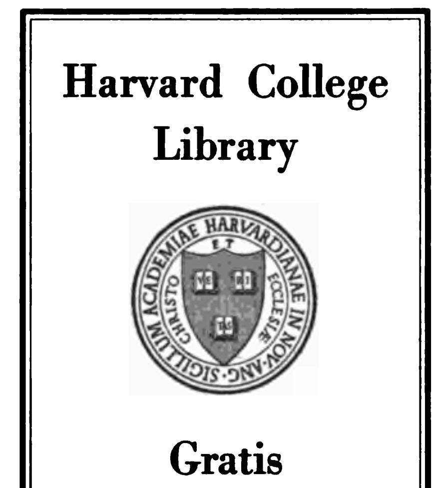




TOKUGAWA-GESETZ-SAMMLUNG.

HERAUSGEGEBEN

VON

OTTO RUDORFF,

LANDGERICHTS-RATH, Z. Z. IN TOKIO.

VERLAG VON H. W. MUELLER, BERLIN.

GEDRUCKT BEI TAKATA U. CO., KOBUNSHA, TOKIO.

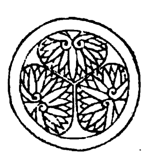
1889.

Die nachfolgende Sammlung enthält die wesentlichsten Gesetze der Tokugawa; daneben giebt es zwar noch eine Menge einzelner-namentlich Verwaltungs-Vorschriften, die vielleicht erforderlich sind, um einen Gegenstand im einzelnen durchzuarbeiten; das Gesammtbild der Rechtsentwickelung und des Rechtszustandes in der mehr als 250 jährigen Periode der Tokugawa-Shogun ergiebt sich aber aus jenen Gesetzen, sie bilden die Grundlage der Rechtsgeschichte jener Periode, auch insofern als sie das nicht-geschriebene Recht erkennen lassen.

Wegen einer Uebersicht verweise ich auf die Einleitung zum Hiakkajo, welcde ich mit diesem Gesetze im Herbst v. Js. herausgab.

Für die Uebersetzung verdient wiederum Herr Miyashima im Kaiserl. Justizministerium den gröszesten Dank. Ich bin bei derselben unausgesetzt mitthätig gewesen, indem ich sie, soweit es mit dem Lexikon möglich, prüfte und sie selbst-mich im Ausdruck möglichst dem Original anschliessend-niederschrieb.

TOKIO, IM FEBRUAR 1889.
OTTO RUDORFF.



INHALT.

Tenshiō 1. 1573.	2. 1574.	3. 1575.	4. 1576.	5. 1577.	6. 1578.	7. 1579.	8. 1580.	9. 1581.	10. 1582.	11. 1583.	12. 1584.
13. 1585.	14. 1586.	15. 1587.	16. 1588.	17. 1589.	18. 1590.	19 1591.	Bunroku 1. 1592.	2. 1593.	3. 1594.	4. 1595.	Kēchō 1. 1596.
2. 1597.	3. 1598.	4. 1599.	5. 1600.	6. 1601.	7. 1602.	8. 1603.	9. 1604.	10. 1605.	11. 1606.	12. 1607.	13. 1608.
14. 1609.	15. 1610	16. 1611.	17. 1612.	18. 1613.	19. 1614.	Genwa 1. 1615.	2. 1616.	3. 1617.	4. 1618.	5. 1619.	6. 1620.
7. 1621.	8. 1622.	9. 1623.	Kanyē 1. 1624.	2. 1625.	3. 1626.	4. 1627.	5. 1628.	6. 1629.	7. 1630.	8. 1631.	9. 1632.
10. 1633.	11. 1634.	12. 1635.	13. 1636.	14. 1637.	15. 1638.	16. 1639.	17. 1640.	18. 1641.	19. 1642.	20. 1643.	Shiōhō 1. 1644.
2. 1645.	3. 1646.	4. 1647.	Kēan 1. 1648.	2. 1649.	3. 1650	4. 1651.	Shiōō 1. 1652.	2. 1653.	3. 1654.	Mēreki 1. 1655.	2. 1656.
3. 1657.	Manji 1. 1658.	2. 1659.	3. 1660.	Kanbun 1. 1661.	2. 1662.	3. 1663.	4. 1664.	5. 1665.	6. 1666.	7. 1667.	8 1668.
9. 1669.	10. 1670.	11. 1671.	12. 1672.	Enhō 1. 1673.	2. 1674.	3. 1675.	4. 1676.	5. 1677.	6. 1678.	7. 1679.	8. 1680.
Tenwa 1. 1681.	2. 1682.	3. 1683.	Tēkiō 1. 1684.	2. 1685.	3. 1686.	4. 1687.	Genroku 1. 1688.	2. 1689.	3. 1690.	4. 1691.	5. 1692.
6. 1693.	7. 1694.	8. 1695.	9. 1696.	10. 1697.	11. 1698.	12. 1699.	13. 1700.	14. 1701.	15. 1702.	16. 1703.	Hōyē 1. 1704.
2. 1705.	3. 1706.	4. 1707.	5. 1708.	6. 1709.	7. 1710.	Shiōtoku 1. 1711.	2. 1712.	3. 1713.	4. 1714.	5. 1715.	Kiōho 1. 1716.
2. 1717.	3. 1718.	4. 1719.	5. 1720.	6. 1721.	7. 1722.	8. 1723.	9. 1724.	10. 1725.	11. 1726.	12. 1727.	13. 1728.
14. 1729.	15. 1730.	16. 1731.	17. 1732.	18. 1733.	19. 1734.	20. 1735.	Gembun 1. 1736.	2. 1737.	3. 1738.	4. 1739.	5. 1740.
Kampō 1. 1741.	2. 1742.	3. 1743.	Enkiō 1. 1744.	2. 1745.	3. 1746.	4. 1747.	Kanen 1. 1748.	2. 1749.	3. 1750.	Hōreki 1. 1751.	2. 1752.
3. 1753.	4. 1754.	5. 1755.	6. 1756.	7. 1757.	8. 1758.	9. 1759.	10. 1760.	11. 1761.	12. 1762.	13. 1763.	Mēwa 1. 1764.
2. 1765.	3. 1766.	4. 1767.	5. 1768.	6. 1769.	7. 1770.	8. 1771.	Anyē 1. 1772.	2. 1773.	3. 1774.	4. 1775.	5. 1776.
6. 1777.	7. 1778.	8. 1779.	9. 1780	Temmē 1. 1781.	2. 1782.	3. 1783.	4. 1784.	5. 1785.	6. 1786.	7. 1787.	8. 1788.
Kansē 1. 1789.	2. 1790.	3. 1791.	4. 1792.	5. 1793.	6. 1794.	7. 1795.	8. 1796.	9. 1797.	10. 1798.	11. 1799.	12. 1800.
Kiōwa 1. 1801.	2. 1802.	3. 1803.	Bunka 1. 1804.	2. 1805.	3. 1806.	4. 1807.	5. 1808.	6. 1809.	7. 1810.	8. 1811	9. 1812.
10. 1813.	11. 1814.	12. 1815.	13. 1816.	14. 1817.	Bunsē 1. 1818.	2. 1819.	3. 1820.	4. 1821.	5. 1822.	6. 1823.	7. 1824.
8. 1825.	9. 1826.	10. 1827.	11. 1828	12. 1829.	Tempō 1. 1830.	2. 1831.	3. 1832.	4. 1833.	5. 1834.	6. 1835.	7. 1836.
8. 1837.	9. 1838.	10. 1839.	11. 1840.	12. 1841.	13. 1842.	14. 1843.	Kōka 1. 1844.	2. 1845.	3. 1846.	4. 1847.	Kayē 1. 1848.
2. 1849.	3. 1850.	4. 1851.	5. 1852.	6. 1853.	Ansē 1. 1854.	2. 1855.	3. 1856.	4. 1857.	5. 1858.	6. 1859.	Manen 1. 1860.
Bunkiu 1. 1861.	2. 1862.	3. 1863.	Genji 1. 1864.	Kēō 1. 1865.	2. 1866.	3. 1867.	Mēji 1. 1868.	2. 1869.	3. 1870.	4. 1871.	5. 1872.
6. 1873.	7. 1874.	8. 1875.	9. 1876.	10. 1877.	11. 1878.	12. 1879.	13. 1880.	14. 1881.	15. 1882.	16. 1883.	17. 1884.
18. 1885.	19. 1886.	20. 1887.	21. 1888.								

TAFEL

DER SHOGUN AUS DER FAMILIE TOKUGAWA.

---

1. IYEYAS' (VIII. Kēchō,) 1603—(X Kēchō,) 1605 *st.* (II Genwa), 1616; Name nach dem Tode: Gongensama oder Toshogu.
2. HIDETADA (Sohn von 1.) 1605—1623 (IX Genwa) *st.* 1632 (IX Kanyē); n. d. T. Taitoku-in (oder-ko).
3. IYEMITSU (Sohn von 2.) 1623—1651 (IV Kēan) *st.* 1652 (I Shiōō); n. d. T. Taiyū-in (oder-ko).
4. IYETSUNA (Sohn von 3.) 1651—1680 (VIII Enhō); n. d. T. Genyu-in.
5. TSUNAYOSHI (Sohn von 3.) 1681 (I Tenwa)—1709 (VII Hoye), angeblich von seiner Gemahlin ermordet; n. d. T. Joken-in.
6. IYENOBU (Enkel von 3.) 1709—1712 (II Shiōtoku); n. d. T. Bunshō-in (-ko).
7. IYETSUGU (Sohn von 6.) 1713 (III Shiōtoku)—1715 (V Shiōtoku); n. d. T. Yusho-in (-ko).
8. YOSHIMUNE (5ter Prinz von Ki) 1716 (I Kiōho)—1745 (II Enkiō) *st.* 1751 (I Hōreki); n. d. T. Yutoku-in (oder-ko).
9. IYESHIGE (Sohn von 8.) 1745—17760 (X Hōreki); n. d. T. Junshin-in.
10. IYEHARU (Sohn von 9.) 1761 (XI Hōreki)—1786 (VI Temmē); n. d. T. Shimmei-in.
11. IYENARI 1787 (VII Temmē)—1836 (VII Tempō) *st.* 1841 (XII Tempō); n. d. T. Bunkyo-in.
12. IYEYOSHI (Shintoku-in.) 1837 (VIII Tempō)—1852 (V Kayē.)
13. IYESADA (Onkio-in.) 1853 (VI Kayē)—1857 (IV Ansē.)
14. IYEMOCHI (Shotoku-in.) 1857 (V Ansē)—1867 (III Kēō.)
15. YOSHIHISA bekannter unter seinem Namen Keiki, Sohn des Fürsten von Mito, adoptirt von Hitotsubashi.

VORWORT.

Ein litterarisch-geschichtlicher Ueberblick.

Es ist schon Manches über japanische Gesetze u. japanisches Recht insbesondere Strafrecht geschrieben worden, nicht blosz in Werken über Japan von Kämpfer bis Rein sondern auch ex professo. Wer sich hier noch neue Funde gemacht zu haben schmeichelt, wird hinterher meist gewahr, dass er auf schon angeschlagenes Gestein getroffen ist. Solche Enttäuschungen rühren abgesehen von der groszen Fülle der Litteratur zum Theil davon her, dass die Quellen selbst meist nicht in Uebersetzungen aufgedeckt werden, und daher sobald der sprachkundige Forscher sich von ihnen gewandt, dem neuen Ankömmlinge in diesem Siebensiegellande als unentzifferte Geheimnisse erscheinen. Daher ist mir eine Uebersetzung u. Zusammenstellung der groszen Tokugawagesetze im allgemeinen viel wünschenswerther erschienen als eine Abhandlung meinerseits über das darin enthaltene Recht, nach welcher jeder spätere selbständige Forscher doch wieder bei der Quelle beginnen müsste. Die 100 Gesetze des Iyeasu nochmals zu übersetzen, leitete mich ein ähnlicher Grund, weil wir nemlich in den bisherigen Uebersetzungen immer nur *eine* Version finden u. daher über die berichteten Verschiedenheiten der Handschriften stets im Dunkeln tappten, während eine Zusammenstellung der verschiedenen Handschriften zu dem sofortigen Ergebnisse führen muss, dass es sich überhaupt nicht um Abschriften von einem und demselben Original handeln kann, sondern dass es mehrere Originale gegeben hat, ein Ergebnis, das auch für die Auffassung des Streites über die Echtheit des Testamentes, der 100 Gesetze des Iyeasu von Bedeutung sein dürfte.

Von Arbeiten, die sich speziell mit der Gesetzgebung und dem Rechte Japans beschäftigen sind von meinen eigenen abgesehen [1] folgende hier hervorzuheben.

1) Vor Allem *Kempermann* (jetzt Generalkonsul in Bangkok) "die Gesetze des Iyeasu." Es ist eine Uebersetzung mit zahlreichen eingehenden Anmerkungen auf 15 Quartseiten in den Mittheilungen der deutschen Gesellschaft für Ostasien Heft 1. S. 5—14, Heft II, S. 2—8, aus Mai u. Juli 1873. Kempermann selbst sagt über seine Arbeit Heft I. S. 5.: "Die Abschriften, die von diesen Gesetzen existiren-gedruckt sind dieselben m. W. nicht-sind durch Schreibfehler so entstellt u. lückenhaft geworden, u. dazu ist der Stil im Allgemeinen ein so unklarer, dass es mir bei der Uebersetzung kaum gelungen sein dürfte, überall den richtigen Sinn zu treffen, gleichwohl gebe ich mich der Hoffnung hin, dass die vorliegende Fassung das System hinreichend erkennen lasse," u. s. w. Vgl. die Vorbemerkung zu II. S. 4.

2) Aelter aber später veröffentlicht ist die Uebersetzung der 100 Gesetze des Iyeas' von J. F. *Lowder*, "barrister at law, legal adviser to the board of revenue and the customs of Japan." Die Arbeit erschien Yokohama Januar 1874 unter dem Titel "The legacy of Iyeas' deified as Gongensama, a posthumous manuscript in one hundred chapters, translated from three copies of the original;" auf VII u. 37 Kl. Oktav Seiten. Der Verf. sagt in der kleinen hübsch abgerundten geschichtlichen Uebersicht

---

1) 1) "Bemerkungen zu der Rechtspflege unter den Tokugawa," Vortrag v. 27. April 1887; in den Mittheilungen der deutschen Gesellschaft Heft 38, v. Febr. 1888; —. 2) "Die Rechtspflege in Japan in der gegenwärtgen Periode," Vortrag v. 22. Dez. 1887, das. Heft 40. v. Juli 1888; 3) "Hiakkajo oder Kamporitsu, ein japanisches Rechtsbuch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts." Nikko im Aug. 1888.

über Iyeasu, die er als Einleitung vorausschickt, dass er die Uebersetzung bereits 1865 gemacht habe. Mit Anmerkungen ist dieselbe, ausser zweien zu art. 80, u. 84., nicht versehen; im Buchhandel ist das Werkchen nicht zu haben.

3) "The legacy of Iyeasu' by W. E. Grigsby, etc. Professor of law in the Imperial university of Yedo, read before the Asiatic Society of Japan at Yedo 30. 6. 1875; abgedruckt in deren transactions III. 2. S. 131—140. Im wesentlichen eine rechtsvergleichende Studie, beschäftigt die Arbeit sich 1) mit der Familie-familia, patria potestas, manus-und den Klassenunterschieden des Lehensstaates; 2) mit der Vergleichung des Gesetzes nach Inhalt u. Tendenz mit Gesetzen des europäischen Alterthums, die den Verfasser zu dem Ergebnisse führt "dass es eine treffende Aehnlichkeit mit allen alten Gesetzbüchern habe, mit den Gesetzen des Solon Lykurg, der 12 Tafeln; den Mosaischen u. den frühen deutschen," (?) ganz wesentlich aber durch seine Heimlichkeit sich unterscheidend. 3) mit der Frage, worin sich der Geist des Iyeyas' besonders hervorthue. Der Verfasser findet das wesentlich in den staatsmännischen Grundsätzen, einmal bezüglich der Stellung zum Mikado u. seinem Hofe sowie auf der anderen Seite zu seinen Unterthanen, ferner über die Abwechselung der Fürsten in ihren Gebieten, endlich in dem entschiedenen Willen, dem Lande, den so nothwendigen inneren Frieden zu erhalten.

4) *W. E. Griffis*, "the testament of Iyeasu" ein Anhang in "the Mikados Empire," S. 583—587, dessen Inhalt sich wesentlich an den Grigsby'schen Aufsatz anlehnt; u. welcher auch noch eine Uebersetzung u. Erläuterung des Gesetzes in Walter Dixons Werke über Japan erwähnt. Auch der folgende Anhang "The Tokugawa feudal system" von Griffis (S. 586. 587) gehört hieher.

5) *J. H. Gubbins*. "the feudal system in Japan under the Tokugawa Shogun" in den "transactions" der "asiatic society," Bd. XV. 2.; ein lehrreicher Vortrag, der auf 12 Oktavseiten über Entstehung und Unterscheidung der daimio (Landesfürsten), über den Tokugawa-Adel und die kaiserlichen Titel für Fürsten einfachen und klaren Aufschluss giebt.

6) *J. H. Longford* "a summary of the Japanese Penal Codes read before the Asiatic Society of Japan on the 28ten February 1877." in den transactions Bd. V. 2. S. 1—114. Der Verf. sagt in der Einleitung: Das gegenwärtige Strafrecht Japans ist in 2 Gesetzbüchern enthalten, "the chiefpoints of the new fundamental laws" und "the revised fundamental and supplementary laws" (wohl eine Uebersetzung von shinritsu-korei u. kaitei-ritsurei), welche beide seit der "Revolution" entworfen u. erlassen sind. Unter dem Shogunat wurde die ganze Strafgerichtsbarkeit dem Namen nach (?) in Gemässheit des in den beiden chinesischen Gesetzbüchern Ming und Tsing kodifizirten Rechts geübt, dessen Anwendung jedoch, da verschiedene Landesherrn diese Gesetzbücher von Zeit zu Zeit beschränkten u. änderten, in fast jeder Provinz verschieden war. Die Aufmerksamkeit der kaiserlichen Regierung wendete sich daher früh diesem Gegenstande zu [2], eine Kommission zur Prüfung und Entwerfung eines Gesetzbuches für das ganze Reich wurde eingesetzt, und das Ergebnis war das erstgenannte Gesetz (shinritsu-kōrei). Es ist einfach eine Auswahl der am passendsten scheinenden Gesetze aus den beiden chinesischen Gesetzbüchern, unter erheblicher Ermässigung jedoch der Strafen für die einzelnen Verbrechen. Diese Strafen waren zumeist von einer grausamen Härte, Tod stand auf geradezu kleinen Zuwiderhandlungen und um schändliche Verbrechen zu strafen, kannte man kein anderes Verfahren als Tod mit peinvollsten Martern. Die Kommissare aber, welche das neue Gesetz entwarfen, erkannten, dass der wahre Grund der Strafe nicht in äusserster rächender und unverhältnismäsziger Strenge liege, sondern vielmehr in der Bestimmtheit der anzuwendenden Strafe, entfernten in ihrem Entwurfe vollständig die barbarischen Strafarten, welche das alte Gesetz kennzeichneten, veringerten bedeutend diejenigen Verbrechen, für welche Tod angedroht war, beseitigten unbarmherzige und maszlose Prügelstrafe und schrieben für die Mehrzahl der Verbrechen Einsperrung mit Zwangsarbeit vor.

Das zweite der erwähnten Gesetze wurde durch eine im Mai 1873 veröffentlichte Verord-

2) Vgl. darüber die ausführlichen Mittheilungen bei Black, Young Japan II. 322. u. m. Arbeit Anm. 1. nro. 2.

nung eingeführt. Durch dasselbe wurden viele Vorschriften des ersten Gesetzes abgeschafft oder verbessert, neue, die sich erfahrungsgemäsz als nothwendig herausgestellt hatten, zugefügt, und ein weiterer Beweis der menschenfreundlichen Denkweise der Regierung gegeben durch weitere Verringerung der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen und durch fast gänzliche Abschaffung körperlicher Züchtigung." Das "Shinritsu kōrei" besteht nach Longford aus 5 Bänden mit 192 Artikeln, das andere Gesetz aus 2 Bänden und 318 Artikeln. Diese sind beidemal in 13 Kapitel zusammengefasst, überschrieben: 1) allgemeine Vorschriften, 2) Haus- u. Ehesachen, 3) Raub u. Diebstahl, 4) Tötung, 5) Streit u. Schlägerei, 6) Beleidigung, 7) Anklage u. Anzeige, 8) Bestechung, 9) Fälschung; 10) Entführung u. Unzucht, 11) Verschiedene Verbrechen, (Opiumrauchen, Spiel, Brandstiftung, u. a.) 12) Vergehen in Bezug auf Verhaftung, 13) in Bezug auf Urtheil u. Gefangenhaltung. Nach dieser Ordnung geht der Verfasser dann die beiden Strafrechtsbücher genau durch (S. 4—114).

7) *Berner*, "Japan," im Gerichtssaal Bd. 23. S. 383. Berner wurde im Januar 1881 der Entwurf des gegenwärtigen japanischen Strafgesetzbuches vorgelegt u. von ihm, in Berathungen mit Murata unb Tanahashi, drei Monate hindurch einer Prüfung unterzogen.

8) *S. Mayer*, "das Strafgesetzbuch u. die Strafprozessordnung für Japan" in Goldtammers Archiv 1882, Heft I. 45 Seiten. Nach einigen einleitenden Bemerkungen zur Karakterisirung beider Gesetze (S. 1—6) geht der Verfasser auf S. 7. bis 29. die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, auf den folgenden die der Str. Pr. O. einzeln durch.

9) *Dr. G. Michaelis:* Beitrag zur Kenntnis der Geschichte des japanischen Strafrechts" in den Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft Heft 38 v. 1887. Michaelis bezeichnet die Arbeit ausdrücklich nur als Beitrag; um so mehr befremdet es, nach dem er meinen Vortrag "über die Rechtspflege unter den Tokugawa," angehört, nach Longfords-später auch angezogenem-ausführlichem Aufsatze über die nach deren Sturz unternommene Reformgesetzgebung, endlich nach Berners u. Mayers Arbeiten über Geschichte u. Inhalt des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs ihn so fortfahren zu hören: "Es ist bisher von keinem Europäer in Angriff genommen, die Geschichte des Strafrechts wissenschaftlich geordnet zusammenzustellen. Wir finden in Werken in europäischer Sprache über Japan, wie denen von Rein, Adams und anderen nur gelegentliche Erwähnungen strafrechtlicher Verhältnisse und ihrer Geschichte." Ueber seine Aufgabe sagt er dann: "der erste Versuch einer geordneten Zusammenstellung ist selbstverständlich schwer, aber auch immer lohnend. Der Stoff ist reichlich vorhanden und bedarf nur der Sichtung. Hierin liegt aber gleichzeitig die Hauptschwierigkeit der ersten fachwissenschaftlichen Behandluug. Das Bestreben, Ordnung in die Materie zu bringen und ein womöglich vollständiges Bild der Entwickelung zu geben, musste den Verfasser in erster Linie leiten." Die Abhandlung giebt abgesehen von der dem Verfasser damals noch gänzlich unbekannten Justizgesetzgebung der Tokugawa (1603—1868) einen von ihm am 30. März 1887 gehaltenen Vortrag: "die Geschichte des japanischen Strafrechts" wieder. Erst nach meinem Vortrage vom 27. April 1887 über die Rechtspflege unter den Tokugawa, insbesondere über Hiakkajo oder Kamporitsu, ist jene aus der Ignorirung der Tokugawagesetzgebung entstandene Lücke nachträglich durch Mittheilung wenigstens desjenigen strafrechtlichen Stoffes des Kamporitsu, den ich behandelt hatte, leider rasch auszufüllen versucht. Dies muss hervorgehoben werden, um der Arbeit gerecht zu werden. Denn dieser eilig hinzugesetzte Theil darf nicht auf eine Linie gestellt werden mit dem früher durchgearbeiteten wirklichen Gegenstande des Vortrages, über das Taihoritsu. Was von den Tokugawa mitgetheilt wird, die nach dem Vortrage überhaupt in der Weiterentwickelung des japanischen Strafrechts Nichts geleistet haben sollten, deren Gesetzgebung ich, wie der Verfasser noch nach meinem Vortrage meinte, "überschätzte, weil sie nicht in Japon a l'exposition universelle" aufgeführt sei, beschränkt sich-von der Erwähnung eines Gesetzes des Iyeasu zur Regelung der Verhältnisse zwischen Kuge u. Buke (?) zu geschweigen-auf das Hiakkajo, von diesem aber theilt der Ver-

fasser lediglich die auch von mir besonders hervorgehobenen Strafarten (art. 103) mit u. bemerkt schliesslich "dass die *Anwendung* der Strafen auf die Verbrechen sich grundsätzlich nach dem Taihoritsu richten sollte." Nachdem ich den Text der mehr als 700 §§ des Hiakkajo veröffentlicht habe, [3] wird Niemand darüber zweifelhaft sein, dass diese Vorstellung von dem Gesetze eitel Phantasie ist. Das Hiakkajo hat dem Verfasser überhaupt gar nicht vorgelegen. Das "Toku rin higen piroku" welches derselbe als Quelle seiner Mittheilungen angiebt, enthält lediglich [4] eine Darstellung der im Hiakkajo angeordneten Leibesstrafen (bezw. Folter) u. die Illustrationen ihrer Vollziehung, welche der Verfasser bei seinem Vortrage (übrigens als Illustrationen zum älteren Strafrechte, nicht zu dem ihm unbekannten Hiakkajo) vorzeigte. Der Verfasser muss diese Erläuterungen zu art. 103. u. 84. des Hiakkajo wohl für dieses selbst gehalten haben, wenn er erklärt "die Bestimmungen desselben ausführlicher zusammengestellt" zu haben.

Diese nachträgliehe Behandlung des Strafrechts unter den Tokugawa wird jedoch wie gesagt nicht den Werth dieser Arbeit im ganzen in Frage stellen dürfen. Wenn man an dem eigentlichen Gegenstande des Vortrages u. ursprünglichen Theile der Arbeit, dem taihoritsu, etwas vermissen will, so ist es eine kritische Prüfung desselben auf seine nicht unbestrittene Gesetzeseigenschaft. [5] Diese vorausgesetzt, glaube ich mich an die Ergebnisse der Michaelisschen Forschungen über das *taihoritsu* halten zu dürfen, u. will dieselben unter gleichzeitiger Vergleichung mit dem Tokugawa-Recht kurz zusammen stellen.

Unter den 5 Haupt-Strafarten des Taihoritsu (chi, jo, to, ru, shi), [6] fehltKreuzigung, Sägen und Verbrennung und die verschiedenen Einsperrungsstrafen der späteren Zeit, während das Aufhängen später nicht angewandt scheint. Von den 8 ruchlosen Verbrechen (giokuzai, später in beschränkterem Sinne, vgl. Hiakkajo 15 [1], 18 [1],) finden wir sehr begreiflicherweise Hoch- u. Landesverrath (mohan, botaigiaku, bohan) nicht wieder, dagegen 4) aku-giaku gegen Eltern (art. 71 [14 ff.]) 5) fudo (Tötung) in 71 [27 ff.]; 6) taifukeki (Vergehen gegen den Kaiser oder dic Religion) nur in einem Beispiel, die Religion betreffend, vielleicht (reigaki art. 43). 7) fuko, Missachtung von Respektspersonen, in H. art.

3) Vgl. das oben in Anmerkung 1. unter nro. 3 angeführte Werk.

4) Das Inhaltsverzeichnis des Tokurihigenpiroku ist denn auch ausdrücklich überschrieben: kezai dai-hiroku d. h. Strafen-Verzeichnis u. führt auf: 1) romon (Vernehmung im Gefängnis) 2) gomon (Folter) 3) ebiseme (Krebsfolter), 4) tataki (Prügel) 5) irezumi (Brandmarkung) 6) tsuiho, Yeddobarai u. s. w. (Ausweisung) 7) ento; (Verbannung) 8) shizai (Hinrichtung), 9) geshinin; (Sühnetod) 10) hikimawshi (Umführung), 11) gokumon-tsumiki (Schandpfahl); 12) kwazai; (Feuertod; dahinter folgt obwohl im Inhaltsverzeichnis nicht aufgeführt, haritsuke (Kreuzigung)); 13) nokogiribiki (Sägestrafe), ana-zarashi, kazebako; (Ausstellung im Loch); 14) sarashigoya (Ausstellungsbude) auf Nihonbashi; 15) Skizze eines Platzes für harakiri; 16) zanzai, 17) otameshi (Schwertprobe am Leichnam) u. Grösze u. Einrichtung von dotan; 18) Zeichnung verschiedener Stellen am Rumpfe des Probe-Leichnams.; 19) Kostenbeträge bei Probeleichnamen Bestrafter u. a.

Nach dieser Reihenfolge-heisstes-bestimmt sich der Inhalt. Auf denselben folgen noch Zeichnungen von Gefängnis (tamari), Verwahranstalt (tame) und des Hospitals in Koishikawa (yo-jo-sho).

Vor dem Inhaltsverzeichnis sind noch die Tage aufgeführt, an welchen keine Strafvollziehung stattfinden soll (oshiokinozokibi); vgl. Osadamegaki IV. 1. art. 41) nemlich: gosekku (die fünf Monatsfesttage), shogatsu (Neujahr) seibo osusuharai (grosse Reinigung am Jahresende); gencho getsujionrei; die Geburtstage von Kubosama, Udaishosama; Ogoshosama, Odaidaisama; Oshotsuki gokinichi; (Sterbetage) mit dem Zusatze, dass Neujahr vom 29 oder 27. ten December bis 18. Januar zu rechnen. Ueber den ganzen Karakter des etwa 100 Blätter enthaltenden Buches ergiebt die Vorrede Auskunft. Es heisst: "Buch u. Bilder entstanden so. Der Yoriki Hachiya Shigoro vom Amte des Machibugio für den nördlichen Stadttheil stellte im 4ten XI. Bunka (1814) die Bilder zu einem Bande zusammen, welche sein Vater, der gleiche Amtstellung hatte und zwei Generationen hindurch als Gefängnis-Inspector (rosami-mawari no kakkari, vgl. Osadamegaki IV. 1. S. 44. Nro 11.) fungirte, von den Bestrafungen entworfen hatte. Dieselben wurden dann von Inabe Tangonokami Masamuri abgebildet und die so zu Stande gekommene Schrift jetzt zum Nutzen von Hiojosho abgeschrieben; im 4. XI. Tempo (1840)."

5) Vielleicht deshalb, weil dem tendenziösen Karakter des Dai Nihonshi nicht Rechnung getragen ist. Dieses Geschichtswerk wurde am Hofe des Fürsten von Mito gerade zu dem Zwecke verfasst, um die Kontinuität der kaiserlichen Gewalt ins Gedächtnis zu rufen u. die Regierung des Shogun, wenn sie dieselbe verdunkeln u. in Vergessenheit versinken lassen wollte, als Usurpation darzustellen.

6) Chi u. jo sind leichte u. schwere Prügel; to Zwangsarbeit von 1, 1 1/2, 2, 2 1/2, 3 Jahren, ru später tsuiho Ausweisung; shi Tod. Diese 5 Hauptarten hatten noch 20 Unterarten, die von Michaelis nicht angegeben sind.

65, Reig. art. 73. 8) fugi, jedoch mit weiterem Begriff in H. art. 71 [23] bezw. 48 [5. 11. 20.] u. a.

Unter den "übrigen (?) Verbrechen" des Taihoritsu finden wir

1) von den "*Verbrechen wider die Religion*" (s. aber vorher nro 6, taifukei) in den Tokugawa-Rechtsbüchern Nichts; s. aber Os. I. 37, 38. II. 53.

2) ebensowenig von den "*Verbrechen gegen den Kaiser-Palast*"; vgl. aber m. m. III. 4. B. 10.

3) "*Verbrechen gegen Leben u. Gesundheit*" sind in H. art. 71. sehr eingehend behandelt u. zwar unter bedeutender Abweichung vom Taihoritsu. Dessen Qualifikationen der Körperverletzung sind dem H. entschieden fremd, während dieses erhebliches Gewicht legt auf die Begehung der That mit oder ohne Waffen. Trunkenheit ist kein Milderungsgrund (art. 77); fahrlässige Tötnng ein besonderes Vergehen (art. 73, 74). Sühne des Mordes mit Geld auch nach Tok. Ges. strafbar (71 [45. 46] Reigaki, 12); Tötung von Kindern durch die Eltern, der Frau durch den Mann, oder gar des Dieners durch seinen Herrn sehr abweichend von der S. 359. berichteten Auffassung des Taihoritsu behandelt (vgl. H. 71 [19. 42. 44.] Reigaki 62, 71), nicht weniger Tötung bei Schlägerei (H. 71 [30. 50]) u. Befreiung von Sträflingen (art. 85).

4) "*Verbrechen gegen das Eigenthum*" sind im H. sehr selbständig eingehend und insofern als der Werth jedenfalls nicht durchaus oder auch nur "in erster Linie" bestimmend ist, wie im Taihoritsu abweichend behandelt (vgl. aber H. 56 [11], 37 [2] u. Kanseiketen 56).

5) "*Entführung*" hat auch das Hiakkajo, aber nicht in den vom Taihoritsu mitgetheilten kasuistischen Manchfaltigkeiten, vgl. H. art. 67 u. 48 [22].

6) "*Strafe gegen einen Arzt*" wegen Tötung durch Medizin oder ungeschickten Gebrauch der Nadel finden wir in den Tokugawa-Gesetzen nicht speciell aufgeführt; wohl Verkauf giftiger oder gefälschter Arzenei (H. 66) u. Eingeben von Gift (H. 71 [24]).

7) "*Strafe gegen Beamte*" wegen Bestechung ist ebenfalls in den T. Gesetzen nicht ausgedrückt, wohl gegen den Bestechenden (H. art. 27). Dass aber Bestechung auf der passiven Seite in dem nach unserem St. G. B. scharf definirten Sinne viel schwerer geahndet wurde, beweist die Warnung in Osadamegaki IV. 1. art. 3. nro 4. S. 40. u. art. 4, Schluss, S. 42. vgl. auch Iyeyasu 100 Ges. art. 84.

8) "*Brandstiftung*"; vgl. Hiakkajo art. 70, 78 [3], 71 [46]; woneben jedoch dieses Gesetz noch in art. 69. ausführliche feuerpolizeiliche Straf-Vorschriften bei Ausbruch von Bränden enthält.

9) "*Verbrechen gegen die Sittlichkeit*" sind in H. art. 47 bis 51. sehr ausführlich u. abweichend behandelt.

10) "*Shido, oshido, bodo*" d. h. Umgehung oder Hintergehung der Passwachen des Tokaido u. Nakasendo finden wir in art. 20. wieder.

11) "*Ungehorsam gegen Kaiserliche Befehle*" ist in den Tokugawa-Gesetzen ersetzt durch Vorschriften über Ungehorsam gegen Befehle von Tokugawa-Behörden, vgl. art. 19.

12) "*Verleumdung u. einige andere strafbare Handlungen*"; wegen Verleumdung s. H. art. 65; wegen Amtsanmaszung art. 64 [5], Reigaki art. 32, wegen Bestrafung von Priestern 51 u. 71 [43]; wegen Verheimlichung von Verbrechen 56 [29], 80, 82; wegen Erlass der Strafe zufolge Anzeige von Mitthätern, ein Grundsatz der keineswegs wie Michaelis meint auf das Taihoritsu beschränkt ist, vgl. H. art. 58. 55 [26], andererseits art. 102. Eine viel entwickeltere sachlichere Auffassung sehen wir schliesslich im Hiakkajo bei Behandlung der Milderungsgründe vgl. Michaelis a. a. O. S. 363 u. Hiakkajo art. 100, 65 [2], 72 [1], 43 [1], 90, 72, 64 u. a.

Nach dieser Vergleichung u. weiterer Prüfung des Hiakkajo ergiebt sich, dass den Tokugawa-Gesetzen, wie ja auch lediglich natürlich, einmal mit der grösseren Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens eine über das Taihoritsu weit hervorragende Manchfaltigkeit strafrechtlicher Thatbestände, und sodann eine weniger religiöse und dagegen mehr staatliche und praktische individuelle Behandlung des Strafrechts eigen ist. Dagegen sehen wir, dass die Tokugawa-Gesetze von allen denjenigen Zuwiderhandlungen, welche die Majestät des Kaisers verletzen, Eindringen in den Palast usw. (oben 1. 2. 11) ganz u. gar absehen. Insofern, d. h. als eigentlich Kaiserliches Recht [7)] in diesem Sinne, würde

7) Mit gewissen Beschränkungen vielleicht auch in

die Geltung des Taihoritsu von ihnen unberührt geblieben sein, soweit nicht etwa auch hier die Politik besondere Gesetze schuf, wie z. B. hinsichtlich des Besuchs der Fürsten beim Kaiser u. dgl. (vgl. Ges. des Iyeasu nro 8 u. 9). Im Uebrigen aber haben die Shogun nach Shogun-Recht regiert und bekanntlich ein so gewaltig drückendes Uebergewicht über die anderen Fürsten-mit wenigen Ausnahmen-ausgeübt, dass ihr Strafrecht von Yeddo aus in die Provinzen eingedrungen und mehr oder weniger thatsächlich im gröszesten Theile Japans angewandt sein dürfte. Wie dem aber auch sei, eine ganz bedeutende *innere* Weiterentwickelung des Strafrechts gegen das Taihoritsu kann nach Vergleichung mit dem Hiakkajo kaum geleugnet werden. Andererseits wäre es verkehrt, etwa zu sagen, das Tokugawa-Recht sei nur Landesrecht gewesen; denn der Shogun als Reichsverweser gab auch dem Reiche Gesetze und Gerichte, (vgl. 100 Gesetze, I 99. S. 21. und Osadamegaki Buch I. art. 55) und dieses Tokugawa-Recht griff nicht nur in Reichsgebiet sondern insbesondere auch dann Platz, wenn *eine* landesherrliche Gewalt nicht umfassend genug war, also namentlich in allen Fällen der Konkurrenz mit einer anderen Landesgerichtsbarkeit. Ja für die schwersten Frevel war das Yeddorecht unbedingt für alle Landesherrschaften Gesetz (Osadamegaki a. a. O).

Aus den obigen Arbeiten gewinnen wir demnach folgendes Bild der japanischen Rechtsgeschichte. Sie zerfällt in 4 Perioden: 1) des unbeschränkten Kaiserthums bis 1192 2) des Shogunats vor den Tokugawa u. der Usurpatoren 1192-1603 3) der Tokugawa 1603-1868 4) der Restauration. Folgen wir Michaelis und seinen Mittheilungen aus Dai-Nihonshi in Bezug auf die vor-tokugawasche Zeit 1) so beginnt die Gesetzgebung des unbeschränkten Kaiserthums nach der Einführung des Buddhismus mit den untergegangenen Aufzeichnungen unter dem Kaiser Tenji (662). Sie sollen die Grundlage gebildet haben für das im Jahre 702 unter Mommu tenno erlassene *Taiho-ritsu-rio*, verfasst von Fujiwara no Fuhi, das ebenfalls wieder untergegangen sich nur in der Form überliefert findet, in der es ins yo-ro-ritsu-rio aufgenommen ist, ein Gesetz "dessen Wortlaut in hososhi-yo-cho, d. h. Sammlung der wichtigsten Gesetze" enthalten ist. Das Taihoritsu zerfiel in 12 Abschnitte 1) allgemeine Bestimmungen, 2) Bewachung des Kaiserpalastes, 3) Organisation (?) der Beamten, 4) Steuern, Frohndienste, 5) Kasernen (?); 6) Strafe für Aufruhr-Verbrechen; 7) Raub u. Diebstahl; 8) Körperverletzung, Verbrechen gegen das Leben, Streit, Beleidigung; 9 u. 10) verschiedene strafbare Handlungen, 11) Verfolgung u. Verhaftung der Verbrecher. 12) Urtheil. Michaelis bemerkt a. a. O. S. 355. "Wir finden deshalb im Taihoritsurio nicht nur eine Kodifikation des bis dahin in Japan geltenden Rechtes sondern auch Spuren einer chinesischen Gesetzgebung aus der Zeit der Tang-Dynastie (2ten Hälfte des 7ten Jhdts)." Diese Spuren sind allerdings so deutlich, dass man versucht ist zu glauben, dass auch im Taihoritsu des Tenji u. Mommu-tenno, ebenso wie 1200 Jahre später im shinritsu-korei etc. nichts weiter als eine Anpassung jener chinesischen Gesetzgebung auf japanische Verhältnisse vorlag. Man vergleiche nur vorstehende Zusammenstellung der Abschnitte des Taihoritsu mit der von Longford (oben nro 6) mitgetheilten des shinritsu-korei u. kaiteiritsurei; u. wird eine sofort ins Auge fallende Aehnlickkeit finden. Da nun die Chinesen nicht das Taihoritsu abgeschrieben haben, so muss die Aehnlickkeit auf einer japanischen Entlehnung beruhen. Auf diese Weise würde denn auch zu verstehen sein, was Longford sagt, dass vor der Restauration dem Namen nach die beiden chinesischen unter dem Namen Ming u. Tsing bekannten Kodifikationen gegolten hätten. Von den späteren Ergänzungsgesetzen zum Taihoritsu (kaku, shiki, engikakushiki) sagt Michaelis "sie seien für die Nachwelt ohne jeden Einfluss geblieben." Ich darf daher übergehen zu der Periode des Shogunats, die sich füglich in die Tokugawa-u. Vor-Tokugawa-Zeit theilt.

2) Mit Yoritomo, dem Begründer des ständigen Shogunats, musste eine formelle u. materielle Umgestaltung des Rechts u. des Strafrechts eintreten, materiell weil die sozialen Verhältnisse dadurch dass das Lehenswesen in den Vorder-

Bezug auf den Hofadel (kuge); jedoch besorgte die Vollstreckung, soweit sie über den Kaiserpalast hinaus ging, jedenfalls der Shogun.

grund trat, eine ganz bedeutende Verschiebung erlitten, formell weil nunmehr nicht nur der Shogun sondern auch die anderen groszen Vasallen als Gesetzgeber auftraten. Wie die Reichsregierung so entfällt auch die Reichsgesetzgebnng nunmehr den Händen des Kaisers, bis auf die kurze Unterbrechung durch Godaigo. Was wir abgesehen von ihm an Reichsgesetzgebung haben, das ist Shogunatsgesetz. Die anderen Vasallen aber entwickelten eine vielfach abweichende Territorialgesetzgebung. Schon Yoritomo Udaisho, der Herr von Kamakura, griff auf verschiedenen Gebieten in dis Gesetzgebung ein in Bezug auf Reisländerei, Schadenvertheilung, Haus-u. Hofgesetze, am maszgebendsten wohl in seinen Fürsten-u. Ritterordnungen (bukeshohatto). Aber erst die zunehmende Verwirrung unter den Schattenshogunen vermochte die Shogunats-Verweser, den veränderten Verhältnissen insofern Rechnung zu tragen, als sie 1231 (I. Jo-e) im *Shikimoku* ein Standesstrafrecht für samurai erliessen u. für gewisse Verbrechen, wie Raub, Rauferei u. a. die Strafen schärften, auch Brandmarkung des Gesichts u. Abscheeren des Haars auf einer Kopfhälfte einführten. Im Uebrigen bestätigten sie die Geltung des Taihoritsu (Michaelis S. 368).

Der Kaiser *Godaigo* vereinigte auf kurze Zeit die gesetzgeberische und die gerichtsherrliche Gewalt wieder mit dem Kaiserthum 1338, erliess auf Grundlage des Jo-e Shikimoku das *Kemmu-Shikimoku* (e. d. Periode Kemmu) u. setzte einen Gerichtshof (*ketsudan-sho*) ein.

Unter den *Ashikaga* (1337-1583) ging die Reichsregierung vollständiger Auflösung entgegen. Mit der Ordnung verschwand die Menschlichkeit u. barbarische Strafen kamen auf. Von den Usurpatoren ist nach Dai Nihonshi nur zu erwähnen, dass Nobunaga die Sägestrafe, nokogiri-biki, eingeführt habe.

3) Unter den *Tokugawa* entwickelte sich, dem Lehenswesen entsprechend das Standesstrafrecht zu seiner groszesten Blüthe. a) *Iyeasu* zunächst schaffte Zerreissung durch Ochsen u. Verbrühung als zu grausame Strafen ab. Es wurde angewandt Brandmarkung u. Abschneiden der Nase, Ausweisung u. Deportation, Gefängnis, Erhängen, Kreuzigung, Verbrennung, Enthauptung u. Ausstellung des abgeschlagenen Kopfes (Ges. 21). Für Körperverletzung im Streite (42), für Mord, Giftmischerei, Körperverletzung bei Diebstahl (43), Unhöflichkeit gegen Samurai (44) Ehebruch (49), Unzucht (50), Blutrache (51), Herrenmord p. p. (52), Nachfolge in den Tod (74), Spiel u. Trunk (87), Diebstahl, Brandstiftung, Siegelfälschung, Giftmischerei, Falschmünzerei (88) wurden von Iyeasu die Strafen bestimmt, aber in abgerissenen zusammenhangslosen Vorschriften, offenbar nicht um ein Strafgesetzbuch zusammenzustellen, sondern um nach einer regierungslosen schrecklichen Zeit seinen Nachfolgern einige markige Fingerzeige zu hinterlassen wie sie in ein groszes Regierungsprogramm wohl passten. Das oberste Rath-u. Richtamt (ketsudan-sho), ob in der von Godaigo gegebenen oder in welcher anderen Einrichtung, stellte er ummittelbar unter Aufsicht des Shogun (das. 13).

b) So hatte auch die Ordnung in Rechtssachen wieder festen Grund gewonnen; in den bedeutenderen Städten übten Guvernöre (bugio), auf dem Lande die Amtmänner (daikan) Gerichtsbarkeit in Reichs-u. Shogungebiet, in den Lehensgebieten die Landesobrigkeiten (jito), deren Pflichten durch die Ritter-u. Fürstenordnungen (siehe die bukeshohatto unter nro. III) von jedem neuen Shogun festgestellt wurden; in Yeddo aber sasz ein oberster Gerichtshof, anfangs in loserer, später in fester Zusammensetzung (Hiojosho seit 1638), welcher in schweren Sachen anzugehen war und wenn sie die Kompetenz einer jener Instanzen überschritten; verwickelte Sachen hatte dieser Gerichtshof endlich dem Shogun selbst oder seinem Staatsrath mit Anfrage zur Verfügung (osashizu) vorzulegen. So entwickelte sich naturgemäsz im Laufe der Zeit ein weitläufiger Stoff rechtlicher Entscheidungen. Dazu kam die Regelung vielfach neuer Verhältnisse, Abstellung von Missbräuchen u. s. w. im Wege der Gesetzgebung (sadame). Hier sind zu unterscheiden allgemeine Verordnungen des Shogun (oseidasare oder oseiwatasare), oder der Staatsräthe (roju) in der Form von Reskripten (kakitsuke), oder Bekanntmachungen (furegaki), sei es durch die Tempel (honji-furegashira) oder durch Anschläge (kosatsu), u. lokale Verordnungen für den Stadtbezirk (machi-bnre), welche aber insofern

als stets dem Yeddorechte ergänzende Bedeutung beigelegt wurde, von besonderer Wichtigkeit waren. Wenn man dies Alles berücksichtigt erscheint es ganz natürlich, dass ein für die Wohlfahrt des Reiches u. seines Landes bestrebter Shogun das Bedürfnis erkannte, solchen im Laufe eines Jahrhunderts u. länger angesammelten Gesetzes-u. Rechtsstoff endlich zu kodifiziren [8] Der 8te Shogun, Yoshimune, unternahm das Werk, indem er 1740 seinen Staatsrath, den Fürsten Matsudaira mit der Bildung einer Kommission beauftragte. Dieselbe wurde aus je einem Mitgliede der 3 Bugioämter, die das Hiojosho bilden, zusammengesetzt u. hatte die ausdrückliche Aufgabe, die verschiedenen Erlasse, alten Gewohnheiten (sen-oder kiurei) u. s. w. so wie die auf Anfrage ergangenen Entscheidungen zu sammeln, zu sichten u. festzustellen, was sich zu einem Rechtssatze für ein Gesetz eigne. Dies kam im Osadamegaki von 1740-1742, zu stande. Die gebildete Kommission setzte nach dieser ersten Kodifikation ihre Arbeit fort, stellte das Material mit Anmerkungen nochmals im Kajoruiten von 1767 zusammen (vgl. S. 32), sammelte fortgesetzt zum Reigaki, das so zu sagen die Probe ist auf die thatsächliche Handhabung dieser Gesetze, und dessen letzter Nachtrag vom VIII Kansei (1797) eine Verordnung von 1792 giebt, [9] u. fertigte inzwischen 1790 auch das Kansei-keten an; wenigstens trägt dieses wenn auch zum Theil verschrieben die Unterschriften der derzeitigen Gesetzsammlungs-Kommissare.

Die Kommission bestand vermuthlich bis zum Ende der Tokugawa-Herrschaft u. man wird wohl nicht fehlgehen, auch die 3 Fürsten, welche den Entwurf des Sharitsu unterschrieben haben, als die betreffenden Gesetzsammlungs-Kommissare anzusehen. Die Namenliste unter dem Kajoruiten führt sie bis zur Eröffnung des Landes durch die Amerikaner, 1843.

c) Das ganze bisherige Strafsystem beruhte ganz im Gegensatze zu den von Michaelis über das Taihoritsu gemachten Angaben u. der peinlichen Berechnung der Strafdauer in den ersten den chinesischen Rechtsbüchern nachgebildeten Gesetzen, auf dem Gedanken der Unauslöschlichkeit, der Ewigkeit der Strafe. Wer eingesperrt, verwiesen, deportirt wurde, blieb es zeitlebens, ja noch nicht einmal der Tod rettete bei todeswürdigen Verbrechen von der Vollziehung der Strafe, der Leichnam wurde eingesalzen u. zur Schwertprobe benutzt wie der Körper der Enthaupteten. Nur ein Gnadenerlass konnte der Strafe ein Ende setzen, ein Zustand, der in unserer Zeit mit unseren Strafmitteln schon an und für sich ummöglich wäre, aber auch damals, wenn das Verfahren in dieser Hinsicht nicht allgemein geregelt war, zu groszer Rechtsverwirrung führen musste. Erst das Gnadengesetz von 1862 (siehe unter VI) räumte hiermit, soweit es möglich war auf, indem der Antrag auf Begnadigung nach bestimmter Frist im allgemeinen zugelassen, nun aber mit der den japanischen Justizgesetzen eigenthümlichen Kasuistik nicht nur für die verschiedenen Strafarten sondern auch für die verschiedenen Strafthaten verschiedene Fristen bestimmt wurden.

4) *Periode Meji, seit Restauration des Kaisers zur unbeschränkten Regierungsgewalt* (1868).

a) Die ersten Restaurations-gesetze *shinritsu-korei* von 1871 u. *kaitei-ritsurei* von 1873 basiren wieder ganz auf chinesischen Mustern, halten die sozialen Unterschiede des Lehnsstaates noch fest, brechen aber insofern mit dem unter den Tokugawa adoptirten Strafsystem, als zeitige Einsperrung mit oder ohne Zwangsarbeit die Grundlage desselben bildet, und Hinrichtung u. körperliche Züchtigung möglichst beschränkt werden.

b) Erst das *neue Strafgesetzbuch* v. Juli 1880, von einem Franzosen (Boissonade) entworfen, von einem der hervorragendsten deutschen Strafrechtslehrer (Berner) durchgesehen, giebt alle

8) Von vornherein unwahrscheinlich klingt die Mittheilung von Michaelis über die Entstehung des Hiakkajo, dass eine im Jahre 1634 angestellte kritische Vergleichung der chinesischen u. japanischen Gesetzgebung die Einsetzung einer Kommission von Gelehrten zur Folge gehabt hätte mit der Aufgabe "das in Japan bestehende in dem Taihoritsu begründete Strafrecht festzustellen, dasselbe den veränderten Verhältnissen anzupassen, u. Bestimmungen des chinesischen Strafrechts, insbesondere aus der Zeit der Ming-Dynastie einzuverleiben"; deren Ergebnis dann der Entwurf des Kamporitsu im Jahre 1741 also über 100 Jahre später gewesen wäre. Diese Erzählung findet ihre klare Widerlegung im Gesetze selbst, das vor jeder Vorschrift Entstehungszeit oder alten Gebrauch angiebt, sowie in den Schlussworten des Osadamegaki.

9) Dies ist irrthümlich S. 32. Absatz 1, a. E. ausgelassen.

sozialen Unterscheidungen im Strafrecht auf u. schliesst sich, wenngleich in der ausgeprägt kasuistischen Art japanischer Gesetzgebung, rückhaltlos dem europäischen Strafsystem an. Während in der Beurtheilung strafrechtlicher Thatbestände die alten Anschauungen vielfach streng aufrecht erhalten werden, wie bei Verletzungen der Pietät, bei der Strafbarkeit des Selbstmordes u. a., zeichnet das Gesetz sich andererseits noch z. B. durch völlige Ignorirung von Strafthaten gegen befreundete Staaten u. deren Suveräne aus.

Vielleicht oder sicher wird in den einzelnen dieser Perioden sich noch mancher rechtsgeschichtliche Stoff finden lassen, der starke Einfluss der chinesischen Ming u. Tsing Gesetze auf die frühere japan. Gesetzgebung, auch die Wechselwirkung zwischen Reich- u. Landesgesetzgebung bedarf noch eingehender Prüfung; im Ganzen und Groszen geben die seit anderthalb Dezennien von Engländern u. Deutschen angestellten fachwissenschaftlichen Forschungen das folgende ganz wohl zusammenhängende Datenbild:

I. Kaiserthum vor dem ständigen Shogunat, bis 1192.

Eindringen chinesischen Rechts nach Einführung des Buddhismus. Taihoritsu unter Mommu Tenno (697-707) *verfasst von Fujiwara no Fuhito; Novellen u. Ergänzungen* (*kaku-shiki*) *in den Perioden Jokwan* (859-876) *u. Engi* (901-867); (*Michaelis. a. a. O.*); *neben denen noch Konin-hakuhiki u. Rio no gige zu erwähnen sind.*

II. Shogunat vor den Tokugawa. Hojo-Regentschaft (shikken) 1205-1333; Kaiser Go-daigo 1334-1336; Shogunat der Ashikaga 1337-1573. Usurpatoren Nobunaga u. Hideyoshi 1573-1598.

Gesetzgeberische Thätigkeit des Kaisers schläft ein; Einführung eines Standesrechts für Samurai im Jo-e Shikimoku (1231) *unter den Hojo; auf dessen Grundlage Kemmu-Shikimoku durch Kaiser Godaigo erlassen;* (*Michaelis a. a. O.*). *Auch das Shoku-gensho von* 1340 *ist zu erwähnen. Gesetz u. Recht verfällt unter den fortwährenden Kriegen; Einführung der Sägestrafe durch Nobunaga.*

III. Shogunat der Tokugawa 1603-1868.

Reichsgesetzgebung ausschliesslich durch den Shogun; Hiojosho oberstes Reichs- u. Shogun-Gericht. Iyeasu (1615) *schafft einige Strafen ab, stellt andere fest, kein System. Bukeshohatto* (1615-1858). *Grosze Kodifikation des 8ten Shogun, im Osadamegaki* (1742), *kommentirt im Kajoruiten* (1767), *fortgesetzt im Reigaki* (-1798), *Bearbeitung des Hiakkajo im Kanseiketen* (1790). *Gesetz über Begnadigung* (*sharitsu*) 1862.

IV. Nach der Restauration des Kaiserthums (1867); Periode Meji.

Zurückgehen auf das alte Kaiserrecht durch Zugrundelegung der chinesischen Rechtsbücher Ming u. Tsing im Shinritsu-korei (1871) *u. Kaitei ritsurei* (1873). *Gegenwärtiges Strafgesetzbuch seit* 1. *Jan.* 1882 *in Geltung.*

BERICHTIGUNGEN UND ZUSÄTZE.

Vorwort. S. VI. Anm. 7. a E. lies: (Vgl. 100 Gesetze, I. 91). S. VII. nro. 2. Abs. 2. lies 1334 statt 1338; nro. 3 b: 1635 statt 1638; S. VIII. nro. 3 b, a. E.: bis *fast* zur Eröffnung u s. w. 1843.

S. 32. Abs. 1. a. E. ist zu lesen: "Sammlung von Vorentscheidungen" statt Verordnungsschrift; u. statt "Verordnungen" "Entscheidungen" bis zum 3ten Temmē (1783) *u. ein Reskript von* 1790, *nachgetragen im 8ten Kansei* (1796) *im art.* 13, *u. s. w.*

Ebenda Abs. 4. a. E. ist zu lesen: Weglassungen *u. Zusätzen.*

" " 5. dem 2ten Theile, *dessen Publikation verboten war*, u. dessen Kapitel 1. handelt u. s. w.

S. 50. Fünftes Kapitel. *Sei-kin-fure, d. h. Gebote, Verbote.*

S. 52. Bauern statt Rauern.

S. 67. Zu art. 3. vgl. Buch I. art 31.

S. 67. in art. 3. nro. 7. lies: Landesherrn (rioshu) ist *zunächst* (*hitodori*) u. s. w.

S. 131. lies unter "zugesetzt" u. s. w.: art. 1. nro. 2. lautet einfach: Klagen von Residenzstädtern (Yoddo machi juyori gofunai deiri): tsukiban machibugio urahan.

art. 1. nro. 3. a. E.: In Sachen aus einem und demselben Gebiete oder Hause über 10,000 koku, welche keinen Bezug auf ein anderes Gebiet haben, hat der betreffende Herr selbst die Untersuchung zu führen u. wegen der Strafe anzufragen.

Zusatz. Steht auf der Sache ento, u. giebt es in dem Gebiete keine Insel, so ist ewiges Gefängnis (erō) oder stete Verwahrung bei Verwandten oder Freunden zu erkennen.

I.

DIE 18 GESETZE DES IYEYAS'.

Bekanntmachung der 18 Gesetze, welche Tokugawa Iyeyas', Naidaijin und Betto von Junna-u. Sogak'-In im groszen Saale des Kaiserlichen Palastes (Shishinden) aufgehängt hat.

1. Unter den 12 himmlischen und irdischen Göttern von Japan zeichnet sich Tenshodaijingu wegen ihrer erleuchteten Regierung aus. Die aus dieser Götterzeit überkommenen drei göttlichen Wunderdinge helfen dem Sohne des Himmels alle Völker zwischen den vier Meeren ernähren und erziehen. Nach einer alten Lehre des Götterlandes sind die Götter die Gottheiten des Himmels und die Kaiser die der Erde. Die Gottheiten des Himmels und der Erde sind der Sonne und dem Monde vergleichbar. Aus demselben Grunde, wesshalb Sonne und Mond ihren Lauf vollziehen, soll der Kaiser sein erhabenes Herz unversehrt erhalten. Deshalb wohnt er auch im Palast wie im Himmel, denn derselbe heisst den 9 Himmeln entsprechend Kuchu, d. i. neunfache Wohnung und hat 12 Thore und 80 Gemächer; ferner sind seine Attribute die zehn Tugenden und er gebietet über zehn tausend Wagen. Jeden Tag soll er zum Himmel flehen, dass er durch Menschenfreundlichkeit, Liebe zu den Eltern, Scharfsinn, und Sparsamkeit dem Lande als Muster vorleuchte; auch soll er die Pflege der Wissenschaft und Schreibkunst nicht vernachlässigen. Die erhabene Tugend des Kaisers wird offenbar, wenn auf den Gesichtern der Unterthanen die Farbe des Kummers nicht erscheint, und überall zwischen den vier Meeren Ruhe und Friede herrscht. Das ist das 1te Gesetz, welches von den 3 göttlichen Wunderdingen handelt.

2. Nachdem das Amt eines Betto von Junna- und Sogak'-In dem Shogun des Kanto übertragen ist, stehen die drei Shinno, die Sekke, Kuge und Fürsten sämmtlich unter seiner Herrschaft. Er ordnet sämmtliche Leistungen an den Staat an und braucht in Regierungssachen die Genehmigung des Kaisers nicht einzuholen. Wenn das Land zwischen den vier Meeren nicht ruhig ist, ist das Schuld des Shogun. Dieses ist das 2te Gesetz.

3. Der Tempel Yeisan dient als Wache für das Geisterthor des Herrscherschlosses. Nach altem Brauch, wird die Göttertragbahre dieses von Kammu Tenno errichteten Tempels herumgetragen, damit die kaiserliche Regierung geführt werde, wie es für das Volk gut ist; denn wenn der Leib des Drachen (der Kaiser) nicht gewissenhaft bewacht wird, so zürnen die Gottheiten des Himmels, und Seuche dringt in die Kaiserstadt und verfolgt die Einwohner mit Krankheit und Bedrängnissen. Jetzt aber, da die Regierung des Reichs von dem Kaiser dem Kanto anvertraut worden ist, soll der Gott des Berges (Yeisan) Schutzgott der Shogune sein. Sollten demnach die Priester des Tempels ungehorsam sein, so sollen sie bestraft werden. Das ist das 3te Gesetze.

4. In den alten Zeiten pflegten die Kaiser zu den Shinto-und Buddha-Tempeln nach Kumano in Ise, zu wallfahren, und zwar eigentlich deshalb, um auf dem Wege die Leiden des Volkes kennen zu lernen. Der Kaiser hat aber jetzt die Regierung reformirt und dem Kriegsadel anvertraut. Sollte dieser die Leiden des Volkes nicht kennen, so trifft den Shogun die Schuld. In Folge dessen soll der regierende Kaiser seinen Palast nicht mehr verlassen, ausgenommen wenn er sich zum Besuche des Ho-o (abgedankten Kaisers) in dessen (sento) Palast begiebt. Das ist das 4te Gesetz.

5. Die in den Priesterstand getretenen Takeda Shingen aus Koshiu und Nagao Kenshin aus Echiu waren von dem Kaiser dem himmlischen Rechte zuwider zu Sojokan ernannt worden, eine Würde die nur solchen verliehen werden soll, die ihrem Berufe eifrig obliegen. Takeda und Nagao aber übertraten das Verbot des Fleischessens und des geschlechtlichen Umganges, führten Kriege, töteten viele Menschen und handelten so gegen den Sinn ihres Amtes. Es darf nun, auch wenn einer ein (wirklicher) Priester ist, derselbe nicht ohne weiteres mit jener Würde bekleidet werden, und die Zahl der Daisojo, deren Würde der des Dainagon entspricht, ja noch höher ist als diese, soll dahin beschränkt werden, dass es deren nur 7 bei der Tendaisekte, 5 bei den Zen nnd 3 bei den Yodo giebt. Was ferner die anderen priesterlichen Würden anbetrifft, so soll, so oft eine solche verliehen wird, dem Haupttempel davon Mittheilung gemacht werden. Es soll also im Allgemeinen eine priesterliche Würde nicht ohne weiteres verliehen werden, die Verleihung der Sojowürde aber, die oben angeführten Ausnahmen abgerechnet, ganz verboten sein. Das ist dass 6 te (?) Gesetz.

6. Es ist durchaus ungehörig, dass die prinzlichen Oberpriester (Miakata Gomonseki) der verschiedenen Religionsgesellschaften nach hohen Ehren trachten. Sie

sind so zu sagen Theile des Leibes und Schüler des Shakka. Der hochweise und höchst verehrungswürdige Shakka Nyorai war aus dem Volke hervorgegangen und verordnete, dass man um die Menschen zur Erkenntniss zu bringen, als Bettler die Welt durchziehen müsse; dieses und die Heimatlosigkeit in den drei Welten, die trotz des dreifachen Unterschiedes der Kleidung allen gemein ist, bedeutet für den Priester was für den Vogel die zwei Flügel sind. Ganz besonders aber widerstreitet es dem Geiste der Buddhalehre, in der gegenwärtigen Welt Aemter zu bekleiden und sich über Würden und Einkünfte zu streiten, während man das Volk auf den Weg zum herrlichen Lande der Glückseligkeit in der zukünftigen Welt führen soll. Die prinzlichen Oberpriester (Miamonseki) sowohl wie alle anderen Priester sollen desshalb nicht vergessen, dass man im Tempel nicht nach hohen Würden streben soll. Dies ist das 7te (?) Gesetz.

7. Für alle Fürsten des Landes ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Einkünfte gilt die Regel, dass wenn einer nach zurückgelegtem 16ten Lebensjahre stirbt, der Nächstberechtigte zu seinem Adoptivsohne ernannt wird, um das Geschlecht fortzuetzen, dass aber das Geschlecht nicht fortgesetzt werden kann, sondern erlischt, wenn einer bevor er das 16te Lebensjahr erreicht hat, also im Kindesalter, stirbt. Das ist dem himmlischen Rechte gemäss. Auch für die Erbfolge im Shogunhause soll das gelten. Wenn jedoch in einem Hause ein Adoptivsohn als Erbe folgt, der erst 16 Jahre alt oder noch jünger ist, und einen jüngeren Adoptiv-Bruder hat, so darf er diesen im voraus zur Adoption anmelden, und dann kann der letztere ihn eintretenden Falls beerben. Das ist das 8te (?) Gesetz.

8. Die Fürsten Japans dürfen sich nicht in das Kaiserliche Schloss begeben, sollten sie auch vom Kaiser dazu befohlen sein; auch sollen die Fürsten der westlichen Provinzen auf ihren Zügen (nach Yedo) ihren Weg nicht durch Kioto, die Kaiserliche Residenzstadt, nehmen. Sollte ein Fürst dennoch heimlich durch Kioto gezogen und dieses erwiesen sein, so soll sein Geschlecht aufhören, wenn er auch noch so grosze Einkünfte besässe. Wünscht einer die ausserhalb der inneren Stadt gelegenen Stadttheile zu besehen, so hat er um die Erlaubnis nachzusuchen, die ihm dann ertheilt werden soll. Jedoch darf er auch in diesem Falle die Mitte der Sanjobrücke nicht überschreiten. Das ist dass 9te (?) Gesetz.

9. Die Verleihung von Staatsämterm an die Fürsten wie sie dem Herkommen und dem Range ihres Hauses entsprechen wird in Zukunft der Betto der 2 Hallen verfügen. Sollte sich ein Fürst, um einen höheren Titel zu erhalten, direkt an die Kaiserlichen Räthe (tenso) wenden, so soll er sowohl wie der Rath (tenso,) der dem Kaiser das Gesuch des Betreffenden vorgetragen hat, und alle andern Vermittler bestraft werden. Es ist sehr wichtig dass man sich dieses merke. Das ist das 10te (?) Gesetz.

10. Wenn ein Kugehaus sich mit einem Bukehause durch Heirath verbinden möchte, so soll darüber nach dem Kanto berichtet werden, und wenn der Shogun die nöthige Verfügung erlassen hat, kann die Heirath stattfinden. Sollte aber die Ehe ohne die Zustimmung des Shogun abgeschlossen werden, so würde es von den Betreffenden ein Verbrechen sein. Wenn nach einer solchen Verbindung die Regierung erfährt, dass Redereien in Betreff der Zustände am Kaiserlichen Hofe gemacht sind, so ist dies ebenfalls als schweres Verbrechen anzusehen; auch sollen sich die mit Bukehäusern verschwägerten Kuge hüten, die ersteren um Geldunterstützungen anzugehen. Wenn es auch in Folge der grossen Einkünfte, die die Buke beziehen, so scheint, als ob dieselben in guten Vermögensverhältnissen sich befänden, muss man doch berücksichtigen, dass bei 10,000 koku Einkünften auch für10,000 koku Leistungen an den Staat gemacht und die Auslagen für den öffentlichen Dienst bestritten werden müssen. Dem gegenüber haben die Kuge zwar geringe Einkünfte, brauchen aber auch weder Leistungen an den Staat zu machen noch sich um die Ernährung des Volkes zu kümmern; sie haben nur den Dienst am Kaiserlichen Hofe zu versehen und ihre Familie zu unterhalten und können daher, wenn sie nicht verschwenderisch sind, trotz ihrer geringen Einkünften ein sorgenloses Leben führen; dazu kommt noch, dass die Fortpfllanzung ihres Geschlechts nie gehindert wird, dagegen wenn ein Fürst im öffentlichen Dienst etwas versieht, sein Geschlecht dieses entgelten muss; die Kuge sollen sich daher wohl vorsehen. Das ist das 11te (?) Gesetz.

11. Der Fürst von Bishiu (Owari) Dainagon Yoshinao, und der Fürst von Kishiu, Dainagon Yoshinobu, bilden mit dem Shogun die drei

hohen Häuser (gosanke). Wenn der Shogun eigenmächtig und rücksichtslos handelt und das Volk quält, so soll aus jenen beiden Häusern einer an seiner Statt ernannt werden. Dieselben haben also um die Regierung des Reiches grosze Sorge und sollen deshalb von allen Leistungen befreit sein; ihre Häupter sollen den Rang eines ju sammi (Beamter vom zweiten Grade der dritten Rangklasse) haben, und der von Bishiu mit 62 der von Kishiu mit 66 Jahren die Dainagonwürde erhalten; sämmtliche Fürsten aber sollen diese beiden als dem Shogun zunächst stehend hochachten und verehren. Das ist das 12te (?) Gesetz.

12.—In Ise befindet sich der Hauptempel zur Erinnerung daran, dass Tenshodaijingu in Japan die Cultur eingeführt hat. Damit nun dass Vaterland glücklich sei, überall unter dem Himmel Friede herrsche und die fünf Feldfrüchte wohl gedeihen, besteht der Gebrauch, dass alle 21 Jahre der Tempel durch einen neuen ersetzt wird. Die beiden Häuser von Bishiu und Kishiu sind nun von den Leistungen an den Staat zwar befreit, sie sollen aber in den Wäldern ihrer Territorien das zum Neubau der beiden Hallen nöthige Hinoki-Holz schlagen lassen und Sorge tragen, dass der Umzug in die neuen Hallen ohne Verzug alle 21 Jahre vor sich gehen kann; selbstverständlich haben sie dieses Amt unter sich abwechseln zu lassen, und der Holzkultur in ihren Wäldern ihre beständige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das ist das 13te (?) Gesetz.

13. Der Fürst von Mito, Saisho Yorif'sa, soll zum stellvertretenden Shogun berufen sein. Mito soll nämlich, wenn der Shogun des Land schlecht regiert, die Roshin und anderen Beamten zur Berathung zusammen kommen lassen, und diese sollen auf seinen Befehl aus den Häusern Bishiu und Kishiu jemanden auswählen, den er dem Kaiser als Nachfolger des Shogun vorschlagen soll. Findet sich in den beiden Häusern keine geeignete Persönlichkeit, so soll irgend einer von den Fürsten, der die Fähigkeit besitzt, das Reich zu regieren, in Vorschlag gebracht werden. Das Haus Mito allein hat das Recht, sich direkt an den Kaiser zu wenden. Das is das 14te (?) Gesetz.

14. Wie Minamoto nii Yoritomo als Hao (neben dem Kaiser) die Regierung führte, ist die Herrschaft über Japan in die Hände der Buke übergegangen. Weil nämlich die Kuge die Regierung lässig führten und nicht im Stande waren, die Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten, blieb nichts anderes übrig, als den Buke den Befehl zu geben, die uralte Regierung zu übernehmen. Mit geringen Einkünften aber ist es unmöglich, das Land zu regieren, das Volk zu ernähren und die öffentlichen Dienstleistungen auszuführen. Die Kuge würden sehr verkehrt handeln, die Buke gering zu schätzen. Dem alten Worte gemäss "alles Land unter dem Himmel gehört dem Kaiser" hat der Kaiser vom Himmel den Auftrag erhalten, das Volk zu ernähren und zu erziehen, und hat er desshalb den Beamten und Kriegern befohlen, für die Ruhe und das Wohl des Landes Sorge zu tragen. Mit diesem Amte hätten auch die Kuge beauftragt werden können, aber da dies dem Volke nicht gefiel, hat der Kaiser es den Buke übertragen. Wenn das Land nicht ruhig ist, schwinden die Unterschiede zwischen Hoch und Niedrig und ensteht Aufruhr, deshalb sollen die Buke ihre Amtspflichten gewissenhaft erfüllen. Das ist das 15te (?) Gesetz.

15. Als Minamoto nii Yoritomo das Land regierte, kam Oye Hiromoto Daizen no Daibu nach Kamakura und schrieb Gesetze für die Buke; diese und die 17 Gesetze des Shotok' sollen die Grundlage der zukünftigen Gesetzgebung sein. Die Gesetze sind das Recht des Himmels und der Erde; wenn sie dem Zeitgeiste entsprechen, und das Recht in ihnen deutlich zu erkennen ist, so wird das Volk sie beobachten und die Folge wird sein, dass Himmel und Erde in gutem Einvernehmen mit einander bleiben; widerstreiten sie aber dem Rechte, so wird das Volk sie unbeobachtet lassen. Vor Einführung von neuen Gesetzen muss man wohl mit sich zu Rathe gehen; alte Gesetze sind beizubehalten, wenn sie dem Sinne des Volkes entsprechen, sie sind abzuschaffen, wenn sie mit dem Zeitgeiste in Widerespruch stehen. Die Berather für die Regierung Japans sind die Roshin, (die Alten) die Waka-doshiyori, (die Jungalten) und die Jisha-bugio (Vorstände der Tempelverwaltung). Das ist das 16te (?) Gesetz.

16. Durch ganz Japan werden die Gesetze dem Volke im Namen der Jishabugio bekannt gemacht. Wenn sich das Volk versammeln soll, so muss die Aufforderung von Jishabugio untersiegelt sein, andernfalls soll das Volk nicht zusammenkommen, wenn auch der Befehl vom Kaiser oder Shogun ergangen sein sollte. Jishabugio sollen alten Brauche gemäss die Oberaufsicht über die Buddha-und Kami-Tempel

haben.

17. Als Oberpriester des Toyeisan, der über ganz Japan herrscht, soll ein Prinz aus dem Geblüte des regierenden Kaisers in das Kanto kommen, um das Geisterthor des Shogunschlosses zu bewachen. Wenn ein leiblicher Verwandter des Kaisers sich dem Buddhadienste widmet und jenes Amt bekleidet, so ist der Friede der Welt und das Wohl des Landes gesichert. Das ist das 18te (?) Gesetz.

Dass ich in diesen 18 Bestimmungen meinem Herrn Gesetze vorgeschrieben, habe macht mich angst, allein es ist geschehen, weil mir der Kaiserliche Befehl zu Theil wurde, dass hinfort die Buke die Regierung führen und für den Frieden des Reiches Sorge tragen sollen, also sollen diese Gesetze im Shishinden aufgehängt werden. So geschehen auf Kaiserlichen Befehl.

Genwa Hauptjahr, 8ter Monat (1615).

Der Betto der Zwei Hallen.

IYEYAS'.

II.

DIE 100 GESETZE DES IYEYAS'.

Letztwillige Bestimmungen des Iyeyas' (Toshogu von Kuno in Suruga), bestehend aus 100 Artikeln und aufbewahrt in der Schatzkammer (go-hozo).

Diese 100 Gesetze des Iyeyas' auch "Tokugawa seiken hiakkajo" d. h. die 100 Artikel von der Regierungsgewalt der Tokugawa, sind schon von Kempermann, ebenso wie die 18 Gesetze ins Deutsche (Mittheilungen der D. Ges. B. I. S 3 ff.) und von Lowder, dessen Güte ich ein Exemplar seiner Uebersetzung verdanke, ins Englische übersetzt. Beide haben dabei mehrere, Lowder 3 Abschriften vom Original, verglichen. Ebenso ich, bezw. mein Uebersetzer, und ich habe dabei das Urtheil Kempermanns bestätigt gefunden, dass der enorm knappe Stil meist sehr unklar ist. Immerhin habe ich festgestellt, dass eine dieser Abschriften die das Textes, nro. II., im wesentlichen—Abweichungen sind noch genug da—sowohl mit der Kempermannschen wie mit der Lowderschen Uebersetzuug übereinstimmt und am klarsten ist. Sie ist im Folgenden übersetzt. Das Original aus dem Shogun—Schlosse soll 1877 der Kaiserlichen Regierung übergeben und dann im Asak'sa-Magazin (bunko) verwahrt worden sein. Die Vergleichung einer im Justizministerium befindlichen Abschrift mit demselben soll völlige Uebereinstimmung ergeben haben. Daher habe ich auch diese übersetzen lassen und zur Vergleichung am Fusze unter I angemerkt, desgleichen die höchst verdächtige 3te Abschrift im Just. Min. meistens nur unter kurzer Inhaltsangabe unter III. Hiernach möchte es mir scheinen, dasz es sich um Abschriften desselben Originals gar nicht handeln kann, dasz vielmehr das ursprüngliche Original von Iyeyas'-welches nach der sichtlich hervorragend chinesisch—philosophischen Behandlung des Inhalts recht wohl in der Abschrift I. enthalten sein mag—von späteren Regierungen neu bearbeitet ist, und dasz von diesen so zu sagen neuen Ausgaben, zu denen die nachstehend im Texte übersetzte Handschrift II. gehört, wiederum verschiedene Abschriften genommen sind. Uebrigens haben die mir vorliegenden alle 100 Artikel, oder ebenso wie Lowders Uebersetzung, mit dem Schlusssatze 101, während Kempermann nur solche mit 97 oder 98 kennt. Diese Unterschiede rühren hauptsächlich von der Fassung des 4ten u. 5ten, 27, 28, 29, 30ten Gesetzes her u. wird in einer Anmerkung zu der Texthandschrift ausdrücklich noch einer anderen Abschrift erwähnt, welche das 29te Gesetz (bei Lowder, 29. 30.) in zwei Artikel scheide.

1. Was Ihr gern habt, sollt Ihr meiden, was Euch aber widersteht, Euch besonders angelegen sein lassen.

2. Mit Wittwern, Wittwen, Waisen und Kinderlosen sollt Ihr das gröszeste Mitleid haben, das ist Grundbedingung einer milden Regierung.

3. Nie während Eueres ganzen Lebens sollt Ihr lässig sein in der Verehrung der Götter und in dem Streben nach Veredelung Eueres Körpers und Herzens.

4. Wenn kein *Erbe für das Shogun-Haus* vorhanden ist, so sollen die Roshin nemlich Ii, Honda, Sakai, Sakakibara u. s. w. sich versammeln, und ohne Rücksicht auf nahe oder entfernte Verwandtschaft nach gehöriger Berathung eine Persönlichkeit auserwählen und (zum Nachfolger) bestimmen.

5. Für das *Ceremoniell* bei Ernennung des Sei i Shogun soll der bei dem Herrn von Kamakura beobachtete Gebrauch massgebend sein. Von den 28,190,000 Koku Reis, welche den *Gesammtertrag* des Japanischen Gebietes ausmachen, sind 20,000,000 unter die treuen Fürsten (daimio und shomio) zu vertheilen, der Rest von 18,190,000 ist für die Beschützung des Kaiserlichen Palastas und für die Niederhaltung der Barbaren an den vier Küsten zu verwalten (chigio-shi).

6. Obschon die verschiedenen Vorschriften für die Buke (*buke shō. hatto*) auf alten Gebräuchen beruhen, sollen sie doch, den Zeitverhältnissen entsprechend beschränkt oder ergänzt werden.

7. Diejenigen Samurai, die schon vor dem Falle des Schlosses von Ozaka in Sesshiu zu uns gehalten, sind Fudai, diejenigen aber, die erst nach dem Falle sich unterworfen haben, Tosama. Ihrer gibt es 86; die Fudai zählen 8,023 Ritter. Ausserdem giebt es 18 verwandte Häuser des Shogun-Hauses und 5 Ehrengäste.

Diese Unterschiede sollt Ihr festhalten und demgemäss Euer Verhalten gegen die Einzelnen verschieden bemessen.

8. Der Hauptwall des Schlosses erstreckt sich von Sa Senryo (Osten), bis Migi Tenko (Westen) zum Hinterthore. Nach dem Sternbilde des Drachen zu liegt die 2te Umwallung; in der Gegend der Ratte die 3te Umwallung, in der Gegend des Hahns liegt die 4te und in der Gegend des Affen die 5te Umwallung.

Die grosze Wache hat der Zwölfzahl der Sternbilder gemäss 12 Kompanien, die 10 Kompanien der Wache des Saa'es Shoin entsprechen den 10 Elementen, die 33 Vorkämpfer-Kompanien den 33 Himmeln; die Musketire haben dem Siebengestirn entsprechend 7 Kompanien, die Zahl der Shobangashira (Chefs der verschiedenen Wachen) entspricht den 28 Sternwohnungen, die Roshin bedeuten die vier Himmel; über allen steht der Shogun. An dieser Einrichtung sollt Ihr bis an das Ende Eueres Lebens unabänderlich festhalten.

---

1. I ebenso, III mit abweichendem Anfang: die Regierungskunst besteht darin, dass u. s. w.

2. I. Den Priestern gebt Almosen u. verehrt die göttlichen Tugenden; das sind die Grundlagen der Fruchtbarkeit des Landes, für Herbeiführung von Glück u. Abhaltung von Unglück.

III ebenso wie I.

3. I. Wenn kein Erbe des Shogunhauses da ist (yo-ni yotsugi naki tokiwa), sollen die roshin Ii, Honda, Sakai, Sakakibara u. s. w. versammelt werden und gründlich (über den Nachfolger) berathen u. beschliessen. Vgl. oben II, 4.

III. Wissenschaft u. Waffen sind Milde u. Tapferkeit, die Grundsätze der alten u. neuen Weisen sollt Ihr studiren u. beachten.

4. I: Nach dem Falle des Schlosses Kawaguchi in Sesshiu (K.-rakujō, d. i. Osaka) haben 88 grosze u. kleine Kok'shi, rioshu u. sh'taifu sich mir unterworfen wie in den Urkunden geschrieben steht (kiroku-ni nosuru gotoshi), diese sind tosama (no himpuku); sie sollen ein um das andere Jahr abwechselnd ihre Geschäfte besorgen, und indem sie die Rundschau (junken, des Kaisers?) ersetzen, nach dem Volkswohl sehn. Vgl. II. 7, u. 47.

III. Baishin sollen, auch wenn sie groszes Einkommen haben, in Bezug auf Ceremoniell (gish'ki) den unmittelbaren Vasallen gegenüber den Kamon nicht gleichstehen. Vgl. I. 41. II. 41.

5. I: Alle fudai-samurai sind etwa 8023 Ritter (ki). Davon sind 18 alte Häuser, welche mir schon in Mikawa gedient haben, nemlich Okubo, Kanemori, Itakura, Doi, Oshima, Abe, Ando, Hotta, Nagai, Ogasawara, Tochigi, Tsuchiya, Ota, Yamamoto, Nagasaki, Kiogoku, Okasaki, Nakama. Aus ihnen sollen die Tüchtigsten zu roshin gewählt werden. Vgl. II. 9.

III. Wenn etwas geschehen soll, so ist der Rath der Mandokoro-no butto u. shashoku-no shin einzuholen. Vgl. I. 39.

6. I: Jokaku nawabari u. s. w. mit geringen Abweichungen wie II. 8.

III. An der Staatsverwaltung sollen Omotteban wie bisher theilnehmen.

7. I: Um hoch u. niedrig im Range sollen die Shoshi sich nicht streiten. Die Sitze sollen sich nach der Bedeutung des Amtes richten, bei Gleichheit von Amt u. Sitz ist zunächst die Grösze des Amtseinkommens, dann das Dienst-oder Amtsalter entscheidend. Ueberhaupt aber ist Höflichkeit zu beobachten, u. maszgebend, dasz Greise zu ehren sind. II. 12.

III. Hinfort sollen die alten Gebräuche beachtet u. darf nicht nach Neuem verfahren werden.

8. I: Die Bukeshohatto sind nach dem Gebrauche bei Udaisho (Yoritomo) aufgezeichnet, können aber u. s. w. wie II. 6.

III. Hatamoto no yu koku no shi sind 83; fudai, grosze u. kleine 8023; sie werden besonders verzeichnet. I. 4 II. 7.

9. Die Zahl der *Fudai* ist zwar sehr grosz, zur Zeit von Mikawa jedoch haben uns nur folgende gedient: Itakura, Ogasawara, Okubo, Toda, Tsuchiya, Nagasaki, Honda, Akimoto, Sakakibara, Ishikawa, Kudse, Abe, Kato, Sakai, u. a. Von ihren Nachkommen sollen die, welche die nöthigen geistigen Fähigkeiten besitzen, ausgewählt und zu Leitern der Regierung des Shogun-Hauses ernannt werden, sie sollen Roshin heissen. Tosama sollen, selbst wenn sie durch ihre Fähigkeiten aus der Menge hervorragen, nicht mit diesem Amte betraut werden.

10. Die groszen und kleinen *Fudai* sind unsere treuen Diener, die sich unseretwegen abgemüht und gequält haben. Daher darf ihr Geschlecht nicht vernichtet werden, auch wenn ihre Nachkommen (shison) ungebührliche Handlungen begehen, ausgenommen jedoch, wenn sie sich auflehnen (hangiaku).

11. Wenn Kok'shi, Rioshu oder Joshu, ohne Ausnahme, sie seien Fudai oder Tosama, die Gesetze verletzen und das Volk schinden, so sollen sie, ohne Rücksicht darauf, ob sie grosze Einkünfte besitzen oder mit uns verwandt sind, sofort aus Schloss und Land vertrieben (kok'jo harai) und mit der Strenge des Kriegs gegen sie verfahren werden. Die Ergreifung dieser Maszregeln liegt dem Shogunhause ob.

12. Die *Shi und Taifu*, die dieselbe Amtsstellung haben, sollen sich nicht über den höheren oder niederen Platz streiten. Der Rang, das Alter und die Höhe der Einkünfte sollen für die Ordnung der Plätze entscheidend sein.

13. Die *Hiojo kets' dan sho no bugyo* sind ein Spiegel der Regierungsweise. Bei der Besetzung dieses Postens soll man Leute auswählen, welche sich durch Redlichkeit und Milde auszeichnen. Der Shogun soll monatlich ein Mal zu ihnen gehen, ihre Beschlüsse anhören, ob sie recht oder falsch sind, und demgemäss entscheiden.

14. Da mit Bezug auf die *Rangordnung* der Beamten des äusseren und inneren Dienstes (omotte ura-no-yakunin) leicht Unzuträglichkeiten entstehen können, so soll für dieselben die nachstehende Aufeinanderfolge gelten:

1, Der Tairoshin- 2, die Tairusui- 3, der Rath der Alten,- 4, der Kiotoshoshidai- 5, der Schlosshauptmann zu Osaka,- 6, die Schlosshauptleute zu Sumpu,- 7, die Wakadoshiyori- 8, die Soba-yonin,- 9, die hohen Häuser,- 10, die Soosha- 11, Jishabugyo- 12, die Okudoshiyori- 13, der Schlosshauptmann von Nishimaru- 14, die Ometz'ke (Obercensoren)- 15, die Kotaiyoriai und Hirayoriai,- 16, Kanjo-Bugio,- 17, Yeddo-Machi-Bugio,- 18, Okukoshogashira,- 19, Naka-okukoshogashira,- 20, Shoimban,- 21, Obangashira,- 22, Nebangashira,- 23, die 2 Nandogashira,- 24, die Wachen im Kirizimmer,- 25, die Wachen im

9. I: Es sollen nicht sechs Künste voran u. fünf Grundsätze nach gestellt werden.

III. wie II. 5. (Shogun-ke-no yo-hi).

10. I: Nach alter Regel (shiki) soll ein Gerichtshof (Kets'dan-sho) errichtet werden u. nach den von mir aufgestellten Vorschriften über Recht u. Unrecht des Volks entscheiden, ohne Rückhalt gegen Vornehme u. ohne Druck gegen Geringe. Die Personen, welche dieses Amt versehen, sind die Grundpfeiler der Staatsverwaltung (tenka sedono daiks). Bei der Besetzung desselben ist (daher) über die Persönlichkeit der Beamten mit den roshin zu berathen, u. es soll nicht leicht genommen werden.

III. handelt von der Schlosswache.

11. I. Chefs der Verwaltung (bugio tonin), welche sich bestechen lassen u. das Recht verdrehen, sind Staatsverderber (kokuzoku), wie Empörer zu strafen u. unbedingt hinzurichten.

III. Auch der Weise missbilligt unhöfliches Wesen; Unhöfliche sind daher mit dem Tode zu bestrafen; Vgl. II. 48.

12. I. Ein alter Weiser sagt: Wer Jemand ernährt, waltet über ihn, wer über Jemanden waltet, ernährt ihn; das ist ein allgemeiner Grundsatz in der Welt. Nun herrschen von den vier Ständen die Samurai über die Bauern, während die Bauern die Samurai ernähren. Diese zwei Stände stehen über Handelsleuten u. Handwerkern. Wenn wir auf die Wirren früherer Zeiten sehen, so erkennen wir, dass das Verhältnis jener zwei Stände nicht klar war. So kam es, dass die Kaiser ihre Würde (kurai) einbüszten, die Shogune nicht der Tapferkeit huldigten u. die Samurai ihr Haus aufgaben. Ohne die Milde auszer Acht zu lassen, darf man sich doch nicht einen einzigen Tag gehen lassen.

III. betrifft die Grade von Unhöflichkeit (riogwai).

13. I übereinstimmend mit II. 18: fehlerhafte Gebräuche u. s. w.

III. Beamte des Shogun sollen die Macht ihres Herrn nicht missbrauchen, um die Gewalt des Ministers (daijin-no-i) zu beugen.

14. I. Unter dem gemeinen Volk in den Bezirken, Dörfern u. Weilern der verschiedenen Provinzen leben immer Einige mit altem Stammbaum (yuisho). Sie sind nicht den gemeinen Bauern gleichzustellen sondern u. s. w. = II. 19. Denn die Geringeren sollen vor höher Stehenden Achtung haben. Das ist den Kok'shi, rioshu, daikan anzubefehlen.

III. Von der Erbfolge wie I. 3.

Gänsezimmer,- 26, die Wachen im Lotosblumen-Zimmer,- 27, die Tskaiban und zwar die von Hommaru, Nishimaru, Nimaru und Sammaru,- 28, die Sekretäre,- 29, die Omote-Metz'ke,- 30, die Wachen der Wachtthürme und Schatzkammern,- 31, Hatabugio- 32, der Hauptmann der Schwertwache,- 33, der Hauptmann der Bogenschützen,- 34, der Hauptmann der Musketiere- 35, der der Vordertruppen- 36, der Speerverwahrer,- 37, der Rüstmeister,- 38, der Stallmeister,- 39, der Schiffsmeister,- 40, der Küchenmeister,- 41, die Aerzte für Inneres und Aüsseres (hondo gekwa)- 42, die Professoren der chinesischen Wissenschaft,- 43, die Baumeister- 44, der Haushofmeister- 45, der dobogashira,- 46, die dienstthuenden Kämmerer der verschiedenen Gemächer,- 47, der Hauptmann der Feuerwache,- 48, die Kachi-Metz'ke,- 49, der Hauptmann der niederen Palastpolizei,- 50, der Chef der Iga-kumi- 51, der Chef von Kuro-kuwa- 52, Choji-katakashira.

Diese sind alle Vorsteher von Aemtern (sogashira). Die Unterbeamten unterstehen je nach ihren Amtspflichten einem von ihnen. Jedoch erhalten die mit über 10,000 koku (Fürsten) ihre Befehle von den Roshin, die mit unter 10,000 (Hatamoto usw.) von den Wakadoshiyori. Der Tairoshin steht über Allen (so-torio).

15. In meiner Jugend habe ich die Feinde bekämpft und Feindesland erobert, um mich an den Widersachern meiner Vorfahren zu rächen; seit ich aber die Berechtigung der Lehre des Yuyo: dem Volke zu helfen, und dem Lande den Frieden zu geben, verstanden habe, bin ich ihr gefolgt; meine Nachkommen sollen daher an diesem Grundsatze festhalten.

16. Schon zur Zeit des Herrn von Kamakura fing man an, *neue Reisfelder* anzulegen, und besteht darüber sicherlich ein alter Brauch. Solchen, die um die Erlaubnis zur Anlage von neuen Reisfeldern einkommen, soll man dieselbe, nach Prüfung der Verhältnisse gewähren, liegt aber auch nur das geringste Bedenken vor, so muss man sie ihnen unnachsichtlich verweigern.

17. Ist kein alter Brauch (ko-rei) da, so soll jede *Neuerung* (shinki no gi) sei es Anlegung von Grundstücken oder Gräben verboten sein. Wisset, dass regelmässig Uebel daraus entsteht.

18. *Fehlerhafte Gebräuche*, die 50 Jahre lang bestanden haben, sollen nicht geändert werden.

19. Unter den geringen Leuten in den Bezirken, Dörfern und Weilern der verschiedenen Provinzen, leben immer Einzelne mit *altem Stammbaum*. Diese soll man bei Besetzung von Aemtern (yakugi) heranziehen. Leute aus fernen Landestheilen, die aus ihrer Heimath flüchtig geworden sind, soll man dagegen nicht dazu nehmen. Dahin sollen nicht nur die Daikansho, sondern auch die Kok'shi, Landes-Schloss-und Grund-Herren (ji-to) angewiesen werden.

20. Die amtlosen Fudai und alle groszen und kleinen Tosama-Fürsten sollen zur Hälfte abwechselnd an den *Shogun-Hof* kommen und *Dienst* thun (sankin kotai). Die Abgelösten sollen sich in ihrer freien Zeit unter dem Volke ihrer

---

15. I. Die *Grenzen* der Provinzen, Dörfer, Berge, Flüsse, Gebiete (riobun), Felder,—Aecker, Hausgrundstücke, Waldländerei, Cetreide-Trockenplätze sollen so feststehen wie es dem Gerichtshofe (Ketsudansho) ingereicht ist. Vgl. II. 40.

III. Wie 1. 7.

16. I Hinsichtlich der fünf (sic!) *Strafen:* gokumon, harits'ke, kazai, zinzai ist es bei uns anders als sonstwo (iiki); sie sollen aber den Aufzeichnungen (kiroku) von Udaisho gemäss vollstreckt werden. Die schwersten Strafen sind jedoch, da uns die Würde ermangelt, nicht zuzulassen (oi—narazumba).

III. Beamte, deren Obliegenheit sich auf Speere, Bogen, Schiesswaffen bezieht, sind monatlich 5 oder 6 Mal durch Unter-Metz'ke zu *revidiren*.

17. I. Zufolge der Antwort des Shogun auf die Kaiserliche Ernennungs—Verordnung betragen die *Gesammt-Einkünfte* des Reichs (Senge Shogun—no chokuto rokujuroku koku sodaka) 28,190,000 koku, wovon 20,000,000 auf die treuen Samurai (chiukin shoshi) entfallen, 18,190,000 zum Schutze des Kaiserpalastes (kinri) zu verwenden sind (rioshi).

III. No, hayashi, takario, shario vgl. II. 24. 25.

18. I. Der Shogun hat seit seiner Ernennung (chokio ingo) drei *Würden* zu unterscheiden (samban wagatsu beshi); wie ich nemlich jetzt damit den Grund lege, ist an Ii goldenes (kimpei), an Honda silbernes (gimpei), an Murakami papierenes Feldzeichen (shi-hei) zu verleihen. Die betreffenden Formvorschriften sind besonders aufgezeichnet.

III. Betrifft Urbarmachung von Feldern.

19. I. Das Verhältnis (rei) zwischen Himmel u. Erde, Herrn u. Diener darf nicht gestört werden, indem die Militärgewalt sich überhebt (bu—i—ni—ogori), und die Kaiserwürde (te—i) verachtet wird. Die Aufgabe einer Landesregierung (kuni—wo tamotsu shokubun) ist Volksbeglückung, nicht Verherrlichung der Ahnen u. Bereicherung der Nachkommen. Die weisen Lehren des (chinesischen Kaisers) To Bu beruhen auf diesem Gedanken.

III. Kenka koron riosebai. u. s. w. vgl. II. 42.

20. I. Wenn Kok'shi, rioshu, selbst mit groszem Einkommen dem Volkswohl zuwider handeln (ammin-no ri ihai), so sind sie zur Strafe (cho-so) ihres Amtes zu entset-

Gebiete umsehen (junken), ob es im Wohlstande oder in Armuth lebt. Den bei Hofe Dienst habenden Fürsten soll die Bewachung der Umgebung des Schlosses ausserhalb der Wälle, die Hülfeleistung bei Reparaturen und Bauten und die Feuerwehr obliegen. Diese Dienstverrichtungen sind keineswegs im Privatinteresse unseres Hauses sondern dem Shogun als Wächter des Kaiserlichen Palastes zu leisten.

21. Zur Belohnung von Verdiensten und Anleitung zum Guten dienen Ehrennamen, oft nach dem Tode (kuri-na), höchsteigene Belobung (shingen), Rang und Einkünfte (shakuroku), Ämter u. Anstellungen (kan ii shakuraku).

Zur Bestrafung von Missethaten und Abschreckung von Verbrechen dient Brandmarkung u. Abschneiden der Nase (bokuki), Ausweisung (chiku), Deportation (riu), Erhängen (kubiru), Gefängnis (torai), Ausstellen des vom Rumpfe getrennten Hauptes (kio), Kreuzigung (taku), Verbrennung und Enthauptung (kwa, zan) u. s. w. Dabei soll aber die Grösze des Verdienstes und die Schwere der That geprüft u. danach die Strafe bestimmt werden. Obwohl dieserhalb dem Ketz'-dan sho Mittheilung gemacht ist, erfordert es um so mehr genauer Anweisung.

Solche grausame Strafen wie Zerreissung durch Ochsen und Verbrühung (kamayude) kann das Shogunhaus nicht anwenden.

22. Krieger und Beamte (shitaifu), die Euch immer zu Willen sind, sollt Ihr nicht voreilig (midarini) heranziehen, ebensowenig widerstrebende hastig zurückweisen; das Verhalten der Willfährigen sowohl wie der Widerstrebenden ist vielmehr zu prüfen, die Thatsachen sind zu überlegen, und dann mögt Ihr nach vorheriger Berathung mit den Goroju in unauffälliger Weise die einen heranziehen, die andern entfernen. Ungestüm darf Beides nicht geschehen.

23. Ein alter Weiser sagt: "Wenn auch deine Umgebung dir räth, den tödte, so höre nicht darauf, wenn aber das ganze Volk sagt, den tödte, so siehe erst zu, ob Grund dazu sei und dann tödte ihn, und wenn deine Umgebung sagt, den belohne, so höre nicht darauf, wenn aber das ganze Volk sagt, den belohne, so siehe zu, ob Grund dazu sei, und dann belohne ihn." Darin liegt die Regierungskunst u. die Kunst des Herrn, seine Diener zu behandeln. Wisset, dasz, die dawider handeln, ihren eigenen Leib morden und ihr Land zerstören.

24. In früheren Zeiten ist gegen Fischen mit Kormoran und Jagd mit Falken geredet, allein das ist nicht etwa ein leeres Vergnügen zu nutzloser Zerstörung von Leben, Est ist ein alter Brauch des Kriegsadels, in Japan u. sonstwo, dass die Fürsten ihre Jagdbeute dem Kaiser

---

zen (kan-shok' wo kezuri) u. in abgelegene Gebiete zu versetzen (hekichi henkio). Darin liegt die Milde des Kriegswesens (bu).

III. Fukuki u. s. w. vgl. II. 86.

21. I: *Rangordnung* etwas abweichend von II. 14., insbesondere kommen nri 8. u. 7. vor 4; als nro 9 Kunojodai, dann als 16, kosho-gumi,- 17, sho-in-gumi- 18, nezu-ban-gumi 19, ookutsumeban, 20, aimoku-tsumeshiu,- 21, ookukoshogumi- 22, chiuokukosho- 23, obangumi.24. Fushimishoshidai; dann erst 25, Machibugio,- 26, Kanjobugio, dann die verschiedenen Saalwachen, nemlich 27, der Lotosblumen- 28, des Gänse- 29, des Kiri- 30, des Azaleensaals-yaku-gakkari, 31=II. 23; 32, imatsumeban; 33,=II. 34; 34=II 33.,- 35=II. 31;- 36,=II 35 (saki-tegumi) 37, maku-bugio- 38, nagaegashira (II 36) 39, shomotsubugio (Bibliothekar)- 40,=II. 45;- 41,=II 42 (jiukan); 42,=II 41;- 43, tenshiugashira (II. 10) 44, gimmiyaku (Instruenten); 45, kanjo-hira-yaku (gewöhnliche Rechnungsbeamten, 46,=II. 29.; 47, soto-soba-metzke; 48,=II. 27;- 49,=II. 48.- 50. 51,=II. 51,=II. 52; 53,=II. 38;- 54,=50; (55)=II. 40. Des Weiteren sind die Aemter gehörig zu ergänzen (hoketsu)

III. Wenngleich der Gerichtshof (kets'dansho) für Prozesse des Publikums (jimminososho) errichtet ist, so sollen doch, für den Fall, dass die Handlungen der jeweiligen Beamten nicht gerecht und klar sein sollten, *shikijitsu* angeordnet werden, um (an denselben) die Handlungen der berathenden bugio u. yakunin in Ordnung zu bringen.

22. I: Es ist ein Spruch (kakugen): Unter den Einflüsterungen von Weibern soll man (Fürst oder Shogun) sich sein Urtheil über die Verdienste gerechter u. treuer Samurai nicht trüben lassen. Das Shogunhaus soll an diesem Satze aufs strengste festhalten.

III. wie II. 28.

23. I: (Bunbu) Wissenschaft u. Kriegskunst entspringen aus Menschenfreundlichkeit (jin), u. 1,000 u. 10,000 Linien laufen auf denselben Punkt aus. Wisset dasz auch die Grundsätze von der Regierung über Land u. Reich darauf beruhen.

III. Wenn unter Bauern über die Grenzen von Feldern, Aeckern, Hausgrundstücken (dempata iyeyash'ki sakai ron) oder über Nutz- u. Schmutzwasser (yosui akusui) oder Kultur—Grundstück (kosak'chi) Streit entsteht, so ist die Sache, wenngleich sie an sich kok'shi rioshu nicht angeht, wenn es zur Klage kömmt (utae-zuru-ni oitewa) genauer Prüfung zu unterziehen u. nicht leichtfertig zu verfahren.

24. I: Im hei-sho (Buch über Kriegskunst) steht, dass zu allererst das Herz der Samurai zu gewinnen sei. Bei der Herzgewinnung ist aber zu unterscheiden mit List u. mit Milde. Letzteres ist gemeint. Denn wenn der Obere die Tugend der Milde (jin) liebt, so hat das nothwendig zur Folge dass der Untergebene die Tugend der Treue (gi) liebt.

III. (Boshobohan oriuninto harits'ke, shiu koroshi katan zanzai) Auf Urkundenfälschung u. Gewaltthat Kreuzigung; Herrenmörder u. Gehülfen, Enthauptung.

darbringen. Es dient dazu, die Krieger im Reiten u. Bogenschiessen zu üben, u. so wird während tiefen Friedens die Erinnerung an kriegerische Aufregung wachgehalten. Es soll daher nicht vernachlässigt werden.

25. Wenn auch Gesang und Musik keine Beschäftigung für Krieger sind, so erheitern sie doch zu Zeiten den trüben Geist, und sind angenehme Erholungen in den Freuden des Friedens. Auch sie sollen an den Jahres—u. Monatsfesten nicht eingestellt werden.

26. Die kriegerischen Häupter der Familie Gen von Sadadzumi Shinno an sind auf dem Ahornberge innerhalb des westlichen Schlosswalles verehrt damit das Schloss beschützt werde. Die Ahnenkapellen im Schlosse sollen deswegen von unseren Nachkommen in Ehren gehalten und Opfer u. Anbetung in denselben nicht vernachlässigt werden.

27. Obgleich ich aus dem Hause Matsudaira in Sanshiu stamme, welches seinen Ursprung auf Seiwa zurückführt, habe ich doch, durch die Feinde meines Stammlandes beraubt, lange Zeit kummervoll unter dem Volke (minkan) leben müssen. Jetzt ist durch die Gunst des Himmels das Werk meiner Ahnen Serata, Tokugawa und Nita von mir wiederhergestellt. Jene vier Namen sollen in Zukunft von unseren Nachkommen getragen werden, damit dem Gebotè Genüge geschehe, dass man seine Ahnen verehren und die Erinnerung ihrer Thaten bewahren müsse.

28. Während meiner Laufbahn bin ich wohl 80 oder 90 Mal im Handgemenge gewesen und 18 Mal lebendig entronnen, wo ich 10,000 Mal hätte umkommen müssen, und dies desshalb, weil ich den Grundsatz in der Brust trug, dass man den Tod wünschen müsse, da er uns von den Drangsalen der Erde befreie und zu den Freuden des Himmels führe (gori kin kiu). Desshalb habe ich als Zeichen meines Dankes im Kanto 18 Tempel (danrin) errichtet, und meine Nachkommen sollen stets die Jodo-Lehre bekennen.

29. Müssen wir nicht auch den Kodaishi auf dem Toyeisan in Bufu (Yedo) für die Hülfe, die sie uns erwiesen, danken? Als Oberpriester der Tendai erbitten wir uns einen kaiserlichen Prinzen (Shinno) vom ersten Grade; indem wir (durch ihn) um Erniedrigung und Vernichtung der Feinde und um den Frieden des Landes beten, sind die drei Schlösser gesichert. Wenn der Kaiserliche Palast von den Barbaren angegriffen wird, soll der Shogun den Shinno mit der Kaiserwürde bekleiden und ihm beistehen, die Barbaren zu züchtigen.

30. Hoch und Niedrig dürfen irgend einer der seit Alters bestehenden Religionen frei anhangen, ausgenommen jedoch ist die abscheuliche Religion (ja-shiu). Religiöse Streitigkeiten sind von jeher verhängnisvoll für die Welt gewesen. Solchen soll daher ganz u. gar ein Ende gemacht werden.

31. Die Geschlechter der Gen (Minamoto), Pei (Taira) To (Fujiwara), Kitsu (Tachibana), die zwei Geschlechter, Kan u. Ki (Sugawara u. Oye) so wie Ariwara und Kyobara

---

25. I: Das Reich ist weder Reich des Volkes noch eines Einzigen; nur darauf ist zu achten, dass das Volk der Milde (jin) unterworfen sei. -III. Bukeshohatto.

26. I: Milde (jin) wohnt Jedem inne. Die Grundsätze der vier wie der neun Bibeln sind dem Geiste von Natur eingepflanzt. Nicht einen Tag sollte dem zuwider gehandelt werden.

III. Brandmakung (irezumi), Abschneiden der Nase (hanakiri), der Beine (ashikiri), des Gliedes (kiu) (für?) grosze Verbrechen der That entsprechend.

27. I: Wenn den von mir aufgestellten Bestimmungen zuwider gehandelt wird, dürfen selbst echte Kinder (chakushi) dasTokugawa-Haus nicht beerben (katoku-sozoku). In diesem Falle sollen der Tairoshin u. die Roshin nach gehöriger Berathung aus den Verwandten (kamon) einen zu der Stellung passenden als Erben bestimmen. Vgl. II. 4.

III. Die kamon sollen, auch wenn sie niedrigen Rang haben, den (Fürsten) mit einer Provinz u. mehr (i koku ijo) gleichstehen.

28. I: Die Beerbung von kok'shi, rioshu, sh'taifu-Häusern des inneren oder äusseren Dienstes ist der des Shogunhauses nicht gleich. Ist ein leiblicher Sohn (ji-shi) da, so soll er, auch wenn die Mutter verschieden (ibo to iedomo), das Haus beerben. Wenn der Erbsohn im Alter unter 15 Jahren stirbt, so soll sein jüngerer Bruder an die Stelle treten; ist kein Bruder da, so wird das Haus mit plötzlichem Gesuche um Gestattung von Adoption (niwaka-yoshi) nicht zugelassen. Ist er aber im Alter über 16 Jahren gestorben, so kann dem Hause Adoption gestattet werden. Das ist Sitte meines Hauses seit Oi Nosuke. Vgl. II. 46.

III. Rangordnung vgl. II. 21. II. 14.

29. I: Bei Belohnung oder Bestrafung soll man nicht nach eigenem Ermessen entscheiden, sondern erst wenn alle Samurai der Meinung sind, dasz belohnt oder dasz bestraft werden solle. Vgl. II. 23.

III. Verfahren u. Formregel im Schlosse sind den tosama geheim zu halten.

30. I: Es ist ein Hauptgesetz für kok'shi, rioshu dass für 1,000 koku 5 Reiter;- für 10,000: 50,- für 5,000: 250,- für 100,000: 500, u. für 200,000: 1,000 Reiter zu stellen sind. Diese bilden eine Armee; wer 3 Armeen führt ist jo-shogun (Obergeneral), wer 500 Reiter unter sich hat chu-shogun (Mittel-General), wer 250 führt: kashogun (Unter-General). Danach ist zum Kriegsdienst anzuhalten. Vgl. II. 38.

III. Wenn kok'shi u. rioshu kein leibliches Kind hinterlassen, so ist aus den nächsten Verwandten ein tüchtiger Adoptivsohn (yoshi) als Erbe zu wählen. Stirbt der Leibeserbe schon unter 15 Jahren, so wird keine Adoption zugelassen.

31. I: In jeder Beziehung ist nach altem Recht zu verfahren u. alles Neue zu verbieten.

III. Wenn kok'shi mit groszen Einkünften sich verkehrt betragen, so ist ihr Land sofort einzuziehen, u. das Volk von der Plage zu befreien. Das ist eine Obliegenheit des Shogunhauses.

erhielten ihre Namen vom Kaiser verliehen. Sieht man auf die Feldherren, die aus diesen Häusern hervorgegangen sind, so wird man finden, dass sie zwar mit guten Anlagen ausgerüstet, in der Wissenschaft aber ungebildet waren und die Lehre der Weisen ihnen dunkel blieb, dasz sie nur ihrer Willkür folgten, und das Wesen des Kriegerthums nicht erfasst hatten, so dasz sie von Anderen beschämt wurden. In Zukunft sollen daher Schulen eingerichtet werden sowohl zu eigenem Streben, wie auch Anderen zum Ansporn, damit Ihr vereint auf die Bahn der Tugend gelangt.

32. Die Art (ho), ein Land zu regieren und ein Reich in Frieden zu halten, ist in den Lehren des Weisen (semon) zu finden. Wer ohne auf diese Bahn einzugehen, regieren wollte (shi-jin), der wäre gerade so wie einer, der auf den Bäumen Fische fangen oder im Wasser Feuer suchen wollte. Den Aberwitz solchen Beginnens habt also wohl vor Augen.

33. Weil die Menschen dieser Welt nicht von Krankheiten frei sein können, haben Weise des Alterthums voll Mitleid die Heilkunde geschaffen. Wenn nun auch der der dadurch begründete Stand die Krankheiten mit Erfolg heilt, so verleiht (den Aerzten) doch keine grossen Einkünfte, denn dann würden sie gewiss ihren Beruf vernachlässigen. Gebt ihnen vielmehr jedesmal nach einer Kur eine der Grösze ihres Erfolges entsprechende Belohnung (to-zi no hobi).

34. Sternkunde und Kamidienst sind nach altem Brauch Unseres Kaiserlichen Hauses dem Shin kan Nii dono übertragen. Sollte man jedoch den Militärgesetzen oder den gesetzlichen Einrichtungen des Reichs zuwiderhandeln, so soll das unnachsichtlich hart bestraft werden.

35. Zwar haben die Wahrsager und Wahrsagerinnen, (miko), Eremiten von Heiden und Bergen (nobushi yamabushi), die Blinden, Weiber und Männer (mojo koso), die Bettler (kots'jiki), die Eta und alle Müssiggänger (yumin), von Alters her ihre eignen Vorsteher (tsukasa). Sollten sie aber in Streit gerathen oder über ihren Stand hinausgehen und sich gegen die Gesetze vergehen, so seid nicht abgeneigt sie zu bestrafen.

36. Das umgegürtete Schwert ist der lebendige Geist des Samurai; wer sein Schwert verliert, soll unnachsichtig bestraft werden.

37. Die Gesammterträge der Staats-und Privat-Ländereien, unserer Besitzungen und derer der anderen, sind nach Maszgabe der im 1ten Jahre Bunroku von Okoji und Asano aufgestellten Vertheilung verzeichnet und der Zentral-Verwaltungs-Stelle (soomandokoro) im Kaiserlichen Palast mitgetheilt worden. In die Erträge sind Wälder, Heiden, Berge und Flüsse einzurechnen. Nach dem Verhältnisse des Erträge ist der Reichs-Kriegsdienst (oyake-no-gunyaku) zu leisten.

38. Für 1,000 koku sind 5, für 10,000: 50, für 50,000: 250, für 100,000: 500 und für 200,000 koku 1,000 Reiter zu stellen. Diese bilden eine Armee. 3 Armee (sangun) werden von einem Josho (Obergeneral), 2 (nigun) von einen Chusho (General mittleren Grades) und 1 Armee (ichigun) von einem Kasho (Untergeneral) befehligt. Die übrigen unwichtigeren Punkte sind aus den betreffenden gesetzlichen Aufzeichnungen genügend zu ersehen.

32. I. Wenn Jemand um Anlegung neuer Felder einkömmt, ist es ihm zu erlauben, wenn nach Prüfung kein Hindernis vorliegt. Die Formen (shiki) in betreff der Urbarmachung sind Udaisho dono zuerst fesgestellt. Das ist den Beamten mitzutheilen.

III. Von Sittlichkeit; vgl. II. 49.

33. I. Bei Streitereien haben beide Theile Unrecht (kenkan koron riosebai) ausser in besonderen Fällen (mononi yori shinoke tarubeshi). Wenn Kinder Getöteter darum einkommen, ihren Vater rächen zu dürfen (kataki-uchi), so ist es in das Register einzutragen (bo-ni shirushi) u. dem Gesuche stattzugeben (negaini makase mosubeshi). Widerrache soll jedoch verboten sein. Vgl. II. 51.

III. Streitig keiten.

34. I. Da Eltern-, Lehrer-, Herrenmord eine ausserordentliche Bosheit ist (ho-gai bo-aku), so muss er auch mit ausserordentlicher Strafe geahndet u. (das Haus) bis zu zehn Verwandten ausgerottet werden (ju-rui-ni itaru made boshi).

III. Die Art u. Weise Menschen zu benutzen, ist wie bei Werkzeugen u. s. w.

35. I. Auch im Frieden soll man unruhige Zeiten (ransei) nicht vergessen.

III. 18 fudai; vgl. II. 9.

36. I. Das Schwert ist die Seele des Samurai; wer es verliert, dem soll es nicht verziehen werden (irusazaru koto).

III. ebenso.

37. I. Kanko koke nameraka nari: (wörtl: die Warntrommel ist von Moos glatt), das Wort ist infremdem Lande zur Feier der langen Friedenszeit erfunden; thatsächlich war es anders; deshalb sind die Waffen in Ordnung zu halten.

III. Nur fudai-samurai sollen an der Regierung theilnehmen. vgl. II. 9.

38. I. Wenn Ihr, wie ich gelehrt, (die Regierungsgewalt) bei Euch zu erhalten sucht (mammori), dann kann kein Aufrührer (zokuto) sich eindrängen, (hereinsehen ukagau). Wenn Einem Das was man sich zu erhalten strebt, entrissen wird, so liegt das in Japan wie anderwärts stets daran, dasz man den Sake liebt u. sich dem Geschlechtsgenusse hingiebt (iro-ni fukeru). Wenn Ihr Euch dessen nicht enthalten könnt u. vergesst, dass Ihr Euch dadurch selbst mordet, so übertragt Euer Amt Anderen.

III. Wenn das Shogunhaus sich wegen seiner Kriegsmacht überhebt, wird der Kaiser geringgeschätzt; u. s. w. vgl. II. 76.

39. Nach einem glücklichen Vorgange unseres Hauses soll Iimanchiyo maru Josho sein und ist ihm ein goldenes Hei zu gestatten. Honda hei Hachiro soll Chusho und zu silbernen Heï berechtigt sein; Murakami hikotaro aber Kasho mit papierenem Hei. Alle Krieger sollen dies wissen.

40. Die Grenzen der Besitzungen sämmtlicher Vasallen sollen so bleiben, wie sie bei der Eintheilung festgesezt worden sind, und kein Haarbreit soll daran geändert werden. Wenn sich aber ein Streit nicht vermeiden lässt, und eine Partei klagbar wird, so soll der Gerichtshof (ketsudansho) nach den Gesetzen und Urkunden entscheiden. Ist jedoch eine Entscheidung schwer zu treffen, so sollen die Beschauer (kenshi), Obercensoren (ometsuke) und kanjobugio sich an Ort und Stelle begeben und nach altem Brauche u. Urkunden befinden. Widersetzt sich einer dem Befund (saiban) und wird zudringlich mit seiner Klage (goso), so soll der Platz eingezogen u. das Einkommen gemindert werden.

41. Die Vasallen der Fürsten (baishin) stehen, auch wenn sie grössere Einkünfte besitzen, in Hinsicht höflicher Begegnung unseren unmittelbaren Vasallen gegenüber, den kamon nicht gleich.

39. I. Wenn Etwas unternommen werden soll, so ist es nach den von mir getroffenen Bestimmungen mit den roshin zu berathen, u. Herr u. Diener sollen es gemeinschaftlich ausführen. Nicht einen Augenblick soll Eigenwille walten.

III. Von der Ehe; vgl. II. 48.

40. I. Das grosse Sittengesetz (tai-rin) der Menschheit besteht darin, dass fünf Dinge, das Verhältnis zwischen Herrn u. Diener, Vater u. Kind, Mann u. Frau; älterem u. jüngerem Bruder u. zwischen Freunden, nicht in Unordnung kommen. Von zehn Samurai verhalten sich vielleicht 8 oder 9 diesem Sittengesetze entsprechend. Bei Vornehmen wie bei Geringen kömmt es vor, dasz es durch heimlichen unzüchtigen Verkehr in Unordnung gebracht wird (shitsu-mikai). Dass wenn die That entdeckt wird, beide Theile bestraft werden, ist gemeines Recht, jetzt wie früher. Bei gewöhnlichen oder ganz geringen Leuten ist es dem Ehemanne anheimgestellt, von der Bestrafung abzusehen. Vgl. II. 48 a. E.

III. Wenn ein Tempel, dem eine Verleihung (shu-in, wörtlich: Rothsiegel) zu Theil geworden ist, wegen der Nachfolge (tsugu-seki) einkömmt, so sei gestattet, dasz nach dem alten Brauch des Tempels verfahren werde.

41. I. Wer einem einflussreichen Diener (kerai) schmeichelt u. Verläumdungen anbringt, ist ein ungetreuer Knecht (nä-shin), wer aber nicht schmeichelt, sondern in Wort u. That sich echt erweist, ist ein getreuer Knecht (chushin).

42. Wenn beim einem Streite Schwert-Wunden vorkommen, so sind beide Theile schuldig (riosebai). Nach Maszgabe der Stelle ist jedoch entweder Sühne zuzulassen (geshinin) oder der Thäter überhaupt nicht zu verfolgen.

43. Wer mit Überlegung Jemanden tötet, wer mit arglistigem Vorbedacht oder aus Habsucht Gift giebt, wer stiehlt u. dabei Andere körperlich verletzt, soll mit allen Kräften aufgesucht u. hingerichtet (chiuriku) werden.

44. Die Krieger sind die Herren unter den vier Ständen, die Ackerleute, Handwerker und Kaufleute sollen sich gegen sie nicht unhöflich benehmen; — unhöflich (burei) ist, was man gegenwärtig mit ryogai (grob) bezeichnet-. Haut ein Samurai Jemanden nieder, der sich grob gegen ihn benimmt, so soll man sich nicht hineinmischen. Es bestehen gewisse Unterschiede zwischen unmittelbaren (jikishin) u. Fürstenvasallen (baishin), zwischen Herren und Diener. Für unhöfliches Begegnen gilt gleiches Recht.

45. Das Zusammenleben von Mann und Weib ist ein Grundgesetz der menschlichen Gesellschaft. Wer das 16te Lebensjahr überschritten hat, soll nicht mehr allein leben, sondern einen Brautwerber wählen und förmlich zur Ehe schreiten; man soll aber kein Weib aus dem eigenen Geschlechte nehmen, (do-se) sondern auf Familien- und Blut-Abstammung Bedacht nehmen. Wenn Nachkommen das Geschlecht fortpflanzen, so klärt

III. Die Unterscheidung von geistlich u. weltlich, Gebet u. Gesuch (kiga bodai), steht nicht fest, u. ist Jedem zu überlassen.

42. I: Vasallen (kerai) (-häuser), die unseren Vorfahren treu waren, sollen nicht aufgehoben werden (bosshiu), ausser bei Empörung (hangiak'), auch wenn ihre Nachkommen Unrecht thun (fuse to iedomo).

III: Ueber den Grasschnitt auf Feldern u. in Dörfern besteht von altersher Streit; es giebt darüber bestimmte Vorschriften von Udaisho, die hier angefügt werden: "Südlich von der Baumreihe 20 ken, östlich 12, westlich 10," u. s. w. vgl. II. 46?

43. I: Wenn auch unter den Hofbeamten (kiu-shin) Einige nach ihrem Gefallen handeln, dürfen sie doch nicht die Gewalt der Roshin beeinträchtigen.

III. I. Wenn in schlechten Jahren die 5 Feldfrüchte nicht gedeihen, u. das Volk leidet; u. s. w. vgl. II. 90.

44. I. Baishin u. s. w. wie II. 40.

III. Mitleid mit dem Volke muss weicher als Baumwolle u. härter als Eisen sein.

45. I: Wenn geringe Leute über ihre Stellung hinaus gegen Samurai (handeln), oder unter den Samurai baishin den jik'shin gegenüber etwas versäumen, so dürfen (diese sie) niederschlagen (uchisute samatagesaru koto). vgl. II. 43.

sich die Stirn ihrer Vorfahren und dem Grundgesetze der Natur wird entsprochen. Der Satz sollte verbreitet werden, damit man ihn nicht ausser Acht lasse.

46. Wer keinen Sohn hat, soll in Voraus ein Kind adoptiren, und so die Erbfolge sichern. Dass Kinder unter 15 Jahren einen Adoptivsohn haben, ist nicht Gebrauch. Der Adoptivsohn des Kaisers heisst togu, der des Shogun: choko, der eines Fürsten oder Kuge: seishi, der von Shi, Taifu und abwärts: yoshi. Stirbt Jemand ohne einen eigenen oder Adoptivsohn zu hinterlassen, so ist (sein Gebiet), mag er nahe oder fern mit uns verwandt sein, einzuziehen, denn die Welt ist für alle da und nicht für einen. Das entspricht den Lehren weiser Männer. Aber wenn einer auch noch jung ist, jedoch bei Lebzeiten darum nachsucht, einen Adoptivsohn annehmen zu dürfen, so soll es gestattet werden, wenn dieser älter ist als der Adoptivvater, und derselbe soll im Erbe folgen.

47. Anstatt dass der Kaiser (tenshi) selbst im Lande herumreist, oder die Fürsten an seinen Hof kommen und berichten, sollen alle 5 oder 7 Jahre Beschauer (kenshi) in die Provinzen entsendet werden, und untersuchen, was die Provinzial-und Schlossherrn (kok'shi joshu) während der Mussezeit in ihren Territorien schaffen, ob das Volk in glücklichen Verhältnissen lebe oder nicht, ob der Ackerbau blüht oder heruntergekommen ist, und ob die Schlösser und Amstgebäude in gutem Zustande erhalten werden. Das darf nicht abgeschafft werden.

III. Man soll klug handeln, wie man ein Werkzeug zu seinem Zwecke benutzt.

46. I. Wenn Jemand für einen Anderen (hito-no-tameni) einen erschlagen hat, u. entflohen ist, so ist er auf Antrag der Verwandten des Getöteten zu geshinin oder kario zu verurtheilen. Jedoch sind den Samurai die anderen Stände (no-ko-sho) nicht gleich zu stellen.

III. Das Gebiet (chigio), welches kok'shi oder joshu anvertraut wurde, soll jedesmal nach Ablauf von mehreren Jahren nach Ermessen gewechselt werden, nachdem eine Untersuchung hinsichtlich des Volkswohls in den einzelnen Gebieten stattgefunden hat, u. je nachdem die Fürsten den Aufzeichnungen zufolge als tüchtig erkannt sind.

47. I: Wenn auch Konfuzianismus, Buddhismus u. Shintoismus von einander abweichen, so sind doch alle [beide] auf das Gute gerichtet. Es steht daher Jedem frei, welchem (Glauben) er anhangen will. Streitigkeiten dürfen nicht vorkommen, die Geschichte zeigt, dass daraus den Reichen Unglück entsteht. III, Kataki u. s. w. wie II. 50.

48. Von den alten Kok'shi abgesehen, sollen niedriger stehende (Fürsten) nicht ewig ihr Gebiet besitzen. Alljährlich soll berechnet u. anderes angewiesen werden; wenn die Fürsten (ihre Territorien) ewig besitzen, so fangen sie an, sich zu überheben und dem Volke zu schaden.

49. Wenn Frauen von Ackerleuten, Handwerkern und Kaufleuten mit anderen heimlich geschlechtlich verkehren, so freveln sie gegen die Grundgesetze der menschlichen Gesellschaft, und der Ehemann braucht nicht gegen die Schuldigen zu klagen, sondern kann sie töten. Tötet er nur einen Theil, und den andern nicht, so ist das Unrecht. Verklagt er jedoch die Schuldigen, anstatt sie zu töten, so richtet es sich nach seinem Gesuche, ob sie mit dem Tode zu bestrafen sind oder nicht. Zwitter (inyo gattaino jimmin) begehen kein hassenswerthes Verbrechen, deshalb soll bei der Entscheidung grosse Rücksicht genommen werden.

50. Die Diener und Dienerinnen in den Häusern des Kriegsadels sollen nicht in ungehöriger Weise durcheinander leben. Das ist dem Herkommen zuwider, und welche den gesetzlichen Anordnungen entgegen, sich in unanständiger Weise unterhalten oder geschlechtlichen Umgang pflegen, sind sofort angemessen zu bestrafen. Dem Gesinde der Ackerleute, Handwerker und Kaufleute sind sie nicht gleichzustellen.

51. In Hinsicht der Rache für Unrecht gegen den Herrn oder den Vater wird von weisen und klugen Männer gestattet, dass man mit dem Beleidiger nicht unter dem Himmel

48. I. wie II. 28; jedoch "73 Handgemenge."

III. Wind, Wasser, Feuer, Seuchen sind Warnungen des Himmels für den Herrscher.

49. I. Die Anlage des Toyeisan u die Errichtung des Residenzschlosses (zaijo) soll keine Nachbildung des Kaiserschlosses sein, u. bezweckt nicht, 100 Beamte des Ostens aufzustellen, als wenn der Vorgang des Heikei zum Muster genommen wäre, sondern das Residenzschloss soll dem Kaiserpalast zum Schutze dienen, u der prinzliche Oberpriester ist erbeten, damit das Böse unterdrückt u. Aufruhr (rambo) verhindert werde.

II. Waffenkunst (bugi) soll nicht vernachlässigt werden.

50. I. Wenn die Regierung auch nach den alten Grundsätzen dieses Hauses, nicht nach denen anderer Häuser zu führen ist, so bleibt doch unabänderlich, was der einmal ernannte Shogun gethan hat.

III. Tenka no tenka vgl. I. 3, aber positiv wie in II. 43.

51. I. Gesetze anderer Häuser mögen befolgt werden

zusammen lebe. Wenn Jemand Rache nehmen will, so ist in den Registern des Gerichtshofes der Zeitpunkt, bis zu dem er seine Absicht auszuführen hat, nach Jahr und Monat festzusetzen; Rück-Rache (ju kataki uchi) ist jedoch verboten. Wer jene Anmeldung zu den Registern des Gerichtes nicht gemacht hat, ist einem Gewaltthäter (rozeki) gleich, und das Masz seiner Bestrafung (ke-yu) soll von diesen Umständen (kono shinani yorazu) nicht abhängen.

52. Ein Diener, der seinen Herrn tötet, steht in der Grösze seines Verbrechens einem Feinde des Kaisers (choteki) gleich, und sein Geschlecht soll, mitsammt Verwandten und Anhängern u. der ganzen Sippe mit Wurzel und Blättern ausgerottet werden.

Ein Vasall, der nur die Hand gegen seinen Herrn erhebt, auch wenn er ihn nicht tötet, ist gleich schuldig.

53. Zwischen Ehefrau und Beischläferin soll derselbe Unterschied bestehen wie zwischen Herrn und Diener. Der Kaiser (Tenshi) kann 12 Beischläferinnen haben, die Fürsten 8, die Taifu 5 und die Krieger 2, darunter ist gemeines Volk (sono ikawa hippu nari), so hat es der alte Weise im Raiki angeordnet und so ist es Brauch seit alten Zeiten bis jetzt. Thoren, die das nicht verstehen, und die in Leidenschaft zu Beischläferinnen ihr Eheweib (honzai) vernachlässigen, stören (midasu) die Grundgesetze der menschlichen Gesellschaft. Davon kommt der Fall so mancher Schlösser und der Untergang so mancher Länder im Alterthume. Warum hütet man sich nicht, der Leidenschaft nachzugeben? Wer in Lüsten versunken ist, kann kein treuer Vasall sein, das müsset Ihr von vornherein (kanete) wissen.

54. Der Mann besorgt die Geschäfte ausserhalb des Hauses, die Frau hält im Innern desselben Ordnung, das ist ein allgemeiner Grundsatz in der Welt. Wenn sich die Frau um die Angelegenheiten ausserhalb des Hauses kümmert, so wird der Mann sein Amt verlieren u. ist das ein Anzeichen, dass sein Haus zu Grunde gehen wird. Es ist dasselbe Leiden, als wenn das Huhn den Morgen ankräht. Habt Acht bei eueren Vasallen, ob sie an dem Übel leiden, denn auch so lernt man die Menschen kennen.

55. Die neun Schlösser Iwatzke und Kawagoi in Bushiu (Musashi), Sakura, Sekiyado, und Koga in Soshiu (Shimosa), Takasaki und Oshi in Joshiu (Kodzuke), Utsu no Miya in Yashiu (Shimodzuke) und Odawara in Soshiu (Sagami) sind die Hülfsschlösser des Schlosses in Kofu (Yedo), und nur solche Fudai, welche Haupt-Ämter bekleiden, dürfen mit ihrer Bewachung betraut werden. Ihr müsst nämlich wissen, dass diese Plätze von der grössten Wichtigkeit für das Hauptschloss sind (honjo-no-yogai).

56. Auf den beiden Schlössern zu Fuchu und Kuno in Sunshiu (Suruga) sollen Samurai, welche Hauptleute der 10 Kan sind, die Wache haben. Sie sind ausserdem Nebenresidenzen (rikiu).

57. Für die beiden Plätze Osaka in Sesshiu

oder nicht; Meinungen u. Gedanken von Naifu komats'-dono soll man nicht ausser Acht lassen.

III. Von Unzucht.

52. I. Andere Abgaben (ungo) als die verschiedenen Leistungen u. die Grundsteuer (shoyak' nengo) u. Dankgeld (mioga-kin) werden vom Shogunhause erhoben u. unter die Samurai zur Deckung der Amtsunkosten (yakurio-no shi) ausser den Einkünften ihres Besitzthums (chigio) vertheilt. Das rührt auch vom Kamakura-dono her.

III. Jiin Sammon; vgl. II. 85.

53. I. Da sich grosze u. kleine kok'shi u. rioshu ihrem Amtseinkommen u. Range gemäsz, zu verhalten haben, so ist es zu rügen, wenn sie über ihren Stand hinaus handeln, seien sie auch kok'shi oder Fürsten mit groszen Einkünften, kokan (sic!) oder kamon. Um so mehr hat der Shogun seine Obliegenheit (shok'bun) zu erfüllen.

III. Jun kenshi (alle 6 Jahre) vgl. II. 47.

54. I. Jagd u. Falkenbeize (shurio-hoyo) ist kein leeres Vergnügen; es besteht sowohl im Auslande wie hier von Alters her zur Übung des Kriegerstandes. Wenn Beute gemacht ist, wird sie dem Hofe überreicht. Das Spiel besteht lediglich dazu, um sich in Bogenschiessen u. Reiten zu üben. Wisset jedoch, dass es sich blosz auf Samurai bezieht.

III. Von makubansho. II. 8.

55. I. Wenn die Regierungsweise nachlässig ist, so entsteht Verwirrung; wenn sie streng ist, wird das Volk erschöpft; es kann also erst dann gesagt werden, dass man die Kunst zu regieren (shoho) verstehe, wenn man die Mitte wählt, nicht nachlässig u. nicht streng.

III. Gesuche von Städtern u. Bauern brauchen nicht direkt entschieden zu werden, sondern Yakunin hat es zu prüfen u. dem Roju vorzulegen; u. es ist den toshiyori zu überlassen.

56. I. Die (kentoku) innere Kraft des Schwertes liegt darin, dass es auch in der Sheide blinkend die Barbaren (iteki) schreckt, wenn es einmal aus der Scheide gezogen ist, entspricht es nicht seiner inneren Kraft. Die (Kraft) Kriegstüchtigkeit liegt darin, dass sie in der Brust verborgen, die Feinde schreckt, kommt es also zum Ausmarsche so mangelt es an ihr. Wer das Shogun—Amt bekleidet, muss diese Vernunft sich am meisten klar machen.

III. Alte Regeln, die seit Udaisho bestanden, sind dem Ketsudansho mitzutheilen u. den tüchtigen Aeltesten (toshiyori) zu überlassen.

und Fushimi in Sanshiu (Yamashiro) soll man Samurai aus alten Familien, die II. Klasse (jushi i ijo) sind, zu Schlosshauptleuten ernennen, sie sollen mit den sich ablösenden Wachen der zwölf Götter den Wachtdienst versehen. Wenn die Kriegsmacht auf dem Marsche ist, sollen die beiden Schlösser Hauptquartier sein.

58. Was das Schloss Nijo in Sanshiu (Yamashiro) anbetrifft, so soll einer von unseren treuesten und zuverlässigsten Vasallen aus altem Geschlechte als Stellvertreter des Josho dasselbe bewachen und Shoshi in Kioto (Teto) sein. Bei Unruhen treten die 33 Provinzen des westlichen Militairbezirks unter die Befehle des Schlosshauptmannes von Nijo.

59. Auf den 16 grossen und kleinen Wachtposten an den Meer-und Landwegen, welche durch die Landbezirke und Provinzen führen, u. zur Sicherung der Landesgrenzen dienen, soll man genau Acht haben, dass nicht Mann noch Weib (nanyoho ranto) Unordnung anrichtet. Mit dem Dienst auf denselben sollen Vasallen von gutem Geschlechte betraut werden, gleichviel ob sie grosse oder geringe Einkünfte besitzen. Wenn die in den Bestimmungen vorgesehenen Fälle eintreten, soll man auch keine Nadel durchlassen, in ruhigen Zeiten jedoch dürfen selbst Wagen und Pferde passiren.

60. Das Amt eines Tandai von Kiushiu war seit Otomo lange Zeit unbesetzt geblieben. Dasselbe soll von jetzt an den beiden Häusern Shimadzu und Nabeshima anvertraut sein, die sich darin ein über das andere Jahr ablösen sollen. Nie sollt Ihr andere Häuser mit diesem Amte beauftragen.

61. Innerhalb der Umwallung des Schlosses zu Bufu (Yeddo) gibt es 28 Wachtposten ebensoviele an der äusseren Umwallung. Auf den inneren Posten verrichten die in Yeddo anwesenden Fudai (zaifu no shifudai) den Dienst, auf den äusseren die Hatamoto (sankin no shi h.). Es soll diesen Beamten eingeschärft werden, dass sie die Bestimmungen (okite) genau beobachten und Kriegsgeräth, Schwerter, Speere (bungu togeki ki ko hoko) u. s. w. in gutem Zustande erhalten.

62. Die bei Hofe anwesenden Hatamoto soll man, nach ihren Fähigkeiten und der Grösze ihrer Einkünfte zu Ämtern in der Umgebung des Schlosses verwenden, zu Neben-Ämtern jedoch sollen sie nicht verwendet werden; 3, 4, 5 Häuser sollen als dienstfrei ausgenommen sein, damit sie betreffenden Falls mit ausserordentlichen Geschäften beauftragt werden können.

63. Nagasaki in Hishiu (Hizen), der Hafen zu dem die fremden Schiffe kommen, ist der Schlüsselpunkt (osae) der drei Länder. Die Oberleitung der Verwaltung dieses Platzes liegt in den

---

57. I. Yumi teppo yari naginatta kenjitsu u. dgl. sind nur einzelne Fertigkeiten (ge-no nishite iki gu nari) Gemeiner. Die Art u. Weise des Samurai beschränkt sich nicht auf solche kleine Künste geschweige denn des Anführers. Es ist also dem Karakter vou Iin und Riobo nachzuahmen, obwohl die Nachahmung nicht leicht ist.

III. Tadeln u. Loben u. s. w.

58. I. Wer die Vernunft von bu an sich oder des Samurai als solchen sich nicht klar macht, ist gessho oder hi-sho u. kein rio-sho. Wisset, dass auch wenn seine Kriegsklugheit gröszer als gewöhnlich ist, er der Stellung als Sei Shogun nicht werth ist.

III. Das Herz des Samurai u. des Volkes muss gewonnen werden

59. I Der 1te, 15te, 28te ist (jo-shiki-jitsu) regelmässiger Sitzungstag. Wenn es am Jahresende (gosetsu ka-cho inoku) u. s. w. zur Versammlung (kai) kommt, so hat (der Shogun), der sich erst zu reinigen hat, an den Kaiser Bericht zu erstatten u. dann die Glükwünsche der kerai entgegenzunehmen, wie das Zeremoniell besonders aufgezeichnet ist. Wenn er zu der Zeit krank ist, haben Tairoshin u. (oyobi) roshin ihn zu vertreten.

Die Formalitäten sind nie zu verletzen.

III. Wenn der Herrscher dem Eigennutz fröhnt u. s. w.

60. I. Die Feier der Ahnentempel ist vorzunehmen wie verzeichnet. u. nicht aufzugeben.

III. Wenn der Herrscher durch Kriegstugend Frieden hält u. s. w.

61. I. Tairo ist der Gott der 5 Feldfrüchte (shashokunoshin). Wenn er daher bejahrt wird, muss die Höflichkeit ihm gegenüber dieselbe sein wie von Buo (chin. Kaiser) gegen Shiuko (sein Minister).

III. Frühere Feinde Unseres Hauses sollen nicht vertilgt sondern milde behandelt werden.

62. I. Der Bauplan des Residenzschlosses in Yedo ist dem Sternensystem natürlich entsprechend u. von Dependenzen (fuyo, abhängigen Staaten) umgeben. Es hat sowohl nach den Bergen wie nach dem Meere leichten Zugang u. das Land ist fruchtbar. Deshalb ist es unsern Nachkommen zum Hauptschloss gegeben. Die fuyo sind Odawara, Kawagoye, Iwatsuki, Takasaki, Oshi, Maiebashi, Sekiado, Sakura, Koga, Utsunomiya, Shimodate, Kasama, Karasuyama, Yuki, Omigawa u. s. w. Als jöshiu sind kerai der nächsten Fudaihäuser zu bestimmen u. nicht gai-shin.

III. Leute mit altem stammbaum u. s. w. II. 19.

63. I. Die drei Schlossplätze von Nijo, Osaka, Sumpu, sollen durch Fudaisamurai bewacht werden; sie sollen von da aus Ruhe und Unruhe des westlichen Theiles des

Händen des 1ten Roshin, und 4 Fudai von über 3,000 koku sollen als Hauptleute die Bewachung übernehmen; jedem derselben werden Reiter und Fuszsoldaten beigeben, auch erhalten sie Gehalt.

64. Die Kosten der Ausbesserung von Schäden, welche durch Naturereignisse an Wäldern, Flüssen, Fähren, Straszen u. s. w. angerichtet worden sind, sollen von den anliegenden Provinzen nach Verhältnis ihrer Erträge gedeckt werden. Dies Geld heisst (kokuyaku miogakin), Dankabgabe. Der Herr von Kamakura hat dies zuerst eingeführt, indem er sich an alten von den Weisen angeordneten Gebräuchen ein Beispiel nahm. Es ist keineswegs eine selbstsüchtige Idee von mir und die zukünftigen Geshlechter sollen daher ewig diese Vorschriften befolgen.

65. Was die Landstraszen des Reichs anbetrifft, sowohl die in unserm Gebiete wie die in fremdem gelegenen, so sollen die groszen Küstenstraszen (dai kaido) eine Breite von 6 ken haben (1 ken gleich 6 Jap. Fusz) und links u. rechts von der Strasse soll alles Land bis zu einem Abstande von 20 ken von der Baumreihe (namiki) nicht mit vermessen werden. Die kleinen Küstenstraszen sollen 3 ken breit sein, und links u. rechts sollen 10 ken von der Wegseite ab nicht mit vermessen werden. Für Nebenstrassen und Pferdewege ist eine Breite von 2 ken vorgeschrieben, und auf jeder Wegseite werden je 5 ken nicht vermessen; Fuszwege sind 1 ken breit und das nicht zu vermessende Land ist auf 2 ken festgesetzt; Feldwege sind 2 Fusz breit und auf jeder Seite werden 3 Fusz nicht vermessen. An den Fluss-Fähre-Stellen endlich werden zu beiden Seiten des Flusses 60 ken nicht vermessen. Dies dient als Entschädigung für die Kosten, welche die Einrichtung von Poststationen (chiyu) zur Beförderung der Regierungsbefehle (koma) und zur Bequemlichkeit der Reisenden verursachen. Es ist eine Einrichtung, welche von unserem Ahnen Oinos'ke herstammt.

66. Die Einkünfte aus den Wäldern, Flüssen, Meeren und Meeresbuchten (kaihin) sollen nicht willkürlich (midarini) sondern sämmtlich zu den Kosten des Kaiserlichen Palastes (kinri) verwendet werden.

67. Die Bauern dürfen auf dem Ackerlande keine Wohnhäuser errichten, denn wenn Bambus, und andere Bäume um die vier Mauern das Land beschatten, wird die Entwickelung der Ernte gehindert.

Wenn Streit darüber entsteht, ob ein Wald alt oder neugepflanzt sei, so ist solcher mit Bäumen, die in gleicher Höhe mit den menschlichen Augen 3 shaku Umfang haben, als alter Wald, im anderen Falle aber als neuangelegt zu betrachten und abzuhauen. Wer Unrecht hat, ist 100 Tage einzusperren (hekio=chike).

68. Überall, wo in zusammenhängenden Ortschaften grosze Bäume auf der Grenzscheide durch ihr dichtes Laubwerk verhindern, dass

Reiches im Auge haben (kensuru); wenn jedoch Ungewöhnliches (taichen) sich ereignet, sind die Shlösser an einen von jo-chu-ge Shogun zu übergeben, um die 3 Himmelsschlösser (tempejo) zu beschützen.

III. Jede Volksklasse soll ihrem Geschäfte obliegen u. nicht über den Stand hinausgehen.

64. I. Wenn bei Bekleidung von Aemtern statt fudai tosama herangezogen werden, so wird im Innneren Hass (urami) und aussen Verachtung entstehen u. die treuen Diener werden nicht erscheinen. Das ist nothwendige Folge davon dass nicht Jeder weise ist, dieser Inhalt muss am meisten erwogen werden.

III. Der Unterschied von jikishin u. baishin besteht nur bei Samurai nicht bei Bauern u. darunter (no-min ika).

65. I Wer bei Behandlung gewöhnlicher Sachen meinen Bestimmungen nicht zuwiderhandelt, wird keine groszen Fehler begehen, wenn er auch von Klugheit weit ab ist.

III. Der Shogun soll nicht nur milde sein.

66. I. Dass sowohl tosama wie fudai nach Ablauf von Jahren ihr Land wechseln sollen, hat darin seinen Grund, dass wenn sie lange in demselben Besitze bleiben, sie schlaff werden, der Willkür nachgeben u. schliesslich das Volk quälen. Die Abwechselung im Besitze ist von ihrem Benehmen abhängig zu machen (nach anderer Lesart: nicht abhängig zu machen).

III. Im Frieden soll man nicht die Kriegswirren vergessen u. s. w.

67. I. Aerzte für Inneres u. Aeusseres u. Wahrsager (miko) u. andere Leute sind, wenn ihre Künste sich wirksam erweisen, jedes mal zu belohnen (tozanohobi) u. nicht mit hohem Einkommen (roku) auszustatten; sonst werden ihre Nachkommen gewiss das Geschäft vernachlässigen; ihre Künste sind zwar wohlthätiger Art, können aber nicht der Treue von Samurai gleichgestellt werden. Vgl. II. 33.

III. Wer dem Shogun gefällt soll doch nicht unter Uebergehung Anderer befördert werden.

68. I. Wenn zwar unser Land durch göttliche Tapferkeit glänzt, steht es in Bezug auf Wissenschaft dem Auslande nach. Deshalb sollen Schulen errichtet werden, damit (der Ruf von der) Blüthe des Staates im Auslande erschalle.

III. Kaiser, Shogun u. Fürsten sollen nicht eigennützig sein.

die Ernte des Nachbars reift, sollen, wenn dadurch ein Ausfall an Steuern herbeigeführt wird, entweder die Aeste gestutzt oder die Bäume ganz abgehauen werden. Was schattet, dessen Entfernung soll alljährich angeordnet werden.

69. Jedes Jahr sollen die Steuerämter in allen Gebieten verkünden, dass es nicht gestattet sei, wenn Dörfer ohne sich darum zu bekümmern wie der Verkehr dadurch leidet, Wege und Brücken zerstört liegen lassen oder weil sie selbst keinen Nutzen davon haben, sich nicht darum bekümmern, ob die unter oder über den Kanälen für Nutz-u. Schmutzwasser liegenden Dörfer darunter (d. h. unter der Beschaffenheit der Kanäle) leiden.

70. Das Verhältnis zwischen Herr and Diener wird von altersher mit Wasser und Fisch verglichen, und solches ist nicht schwer zu erreichen. Denn wer stets das goldene Wort in seinem Herzen trägt, "Was du nicht gerne hast, thue auch anderen nicht" der wird auch seine Diener zur Tugend heranziehen. Aber nicht bis zu den Dienern allein, in alle Welt wird es dringen wie ein Strom sich in die Niederung ergiesst.

71. Wenn wir, die wir alle unseren Leib vom Götterlande empfangen haben, die ausländische Lehre der Philosophen (ju), des Shakka, des Sendo vorziehen u. allein verehren, das scheint, mir gerade so, als ob man seinen Herrn vernachlässigt und seine Treue einem fremden Gebieter zuwendet, und die Grundlage (moto wo ushiro) geht dadurch verloren. Ihr sollt genau dazwischen auswählen, was Ihr hochhalten und was Ihr verwerfen müsst. Uebrigens sollt Ihr Lehren von Zauberei und Aberglauben zwar nicht lieben, jedoch sie auch nicht rücksichtslos beseitigen.

72. Lustdirnen (yujo) und Frauenzimmer, die sich Nachts umher treiben, (yahatzu) sind Schmeissfliegen (tsukimushi) im Lande; sie sind, wie der Weise in vielen Schriften und Gedichten erwähnt, ein nothwendiges Übel. Wollte man sie streng unterdrücken, so würde alle Tage die öffentliche Ordnung umgekehrt werden (ranto), dasz man das Unrecht gar nicht mehr alles bestrafen würde. Diese wenigen Grundsätze genügen als ungefähre Richtschnur für das Reich (tenko).—Bei kleinen Vergehen des niederen Volkes soll man überhaupt, wie (der chinesische Kaiser aus der kan-Dynastie kan-Koso gethan, Nachsicht und Milde üben).

73. Für die Haus-Gebräuche unseres Geschlechts sollen diejenigen zur Zeit des Herrn von Kamakura Richtschnur sein, nicht diejenigen anderer Geschlechter, die Grundsätze des Komatz dono aber sollt Ihr nicht verwerfen.

74. Es fehlt nicht an dem alter Brauch, dass wenn der Herr stirbt, die Diener ihm in dem Tod folgen, (junshi) aber weil dieses unvernünftig ist, tadelt der Weise (Kunshi) sogar die Anfertigung eines Bildes. Unseren Dienern (jikishin) nicht nur sondern auch denen der Fürsten (baishin) u. darunter soll es deshalb in Zukunft verboten sein, und diejenigen, die dieses Verbot nicht beachten, sind das Gegentheil treuer Vasallen; ihr Geschlecht soll daher aufgehoben (boshiu) werden, den Gesetzesverächtern zum Spiegeslbild (kagami).

75, In den Krieg ziehen und Soldaten führen ist nichts Anderes als was der gewöhnliche Beruf der Fürsten (jinkun) mit sich bringt. Menschen sind wie einzelne Geräthe nicht zu Allem gleich geeignet: Der Hammer reicht nicht vollständig aus, wo der Meissel gebraucht werden muss, und dieser wiederum kann nicht den Dienst des Bohrers verrichten, noch der Bohrer den der Säge. Ebenso ist es mit den Leistungen der Menschen. Der geistig beanlagte

---

69. I. Im Monat ist einmal der Bericht (so-jo) des Kets'dansho Punkt für Punkt (tenken) zu prüfen u. wenn etwas bedenklich darin gefunden wird, der betreffende Beamte zu hören (jimmon) u. so die Klugheit von bugio zu prüfen.

III. Unfriedliche Leute sind auch untreu.

70. I. Wer selbst seinen Herrn (kimi) ehrt, dem ahmen seine Diener (shin) nach u. es achten sich sh'taifu u. Niedrige (gesen) gegenseitig, die Rangordnung wird nicht verwirrt. Das ist der Gedanke des Himmels.

III. Wer zu Deportation verurtheit ist (zuzai), kann nach Ablauf von 10 Jahren auf Gesuch der Verwandten begnadigt werden.

71. I: Wem die Gerechtigkeit göttlicher Vernunft klar geworden ist, der hat gröszere Schuld, wenn er schlecht handelt, als wer sie nicht erfahren hat. Das würde die Gefahr, das Haus zu verlieren u. das Land in Verwirrung zu stürzen, zur Folge haben. Es wäre wahres Verschulden, wenn man es mit Bewusstsein nicht vermeidet.

III. 27 grosze u. kleine Wachthäuser. u. s. w.

72. I. Jisha, yamabushi sind zwar unthätige Volksklassen, können aber seit alters her in einem Lande nicht fehlen; wenn sie sich aber wegen tsugiseki ikai streiten u. zu gewaltsamen Klagen (goso) kommen, ist das ein Unglück für das Reich. Es sind daher Vorschriften ergangen u. dem Kets'dansho mitgetheilt, um (danach) zu berathen. Bei (oite) kaiserlichen Bittempeln (chokugansho) ist es nicht der Willkür zu überlassen.

III. Bei Reisen nach Kioto (joraku) u. bei Falkenjagd sollen die Bauern nicht in ihren Arbeiten gestört werden.

73. I. Alle Vorfahren in unserem u. fremden Lande sind vom Himmel abgeordnet. Wenn ihre ferner stehenden Nachkommen das Haus nicht erhalten konnten, so liegt es daran, dasz sie die Lehren ihrer Ahnen nicht anwandten, wie folgendes Beispiel ergiebt.

III. Samurai sind anfangs leicht, bei Wiederholung streng zu strafen.

74. I. Dem von Seiwa abstammende Geschlechte der Gen (Minamoto) sind unter Tameyoshi die Lehren Sadadzumis verloren gegangen; den von Saga abstammenden Genji bei Yoshinori die guten Satzungen von Koremoto; Uda-genji hat bei Hitekane die Hauslehren von Moriyoshi vergessen; ebenso sind die Nachkommen von Kiowara, Tachibana, Sugawara Ariwara, Koke, Toyowara untergegangen, weil sie die Lehren der Ahnen ihres Ursprungs vergessen hatten.

III. Dass bei Abgabe der Herrscherwürde die Samurai tapfer kämpfen u. treu bleiben.

Mensch ist zu geistigen Arbeiten (chisha), der Tapfere zu Thaten (yu), der Sanfte (jin) zu Werken der Sanftmuth, der Starke (kiosha) zu Starkem, der Schwache zu Schwachem zu gebrauchen. Wenn man den Einfältigen u. Schwachen von vornherein verwirft, weil man ihn nie zu Leistungen der Kraft benutzen kann, so ist das ebenso wie wenn man den Bohrer verwirft, weil man ihn nicht als Säge benutzen kann. Diese Wahrheit ist der Grund für die 5 Tugenden. Jenachdem ein Führer (sho) die Wahrheit erfasst oder nicht, ist er klug oder beschränkt. Wenn in Erkenntniss dieser Wahrheit Leute und Krieger gebraucht werden, so wird zwischen Herr und Diener, Hoch u. Niedrig ein gutes Verhältnis herrschen, dann bedarf es der Kriege nicht einmal, sondern das Land wird von selbst ruhig sein. Das gilt nun nicht allein vom Kriege, auch im gewöhnlichen Leben sollt Ihr es zur Richtschnur eueres Handelns machen.

76. Wenn die Macht (des Kriegsadels) (bu-i) zu gross wird—der Fürst selbst würde sich zwar nie überheben—dann ist die natürliche Folge, dass der Heilige Thron (ho-sa) verachtet und die Ehrfurcht vor demselben vernachlässigt wird. Seit Alters ist dies immer so gewesen, dadurch aber werden die Grundfesten des Götterlandes zerstört, und die Selbstsucht und Willkür erreichen ihren höchsten Grad. Solches ist daher keine geringe Schuld und wird sicherlich die Strafe des Himmels nach sich ziehen.

77. Die Shinnoke und Myakata sollt Ihr, weil sie zu dem Tenshi in naher Beziehung stehen (sesshi-suru), ehren und hochschätzen, und auch den Shojo und Sokuketz' unter den Kuge gegenüber kein unschickliches und unhöfliches Benehmen zeigen oder sie geringschätzig behandeln.

78. Der Stammbaum (yuisho) der 5 Adels-Häuser, die unsere Gäste sind (go-ke hinre-no-shi), ist wie es in den betreffenden Aufzeichnungen steht. Mit ihnen soll unser Haus wie mit benachbarten Ländern freundschaftlich verkehren (fusoku-kakushiki). Ihr Hofgebrauch geht unser Haus nicht an (azukaru tokoroni arazu). Sollten sie jedoch die Regierung so schlecht führen (kiak'ze), dass der Fürst (kami) verächtlich wird, oder ihre Unterthanen misshandeln, so soll sofort gegen sie eingeschritten (semetadasu) werden. Dies zu thun liegt dem Shogunhause ob, welches dabei nicht im Geringsten verziehen darf.

79. Was die Nachkommen der drei Herren von Nagoya (Owari), Wakayama (Kii) und Mito und der ihnen unmittelbar nachstehenden fünfzehn Kamonhäuser anbetrifft, so soll der älteste Sohn Erbe sein; für die 2ten und 3ten Söhne aber dürfen aus den Besitzungen des Hauses keine neuen Lehen geschaffen werden, sondern sie dürfen nur (in ein anderes Haus hinein) heirathen, und mit den so verschwägerten Häusern sollt Ihr, wie mit den Kamonhäusern enge Freundschaft schliessen. Dessenungeachtet aber dürfen diese Häuser jenen 18 nicht gleichgestellt sein.

80. Die (Fürsten) von mehr als 100,000 koku, die Roshin und die Beamten des äusseren Dienstes sowie die Chefs der Wachen (shoban-

---

75. I. Von den 3 Dynastien hat Ka bei ketsu die von Uo aufgestellten Lehren vergessen, In bei Chu diejenigen von To verletzt, Shu bei den Königen Yu und Le die Regierungsart von Bun u. Ru vernachlässigt; ebenso ist es stets der Fall bei den nachfolgenden Dynastieen von Shin u. Kan; nicht anders wird es sein, wenn meine Nachkommen meinen Bestimmungen zuwiderhandeln. Diese Vorschriften sollen daher jedem Shogun als Spiegel (ki-kan) dienen.

III. Von gekwa hondo. Vgl. II. 33.

76. I. Wenn der Herrscher Nichts von den Leiden des Volks weiss u. umgekehrt, so würden, auch wenn der Herrscher nicht tyrannisch gesinnt wäre, gewaltsame Regierungs—Masznahmen von selbst eintreten. Auf dieser Vernunft beruht es, dass wenn der Herrscher der Milde (jin) zugethan ist, im Lande kein Widersacher auftritt.

III. Die Fudai sollen die Regierungsgeschäfte besorgen. II. 9.

77. I. Die Haussitten u. Ahnenlehren der kok'shi mit groszem Einkommen oder aus Tosamageschlecht (tairoku tosama no kok'shi), gehen unser Haus nicht an, wenn sie jedoch die Hauptgrundsätze für Samurai verletzen u. das Volk schädigen, so ist (das Land), auch wenn die That nicht Auflehnung (hangiaku), einzuziehen, als Vorbild für den Untergang des Landes (bokokuno kagami). Das liegt dem Shogunhause ob. Vgl. II. 11.

III. Aufzeichnungen aus Mikawa sind alle in Yamashita verwahrt.

78. I. *Nagasaki* in Hishiu ist der Meerstrand zu dem die fremden Schiffe kommen. Es ist durch einen besonders zuverlässigen Vasallen verwalten zu lassen u. fudai-no shoshi beizugeben; grosze Häuser (daika) der Nachbarprovinzen sind auch ihrerseits zum Schutze heranzuziehen, um die göttliche Militärmacht unseres Landes den Fremden gegenüber zu Ansehen zu bringen. Das Anlegen von Schiffen auszerhalb Nagasaki ist streng zu verbieten. Vgl. II. 63.

III. Seit Sadazumi Shinno.

79. I. Bewirthung Fremder, welche unter Ueberbringung von Gastgeschenken in das Land kommen, ist nach alter Regel zu halten u. in ihrer Behandlung u. Gegenschenkung darf nicht nachlässig verfahren werden. Es muss der Tugend eines weisen Herrschers u. göttlicher Kriegstugend (shimbu) entsprechen. Vgl. II. 95.

III. Von den Hausgesetzen vgl. II. 73.

80. I. Bei der Nachfolge in die Hausgewalt (katoku-sosho) und der Ernennung zum Shogun (Shogun-senshi-no-seki) u. bei der Beglückwünschung der Fürsten dazu (shokko-jitsu-ga-no hi) ist gemäsz der vorhergegangenen Urkunde (zen-rencho gotoku) mit Blut zu siegeln, (ketsu-in) damit das Verhältnis zwischen Herrn u. Diener nicht verletzt werde (kun-shi-no-rei-ni-somukazarashime). Er sei

gashira) sind auch wenn sie nur geringe Einkünfte haben, zu denselben Ehren berechtigt wie (Fürsten) mit einer Provinz oder einem Schlosse (ikoku-ichijo).

81. Die Shi und Taifu sämmtlicher Fudai- und Tosama-Häuser sollen alle, wenn sie wegen des Dienstwechsels (am Shogunhofe) (sankinkotai) das Reich durchziehen, rücksichtlich der Zugordnung auf den Post-Strassen (gekiro) die darauf bezüglichen Bestimmungen streng beobachten und keinen Aufwand über ihren Stand hinaus machen. Sie sollen nicht schäbig auftreten, sich aber auch nicht mit ihrer kriegerischen Macht brüsten (omozu) und die Leute in den Herbergen nicht plagen. Auf obiges sollen die Roshin die Fürsten beim Abschiede aufmerksam machen.

82. Die Taxen für die zum See-und Landverkehr dienenden Schiffe, Flösze, Leute und Pferde (jimba) sind nach der Grösse des Weges und die Pferde-Transport-und Leutelöhne nach der Schwere der Last genau festzusetzen und bekannt zu machen. Besondere Vorkehrungen sollen getroffen werden, damit die Relais-Pferde für Regierungssachen (ko-yo-temma) ohne Verzug gestellt werden können.

83. Die Fudai-wie Tosama kok'shi u. riyoshi sollen beim Dienstwechsel (sankin no migiri) den Goroju im Amte (togaku-roshin-ni) für ihre Verwaltung (shihai) Geschmeide u. Kleider (gakuhake) als hergebrachte Gabe zum Geschenk machen. Die Goroju sollen von denen mit 10,000 koku u. mehr den Preis eines Pferdes in Gold (kinbadai), von denen mit weniger als 10,000 koku den Preis eines Pferdes in Silber (ginbadai) von Jedem nach Maszgabe seines Einkommens erhalten. Das soll zu ihrem Amtsgehalt dienen.

84. Unter den Vasallen (gunshin) giebt es solche, die den einflussreichen Beamten schmeicheln, und sie durch Bestechungen zu gewinnen suchen, während andere als gewissenhafte und pflichttreue Leute ihr Amt in Ehren halten; aus diesem Unterschiede kann man erkennen, wer ein treuer und wer ein untreuer Diener ist. Eine Regierung, die diese Unterscheidung nicht zu machen versteht, ist thöricht. Ihr sollt das bei der Beurtheilung der Beamten reiflich erwägen und Belohnungen wie Strafen richtig bemessen (kangu).

85. Was die Errichtung von Sammon in Budhatempeln anbetrifft, so hat der Zasshu (Oberpriester) der Tendaisekte, als ich die Dantin errichtete, mich mit folgender Frage gedrängt. "Unser Berg" (Tempel), sagte er, "liegt gerade unter den drei Sternen in der Mitte des Himmels; daher übertrug ihm ein früherer Kaiser die Bewachung des Kaiserpalastes und machte ihn zum Tendaisammon, um für ewige Zeiten die kaiserliche Residenz des Reichs zu behüten; demnach heisst unser Tempel allein in Japan Sammon; mit welchem Rechte nun errichtet der Shogun neue Sammon?" Damals wusste ich auf diese Frage nichts recht zu sagen und erwiderte, ich hätte sie errichtet, um darin die Tafel "Kinjo Kotei mansai no-i" (dem gegenwärtigen Kaiser zehntausendjähriges Leben!) aufzu-

---

nerseits muss gleichfalls schwören (sei-ji) dass er den von mir hinterlassenen Schriften nicht zuwider handeln wolle. Sie sollen gegenseitig ihr Blut trinken (tagaini kai-meshi), dass sie einander nicht vergessen (boshitsu subekarazaru koto).

III. Von der Aufnahme Fremder; vgl. II. 95.

81. I. Alle Uebel in der ganzen Welt sind auf die Untugend des Kaisers zurückzuführen u. alle Unruhen auf die Einfältigkeit des Shogun. Die Tugend liegt stets im Herzen u. an dieser Stelle giebt es keinen Unterschied zwischen vornehm u. gering; wer hoch steht, darf das keinen Augenblick vergessen.

III. Zusendung bekannter Produkte aus allen Provinzen ist alter Gebrauch seit der Beerdigung Udaishos.

82. I. Von Jugend auf habe ich nicht Gold, Silber u. Juwelen sondern das Gute geschätzt u. bin so zu dieser Stellung gelangt. Nehmet Euch zu Herzen u. vergesset nicht den goldenen Satz, dass wer lernt darin ein Vermögen verborgen hält; u. setzet meine Grundsätze fort.

III. Von den Ceremonieen des Shogunhauses.

83. I. Die Art u. Weise feinen Auftretens der buke u. Maszgabe für ihr Verhalten ist als Formenvorschrift für unseren Hof von Go Komatsuno In durch Hosokawa, Ishiki u. Ogasawara festgestellt; ihr soll nicht zuwider gehandelt werden.

III. Verkehr zu Wasser u. zu Lande soll nicht gestört werden.

84. I. Die Förmlichkeiten beim Empfange kaiserlicher Abgesandten u. s. w. (chokushiu, inshiu, sendoshiu, naishiu, inshiu, fukushiu, kogun-shiu, togu-shiu, shinno-ke, sekke, seka, hachiza kiuke) richten sich nach alten Aufzeichnungen u. es darf dabei nicht unhöflich verfahren werden.

III. Hatamoto no kok'shi, auch wenn sie groszes Einkommen haben, stehen den jik'shin gleich; weil sie aber gröszere Würden haben, sind sie zuvorkommend zu behandeln; omotteyakunin sind ausgenommen.

85. I. Eta, Bettler (hoito) Blinde, Männer u. Frauen, ausserhalb der vier Volksklassen stehende arme (tsugurunaki) Leute (yakara) wurden von altersher mit Mitleid u. so behandelt, dass sie ihren Unterhalt finden konnten. Wisset dass dies der Anfang einer milden Regierung ist, Vgl. II. 35.

III. Seit einiger Zeit sind tosama-jo-shu u. shoshi wie fudai in Dienst u. haben ihren Sitz im Azaleenzimmer; sie sind unter die Hatamoto einzureihen.

stellen; dann liess ich unter den Budhatempeln der mehr als sechzig Provinzen auswählen und machte 73 von ihnen zu Sammon. Diese Zahl liess ich am 11ten Tage des 4ten Monates des 2ten Jahres Bunroku (1593) aufzeichnen und dem Tendaiberge mittheilen. In Zukunft übrigens soll ein solch willkührliches Verfahren nicht mehr nach diesem Beispiel stattfinden.

86. Bei der Übertragung des Seitaishogun—Amtes an ein Kriegerhaus pflegte der Tenshi zur Zeit des Herrn von Kamakura und später huldreichst eigenhändig sancho-no-fugetsu, ohiugo-no-in, sambo-no-gorei zu verleihen. Dieses Amt nun ist dem Shingikan gleich und es sollen daher unsere diensttbuenden Vasallen, sowohl hohe wie niedrige, Acht haben, dass sie, wenn sie sich in Folge des Todes eines Verwandten im Stande der Unreinigkeit befinden, andere nicht ebenfalls unrein machen, und dass sie die hierauf bezüglichen alten Gesetze ehrfurchtsvoll beobachten.

87. Diejenigen, welche ihre Geschäfte vergessen, sich dem Würfel-Spiel ergeben und im Trunke Skandal erregen, stehlen den hellen Tag (hakuchu negampon). Wenn man sie aus dem Grunde, weil sie ja keinen Schaden anrichten, milde behandelt, so werden die Leute der niederen Stände unter dem Vorwande ihr Haus und sich selbst zu Grunde richten. "Wenn der Lehrer nicht lehrt, so ist der Lehrer zu tadeln, wenn aber seiner Lehre nicht gefolgt wird, der Schüler." Dieser Regel gemäsz soll Strenge oder Milde der Strafe von den Umständen abhängen.

88. Wenn die vier Stände ihr Geschäft vernachlässigen, leiden sie Hunger und Kälte, begehen dann Diebstähle, verletzen die Gesetze und fügen anderen Leuten Leid zu. Damit begehen sie schwere Verbrechen und sind mit Enthauptung (zanzai) zu bestrafen; solche Bösewichter aber wie Brandstifter (hika), Siegelfälscher (bohan), Giftmischer (ruidoku) und Falschmünzer (nisengane) erleiden die strengen Strafen (genka) der Verbrennung (horaku), Ausstellung und Kreuzigung (kio-taku).

89. Wenn irgend etwas zu erforschen ist, und es geschieht mit Hülfe von Kaiser oder Shogun (kobu), so bleibt nichts zwischen Himmel und Erde oder bei den fernen Barbaren des Ostens, Nordens, Westens und Südens, noch die Wurzel des Grases oder was unter der Erde ist, verborgen. Nur das Innere des Herzens (shincho) ist schwer zu ergründen. Daher nahm der Herr von Kamakura, den geistreichen Gedanken von Shokutaku der Daito Dynastie auf u. suchte die (sotsu-) Herzen der gemeinen Mannschaften zu ergründen, indem er in den Straszen der Schlossstadt (Kamakura) Gold und Silber als Preise aussetzen und an den Gesetztafeln die Fälle für Belohnung verzeichnen liess. Wenn man das jetzt auch thäte, würde es doch nicht ausreichen, um die Herzen der (Krieger) Shi und Höheren erkennen zu lassen.

90. Wenn die fünf Feldfrüchte nicht reifen, so liegt das an der unklaren Art der Regierung des Tenshi; wenn aber in dem Reiche viele Strafen vollzogen werden müssen, so wisset, dass die Kriegerfähigkeit (butoku) des Shogun unzureichend ist. Bei jeder Angelegenheit sollt Ihr euch daher selbst prüfen und nicht lässig sein.

91. Wenn die Fürsten (kami) Verordnungen (kijo) erlassen u. dem Volke verkünden, ihr eigenes Handeln aber nicht demgemäsz einrichten, so wird das Volk (shimo)

---

86. I. Huren (yugi), Tänzerinnen (shirabeyoshi), Lustknaben (yedo), Personen die Nachts sich umtreiben (yahatzunotomogara) sind in Städten u. blühenden Plätzen des Landes unvermeidlich; obwohl die Handlungsweise der Menschen dadurch oft verschlechtert wird, würde gröszere Schlechtigkeit (fugi) entstehen, wenn man sie streng verbietet. Dagegen sind streng zu verbieten Würfelspiel (bakueki), Trunkenheit (shikkio), geschlechtliche Ausschweifung (impon). Vgl. II, 72.

III. Vgl. II. 27.

87. Die menschliche Natur ist verschieden; bei Ernennung zu Aemtern ist daher der Karakter zu prüfen u. die Herzensrichtung (kokorozashi) auszumessen u. dann anzustellen (sono shokuni hosubeshi). Eine Säge kann nicht als Bohrer dienen, der Hammer nicht das Messer ersetzen, ebenso ist es bei Menschen. Schärfe u. Stumpfheit ist verschieden dienlich. Wisset dass wenn dieser Vernunftsatz nicht klar gestellt wird, darin eine Ursache liegt für Entfremdung zwischen Herrn u. Dienern. Vgl. II. 75.

III. (Häuser), welche sich mit meinem Hause verschwägern, können den Namen meines Hauses annehmen.

88. I. Gesang (yoka) ist der Ursprung von Musik (onyoku), daher schon von Weisen des Alterthums begonnen. Die Fähigkeit der fünf Elemente, sich anders zu gestalten, bringt nothwendig Töne hervor; demgemäss haben die Weisen die Musik gepflegt u. das Volk erheitert. Da die Musik im Mittelalter (chuko) sehr herrschend war, ist sie auch vom Kriegerstande (bumon) gern geübt, um den trüben Sinn aufzuheitern. Uebt sie also, um den groszen Frieden zu feiern u. das Volk milde zu stimmen. Vgl. II. 25.

III. Von san kin-kotai; vgl. II. 81.

89. I. Die Art von Tanz u. Musik ist verschieden; es giebt solche des Kaisers, der Fürsten, der sh'taifu u. Geringerer. Die Art ist verschieden; das Shogunhaus muss dazwischen wählen, wie es ihm entspricht.

III. Die groszen Reichsgesetze werden dem Volke durch Anschlag (kosats') verkündet; wenn Jemand wegen Sachen, die nicht darauf stehen, im Interesse des Reichs Anzeige macht, ist er zu belohnen.

90. I. Wer schlechte Anlagen (shitsu) hat, besitzt auch gute u. umgekehrt. Die guten Eigenschaften sind auzunehmen, die schlechten abzulehnen; aber nicht wegen dieser auch jene zu verwerfen. In Erwägung (wakimai), dass es unter einem weisen Kaiser Nichts Verwerfliches giebt, soll das nicht leichtfertig geschehen.

III. Vgl. I. 69. u. II. 13. Hiojo-ketsudansho.

91. I. Wenn (sankokiuke, 3 ko u. 9 ke u. dgl. d. h.) Kuge auf Befehl des Kaisers bestraft werden sollen (chokkan sasseno tsumiwokomuru), so ist durch kok'shi von höheren Einkommen ihre Verbannung (enriu) zu vollziehen u. es soll ihnen nicht unhöflich begegnet werden. Die Art der Bestrafung ist nicht wie bei den vier Volksklassen.

III. Die jetzige Blüthe Unseres Hauses ist den 3 Tempeln (Sanshashigu) zu verdanken; alle Samurai sollen sie verehren.

sie verachten und sich ihnen nicht unterordnen. Es kömmt also darauf an, dass Wort und That übereinstimmen, das ist nicht leicht. Ihr sollt euch daher selbst prüfen.

92. Wenn die groszen kok'shi und joshu mit groszen Einkünften sich unwillentlich u. in Urtheilslossigkeit (katsute omoimookisaru aimachi riyokenchigai) gegen das Reich vergehen, so braucht das nicht bestraft zu werden (bassuru ni oyobasu), wenn sich aber nicht darüber hinwegsehen lässt, so soll man ihnen als kario gröszere Dienstleistungen auferlegen, als der Höhe ihrer Einkünfte entspricht (rokudaka).

93. Wenn der Kinri oder Sendo (d. i. wenn der regierende oder der abgedankte Kaiser) abscheidet, oder die Kaiserin (ko), eine kaiserliche Beischläferin (kohi) oder ein kaiserlicher Prinz (miakata) stirbt, so trauert (riowan) das Reich, und es ist ausserordentlich für Land und Haus. In den alten Zeiten verstummten dann die acht Töne (d. i. alle Musik) zwischen den vier Meeren (shikai). Auch jetzt sollen in einem solchen Falle die Lustbarkeiten bei dem Neujahrsfeste, den fünf Sekku, dem Gencho-und Kajo-Feste still vor sich gehen. Stirbt einer von den Josho, den drei Herren (Sanko), der Shogun oder ein anderes hervorragendes Mitglied der Regierung, so soll während eines jenachdem länger oder kürzer festzusetzenden Zeitraumes alle Musik eingestellt werden.

94. Die Kosten der Kaiserlichen Thronbesteigung (tenshi senza) und des Kaiser- (daijoye) Festes werden von unserem Hause bestritten, und nichts soll dabei gespart werden, weil es Dienstsache Unseres Hauses ist.

95. Wenn Fremde (ikok'jin) zur Überbringung von Geschenken (reihei) kommen, so soll man sie auf das Prächtigste bewirthen (kiowo), die Formen der Höflichkeit genau beobachten und das Kriegsgeräth (bugubagu) auf Sauberste herausputzen. Von dem Seeplatze an, wo das fremde Schiff angelangt ist, bis nach Yedo sollen so wohl in unserem eigenen wie in fremdem Gebiete die Schlösser, Wälle und Häuser an den Wegen sorgfältigst ausgebessert werden, und man soll sich angelegen sein lassen, dass der Wohlstand, der Reichthum und die kriegerische Tüchtigkeit des Kaiserreichs in vollem Glanze erscheinen. Das Shoguuhaus (so-ka) leitet die sämmtlichen Anordnungen.

96. Wenn Fremde von den fernen fremden Inseln zufällig (fujini) mit ihren Schiffen an unsere Gestade kommen, so soll es sofort hierher berichtet werden, und die Dolmetscher sollen sich durch schriftlichen Austausch mit ihnen über ihre Geschäftsabsicht (shoyo) vergewissern. Jenachdem diese beschaffen, soll man sie freundlich oder recht streng behandeln. Ferner soll man ihnen Wachen beigeben, um aufzupassen, dass sie keine Handelsgeschäfte treiben.

97. Die Kaiserliche Majestät (banjo te-i) beschirmt das Volk (shomin) wie Unmündige; wie vielmehr unser Haus, da es doch die Leitung des Reichs besitzt. Das Gefühl heisst man Menschenfreundlichkeit (jin). Hierbei unter-

92. I. Häufige Anwendung von Strafen ist zunächst auf die Untugend des Kaisers (tenshi no futoku) zu schieben u. gereicht dann dem Shogun zur Schande. Sie ist also wohl in Erwägung zu ziehen.

III. Wer Tausende übertrifft, ist doch nicht werth, angestellt zu werden, wenn er die Samurai-Ehre nicht kennt u. s. w.

93. I. Auch andere Geschlechter, tosama, kok'shi können, wenn sie sich aufrichtig unserem Hause unterwerfen, nach reiflicher Prüfung ihres Verhaltens in die Stelle von fudai einrücken (fudaiwo sessuru).

III. Wer sich auszeichnet, ohne treu zu sein, soll auch nicht angestellt werden.

94. I. Die Sitte unseres Hauses (toke-no-fugi) richtet sich nach dem Vorbilde von Udaisho; auf andere Häuser bezieht sie sich nicht. Was aber die fudai-samurai betrifft u. Samurai mit kleinerem Einkommen, so sind die Sitten durch roshin den Rotten-Hauptleuten (kumi-gumi no tonin) mitzutheilen u. durch diese die betr. Fudai-samurai in Kenntnis zu setzen.

III. Wer ernährt regiert u. s. w.

95. I. Dasz man ein Mann ist (dai-jo-fu), gründet sich auf die Fähigkeit zu dulden u. sie beruht auf der Bezähmung des Eigenwillens. Die sieben Arten des Gefühls, nemlich Freude, Zorn, Trübsinn, Habgier, Kummer, Erstaunen u. Erschrecken, kommen alle vom Eigenwillen, u. darin dass man sich von diesen nicht einnehmen lasse, besteht die Fähigkeit zu dulden. Obwohl ich noch kein Mann bin, kann ich schon lange dulden. Wenn also meine Nachkommen meine Natur von Herzen nachahmen wollen, so müssen sie abgessehen von goten kiuke (5 u. 9. Bibeln des Konfuzius) Geduld üben.

III. Wisset, dass wer regiert, nicht den Körper, wohl aber den Geist anstrengen soll. u. s. w.

96. I. Der Arzt von 3 Generationen heisst ishi, ein Samurai von 3 Generationen koshin; das Verhältnis des Dieners zum Herrn, welches 3 Generationen gedauert hat, heisst fudai. Es besteht allerwärts unter dem Himmel u. auf der Erde; fudai-samurai sollen also gut behandelt werden,

III. Vgl. I. 57.

scheidet man die fünf Beziehungen und hoch oder niedrig (go rin kisen). Demgemäss unterscheiden auch wir Nähe u. Ferne bei Tosama und Fudai, das ist naturgemäsze Regierungsart und beruht nicht auf Vorliebe oder Parteilichkeit. Es kann auch weder mit Feder noch mit Zunge verletzt werden (kegau) sondern Ihr müsst selbst überlegen und ausfinden, wem zugethan, wem fremd zu sein.

98. Wird bei Belohnungen und Strafen nicht gerecht verfahren, so halten sich die treuen Diener verborgen und kommen nicht hervor, wird dagegen mit Gerechtigkeit verfahren, so haben alle Unterthanen Achtung (vor der Obrigkeit) und thun nichts Unrechtes (satorazu). Man soll das Herz auf dem rechten Flecke (wörtl. mitten im Leibe) haben und fleissig überlegen, dass auch nicht ein Stäubchen zu viel oder zu wenig geschehe; Ihr müsst ferner wissen, dass darin die von den Weisen gelehrte Herzensregel (semon denjuno shimpo) besteht.

99. Kraft meines Amtes habe ich diese Gesetze abgefasst, indem ich die alten Statuten der Minamoto zu Grunde gelegt und dabei dort etwas hinzugefügt hier etwas weggelassen habe. Sie sind immerhin nur aus der Absicht entstanden, bereits Bestehendes darzustellen, nicht etwas Neues zu schaffen, und daher durchaus keine neuen nach eigenem Gutdünken abgefassten Gesetze. Wenn Ihr sie euch zu eigen und zu eurem Spiegel macht, so werdet Ihr, solltet Ihr das Rechte nicht treffen, doch nie weit davon entfernt sein. Im Übrigen soll die Regierung in Allem, sowohl für Grosses wie für Kleines, ihr Vorbild im Alterthume suchen; es fehlt mir an Musze, all das Einzelne hier anzuführen.

100. Meine Nachkommen sollen sich die verschiedenen Lehren, die ich ihnen in Obigem gegeben, wohl zu Herzen nehmen. Anderen Fudai als den Roshin sollt Ihr sie nicht ohne Grund zeigen.—Was ich auf diesem Papier zusammen gestellt, umfasst alles, was ich in meiner Brust fühle, und die Nachwelt soll es daher nicht als den Erguss eines alten Weiberherzens belächeln.

Bitte, bitte! (shizoku, shizoku).

97. I. Glück u. Unglück ist der natürlichen, göttlichen Vernunft zu überlassen. Es soll in jedem Falle nicht mit Kunstgriffen herbeigezogen werden.

III. Wenn es auch verschiedene Lehrweisen über die 5 Prinzipien giebt, muss die Gerechtigkeit aufrecht erhalten werden.

98. I. Die Milde (jin) erstreckt sich auf das ganze Reich ohne Unterscheidung, ob hoch oder niedrig, wie Sonne u. Mond auf Reinheit u. Schmutz scheinen. Dem entsprechend hatten die Weisen Gesetze aufgestellt u. Unterscheidungen u. Grade von nah u. fern; die drei Grundsätze u. acht Vorschriften bestehen. Wer das Land führt (sho), dem dienen alle Samurai, aber nicht das ganze Volk. Fremde Geschlechter u. unseres (take toke), Tosama u. Hatamoto müssen unterschieden werden; take unterwerfen sich dem jeweiligen Gewalthaber; fudaisamurai kommen von unserem Hause her (yuisho), und ihre Ahnen sind alle treue Diener wie es klar aufgezeichnet ist. Die fudai-samurai werden besser behandelt als take u. dass diese doch nicht unzufrieden sind, rührt daher, weil es sich so gebührt. Das beruht auf der göttlichen Vernunft, auf der Regierungskunst, dem Grundsatz des Samurai u. der Kunst Milde zu üben. Wer diesen Gedanken missachtet ist kein Nachkommen von mir.

III. Um Verwandtschaft willen soll nicht das Recht unterdrückt u. das Unrecht gefördert werden.

99. I. Das Recht, im ganzen Reiche Feinde zu unterdrücken (sebatsu), ist durch den Kaiser dem Shogun verliehen u. Shogun heisst: so-tsuiho-shi. Was der Shogun befiehlt, ist groszes Reichsgesetz, jedoch hat jedes Land u. Gebiet seine Sitte; Sitte im kanto kann nicht im Westen (hanzei), u. was im Süden gilt nicht im Norden angewendet werden. Die Regeln des Alterthums sollen nicht geändert werden.

III. Auch gemeine Leute können zu Beamten mit lebenslänglichem Einkommen ernannt werden.

100. I. Das Recht kann die Vernunft brechen aber nicht umgekehrt. u. s. w.

III. Der Inhalt obiger Bestimmungen ist eifrig zu studiren. In ihm ist die Kunst der Regierung von selbst gegeben u. s. w. Shizoku, shizoku.

101. I. wie II. 100.

III.

DIE BUKE-SHO-HATTO.

Dir Tokugawa-Bukeshohatto d. h. verschiedene (sho) Satzungen (hatto) für die Buke, den Militäradel, unter den Tokugawa sind im Wesentlichen Wiederholungen von Vorschriften die schon in den 100 Gesetzen vorkommen. Sie werden in deren 6ten Gesetze schon als auf altem Brauch beruhend erwähnt u. im 15ten der 17 Gesetze heisst es, dass Oye Hiromoto Daizen no Daibu d. h. der Fürst von Nagato unter Yoritomo, dem Herrn von Kamakura, Bukeshohatto verfasst habe. Demnächst sind solche ausser vom 7ten Shogun Iyetsugu oder Yushoin oder Yushoku, einem Urenkel von Iyemitsu, von jedem Schogun erlassen. Dieser Iyetsugu kam als Kind zur Regierung, regierte nur 2 Jahre, und es findet sich nirgends eine Angabe, dass er ein Bukeshohatto erlassen habe. Das erscheint denn um so unwahrscheinlicher als einer seiner Vorgänger der 4te Shogun, der auch sehr jung zum Shogunat kam, 13 Jahre gewartet hat, ehe er ein Bukeshohatto erliesz.

Dem Inhalt nach beziehen sich diese auf den ganzen Militäradel, Samurai im weitester Sinne, oder wenigstens Hatamoto eingeschlossen. In der That aber haben der 2te, 3te, 4te, Shogun neben den Bukeshohatto auch noch Shoshihatto, oder Hatamotoshohatto oder Zatsuji-jomoku d. h. verschiedene Satzungen für die Ritter oder nicht fürstlichen hoffähigen Samurai (hatamoto u. gokenin) erlassen, das letzte von 1663. Seitdem ist für Fürsten wie für Ritter gleichmässig ein Bukeshohatto jedesmal erlassen und den Daimio und den Hatamoto an verschiedenen Tagen vorgelesen worden.

Ich habe von denselben Abschriften aus zwei verschiedenen Quellen unter der Hand gehabt und festgestellt, dasz dieselben nur geringe Abweichungen in der Anordnung und in der Lesart enthalten. Z. B. hat die eine Handschrift durchgehend in den postumen Namen statt der Endung in, ko. Dagegen ist in der einen Sammlung das "Bukeshohatto aus dem Zeitalter des Gongensama" von 1615 (erklärlicherweise) seinem Sohne Hidetada zugeschrieben, das zweite (in der anderen Sammlung von 1617 datirte aber auf keinen Namen lautende) ausgelassen und dann das 3te darin auf Hidetada lautende dem Taiyuin oder Taiyuko, Iyemitsu, zugeschrieben, von dem nach beiden Handschriften auch das 4te herrührt. Von jenem anonymen 2ten abgesehen, lauten alle Bukeshohatto auf den postumen Namen der Shogun.

Von wenigen Abweichungen abgesehen, stimmen dieselben ferner vom 3ten Shogun ab fast wörtlich überein, eine starre Fessel und Form, wie demmnach auch wohl die Verhältnisse erstarrt waren, auf die sie sich bezogen. Man kann die Vorschriften eintheilen in Sitten-und Etikettenvorschriften und in Anordnungen politischer und administrativer Natur, die sich auf die Stellung der Fürsten zum Shogun oder auf die Landesverwaltung, die allgemeine oder die besondere der einzelnen Fürstenthümer beziehen. Die erstere Art, die philosophische, moralische tritt in den späteren Bukeshohatto mehr zurück. Ermahnungen, die Wissenschaft und Kriegskunst zu betreiben (III. 1), das allgemeine Luxusverbot (III 9), die Strafandrohung für Verletzung der Pietät gegen die Eltern (III. 20.) und die eingehenden Vorschriften über die Tracht und die Benutzung des Kago (III. 10. 11) ist Alles, was man dahin rechnen könnte.

Die anderen Artikel zielen also auf die politische Stellung der Fürsten oder betreffen die Landesverwaltung. Sie enthalten Vorschriften über die Reise der Fürsten nach Yeddo nnd ihre abwechselnde Residenz daselbst (III. 2) (vgl. Ges. des Iyeasu art. 20. u. 81), ihre Schlossbauten (III. 3), von denen sie dem Bugyo Anzeige machen sollen; Warnungen vor Neuerungen, Verbindungen u. Verschwörungen (III. 6); das allgemeine Verbot, Eheschliessungen privatim vorzunehmen und die Vorschrift, Ehen mit Kuge den Bugyo anzuzeigen (vgl. Iyeasu XVIII. 10), das Gebot haushälterischer Verwaltung ihes Fürstentums (III 14), Verbot des Christenthums (19), dagegen andererseits der Einziehung von Tempelgütern sowohl buddhistischen wie shintoistischen; ferner Anweisungen, Störung und Hinderung des öffentlichen Verkehrs auf den Poststraszen und der Schiffahrt, daher die Anlegung von Wachthäusern u. Fähren zu vermeiden (15 u. 16). Theilweise um den groszen Schiffsverkehr selbst in der Hand zu haben, theilweise um die Fürsten und das Land von fremdem Verkehr abzusperren, sollte wohl die Bestimmung dienen, dass die Fürsten Schiffe über 500 Koku Gehalt nicht bauen dürfen; später werden Lastschiffe von diesem Verbote ausgenommen, schliesslich, in den letzten Zeiten des Shogunats liess sich das Verbot überhaupt nicht mehr halten, und schon der 13te Shogun bestimmte und der 14te wiederholte in den betreffenden Bukeshohatto von 1854 u. 1858: "der Bau von Schiffen könne nach Anzeige vorgenommen werden". Dieser Umschwung findet eine deutliche Erklärung in einem Erlass des 13ten Shogun an die Fürsten von 1853, in dem es heisst: "es sei jetzt durch die Zeitverhältnisse geboten, den Bau von groszen Schiffen zu gestatten; es werde daher bestimmt, dass die Fürsten von jetzt ab solche bauen dürfen; jedoch hätten sie vorher die Anzahl der zu bauenden Schiffe, Art u. Weise des Baues, und Zweck des Gebrauches u. s. w. genau anzuzeigen und um Genehmigung nachzusuchen. Es werde aber zugleich bemerkt, dass diese Bestimmung auch deswegen getroffen werde, um im Sinne der Vorfahren zu handeln, und dass daher andererseits das Verbot der falschen Religion desto strenger beobachtet werden müsse."

Auch auf die Gerichtsbarkeit beziehen sich einige Vorschriften, (III 5. 7. 12. 13.,) indem die Gegenwart anderer Personen ausser den Regierungs-Kommissaren (Kenshi) bei Exekutionen verboten; übrigens Alles

Andere diskretionärer Gewalt überlassen wird; indem ferner den Fürsten untersagt wird, Streitigkeiten unter einander zu führen und anheimgegeben wird, im Falle sich deswegen an das Bugyoamt,-erst im Bukeshohatto des 5ten Shogung heisst es Hyojosho-zu wenden. Sodann wird ihnen Annahme eines Samurai gegen den Widerspruch seines früheren Herrn verboten und Auslieferung an diesen vorgeschrieben, wenn er seinen früheren Dienstmann des Mordes oder Verrathes beschuldigt, endlich wird (III. 14) die Einholung der Genehmigung des Bugyo vorgeschrieben, wenn es sich um Hinrichtung oder Verbannung eines einem Fürsten als Geissel oder Unterpfand (shichihhito) übergebenen, Dienstmannes (baishin) eines anderen Fürsten handelt.

In allen Fürstenordnungen ist von dem Unterschiede zwischen tosama-und fudai-Fürsten keine Spur; sondern immer nur die Rede von daimyo und shomyo, kok'shi ryoshu und joshu; sie beziehen sich also auf alle Fürsten, wenn auch eine einzelne Vorschrift sich nur auf dieFudai beziehen kann (III. 4), und sollen durch die sonstige Gesetzgebung des Bak'fu ihre Ergänzung empfangen wie es am Schlusse stets heisst: "im Uebrigen gilt Yeddoshohatto."

Den Bukeshohatto gegenüber tritt in dem Hatamotoshohatto des 3ten Shogun die Sprache des Herrn zum Diener weit schärfer hervor; auch sind die Moralvorschriften, die Luxusverbote in jeder Richtung zahlreicher und eingehender. Von den 23 Artikeln dieser Ritterordnung vom 12ten des 12ten Monats desselben Jahres sind nicht weniger als 11 solcher Art (artikel 1, 3—7, 19—23). Darin wird nicht nur zu Treue, Gehorsam, Nüchternheit, Sparsamkeit, unparteiischer Amtsführung im allgemeinen ermahnt, sondern die Anzahl u. Art der Geräthe bei Ehesohmäusen und anderen Gelagen und der Werth der Gegenstände bei gegenseitigen Geschenken genau vorgeschrieben; die eingehende Bestimmung der Tracht findet sich auch hier wieder, und speziell verboten als nicht standesgemäss wird Hazardspiel, anonyme Anzeige und Handelsspekulation (19. 20). Die Verwaltungs—und Jurisdiktions—Vorschriften für die Hatamoto aber betreffen (mutatis mut.) dieselben Gegenstände wie in den Bukeshohatto. Das soll denn auch der hauptsächliche Grund gewesen sein, warum besondere Hatamotoshohatto ausser vom 2. 3. 4. Shogun nicht mehr erlassen sind. Der Grund wird wohl mehr darin zu suchen sein, dass man die Hatamoto den Fürsten in jeder Hinsicht möglichst gleichstellen und damit das Vasallenverhältnis der Fürsten betonen wollte. Jedoch muss hervorgehoben werden, dass die Bukeshohatto z. B. Nichts über Adoption von Fürsten enthalten [—über welche Iyeyas' allerdings im 7ten Artikel seiner 18, und im 45ten Artikel seiner 100 Gesetze bestimmt hatte—] während das Hatamotoshohatto des 3ten Shogun dagegen strenge Vorschriften über Adoption aufstellt, welche vom 4ten Shogun jedoch bereits erheblich erleichtert wurden.

---

1. BUKESHOHATTO AUS DER ZEIT VON GONGENSAMA
VOM 7TEN DES 7TEN MONATS IM 1TEN GENWA (1615)*

1. Jeder soll sowohl der Wissenschaft wie der Kriegskunst obliegen u. sich im Bogenschiessen u. Reiten üben.

Links Bücherkunde rechts Kriegskunst: ist alter Grundsatz; man soll beide verstehen. Bogenschiessen u. Reiten ist die Hauptsache für den Kriegerstand; Waffen sind zwar eigentlich unheilvolle Werkzeuge, müssen aber doch gebraucht werden, wenn es nicht zu vermeiden ist. Man soll im Frieden den Krieg nicht vergessen und deshalb das Waffenhandwerk wohl erlernen.

2. Zechgelage und unmässiges Vergnügen ist zu vermeiden.

Nach dieser Vorschrift ist besonders Liederlichkeit (koshoku) u. Glücksspiel zu meiden; beide sind der Anfang vom Untergange eines Landes.

3. Wer dem Gesetze zuwidergehandelt hat, dem soll man in keinem Lande heimlich Unterkunft gewähren.

Das Gesetz ist die Grundlage der Sittenlehre (Reirets'). Das Gesetz kann die Vernunft brechen aber nicht umgekehrt; Uebertretungen des Gesetzes müssen schwer bestraft werden.

4. Vasallen (shisotsu) von daimio, shomio oder anderen Adeligen (shikiu jin kakkaino), die sich früher der Empörung oder Mordes schuldig gemacht haben, sollen sobald solches dem Herren angezeigt wird, sofort ausgeliefert werden.

Schlechtgesinnte sind für den Untergang eines Landes wie scharfe Waffen u. Schwerter zur Tötung von Menschen u. sollen daher gar nicht aufgenommen werden.

5. Hinfort sollen in einem Lande nur Angehörige des Staates und keine Angehörige eines anderen Staates unter ihnen wohnen.

Jedes Land hat seine eigene Sitte, u. es ist der Anfang hinterlistiger Schmeichelei, wenn man Geheimnisse des eigenen Landes Fremden mittheilt oder umgekehrt fremde Sitte sich mittheilen lässt.

6. Wenn das *Schloss* ausgebessert werden muss, so soll davon Anzeige gemacht werden, Neubau eines Schlosses ist streng verboten.

* Im Kin-rei-ko dem Taitok'ko (Hidetada, Sohn von Iyeyas' oder Gongensama) zugeschrieben, an den Iyeyas' schon 1605 nominell die Regierung abtrat, u. vom 20ten Kecho datirt, was in der Sache dasselbe sagt.

Wenn ein Schloss höher als 100 chi ist, so gereicht es dem Lande zum Schaden. Hohe Mauern u. tiefe Gräben sind Anfang groszer Verwirrung.

7. Wenn im Nachbarlande *Neuerungen* unternommen werden, oder *Zusammenrottungen* stattfinden, so ist schleunige Anzeige davon zu machen.

Jeder hat seine Partei und wird darum vielleicht seinem Herrn u. Vater untreu und geräth mit dem Nachbaren in Streit. Darum sollen keine Neuerungen unternommen werden.

8. *Eheschliessungen* sollen nicht (watak'shini) privatim geschlossen werden.

Die Ehe ist die innige Vereinigung von inyo (Schatten u. Licht) u. soll damit nicht leicht verfahren werden.

9. *Sankin* (Reise der daimio zum Shogunhofe) soll regelmässig unternommen werden.

In Soku Nihon ki steht "dasz man, wenn es sich nicht um öffentliche Angelegenheiten handelt, die Untergebenen nicht willkürlich zusammen berufen soll; insbesondere in Miyako sollen nicht über 200 Reiter zusammen reiten etc." Daraus folgt, dasz man sich nicht von einer Menge begleiten lassen soll; Fürsten von 200000 bis 1000000 koku können nur höchstens 20 Reiter bei sich führen; Fürsten bis 100000 koku sollen dem entsprechend Reiter mit sich führen. Aber es soll bei öffentlichen Diensten standesmässig verfahren werden.

10. Die rangmässigen Unterschiede der Tracht sollen nicht verwischt werden.

Zwischen Fürsten u. Vasallen, Herren u. Dienern (kunshin-jo-ge) soll ein Unterschied sein. Shira aya, shirokosode, murasaki awase, murasaki uraneri u. kosote ohne Wappen dürfen nicht ohne besondere Erlaubnis getragen werden. Dasz neuerdings das Gefolge (roju) und die gemeinen Mannen (shosots') riora kinshiu, aya usugino nish'kinuimono anthun, ist nicht altes Recht.

11. Man soll nicht nach Belieben eine Säufte (kago) benutzen.

In alten Zeiten war man gewohnt, sei es mit, sei es ohne Erlaubnis kago zu benutzen, deshalb benutzen neuerdings auch karo roju ihn, das ist willkürlich. Hinfort soll es so gehalten werden: kunidaimio u. Höhere dürfen kago ohne Erlaubnis benutzen, aber mit kuni daimio befreundete Personen, Aerzte, Weissager, sowie Personen über 60 Jahren, Kranke etc. nur mit besonderer Erlaubnis. Wenn aber karo u. shosots' willkürlich kago benutzen, so fällt das den Herren zur Last. Kuge, monseki u. andere Priester sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

12. Alle Samurai sollen sparsam sein.

Wenn man reich wird u. wird hoffärtig, und arm sich der Armut schämt, so ist die Sitte solcher Gesellschaft verderbt. Das ist daher streng verboten.

13. Die Fürsten sollen zur Ausübung der Regierung tüchtige Leute auswählen.

Um zu regieren, muss man tüchtige Leute auswählen, damit Verdienst u. Schuld richtig ermittelt wird, und Belohnung u. Strafe richtig erfolgt. Ein Land, das brauchbare Leute hat, wird blühen, wenn nicht, so verfällt es.

Vorstehendes ist streng zu befolgen.

Goshuin (Rothsiegel), 20tes Jahr Kecho,
7ter Monat (=1tes Genwa, 1615).

---

2. BUKESHOHATTO VOM 2TEN DES 6TEN MONATS IM 3TEN GENWA (1617) *

1.=1) 1.

2. Alle daimio und shomio müssen nach der Regel *in Yeddo abwechseln;* die Zeit, zu welcher sie kommen, ist der 4te Monat.

Da die Anzahl des Gefolges in neuerer Zeit sehr zunimmt u. dem Lande u. Volke Kosten verursacht; soll es hinfort verhältnismässig vermindert werden. Für Reiten zum Kaiser gilt die bisherige Vorschrift. In öffentlichem Dienst ist standesmässig zu verfahren.

3. *Neubau von Schloss* ist verboten. Wenn Graben u. Wall etc. des Schlosses beschädigt sind, muss dem Bugiosho Anzeige gemacht u. dessen Anordnung erwartet werden. Die Reparaturen aber von Thoren, Wänden, Thürmen (yagura) sollen den bisherigen Vorschriften gemäss vorgenommen werden.

4. Wenn in Yeddo oder in anderen Gebieten *gefährliche Zustände* eintreten, so müssen die Leute im Lande auf ihrem Platze bleiben und Befehle abwarten.

5. Wenn irgendwo *Strafen vollstreckt* werden, so darf ausser den Beamten Niemand dabei gegenwärtig sein, jedoch rechts u. links kenshi (d. h. ihnen ist die Anordnung zu überlassen).

6. *Unternehmung von Neuerungen,* (shigiokuwadatte), Verbindung (toto musubi) u. Verschwörung (seyaku wo nasu no gi) sind verboten (sekin no koto).

7. Kok'shi u. ryoshu etc. dürfen unter einan-

* Fehlt im Kinreiko; ist anonym, kann aber nur von Hidetada sein.

der nicht *streiten*, sondern sollen auch in gewöhnlichen Zeiten folgsam u. verständig (tsutsushimi kinshin) sein. Wenn anderufalls Verzögerung eintreten würde (moshi chitai ni oyobubeki no gi areba), so ist dem Bugyosho Anzeige zu machen u. seine Verfügung abzuwarten.

8. Kok'shi u. joshu mit Besitz von 10,000 u. mehr koku sowie kinju no monogashira (Obersthofmarschälle) dürfen (watak'shini) privatim keine *Ehe schliessen* Bei Eheschliessung derselben mit Kuge ist hinfort dem Bugyosho Anzeige zu machen u. seine Verfügung zu gewärtigen.

9. Die Formen bei gegenseitigen Besuchen, bei Schenkungen, Eheschliessungen, Schmäusen, Einladungen, Hausrichten usw. sind jetzt sehr üppig; hinfort soll es einfacher zugehen, überhaupt soll in jeder Beziehung gespart werden.

10. Die Unterschiede in der Tracht sollen nicht verwischt werden. Shira aya ist den (kugejo) Kuge und Höheren, weisses kosote den Shotaibu u. Höheren erlaubt; violettes awase, violettes uraneri u. kosote ohne Wappen darf nicht willkürlich angezogen werden. Dasz Samurai, Hausherrn wie Haussöhne oder Dienstvolk (kachiu roju u. shosotsu) aya usugino nish'ki u. nuimono ryora kinshiu tragen, ist nicht alten Rechtes u. daher verboten.

11. Benutzung von kago ist den Angehörigen des Shogun, den Kok'shi und joshu mit 10,000 koku u. mehr sowie den Söhnen von kunidaimio und den Erbsöhnen (chakushi) von joshu u. jiju (Kammerherrn des Mikado) u. Höheren, Männern über 50 Jahren, Aerzten, Weissagern, Kranken gestattet. Andere dürfen es nicht, ausser wenn besondere Erlaubnis gegeben ist, unter den kachiu nur solche, welche im Lande Erlaubnis bekommen haben. Kuge, monseki und andere Priester sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

12. Ein Samurai soll nicht neu angenommen werden, wenn sein früherer Herr widerspricht. Wird er des Mordes oder Verrathes beschuldigt, so ist er auszuliefern. Wer (bald für bald gegen ist, d. h.) seinem Herrn nicht treu ist, soll ausgeliefert oder verbannt werden.

13. Wenn ein Vasall, der einem anderen Fürsten als Pfand gegeben wurde, zu verbannen oder hinzurichten ist, so muss die Genehmigung des Shogun eingeholt werden; ist er wegen dringender Verhältnisse schon hingerichtet worden, so muss es nachträglich angezeigt werden.

14. Man muss in seinem (chigyosho) Gebiete sparsam sein, und kein Unrecht thun, damit, es nicht in Verfall gerathe.

15. Die Verkehrswege für Pferde, Posten-Schiffe dürfen nicht gestört werden.

16. Anlegung von Privat-Weghäusern (sekisho) und neuen Fähren (tsudome) ist verboten.

17. Der Bau von Shiffen von 500 koku und mehr Raumgehalt ist verboten.

18. Besitzthum der buddhistischen (ji, tera) und Shinto (sha) Tempel, das solchen von altersher bis jetzt angehört, darf ihnen nicht entzogen werden.

19. Im Uebrigen soll sich Alles nach den verschiedenen Gesetzen richten, die für Yeddo gelten.

20. Das Christenthum (yaso shiu mon) wird in allen Ländern noch strenger verboten.

21. Undankbarkeit gegen Eltern (fuko) ist zu bestrafen.

Diese Artikel sind den alten Regeln unseres Hauses entsprechend und nur vervollständigt und müssen streng beobachtet werden.

3. BUKESHOHATTO AUS DER ZEIT DES TAITOKUIN * (HIDETADA)

VOM 6TEN DES 9TEN MONATS IM 6TEN KANYEI (1628).

1. Wissenschaft u. Kriegskunst:	wie B.	1.	art.	1.
2. Enthaltsamkeit	"	"	"	2.
3. Uebertretung der Gesetze.	"	"	"	3.
4. Auslieferung wegen Empörung u. Mord	"	"	"	4.
5. Schlossbau	"	"	"	6.
6. Neuerungen	"	"	"	7.
7. Eheschliessung	wie B.	1.	art.	8.
8. Tracht	"	"	"	10.
9. Kago	"	"	"	11.
10. Sparsamkeit	"	"	"	12.
11. Beamtenwahl	"	"	"	13.

aus B. 1. fehlen nur die Artikel 5 (Freizügigkeit) u. 9. (Reise nach Yeddo).

* Im Kinreiko: Taiyuko (Iyemits').

4. BUKESHOHATTO U. SHOSHISHOHATTO AUS DER ZEIT DES TAIYUIN (IYEMITS').

A. 1. Bürgerliche und kriegerische Künste, insbesondere Bogenschiessen u. Reiten müssen gut erlernt werden.

Bürgerliche u. kriegerische Künste sollen nach alter Regel gleichzeitig erlernt werden, damit man gleichmäsdig befähigt ist. Bogenschiessen u. Reiten sind Künste, sie buke können müssen. Die Waffen gelten zwar für tötlich, müssen aber doch bei Zeiten geübt werden, damit man sie in Zeiten der Noth zu gebrauchen weiss.

2. Es ist Vorschrift, dasz daimio u. shomio in der Yeddofahrt u. dem Aufenthalt bei Hofe abwechseln (sankin kotai); die Reise nach Yeddo findet jährlich im 4ten Monat statt; die Anzahl der Diener dabei hat sich in neuerer Zeit gegen früher sehr vergröszert; das bringt für das volk grosze Kosten mit sich; daher ist die Anzahl in Zukunft entsprechend zu verringern, nicht übermässig.

Für Reise nach Kioto (shoraku) gilt Besonderes.

Oeffentliche Dienstleistungen für den Shogun richten sich nach dem Stande.

3. Schloss—Neubau ist streng verboten. Wenn aber die Steinwände von Schloss oder Graben einstürzen, so muss solches bei Bugyosho vorgebracht u. dessen Anordnung gewärtigt werden. In Bezug auf Ausbesserungen, von Thoren, Mauern usw. gelten die bisherigen Vorschriften.

4. Wenn in Yeddo oder anderen Gebieten Unglücksfälle eintreten, so müssen die Leute in den östlichen Provinzen an ihrem Platze bleiben u. die Anordungen abwarten.

5. Wenn irgendwo Strafen zu vollstrecken sind, so soll Niemand ausser den mit der Vollstreckung beauftragten Beamten sich hinbegeben. Jedoch soll es (rechts u. links von kenshi, d. h.) ihnen ganz überlassen bleiben.

6. Unternehmung von Neuerungen, Verbindung u. Verschwörung ist verboten.

7. Kok'shi, ryoshu etc. sollen sich nicht für sich in Streit einlassen; vielmehr ist solchem vorzubeugen. Wenn andernfalls die Sache verzögert wird, so sollen die Betreffenden sie vor das Bugyosho bringen u. dessen Anordnung gewärtigen.

8. Kok'shi u. Joshu mit 10,000 koku u. mehr sowie die Obersthofmarschälle (kinju monogashira) dürfen privatim keine Ehe schliessen.

9. Bei Eheschliessungen, Schenkungen, Schmäusen, Hausbauten herrscht grosze Ausschweifung; es muss künftig einfacher sein; Sparsamkeit ist in allen Dingen zu beobachten.

10. Der Unterschied in der Kleidung darf nicht verwischt werden; nur kuge u. Höhere dürfen weisse Brokatkleider (shira-aya), shotaifu u. Höhere wattirte weisse Seidenkleider (shiro kosode) tragen. Violette gefütterte Kleider, violettes Futter u. wattirte Seidengewänder (kosode) ohne Wappen dürfen nicht beliebig getragen werden. Sho-kachu roju u. shosotsu dürfen keine kostbaren Gewänder wie riyora kinshu anziehen, das ist alten Vorschriften zuwider.

11. Kago dürfen nur haben als durchaus hervorragend (ichiban rekireki) kok'shi joshu mit 10,000 koku u. mehr, sowie Söhne von kunidaimio und Erbsöhne (chakushi) von joshu, jiju und Höheren; Leute, welche 50 Jahre oder älter sind, Aerzte, Kranke ohne besondere Erlaubnis. Kachu dürfen sich des Kago zuweilen bedienen; Kuge u. Priestern steht es ganz frei.

12. Ein Samurai darf nicht als kerai angenommen werden (kakkaieru), wenn sein früherer Herr widerspricht; wird er des Verraths oder Mordes beschuldigt, so ist er seinem früheren Herrn zurückzugeben. Wer bald diesem bald jenem Herrn dient, ist entweder zurückzugeben oder zu verbannen (oidasu).

13. Wenn Vasallen (baishin shichibito shokenno moto), die einem anderen (Fürsten?) als (shichibito) Pfand übergeben, zu verbannen oder hinzurichten (tsuiho shike) sind, so ist die Genehmigung des Bugyosho einzuholen; hat die Hinrichtung wegen dringender Umstände schon stattgefunden, so ist davon Anzeige zu machen.

14. Für das Lehnsgebiet (chigyosho) ist Sparsamkeit zu beobachten u. Nichts Unrechtes zu thun, damit das Land nicht in Verfall gerathe.

15. Der Verkehr auf den Straszen, Posten, Schiffen etc. darf nicht gehindert werden.

16. Weghäuser privatim anzulegen oder Fähren neu zu untersagen, wird verboten.

17. Frachtschiffe von 500 koku oder mehr zu bauen, ist verboten.

18. Der Besitz von buddistischen u. Shinto-Tempeln, der ihnen von alten Zeiten her bis jetzt gehört, darf ihnen künftig nicht entzogen werden.

19. Das Christenthum ist desto mehr verboten.

20. Personen, welche unkindlich (fuko) handeln, sind zu bestrafen.

21. Im Uebrigen gilt die Yeddo-Norm.

Diese Satzungen sind nach den bisherigen Grundsätzen unseres Hauses aufgestellt und jetzt nur entwickelt; u. streng zu beobachten.

Kanyē XII.am 21ten Tage des 6ten Monats (1634) (Goshuin) Rothsiegel.

B. 1. Man muss anhalten in Treue u. Gehorsam (chuko), die Anstandsregeln (reigi) beobachten, Wissenschaft studiren und Kriegskunst üben und in den Sitten nicht verwildern.

2. Der Kriegsdienst ist nach bestimmten Maszgaben zu leisten; die Anzahl der Fahnen, Bogen, Flinten, Lanzen, Harnische, Pferde etc. auch die Anzahl der Soldaten (ninzu).

3. An Geräthen ausser Waffen soll man sich nicht unnütz vergnügen, keinen Luxus treiben, sondern in jeder Hinsicht sparsam sein. Wenn man sein Vermögen verliert, so dasz der öffentliche Dienst nicht geleistet werden kann, so ist es, wenn nicht Ueberschwennung, Dürre, Wildschaden, Reis-Insektenschaden, Schiffbruch, Feuerschaden und andere bekannte Unglücksfälle der Grund sind, ein Verbrechen.

4. Die Hausbauten sind in neuerer Zeit auch von kleinen Besitzern zu grossartig ausgeführt, und künftig dem Vermögen entsprechend u. nach den bezüglichen Vorschriften auszuführen.

5. Die Formen, die bei Eheschliessungen beobachtet werden, sind auch bei kleinen Besitzern zu üppig; künftig sollen die Geräthschaften etc. dabei nicht über den Stand hinausgehen. Auch von reichen Leuten sollen z. B. nicht über 30 negai u. tsurigoshi u. 50 nagamochi gebraucht werden.

6. Bei Gesellschaften (furumai) sollen keine Holzgeräthe (kigu) u. Becherreicher (sakazukidai) mit Gold oder Silber gebraucht werden; wenn man jedoch vornehme Leute zu Gast hat, so ist kigu gestattet; ebenso bei feierlichen Versammlungen oder Eheschliessungen goldene oder silberne kawazake u. kameashi. Ueberhaupt soll es bei Einladungen sparsam zugehen u. nicht zu viel sake getrunken werden.

7. Bei Austauschen von Geschenken sind Säbel (tachi) und als der Werth eines Pferdes ein ogon (Goldstück) oder 10 Silberstücke (gin jumai) höchstens zulässig; 1 Silberstück, 300 Scheidemünzen (sedo) auch (kosode-awase) wattirte u. gefütterte Seide kann man verwenden. Dies sollen auch grosze Leute beobachten, selbst wenn sie an Fürsten Zusendungen machen (reigitorikawai). Auch mit Wein u. Fisch soll man sparsam sein.

8. Bei Vollstreckung der Todesstrafe soll auszer den damit betrauten Personen Niemand zugegen sein.

9. Streitigkeiten (kenkan koron) aller Art sind verboten. Entsteht aber Streit, so sollen Diejenigen, welche sich hineinmischen, schwerer bestraft werden als die Anstifter; man soll sich überhaupt nicht an den Ort (des Streites) begeben.

10. Bricht in einem Wachtthurme (tenshu) Streit aus, so soll der diensthabende (zuständige) Wächter ihn schlichten, andere Wächter sollen nicht hinzutreten. Wenn der Wächter zu weit entfernt ist, so sollen näherstehende Leute die Sache schlichten und nicht gewähren lassen.

11. Wenn Feuer ausbricht, so sollen nur zuständige Beamte u. Leute, denen besondere Genehmigung ertheilt ist, sich an den betreffenden Ort begeben.

12. Kein Samurai darf als kerai angenommen werden, wenn sein früherer Herr dem Dienstantritt widerspricht. Wird er als Räuber oder Dieb beschuldigt, so ist er seinem früheren Herrn zurückzugeben. Diejenigen, welche leichter Missethaten beschuldigt werden, sind auf Anzeige zu verbannen. Geringe Leute wie chugen sind auszuliefern. Entstehen Schwierigkeiten, so ist der Rath von bangashira oder kumigashira einzuholen; ist kein bangashira da, so ist eine gleichgestellte Person anzugehen. Bei Verzögerung ist dem Yakusha (Daikan? Bugyo?) Anzeige zu machen u. seine Verfügung entgegenzunehmen.

13. Ist unter den kachiu ein schwerer Ver-

brecher, so sollen die (jikisan) unmittelbaren Vasallen, auch wenn sie mit ihm verwandt sind oder überhaupt in naher Beziehung stehen, sich nicht zu seinen Gunsten in die Sache einmischen.

14. Die Verwaltung des Lehengutes (chigyo sho) ist nach den darüber zu erlassenden Normen auszuführen. Insbesondere ist Ungebühr (mit der Erhebung von Geldern etc.), wohin die Erhebung der veranlagten Abgaben natürlich nicht gehört, zu vermeiden, damit das chigyosho nicht in Verfall komme.

15. Rechtsstreitigkeiten, sie mögen Grenzen, Felder, Berge, Gewässer des (chigyosho) Lehengutes oder die Grenzen von Hausgrundstücken (yashiki) betreffen, sollen nicht privatim erledigt werden; die Sache ist vielmehr, sofern man sich auf irgend welche Befugnisse glaubt stützen zu können, von bangashira oder kumigashira, oder wenn bangashira nicht vorhanden, von gleichstehenden Beamten zu berathen u. zu erledigen. Bei Verzögerung ist dem yakusha (Daikan, Bugyo?) Anzeige zu machen u. seine Anordnung einzuholen.

16. Wenn ein Mitglied einer Rotte (kumi), ein yoriki oder doshin, mit dem Mitgliede einer anderen Rotte in Streit geräth, so sollen die beiderseitigen Wachtobersten (bangashira) oder Rottenführer (kumigashira) unparteiisch jeder für seinen Mann die Sache berathen u. erledigen. Bei Verzögerung ist an yakusha (Daikan, Bugyo?) Anzeige zu machen u. seine Anordnung entgegenzunehmen.

17. Ueber Rechtsstreitigkeiten zwischen Bauern entscheidet ihr Jito; steht aber eine Partei unter der Herrschaft eines anderen Jito, so ist die Sache unter Berathschlagung der beiderseitigen ban-oder kumigashira zu erledigen. Wenn kein bangashira vorhanden, so fungiren gleichstehende Beamten. Bei Verzögerung ist dem yakusha Anzeige zu machen u. dessen Entscheidung einzuholen.

18. Was die Berufung zum Erben angeht, so muss der Adoptirende bei (gesunden) Lebzeiten, nicht etwa am letzten Ende, wo Alles nicht mehr klar im Sinne ist, die Adoption anmelden u. Erlaubnis dazu einholen. Aber auch im letzten Augenblicke ist die Anmeldung dann nicht unbedingt unzulässig, wenn der Adoptivvater noch nicht 50 Jahre alt ist. Wer aber mit ihm in gar keiner verwandtschaftlichen Beziehung steht, darf nicht berufen werden; unter den leiblichen Kindern gar ist die Berufung eines anderen als des rechtmässigen (sujime chigau) unstatthaft.

19. Zusammenrottung (Theilnahme an einer That und Unterstützung des Thäters), Störung, (anonyme) Anschreiben u. Anschläge, liederlicher Lebenswandel, wie Hazardspiel etc. kurz Alles was sich für den Samurai-Stand nicht geziemt, ist streng verboten.

20. Weder grosze noch geringe Leute dürfen auf Handelsgewinn spekuliren.

21. Kachu u. Wakato (Adjudanten zu Fusz u. Junker) dürfen nur sha aya (Gaze), chirimen (Musselin), hiroji habutaye (weisser Seidendamast), kinu (Seide) u. hosonuno (Battist) momen (Baumwolle) tragen.

Bogen- und Flintenschützen ist alles ausser Seiden- u. Baumwollen- Battist u. den geringsten Leuten, wie chugen, alles ausser nuno momen (Baumwollen-Battist) verboten.

22. Alle Beamten (yakunin) u. Vorstände (kashira) sollen unbefangen u. unparteiisch sein; die yakusha sollen Angelegenheiten, die in ihren Amtskreis fallen, nie ausser Acht lassen.

23. Der höchste Wille, wess Inhalts er auch sein möge, muss, wenn er einmal verkündet worden ist, zur Ausführung gebracht werden.

Diese Vorschriften sind streng zu beobachten, widrigenfalls zutreffende Bestrafung nach Prüfung nicht ausbleiben wird.

Den 12ten des 12ten Monats XII Kanye.

(Rothsiegel).

5. BUKESHOHATTO AUS DER ZEIT DES GENYU-IN (IYETSUNA) VOM 23TEN DES 5TEN MONATS IM 3TEN KAMBUN (1663).

1. Wissenschaft u. Kriegskunst wie 2. 1.
2. Der Aufenthalt der Daimio und Shomio in Yeddo soll rechtzeitig abwechseln. Die Zahl des Gefolges ist verhältnismässig zu vermindern. Bei öffentlichen Geschäften (koyeki) muss nach der Vorschrift des Shogun (kiorei) verfahren werden.
3. Schlossneubau wie 2. 3.
4. Verhalten in Gefahr " " 4.
5. Strafvollstreckung " " 6.
6. Neuerungen " " 6.
7. Streit unter Fürsten " " 7.
8. Eheschliessung " " 8.
9. Ueppigkeit " " 9.
10. Tracht wie 2. 10.
11. Kago " " 11.
12. Annahme von Samurai anderer Herren " " 12.
13. Baishin " " 13.
14. Verwaltung des Lehens (chigyo) " " 14.
15. Verkehrswege " " 15.
16. Neue Weghäuser verboten " " 16.
17. Schiffsbau " " 17.
18. Tempelbesitz " " 18.
19. Christenthum " " 19.
20. Fuko " " 20.
21. Yeddoshohatto " " 21.

---

6. a) BUKESHOHATTO AUS DER ZEIT DES JOKEN-IN (TSUNAYOSHI) VOM 25TEN DES 7TEN III TENWA (1683).

1. Wissenschaft u. Kriegskunst wie 4. A. 1.

2. Residenz in Yeddo " " 2.

3. Das Halten von Leuten, Pferden, Waffen soll stets standesgemäsz sein.

4. Schlossneubau wie 4. A. 3.

5. Neuerungen, Weghäuser, Fähren wie 4. A. 6 u. 16.

6. Gemeine Gefahr u. Strafvollstreckung wie 4. A. 4 u. 5.

7. Streitigkeiten; Prozesse der Fürsten; Annahme von Samurai.—Anhang: Streit von Bauern, mit der Aenderung: "u. wenn kein kashira vorhanden, so ist über Rechtsstreit zwischen Bauern deren shihai anzugehen, bei Verzögerung ist die Sache dem Hiojosho zur Erledigung vorzulegen." wie 4. B. 9 A. 7 u. 11. B. 17.

8. Kok'shi u. joshu mit 10,000 koku und darüber, kinju narabini shobugyoshono monogashira dürfen nicht privatim Ehe schliessen. Wenn eine Ehe mit kuge geschlossen werden soll, so muss es dem Bugyosho angezeigt und von ihm darüber verfügt werden.

9. Luxusverbot wie 4. A. 9 u. B. 3.

10. Tracht " " A. 10 u. B. 21.

11. Kago " " A. 10 am Ende

12. Adoption wie 4. B. 18 in folgender Fassung: Als Adoptivsohn ist aus Verwandten (dose) der entsprechende, gehörige, angemessene (sō) auszuwählen, wenn das nicht geschehen kann, so kann man auch einen Fremden nach Prüfung seiner Abstammung annehmen. Die Anmeldung soll bei gesunden Lebzeiten erfolgen. Auch am Lebensende, wenn der Adoptirende 50 Jahre oder älter oder 17 Jahre oder jünger ist, muss die Genehmigung nach Prüfung ertheilt werden. Auch (jishi) ein leibliches Kind kann den Vater nicht beerben, wenn es (sujime chigai) ausser der Ordnung ist.

Anhang: Junshi (Nachfolge in den Tod) ist desto mehr verboten.

13. Verwaltung des Lehens u. Verkehr wie 4. A. 13, 14 u. 15. mit der Beschränkung; "grosze Schiffe ausser Waarenschiffen."

14. Tempel wie 4. A. 16. mit dem Zusatze: "Die Neubegründung solcher ist desto strenger verboten; erscheint sie aber nöthig, so ist sie dem Bugyosho anzuzeigen."

15. Yeddohatto.

Diese Satzungen etc.

Den 25. VII. Des 3ten Tenwa (1683).

b) AUS DER ZEIT DES JOKEN-IN (TSUNAYOSHI) *
OBOYE! ACHTUNG!

1. Die Vorschriften sind streng zu beobachten.

2. Man soll auch gegen Obrigkeiten u. Vorsteher (shihai u. kashira) gehorsam sein.

3. Man soll in jeder Beziehung standesgemäsz u. sparsam sein.

4. Man soll menschenfreundlich sein.

5. Feuerschaden ist zu verhüten.

Im 6ten Monat des XIV. Genroku (1701).

7. BUKESHOHATTO AUS DER ZEIT DES BUNSHO-IN * (IYENOBU)
VOM 15TEN DES 4TEN MONATS, HOYE VII. (1710).

1.=4. A. 1. *Jinrin* ist fest zu beobachten und die Sitte zu wahren.

2.=4. A. 14. *Verwaltung* des Lehengebietes (kokugunkachiu no semu) ist mit allen Kräften gut zu führen, sodasz sich das Volk nicht beschwere.

3. *Waffen* und Pferde sind immer in Ordnung zu halten u. die Mittel zu öffentlichen Diensten aufzubewahren.

4. (vgl. 4. A. 2.) *Sankin-kotai* soll in den bestimmten Fristen geschehen; die Anzahl der Begleiter soll nicht über den Stand hinaus gehen.

Anhang: Auch die Begleitung in Yeddo darf nur standesgemäss sein.

5. (vgl. 4. A. 3.) *Schlossneubau* privatim ist verboten. Bei Reparaturen in betreff des Grabens, steinerner Mauern usw. ist die Genehmigung des Shogun selbst ein zuholen; nicht aber in betreff von Thurm, Thor, Zaun (yagura, mon, he) usw.

Anhang: Anlegung von *Privat-Weghäusern* u. Sperrung von Fähren, welche den Verkehr stören, ist verboten; desgl. *grosze Schiffe* von 500 koku oder mehr mit Ausnahme von Waarenschiffen.

6. Grosze u. kleine *Beamte* (daisho no shoyaku) u. Vorsteher (shobān no tonin oder kashirabito) dürfen ihre Gewalt nicht missbrauchen, indem sie sich anderen vordrängen, u. das Ansehen der Regierung nicht zu Privatzwecken benutzen; sondern mit ihren Kollegen sich vertragen u. berathen u. nicht hindern, dasz der Shogun erfährt, was das Volk wünscht, keine Voreingenommenheit haben, u. in ihren Geschäften erfahren u. fleissig sein.

7. *Bestechuugen*, um die Macht Höherer für sich zu benutzen u. Pläne zu geheimen Verbindungen stören den rechten Weg u. sind der Anfang des Verderbens der Regierung (seji) u. daher verboten.

Anhang: Wenn eigene Entscheidungen des Shogun erfordert werden, ist durch Bugyo oder wersonst zuständig ist (tonin); darum nachzusuchen, wenn Jemand dabei auf geheime Weise vorgeht, fällt die Entscheidung nicht günstiger aus, auch wenn er Recht hat.

8. Das Verbot der *Unmässigkeit* ist noch strenger zu beobachten; ferner, Luxus zu treiben und sich nicht nach rēisei zu richten, aus Eigennutz Unverschämtheit unberücksichtigt zu lassen, sich ungehöriger Weise über die Tüchtigkeit und Untüchtigkeit Anderer zu äussern, oder sich heimlich über gut oder schlecht der Handlungen der gegenwärtigen Regierung zu äussern: das wirkt auf Sitten schädlich ein, deshalb ist es auch verboten.

9. *Streitigkeiten von Bauern* in Fürstengebiet sind von dem betreffenden Fürsten zu erledigen. Betrifft sie auch Bauern unter einem anderem Fürsten, so ist die Sache im Einverständnis beider mit einander oder im Beisein ihrer Obrigkeiten (shihai no tōnin) zu erledigen. Ist sie auf diese Weise nicht zu erledigen, dann ist zu verfügen, dass das Hiojosho angegangen werde.

10. *Streitigkeiten der Fürsten*, mögen sie sich auf "Unruhe über die Grenzen hinaus" oder auf Verfolgung von Verbrechern u. s. w. beziehen, dürfen nicht unter sich geführt werden. Im Falle sie nothwendiger Weise geführt werden müssen, sind die Sachumstände von beiden Seiten dem Bugio oder wemsonst (tōnin) mitzutheilen.

Anhang: Leute, denen ihr früherer Herr verbot, anderweit Dienst zu nehmen, sind nicht

* Diese ganze Bekanntmachung fehlt im Kinreiko.

* Im Kinreiko: Bunshoko.

in Dienst zu ziehen.

11. Verhalten bei *gemeiner Gefahr* (wie die früheren Bukeshohatto).

Gegen Kommissare, welche der Vollstreckung beizuwohnen haben, darf Niemand widersätzlich handeln, gleichviel, ob sie vornehmer oder geringer sind, und ob die Vollstreckungsangelegenheit erheblich ist oder nicht.

Anhang. Tumult, welcher im Hofe plötzlich entsteht, ist von Leuten zu beruhigen, welche im betreffenden Zimmer sitzen, wogegen jeder andere an seinem Platze bleiben soll. Wenn jedoch kein anderer im betreffenden Zimmer ist, ist die Beruhigung von Leuten vorzunehmen, welche im Zimmer nahebei sich befinden.

12. *Luxus-Verbot*: Mit Wohnungen u. Kleidung, ferner bei Schmäusen und gegenseitigen Schenkungen Luxus zu treiben oder zu sparsam zu sein, ist verboten.

Anhang. Ueber den Unterschied der Kleidung nach Stand u. Rang wiefrüher.

13. *Kago* wie früher.

14. *Dass Eheschliessung* zwischen gewissen Personen vorheriger Genehmigung bedarf; wie früher.

Anhang. Ehen, wegen der Grösse des einzubringenden Vermögens zwischen Personen höheren und geringen Standes privatim zu schliessen, ist verboten.

15. *Erbfolge und Adoption.* Dass das Kind Erbe wird, versteht sich von selbst. Ist aber keins vorhanden, und auch keins zu erwarten, so ist aus den Verwandten eine angemessene Person dafür zu erwählen, und zwar darf jeder, der 17 Jahr alt oder älter ist, eine solche auswählen u. um Genehmigung bitten, ehe er diese Welt verlässt. Das Gesuch ist aber erst zu stellen, nachdem die Familienmitglieder darüber Beschluss gefasst haben, was auch in dem Falle gilt, wo ein anderes Kind an die Stelle desjenigen gesetzt wird, welchem eigentlich das Recht zusteht. Allgemein unzulässig ist jedoch ein vernunftwidriges Gesuch oder welches bei gefährlicher Krankheit gestellt wird. Was diejenigen betrifft, deren Vorfahren sich durch ihr Verdienst auszeichneten, oder welche selbst ganz ausnehmenden Diensteifer bewiesen haben, so kann auch, selbst wenn kein Gesuch gestellt wurde, wegen der Erbfolge gehörige Bestimmung für ihre Familie getroffen werden.

Anhang. Ist auch keine angemessene Person unter den Verwandten vorhanden, so ist nach Maszgabe alter Regeln, Jemand aus fremder Familie zu erwählen, und um Genehmigung nachzusuchen. Dass man unter Nichtbeachtung der Familienmitglieder Jemanden zum Erben einsetzt, in der Erwartung, dass er den Vermögensstand des Hauses verbessern werde, wie es Sitte ist, wird verboten.

16. *Junshi* u. *Verschwörung:* wie früher.

17. *Besitz der Tempel* u. *Verbot des Christenthums:* wie früher.

Diese Satzungen sind nicht neu sondern nur verbessert u. s. w.

Es folgen dann, da Iyetsugu oder Yushoin, der 7te Shogun keins erlassen hat (vgl. Vorbemerkung), die Bukeshohatto:

8) von Yoshimune (Yutoku-in) vom 14ten des 3ten Monats, Kioho II. (1717),

9) von Iyeshige (Junshinko) vom 21ten des 3ten Monats, Enkio IV (1746),

10) von Iyeharu (Shimmeiko) vom 11ten des ersten Monats, Horeki XI (1761),

11) von Iyenari (Bunkioko vom 21ten des 9ten Monats, Tenmei VII (1787),

12) von Iyeyoshi (Shintokuko) vom 21ten des 2ten Monats, Tempo IX (1838),

ohne Abweichungen von dem Bukeshohatto des 5ten Shogun Tsunayoshi;

13) von Iyesada (Onkioko) vom 29ten des 9ten Monats, Kayei VII (1854),

14) von Iyemochi (Shotokuko) vom 25ten des 9ten Monats, Ansei VI (1838).

Auch diese beiden stimmen im allgemeinen mit dem Erlass des 5ten Shogun überein, nur dass in *Artikel* 11, von den bevorzugten Ständen der Gelehrten, Aerzte u. Priester, die Gelehrten (ju) weggelassen sind, der Artikel auch sonst besser redigirt ist; und ferner anstatt des Anhangs zu Artikel 13. ein neuer *Artikel* 14. gebildet ist, der so lautet:

"Der Bau groszer Schiffe ist anzuzeigen, bevor er unternommen wird."

Die Vorschrift steht in Zusammenhange mit dem in der Vorbemerkung erwähnten Erlass von 1853.

IV.

OSADAMEGAKI.

Der 8te Shogun, früher Prinz von Ki, Yoshimune ein offenbar wissenschaftlich sehr beflissener Herr, beauftragte im 5ten Gembun (1740) seinen Staatsrath Matsudaira Sakonshogen, das geltende Recht kodifiziren zu lassen. Dieser bildete eine Kommission, bestehend aus je einem der Sambugio, des Höchsten Gerichtshofes, d. h. einen Jisha—, einen Machi—, einen Kanjo-Bugio, und diese sg. Osadamegakkari, d. h. welche die Gesetzsammlung anging, befassten sich mit dieser Arbeit über 100 Jahre lang oder stehen doch als Kodifikationskommissare verzeichnet bis zum Eindringen der Fremden, genauer bis XIII Tempō (1842). Ihr Werk ist das Osadamegaki, die Sammlung von Erlassen, alten Gebräuchen, Entscheidungen, welche dem Shogun unterbreitet, von ihm als höchste Verordungen (osadame) genehmigt, festgestellt wurden. Dabei sind aber drei Abschnitte zu unterscheiden. Einen vorläufigen Abschluss nemlich fanden diese Arbeiten bereits im 3ten Jahre nach jenem Befehl, indem Matsudaira Sakonshogen schon im 3ten Monat des 2ten Kampō (1742) dem 8ten Shogun eine Sammlung unterbreitete, welche dieser alshald im folgenden Monat genehmigte und vollziehen liess. Das ist das sg. Kamporitsu, das Gesetz aus der Periode Kampō. Dieses bildete für die folgende Zeit die Grundlage, alle Arbeiten von da bis zum 4ten Mēwa (1767) schliessen sich an sie an, sind auch in der äusseren Fassung (indem sie neben der ursprünglichen Fassung niedergeschrieben wurden) Ergänzungen, Zusätze, Nachträge (tsuika), zu dem Kamporitsu. Diese Ergänzungsarbeit schliesst zum zweiten Mal ab, indem in genanntem Jahre 1767 die ganze bisherige Kodifikation mit einem Kommentar versehen als Kajoruiten, d. h. nach Gattungen geordnete Artikelsammlung, in zehn Bänden, 3 zum ersten, 7 zum zweiten Theil, festgestellt und soweit davon die Rede sein kann, herausgegeben wurde. Was nach dieser Zeit noch gesammelt und als höchste Verordung festgestellt ist, wurde, obwohl ebenfalls osadame, in einer von diesem bisherigen Osadamegaki getrennten besonderen Sammlung, dem Reigaki—d. h. Verordnungsschrift, herausgegeben. Sie enthält Verordnungen bis zum 3ten Temmō (1783), woraus zu schliessen, dass jene Gesetzsammlungskommission in Vervollständigung des Bisherigen thatsächlich später Nichts mehr geleistet hat.

Wie das Original des Kamporitsu—Osadamegakki beschaffen, ob es noch vorhanden und wo es eventuell zu finden, habe ich nicht ermitteln können. Es wird behauptet, dass es nicht mehr existire. Jeder der Sambugio sowie der Machibugio in Osaka und in Kioto erhielt eine Abschrift. Das im Justizministerium befindliche Exemplar ist eine Abschrift-nicht aus Tempō, wie behauptet wird, weil das Verzeichnis der Osadamegakkari darin bis zum XIII Tempō (1842) geführt sei, sondern aus erheblich früherer Zeit,—vielleicht aus Hōreki selbst (1751), und zwar deswegen, weil das spätere Namensverzeichnis auf ganz offenbar nachgehefteten noch jetst durch hellere Farbe stark abstechenden Blättern geschrieben ist. Ebensowenig darf man natürlich behaupten, dass die im Justizministerium befindliche Abschrift des Kajoruiten, welche merkwürdigerweise das Kommissionsverzeichnis nur bis zum Tode des 8ten Shogun (II. Hōreki 1751) führt, aus dieser Zeit sei.

Der Text des Kajoruiten ist wie gesagt Nichts weiter als das bis 1767 festgestellte Osadamegaki; es zeugt aber von der Bedeutung dieses das bisherige Werk abschliessenden Kommentars, dass das in der Universität angeblich noch gebrauchte, und zwar nach der im Shihosho befindlichen Abschrift gedruckte, übrigens mit mehrfachen unangenehmen Druckfehlern in Bezug auf Jahreszahlen behaftete Exemplar nicht Osadamegaki sondern Kajoruiten hommon d. h. "Kajoruiten-Text" bezeichnet ist. Uebrigens wurde zu diesem Kommentar gleich oder jedenfalls bald nachher wieder noch ein Auskunftsbuch "Kajoruiten-ukagaidome" geschrieben.

Das Osadamegaki, sowohl in der ersten Auflage, so zu sagen: des Kamporitsu, wie in der ergänzten und vermehrten Auflage: des Kajoruiten, hat zwei Theile, eins: jōhen und zwei: gehen, jener aus 81 dieser aus 103 Artikeln bestehend. Wenn daher von dem Rechtsbuche auch als "Hiakkajo" d. h. 100 Artikel, gesprochen wird, so ist das eine missbräuchliche Bezeichnung des Ganzen durch den wichtigeren oder häufiger angewandten zweiten Theil desselben, für den sie nur zutrifft. Dieser zweite Theil, Hiakkajo, die 100 Artikel, erfuhr eine Verballhornisirung im Kansē-Kōchō-Keiten d. h. Japanischer Kanon aus der Periode Kansē (1790) unter dem 11ten Shogun, der den Staatsrath Matsudaira Echiunokami Sadanobu mit einer neuen Gesetzgebung beauftragt hatte, "weil die Sitte so verderbt war, dass die alten Gesetze nicht mehr auszureichen schienen." Die Anordnung wurde zuweilen etwas besser geregelt; aber der oft schon knappe Stil durch Streichungen so verkürzt, dass es durchweg schwer ist, ohne Rückgehen auf das ursprüngliche Hiakkajo das neue Gesetz zu verstehen. Abgesehen von einzelnen Weglassungen wurde jenes aber inhaltlich durchaus nicht geändert. Das erscheint um so bezeichnender, als wie gesagt bis 1783 in der That manche Ergänzungen des Osadamegaki festgestellt wurden.

Osadamegaki jōhen ist in 5 Kapitel getheilt, 1) Geschichte von Hiojosho, 2) Geschäftsanweisung für dessen Mitglieder, 3) über den Klagekasten vor Hiojosho, 4) die öffentlichen Anschlagtafeln, 5) verschiedene Vorschriften. Es sind lauter leges imperfectae. Die Stafbestimmungen kommen erst im gehen, dem 2ten Theile, dessen Kapitel 1. handelt von der Zuständigkeit und dem Verfahren, Kapitel 2. von den Strafsatzungen und Kapitel 3., art. 103, von der Strafvollstreckung. Diese Eintheilung ist dem Tokugawa Kinreiko entnommen, dessen ganzer zweiter Theil (Koshiu) aus dem Kajoruiten unter Anhang weiterer geschichtlicher Erläuterung gebildet wird.

Es folgen demnach,

1. Kuji-kata Osadamegaki,
2. Reīgaki;
3. Kanseī-Keīten in artikelweiser Gegenüberstellung zu Hiakkajo.

1. KUJI-KATA-OSADAMEGAKI (KAMPORITSU UND KAJORUITEN).

INHALT.

Erstes Buch (Johen).

Art. 54. Verfügung betr. Verheirathung von unfreien Frauen (gakko).
" 55. Bekanntmachung an die (Fürsten) mit mehr als 10,000 koku wegen der Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete (shurio).
" 56. desgl. betr. Forderung von Abgaben (yokin) an die Landesherrschaften (chigiosho).
" 57. desgl. wegen Hypothezirung von Grundstücken.
" 58. Ortsbekanntmachung wegen Veräusserung von Yashiki-Grund (chi).
" 59. desgl. betr. Uebereinkommen von Feuerlösch-Vereinen.
" 60. Verfügung betr. Behandlung von Brandschriften, Anschlägen (hifuda, harifuda) etc.
" 61. desgl. über Drohbriefe (sute-bume).
" 62. Verbot des Aussetzens von Kindern.
" 63. Verfügung betr. Aufnahme von Findelkindern.
" 64. Ortsbekanntmachung wegen Tötung durch Zusammenstoss von Fuhrwerk oder Sinken von Schiffen.
" 65. Bekanntmachung über Karren, Lastpferde etc.
" 66. Verbot gegen Versemacher (beim Hazard, haikaisha).
" 67. Verfügung wegen des Verfahrens gegen Dienstleute (kerai), welche im Herren—(buke) Hause Hazard spielen.
Art. 68. desgl. betr. Anmeldung zur Begnadigung von wegen Hazardspiel zu ento Verurtheilten. Anordnung betr. Rückgabe konfiszirter Grundstücke.
" 69. Bekanntmachung wegen Lotteriespiels (torinuke).
" 70. Stadtverordnung über Pfandsachen.
" 71. desgl. wegen Ermittelung verlorener Sachen.
" 72. Verfügung wegen der Dienstzeit der Dienstboten.
" 73. Stadtverordnung wegen Einlegung von Klagen durch Dienstboten.
" 74. Verfügung wegen Zahlung von Gesindelohnvorschuss durch den Schuldigen (hitonushi).
" 75. Stadtverordnung betr. Dienstboten-Vermittelung (ukeyado).
" 76. desgl. über heimliche Huren.
" 77. desgl. über Werfen mit Steinen bei Hochzeiten (konrei).
" 78. Verordnung über Unterbringung von Kranken (ausser Landstreichern und Bettlern) ins Krankenhaus.
" 79. Stadtverordnung über Tote u. Kranke, die auf der Strasse umfallen (taorejin).
" 80. Anschlag auf der Tafel bei Shibaguchi.
" 81. Verfügung betr. die Strassenwachen (tsujibansho).

Zweites Buch (Gehen).

KAP. I. GERICHTSVERFAHREN.

Art. 1. Klagschrift (meyasu) Verfügung (uragaki) und erste Stempelung (shohan).
" 2. Siegelung und Verfügung auf der Karte für die Entscheidung.
" 3. Erledigung von Sachen aus Herrschaften in Shogun-Gebiet und Erledigung von Erbschaftsklagen.
" 4. Wiederholung einmal zurückgewiesener Anträge und unstatthafte Anträge.
" 5. Von Solchen, welche oft Klagen in den vor Hiojosho gestellten Kasten einwerfen.
" 6. Anzeige wegen Ungerechtigkeit der Beamten, sowie abermalige Untersuchung.
" 7. Erledigung von Klagen durch die Beamten.
" 8. Erledigung von Klagen aus Besitzungen höherer Beamten und der Mitglieder von Hiojosho.
" 9. Bestimmung, dass höhere Beamten bei Hinrichtung von Dienstleuten (kerai) ihr Amt nicht besuchen sollen.
" 10. Klagen über Trinkwasser, Deiche, Dämme etc.
" 11. Ortsbesichtigung und Absendung von Besichtigungsbeamten.
" 12. Welche Punkte in die bei Ortsbesichtigungen gebrauchte Karte eingetragen werden.
" 13. Welche Beweisurkunden bei der Entscheidung anzunehmen sind.
" 14. Behandlung von Tempelklagen.
" 15. Welche Klagen nicht verglichen werden dürfen, und von der Erledigungsfrist.
Art. 16. Bestimmung, dass Abbitte-Schriften nicht erzwungen werden dürfen.
" 17. Bestimmung, betr. Ermittelung von Räubern und Brandstiftern.

KAP. II STRAFBESTIMMUNGEN.

Art. 18. Bestrafung von alten Verbrechen (kinwaku).
" 19. Bestrafung derjenigen, welche Entscheidung oder Vorladung nicht annehmen.
" 20. Bestrafung derjenigen, welche statt durch die Passwache (sekisho) heimlich über die Berge oder welche heimlich an der Passwache vorbeigehen.
" 21. Bestrafung der Dorfbewohner etc., welche heimlich Gewehre besitzen.
" 22. Bestrafung Solcher, welche im Jagdgehege des Shogun (tomeba) Vögel schiessen etc.
" 23. Haussperre (tojime) in Dörfern.
" 24. Beitragspflicht zu Reisekosten nach Yedo in Landgemeindesachen etc.
" 25. Bestrafung derjenigen, welche Anmeldung zum Personenregister versäumen.
" 26. Bestrafung von Bestechern.
" 27. Einziehung (kessho) des Vermögens Verurtheilter.
" 28. Bauern, welche gewaltsame Beschwerden (goso) gegen ihre Landesobrigkeit (jito) vorbringen.
" 29. Bestimmung. betr. Shindai-kagiri.
" 30. Von der Bestrafung Derjenigen, welche ihre Länderei zu Ewigkauf geben oder verheimlichen.

ERSTES BUCH (JOHEN).

ERSTES CAPITEL.

Geschichte und Einrichtung der Justizbehörden und Gefängnisse.

Art. 1. *Ueber die Entstehung von Hiojosho.*

Die erste Berathungs-Versammlung war im 8ten Kanyē (1631). Am 2ten Tage des 2ten Monats dieses Jahres nemlich versammelten sich die Roju im Hause des damaligen Machibugio Shimada Danjonochiu, um Prozesse zu prüfen und zu entscheiden. Später wurden die Sitzungen im Hause von Sakai Utanokami, Sakai Sanuki-

---

Quellen zu diesem Text.

I. In dem Buche, welches im 3ten Monat des 4ten Gembun (1739) dem damaligen Shogun vorgelegt wurde, und in welches er mit grüner Tinte seinen Willen einschrieb, steht Folgendes:

Geschichtliche Bemerkung über Hiojosho.

1. Bis zum 3ten Meireki (1657) erschien auch der Roju bei Tachiai (Versammlungen) in Hiojosho. Als aber Inaba Minonokami Roju war, soll er bestimmt haben, dass in Zukunft zu den Tachiai nicht mehr Roju, sondern nur die Bugio mit Jisha Bugio an der Spitze erscheinen sollen.

2. Als der Roju noch zu den Tachiai erschien, hatte er nicht in den Palast des Shogun zur Audienz zu kommen, sondern es soll ein Abgesandter vom Shogun an ihn ins Hiojosho geschickt sein.

3. Anfragen an den Shogun selbst sollen nur in so schweren und verwickelten Sachen gestellt sein, welche, obwohl an Shikijutsu abwechselnd dem Roju zur Prüfung vorgelegt, dennoch nicht entschieden waren.

4. Um die Periode Genwa (1615-1623) sollen die Streitsachen im Hause von Sakai Utano Kami verhandelt und entschieden sein. Als aber sein Haus beim groszen Feuer im 3ten Mēreki (1657) abgebrannt war, soll ein Theil des Denso-Yashiki bei Tatsuno Kuchi dazu benutzt sein und daselbst (die Streitsachen) unter Leitung des Roju durch Jishabugio, Ometz'ke, Machibugio, und Kanjobugio verhandelt und entschieden sein. Seit Kambnn (1661) soll man die Sitzungen unterschieden haben in Shikijitsu, solche wo Roju erscheint und Tachiai sowie Naiyoriai, welche dreimal im Monate im Hause eines Bugio-daher der Name-gehalten wurden. Aus dieser Zeit soll der Name Hiojosho stammen.

Als wir bei Hiojosho anfragten, ob Vorstehendes richtig sei, wurde uns berichtet, dass die dortige Ueberlieferung damit übereinstimme, obwohl auch bei ihm schriftlich nichts darüber festgestellt sei.

II. In dem Bericht, welcher am 12. September des 5ten Gembun (1740) von Makino Echiunokami etc. erstattet wurde, steht Folgendes:

Auf unsere Anfrage an Hayashi, Daigaku no Kami, ob es zeitlich zutreffe, dass "erst am 25ten des 8ten Monats des 2ten Genroku (1689) die zwei damaligen Ometz'ke A. Aoki und S. Shibata beauftragt worden seien, den Sitzungen beizuwohnen," ist es uns auch von ihm bestätigt worden.

III. In dem Buche, welches die im 9ten Monate des 5ten Gembun (1740) von Makino Echiu no Kami u. s. w. gestellten und am 5ten des 10ten Monats desselben Jahres bestätigten Anfragen enthält, steht nach Vorausschickung jener "geschichtlichen Bemerkung über Hiojosho" unter I. Folgendes:

Da von diesen vier Sätzen die ersten drei ganz wahrscheinlich sind, obwohl auch bei ihrer schriftlichen Feststellung nur mündliche Ueberlieferung zu Grunde gelegt ist, das vierte aber hinsichlich der darin angegebenen Jahresnamen und der Plätze des Hiojosho beanstandet werden muss, so fragen wir hiermit an; ob dieses Stück weggelassen werden darf.

IV. Schriftstück welches im 4ten Kiōho (1719) dem Shogun vorgelegt wurde.

Zum Gedächtnis.

1. Bis ungefähr zum 3ten Meireki erschien Roju auch zu den Tachiai in Hiojosho. Als aber nachher Inaba-Mino no kami Roju war, soll er gegen die Hiojoshiu (Berathungs-Mitglieder) geäussert haben, dass die Sachen schneller entschieden werden könnten, wenn künftig nur die Bugio etc. unter Vorsitz von Jishabugio säszen und entschieden, und nur die so nicht erledigten Sachen an shikijitsu dem Roju zur Prüfung vorgelegt würden. Seitdem soll der Roju sich nicht mehr zu den Tachiai eingefunden haben.

2. Als Roju noch zu den tachiai kam, befasste er sich an dem betreffenden Tage mit keinem anderen Geschäfte, das ihn veranlasste, in den Palast zum Shogun zu gehen. Vielmehr soll vom Shogun ein Abgesandter in das Hiojosho geschickt und dem Roju ein kleineres Geschenk wie Kuchen überbracht sein.

3. Der Roju soll dadurch, dass an shikijitsu eine Sache seiner Prüfung unterbreitet wurde, nicht für dieselbe kompetent geworden ein, sondern die Sachen welche so verwickelt waren, dass sie an tachiai nicht zur Entscheidung gelangten, sollen unter allgemeiner Zustimmung an jedem shikijitsu dem Roju abwechselnd zur Prüfung vor-

nokami und der Roju gehalten. Erst am 10ten Tage des 11ten Monats im 12ten Kanyē (1635) wurden Hiojoshiu (Berathungs-Mitglieder) bestimmt und die allererste Sitzung in Hiojosho gehalten. Shikijitsu (Sitzungstage, an welchen der Roju erschien) sind ein für alle Mal auf den 2ten, 12ten und 22ten jeden Monats festgesetzt.

---

gelegt sein, um wenn sie selbst dann nicht zur Entscheidung kamen, endlich dem Shogun zur Entscheidung vorgelegt zu werden.

4. Um Genwa sollen die Streitsachen im Hause von Sakai Utano kami verhandelt und entschieden sein. Als aber das Haus beim groszen Brande im 3ten Meireki (1657) abbrannte, soll ein Theil von Denso Yashiki bei Tatsuno-kuchi, das vom Brande nicht heimgesucht wurde dazu benutzt sein, und Roju, Jishabugio, Ōmetz'ke, Machibugio, Kanjobugio und Andere die Sachen monatlich 6 Mal verhandelt und entschieden haben. Seit Kambun (1661-1672) soll man shikijitsu—und tachiai-Sitzungen unterschieden und jene—wozu Roju jedesmal erschien—monatlich am 4ten, 12ten und 22ten Tage letztere aber am 6ten, 14ten und 25ten Tage des Monats gehalten haben, ausser denen noch naiyoriai im Hause eines der 3 Bugio am 9ten, 18ten und 27ten Tage jeden Monats gehalten worden wären. Aus dieser Zeit soll die Bezeichnung Hiojosho hergebracht, vorher dagegen nur von Denso (ins Denso gehen etc) gesprochen sein, weshalb es auch jetzt noch Leute giebt, die anstatt Hiojosho Denso sagen.

Vorstehendes ist auch von einem vormaligen Tomeyaku des Hiojosho bestätigt worden. Da es aber nur auf mündlicher Ueberlieferung beruht, können wir nicht sicher beurtheilen, ob die frühere oder die jetzige Geschäftsweise des Hiojosho zutreffend ist.

V. Anmerkung aus dem Kempokigen von Esaka Magosaburo.

Zu nro 1. des vorstehenden Schriftstücks:

Da jener Inaba Minonokami am 28ten des 9ten Monats des 3ten Meireki (1657) zum Roju und am 29ten des 12ten Monats des 1ten Manji zum Kabanretsu ernannt wurde, müsste die gedachte Aüsserung in Manji (1658) erfolgt sein.

Zu. nro 4.

Zufolge des Osadamegaki versammelten sich Roju etc am 2ten des 2ten Monats im 8ten Kanyē (1631) im Hause des Machibugio Shimada Danjonochiu und danach im Hause von Sakai Utanokami oder Sakai Sanukinokami oder auch der Roju; die Versammlungen fanden also nicht blosz im Hause von Sakai Utanokami statt.

Zu der Angabe, dass das Haus von Sakai Utanokami beim groszen Feuer im 3ten Mēreki (1657) auch abgebrannt sei, ist zu bemerken, dass dieser Utanokami-Tadakio damals Tairo war.

Zu dem Satze, dass ein Theil von Denso-Yashiki bei Tatsunokuchi, das vom Feuer verschont blieb, (zu den Sitzungen) benutzt wurde, ist zu bemerken, dass der Jahresname nach dem groszen Brande im 3ten Meireki geändert wurde und Manji hiess, und in dieser Periode der Bau des Hiojosho vollendet wurde, dass Versammlungen in Denso Yashiki daher nur (kurze), Zeit gedauert haben können.

In Bezug auf die Angabe, dass die Streitsachen von Roju, Jishabugio, Ōmetz ke, Machibugio, Kanjobugio, etc. verhandelt und entschieden worden seien, und zwar 6 mal im Monat, dass man aber seit Kambun shikijitsu—und tachiai—Sitzungen unterschied, indem bei ersteren am 4ten, 12ten, 22ten jeden Monats ein Roju erschien—ist zu bemerken, dass dieselben dem Osadamegaki zufolge und nach einer alten im Hiojosho aufgehängten Tafel am 2ten, 11ten (?) und 22ten gehalten wurden, was wohl richtig sein dürfte.

Zu dem weiteren Satze: "letztere (tachiai) aber am 6ten, 14ten und 25ten des Monats gehalten haben" und zu dem anderen Satze: "ausser denen noch naiyoriai im Hause eines Bugio am 9ten, 18ten, und 27ten Tage jeden Monats gehalten werden wären", ist zu bemerken, dass diese Bestimmung der Tage wahr sein dürfte und darüber in anderen Schriften Nichts angegeben ist.

Dazu, dass aus dieser Zeit die Bezeichnung Hiojosho stamme und dass man vorher vom Denso gesprochen habe (z. B. ins Denso gehen) und dass es daher auch jetzt noch Leute gebe, welche statt Hiojosho Denso sagen—ist zu bemerken, dass der Ausdruck Hiojosho schon auf einer alten im Hiojosho aufgehängten Tafel steht und aus dem 12ten Kanyei stammt, auf welches Kambun erst 26 oder 27 (?) Jahre später folgte. Es ist also falsch, dass man seit Kambun shikijitsu—und tachiai—Sitzungen unterschieden habe und dass aus dieser Zeit der Name Hiojosho stamme.

Von ins Denso gehen sprechen die Städter jetzt noch; daraus ist zu folgern, dass die Benutzung von Denso Yashiki nicht nur (kurze) Zeit dauerte, vielmehr heisst es, Hiojosho habe im Denso Yashiki seine ursprüngliche und eigentliche Stelle gehabt.

Im allgemeinen ist also zu bemerken, dass das Schriftstück, welches eigentlich die Entstehung von Hiojosho klar stellen sollte, wie die Anmerkungen zeigen, ziemlich voll von Unrichtigkeiten ist und dass zu bezweifeln, ob es auf Grund genügender Nachforschungen abgefasst wurde. Jedenfalls darf man das Schriftstück nicht als Grundlage ansehen und darum sind gerade die Anmerkungen beigefügt. Was unsere Nachforschungen ergeben, ist, dass Machibugiosho, weil es in Tenshio entstanden war, stets für Streitsachen der Bürger unter einander kompetent war und blieb, dass dagegen um Genwa (1615-1623) alle anderen Streitsachen im Hause des Tairo oder Roju behandelt und dass erst seit dem 2ten December des 12, Kanyē (1635) Sitzungen in einem Theile von Denso Yashiki als dem Hiojosho gehalten wurden.

Als im 7ten Horeki (1757) mit Ometz'ke verhandelt wurde, dass man von dem östlich von den Geschäftsräumen der Hiojosho—Tomeyaku liegenden Grundstücke noch 1 Ken abnehmen und für Hiojosho einfriedigen möchte, schlug der damalige Ometz'ke Ino Shimotz'kenokami solches deswegen ab, weil jenes Grundstück nicht geschmälert werden dürfe, da wie früher zwei Gebäude das Denso Yashiki bilden sollten. Daraus ist zu schliessen, dass ursprünglich Denso Yashiki aus zwei Gebäuden bestand und eins von ihnen als Hiojosho benutzt wurde.

Da auf das 3te Meireki Manji folgte und in Manji

Erst am 25ten Tage des 8ten Monats im 2ten Genroku (1689) wurden die beiden damaligen Ometz'ke N. Aoki und S. Shibata beauftragt, den Sitzungen beizuwohnen.

Anmerkung (rui-rei): Über die Entstehung von Rôyashiki.

1) Royashiki wurde zuerst im Tensho ausserhalb des Tokiwabashi Thores da, wo früher Naraya Ichiyemon und Goto Shozaburo wohnten, errichtet und in der Periode Kechô (1596-1614) nach Temmacho verlegt; jedoch giebt es darüber keine Aufzeichnung. Im 3ten Tenwa (1683) ist die Wohnung der im Royashiki angestellten Doshin eingezogen und an der Stelle ein neues agarizashiki (Gefängnis) errichtet, den Doshin dafür aber ein von Kanzeshiukuro erworbenes Grundstück im 4ten Hongoku-cho zugewiesen. Nachher ersuchte ein Bürger Nomaya Shonosuke in Minami Kayabacho darum, dass jenes Yashiki in Hongokucho gegen ein Yashiki in Kanda Nabecho ichome vertauscht würde, welchem Ersuchen am 6ten Tage des 6ten Monats im ersten Gembun (1736) stattgegeben wurde. Nach Errichtung des agarizashiki wurden ausser den bisherigen 40 Doshin noch 10 mehr angestellt und ihnen das Yashiki in Hashimotocho 7te chome zugewiesen.

2) Dieses Hauptgefängnis (hon-ro) ist vor 43 Jahren so gebaut, dass das Gebäude 3 Seitenwände von Lehm und an der Vorderseite (kôshi) Lattenvergitterung hat. Weil aber die Gefangenen unter dieser Bauart viel zu leiden hatten, so hat man, als agari-zashiki gebaut wurde, nach Genehmigung an allen vier Seiten Lattenvergitterung angebracht. Dieses neue Gebäude ist vor 23 Jahren, also im 16ten Genroku (1703), abgebrannt. Weil man dadurch genöthigt wurde, royashiki neu zu bauen und an drei Seiten das den doshin eingeräumte Grundstück (hairio-yashiki) wegzunehmen, wurde diesen ein Grundstück in Yonezawa, 2te Straze, gegeben.

3) Dem Gefängnisbeamten Ishida Tatewaki wurden 300 hio Reis verwilligt. Dieser Tatewaki hatte in seiner Jugend um Anstellung als Aufseher gebeten (kambonin ainegai), dem 10 Rationen (ju-nin-fuchi) besonders zugethilt sind.

Das Nähere ist gehörigen Orts vorbehalten, deshalb hier in Kürze.

Art. 2. Die in Hiojosho aufgehängte Tafel (kakekambum).

Bestimmungen.

1. Ordentliche Sitzungen (shikijitsu) sind der 2te, 12te und 22te jeden Monats; werden sie

---

Hiojosho—ban und—doshin aufkamen, so spricht auch dies dafür, dass das jetzige Hiojosho nach jenem grossen Feuer im 3ten Meireki entstanden ist. Dazu kommt, dass man gegenwärtig sagt, Hiojosho hatte ursprünglich seinen Sitz in Denso Yashiki.

Also ist ganz einfach für wahr zu halten, was im Osadamegaki steht, dass die Entstehung des Hiojosho vom 2ten des 12ten Monats des 12ten Kanyei datire.

VI. Auszug aus dem am 10ten des 11ten Monats des 12ten Kanyei (1635) vom Shogun erlassenen Schriftstücks:

1. Angelegenheiten betreffend Daimio mit Landbesitz: dafür sind die Roju a) Doi Oinokami, b) Sakai Sanukinokami, c) Matsudaira Idzunokami, d) Abe Bungonokami und e) Hotta Kaganokami in monatlichem Wechsel zuständig;

2. Angelegenheiten betreffend Hatamoto und alle anderen Diener des Shogun: dafür sind die Wakadoshiyori a) Doi Totominokami, b) Sakai Bingonokami, c) Miura Shimanokami, d) Ota Bichiunokami und e) Abe Tsushimanokami monatlich abwechselnd zuständig;

3. Angelegenheiten betreffend Einnahme von Geldern: dafür sind die Orusui a) Sakai Utanokami und b) Matsudaira Osuminokami, c) Makino Takuminokami, d) Sakai Izuminokami, e) Sugiura Kuranojo zuständig;

4. Angelegenheiten betreffend die von den Daimio geleisteten Personalpfänder: dafür sind die Orusui a) Sakai Utanokami, b) Matsudaira kiinokami und die obigen c) Osumi— d) Takumi— e) Izumi— f) Kuranojo zuständig;

5. Angelegenheiten betreffend Kirchen und Tempel sowie Prozesse von Personen ausserhalb Yeddo (engoku): dafür sind Jisha-bugio a) Andô Ukio, b) Matsudaira Izumo c) Hori Echiunokami monatlich abwechselnd zuständig;

6. Angelegenheiten betreffend Städter insbesondere deren Prozesse; dafür sind die Machibugio Kagazume—Mimbu und Hori Shikibu monatlich abwechselnd zuständig;

7. Sachen betreffend Daikan und Landleute unter ihrer Verwaltung: dafür sind Matsudaira—Uyemonnodayu Itami Harimanokami, Ina Hanjuro, Ôkochi Kinbei und Sone Genzaemon und zwar je zwei monatlich abwechselnd zuständig;

8. Sachen betreffend Bauleute (Sakujikata) dafür sind Sakuma—Shogen, Sakai—Inaba und Kamio Naiki monatlich abwechselnd zuständig;

9. Sonstige Prozesse: dafür sind Ometz'ke: a) Mizuno Kawachinokami, b) Yagiu Tajimanokami, c) Akiyama S'uri d) Inouye Chikugonokami zuständig;

10. Das Siegel auf die Rückseite der Klage (meyasu urahan) hat der betreffende Beamte aufzudrücken.

11. Sachen von Hushin-Bugio, Kobushi-Bugio, Michi-Bugio (Bau—u. Wegesachen): dafür sind Matsudaira Izunokami, Abe Bungonokami und Hotta Kaganokami zuständig, jedoch bedarf es bei groszen Bauten und in wichtigen Fällen von Bauland-Zuweisungen an Daimio etc. der Genehmigung von Doi—Oinokami und Sakai Sanukinokami.

12. Die Tage, an welchen die Sachen unter 1 behandelt werden, sind der 3te, 9te und 18te des Monats;

13. desgleichen die Tage für die Sachen unter 2;

14. die Tage für Prozesse unter Bürgern sind der 9te, 19te, 27te;

15. die Tage für Yoriai sind der 2te, 12te, 22te.

Dieses Schriftstück kommt auch für die Entstehung des Hiojosho in Betracht.

VII. Endlich ist noch eines Schriftstückes zu erwähnen, welches am 16ten des 11ten Monats des 8ten Kansei (1796) von Magaribuzinokami den Roju eingereicht wurde. Aus dem Schriftstücke ergiebt sich, dass die Berathungen in Hiojosho unter Umständen auch ohne Zuziehung oder mit Ausschluss von Ometz'ke vor sich gehen können.

wegen anderweiter Regierungsgeschäfte verschoben, so ist am folgenden Tage Zusammenkunft.

2. Die Mitglieder (hiojoshiu) haben sich um 11 Uhr Morgens (u-no koku hantoki) im Berathungszimmer (yoriaiba) einzufinden und sich um Uhr Abends (saru-no koku) zurückzuziehen.

3. Ausser den Beamten darf Niemand das Berathungszimmer betreten, und Verkehr mit aussen ist unbedingt verboten.

4. Prozessbetheiligte (kuji-nin) dürfen nicht mit einem Beistande (kaizoe) erscheinen ausser Alten (rojin), Jungen (yakuhai) und Kranken (biosha).

5. Im Gericht Erscheinende (kuji ni makari idzuru mono) dürfen kein Schwert tragen (taito wakizashi), auch nicht unmittelbare Diener (gojikisan).

6. Auch wenn eine der Parteien mit einem Mitgliede des Gerichts (hiojoshiu) verwandt oder bekannt ist, darf dieses im Gerichtssaale Nichts vermitteln (tori mochi).

7. Personen, welche von ausserhalb zu Gericht kommen (engoku yori kujin imairi), werden nach Maszgabe der Dauer ihres Aufenthalts in Tokio gehört (Yeddo ni aru hizashiki shidaini korewo uketamawarubeshi), Prozesse von hier nach der Zeit der Eintragung ins Tagebuch (sono hino cho) erledigt.

Zusatz: Unumgängliche u. dringliche Sachen (uketamawarazuto kanawazaru-gi narabini kiuyo) sind ausgenommen.

8. Bei zweifelhaften Sachen mögen alle Mitglieder neben dem Dezernenten ohne Rückhalt ihre Ansicht vortragen.

9. Wird eine Sache erledigt, so soll der Dezernent einen Vermerk darüber eintragen (kujino shimetomegaki itashibeshi); Izunokami, Bungonokami, Kaganokami sollen von den an jedem Tage erledigten Sachen Abschrift nehmen lassen (tomegaki utsase).

10. Wird eine Sache an dem betreffenden Tage nicht erledigt, so sollen Hiojoshiu am folgenden Tage zusammenkommen, und wenn sie wieder nicht erledigt wird, soll sie nach Berathung (dango) mit alten Beamten (toshiyoriju) vorgelegt werden.

11. Wenn in Sachen, welche von den Richtern (yakusha) zu Hause behandelt sind, sich ergiebt, dass sie vor das Kolleg (yoriaiba) zu verweisen sind, sollen die Zeugen vorgeladen (shonin itasu) und die Beweismittel (shoseki) sämmtlich vorgelegt werden, damit keine Verzögerung entsteht.

12. Hiojoshiu haben bei Verurtheilung zu Gefängnisstrafe (katairosha) zu berathen, die Dauer (der Gefangenhaltung) zu bestimmen und nach Ablauf die Entlassung zu verfügen.

Zusatz: Wenn ein Beschuldigter Jemandem in Verwahr gegeben sind, ist er in solcher Lage nicht lange zu lassen sondern die Untersuchung möglichst schleunig zu erledigen.

13. Wer nach empfangener Vorladung zu spät kommt, wird unter Berücksichtigung der Entfernung, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes mit Gefängnis-oder Geldstrafe belegt.

Vorstehende Bestimmungen sind zu beachten.

Am 2ten des 12ten Monats des 12ten Kanyei (1635).

Sanukinokami
Oinokami.

ZWEITES KAPITEL.

Geschäftsanweisung (kemmu) für die Gerichtsbeamten.

Art. 3. Ausschreiben (okakitsuke) an die Mitglieder des Hiojosho.

1. Seit Kanyei (1624) ist von den Shogun für das Hiojosho jedesmal vorgeschrieben, dass sich dessen Mitglieder (Hiojoshiu) von der 2ten Hälfte der U-stunde (11 Uhr Morgens) an daselbst zu versammeln und mit dem Eintritt der Saru-stunde zurückzukehren haben, dass sie sich, falls an dem betreffenden Tage keine Entscheidung getroffen werden konnte, am folgenden Tage wieder zu versammeln haben, und die Sache, wenn sie dennoch nicht zur Erledigung kam, dem Roju zur Entscheidung mitzutheilen sei. Nun scheinen die Sitzungen trotz Zunahme der Zahl der Streitsachen seit diesen Jahren alsbald nach Beginn auch wieder

geschlossen zu werden. Sollte das ausschliesslich dem Umstande zuzuschreiben sein, dass die Mitglieder an Erfahrung und Sachkunde reicher geworden sind, und deshalb also die Geschäfte ungesäumt erledigt werden?—Wenn es aber (vielmehr) auf eine ungenügende Untersuchung der Sachen zu schieben sein dürfte, so ist nach Höchster Meinung (oboshimesu) solche Amtsführung sehr zu tadeln.

2. Wenn Hiojosho und Bugiosho ihren Entscheidungen ausschliesslich die vorgebrachte Beweisschrift zu Grunde legen, ohne die Vernünftigkeit zu prüfen, oder dabei nur auf Nebenpunkte eingehen, anstatt den Hauptzweck zu verfolgen, so ist zwar zuzugeben, dass die Beweisschriften auch den Ausschlag geben können und dass der Hauptzweck auch aus den Nebenpunkten festzustellen ist. Allein man soll doch keineswegs Beweisschriften vor sich gelten lassen, deren Inhalt rechtswidrig ist, oder sich so sehr auf Nebenpunkte einlassen, dass man den Hauptzweck aus den Augen verliert. Die Beweisschriften dürfen also nicht immer entscheidend sein und Nebenpunkte nicht stets umständlich berücksichtigt werden. Was insbesondere Rechtsstreite über Grundstücke betrifft, so pflegt jetzt das Daikansho von Hiojosho ermächtigt zu werden, die Sache durch den Beschauer (kenshi) zu entscheiden, während die Entscheidung früher nach Berathung durch Hiojosho selbst erging. Daher sollen bei dem jetzigen Verfahren oft Verkehrtheiten vorkommen. Der Höchste Wille geht also dahin, dass man sich angelegen sein lasse, auf Alles das zu achten.

Zusatz (tsuketari).

In diesen Jahren sollen Bugio sehr schwere Verbrecher, welche eigentlich hingerichtet werden müssen, unter dem Namen Meakashi (Augenaufmacher) oder Kuchidoi (Ausfragemund) etc. dazu gebrauchen, verdächtige Leute aufzusuchen u. auszufragen und das Ergebnis ihren Entscheidungen über die Wahrheit der Thatsachen und ob ein Verbrechen begangen sei, zu Grunde legen. Selbst wenn die Anzeigen jener Verbrecher richtig sind, lässt es sich doch nicht rechtfertigen, dass man mit solchen Leute die "Staatsregierung" führt, ganz abgesehen davon, dass dieselben zuweilen auch aus Rache oder in Folge von Bestechung falsche Anzeigen machen sollen. Der Höchste Wille geht also dahin, (oboshimesare soro koto) dass es gilt, deren eigene Verbrechen unnachsichtlich zu verfolgen und künftighin solche ungerechtfertigte Mittel nicht zu benutzen.

3. Obwohl es eigentlich Hiojosho-Regel ist, dass alle Mitglieder ihre Meinungen über das Ergebnis der Verhandlung, wenn sie solche überhaupt im Kopfe haben, auch erschöpfend äussern sollen, so soll es in diesen Jahren vorgekommen sein, dass sie meistens nicht zur Berathung kommen, vielmehr schon die zuerst geäusserte Meinung eines Mitgliedes die Sache entscheidet. Wenn das wahr ist, so hat eine Mehrheit von Mitgliedern gar keinen Nutzen und kann von sengi (Berathung) und hiojo (Beschlussfassung)—wie es doch seit lange heisst—nicht mehr die Rede sein. Der Höchste Wille geht also dahin, dass künftighin alle Mitglieder nach allen Kräften berathen und entscheiden sollen.

4. Es ist Hiojosho-Regel, dass Prozesse von Parteien von ausserhalb besonders rasch zu erledigen sind, damit sie nicht lange in Yeddo verweilen müssen. In diesen Jahren soll es aber nicht an Leuten fehlen, die sich hier lange aufhalten, eben weil ihre vor Hiojosho oder Bugiosho anhängigen Prozesse nicht glatt erledigt werden. Wenn das wahr ist, so müssen gemeine Leute, die sich ja nicht von Haus entfernen könen, ohne ihre Beschäftigung dahinten zu lassen, sehr darunter leiden; selbst wenn sie im Prozesse obsiegen, so ist ihnen Kostenaufwand doch nicht zu ersparen, werden sie aber mit ihren Anträgen abgewiesen, so müssen sie in desto gröszere Verlegenheit kommen. Der Höchste Wille geht also dahin, dass künftighin alle Bugio bei Prozessen solcher Leute diese Umstände wohl berücksichtigen sollen.

Zusatz.

Sachen, welche durch die Hände der Rojiu dem Shogun mitzutheilen sind, werden oft verschleppt, und selbst auf Nachfrage des Shoguns nach denselben kann man zuweilen keine Aufklärung geben. Der Höchste Wille geht also dahin, dass man sich von solchen Fehlern frei mache.

5. Es ist altes Gerede, dass bei Prozessen nur zu oft diejenigen Parteien günstigen Erfolg haben, welche mit einflussreichen Amtspersonen in Beziehung stehen oder Bestechung verüben. Obwohl dem daher, die Wahrheit vorausgesetzt, schon bei der Thronbesteigung des Shogun, in dem artikulirten Gesetze (gojomoku) entgegen getreten ist, so tritt trotzdem das Gerücht jetzt immer heftiger auf. Wenn es sich aber in der That so verhält, so ist damit die Grundlage der Staatsregierung gefährdet, und Maszregeln dagegen sind unumgänglich nöthig. Der Höchste

Wille geht also dahin, dass alle Bugio, ihre Hausvasallen (kachiu) und andere ihnen unterstehende Leute sich davor hüten sollen.

Zusatz.

Auch Gefängnis beamte sollen verschiedene Willküren aufstellen und geneigt sein, sich von den Gefangenen bestechen zu lassen. Wenn das den Bugio noch nicht zur Kenntnis gekommen und deshalb auch nicht von ihnen verboten ist, so ist es jetzt streng zu verbieten.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hiermit zu genauer Nachachtung empfohlen. Wenn wir erwägen, dass die Bugiosho in allen Sachen über Recht und Unrecht entscheiden, und somit von den Bugiosho aus die Staatsregierung ausgeübt wird, so fallen nicht blosz die angeführten Mängel den Bugio zur Last, sondern sie berühren auch zugleich unsere Staatsregierug und sind ein schlagender Beweis, wie viel dem Volkswohle im Wege steht. Die höchste Willensmeinung geht also dahin, dass die Bugio etc., von solchen Fehlern ganz frei ihre Entscheidungen treffen sollen.

Den 5. des 9ten Monats im 2ten Shōtoku (1717)
An die Mitglieder des Hiojosho und die Bugio.

Anhang (furoku) aus Kinreiko—1). Ausschreiben, betreffend die Untersuchung von Klagen (Kuji gimmi) vom 5. IV. des 11ten Höreki, (1761)

Nachdem es den Bugiosho aufgegeben ist und danach verfahren wird, dass die Entscheidung von Klagesachen nicht verzögert werde, damit die von auswärts Kommenden hier nicht lange verweilen, so werden die Sachen sehr gefördert; da aber andererseits Verhandlungen mit Leuten von auswärts es mit sich bringen können, dass die Sache unter Umständen nicht schneller erledigt wird, so möge man sich (in solchen Sachen) an die zuständigen Beamten wenden, u. ihre Berichte einholen, damit die Sache auch von ihnen gefördert werde. Dabei können Anfragen wegen Entscheidung, Untersuchungs-Karten u. alle anderen Schriften (shomen) in Urschrift vorgelegt werden, selbst wenn Rasuren, Abänderungen u. andere Unordentlichkeiten darin vorkommen, weil es sich darum handelt, nur die Untersuchung u. Entscheidung klar zu stellen u. nicht ohne Nutzen die Zeit zu verlängern. Wenn bei der Vorlegung Bugio oder andere betr. Beamte (eigentlich) gegenwärtig sein sollten, so kann davon doch abgesehen werden, sofern sich unter der Schrift ihre Unterschriften befinden u. im Protokoll ihre Abwesenheit vermerkt wird. Kann die Sache an dem betreffenden Tage nicht vorgelegt werden (sashi idashi), weil es für die Beamten Zeit ist, nach Haus zu gehen, so muss den Osobagashira Anzeige gemacht werden, dass und welche Untersuchungen u. Entscheidungen zur Vorlage kommen werden. Auf diese Weise wird weniger Zeit als bisher aufgewandt. Auch sonst soll die Zeit nicht vergeudet werden.

2. Schreiben, enthaltend die Meinungen über Reformirung der Unterbeamten (shitayaku und tesaki: "Handspitze") für die Verhaftungen; IX Kansē (1797).

Da wir den gnädigen Befehl erhalten, unsere Meinung bezüglich nebenbemerkter Gerede zu äussern, nemlich dass zur Zeit die Beamtenschaft behuf Ermittelung von Brandstiftern, Räubern, Dieben (tozoku-hitz'ke-aratame-gumi) zur Verhaftung solcher Verbrecher ausschliesslich den meakashi gleichartige Leute benutze, unter denen sich auch heimlich heimgekehrte Ausgewiesene (okamaye-no-mono) befinden sollen, was ebensowenig zu billigen sei wie die meakashi, gegen welche man sich schon im vorigen Jahre Allerhöchst ausgesprochen, wohingegen es vielmehr wünschenswerth sei, dass weder Kriminal-Nebenbeamte (kayaku) noch wir solche Leute hinfort zu solchem Zweck benutzen; demnach äussern wir als Ergebnis der Berathungen was folgt:

1. Schon vor 10 Jahren, und noch früher ist es öfter verboten, gewisse Verbrecher unbestraft zu lassen u. nicht nur als meakashi etc., sondern auch sonst zu irgend ähnlichen Zwecken zu benutzen, um so eifriger müssen wir jetzt bestrebt sein, dass es nicht geschehe, und dürfen auch nicht, wenn es dennoch geschehen sollte, davon absehen, die Leute zu verhaften und zu bestrafen; da das Verbot für alle Verbände (kumi) zu gelten hat, so soll es offenbar auch bei anderen kumi nicht vorkommen. Sollte dagegen zu bedenken gegeben werden, dass man bei Nachforschungen von Bösewichtern in den Winkeln ohne die Hülfe von Personen, die wie jene Leute diese Winkel kennen, nur zu oft ohne Erfolg bleiben würde, so ist dagegen zu bemerken, dass man entweder ortseingesessene Bürger oder machiyakunin etc. bei Gelegenheit benutzen solle. Wenn nun dennoch bei kayaku, wie gerüchtweise verlautet, derlei von vornherein dazu bestimmte Leute benutzt werden, so lässt es sich nicht leugnen, dass sich das einer Uebertretung des Verbotes nähert. Wenn wir dagegen solche Menschen benutzten, wie sie vom Gerüchte bezeichnet sind, so geschieht es nur gelegentlich und unter Umständen; u. sie sind wie noch andere von uns benutzte, keineswegs von vornherein dazu bestimmt. Wir werden daher auch in Führung der Geschäfte gar nicht behindert, wenn wir sie nicht mehr benutzen. Es empfiehlt sich sogar der Vorschlag, den 3 Bugio, sowie den kayaku aufzugeben, dass zu dem Zwecke taugliche Stadt oder Dorfbeamte oder sonst zuverlässige Leute ausschliesslich, aber auch nur gelegentlich benutzt werden, hingegen solche Personen wie sie in den Gerüchten genannt sind, festgenommen und wenn sich darunter Ausgewiesene u. andere Missethäter befinden, entsprechend bestraft werden.

2. Die in den Gerüchten erwähnten fünf Leute, welche tanamawari (Wächter) von Yoshiwaramachi heissen, sind im vorigen U Jahre von dem damaligen Machibugio Sakabe Notonokami dazu bestimmt. Sie stehen aber im Dienst der dortigen öffentlichen Hurenhäuser u. haben die Obliegenheit, bei Aufsuchung von Verbrechern daselbst thätig zu sein. Weil sie sich aber wegen Mangel der Umzugskosten, statt in Yoshiwaramachi zu wohnen, an ihrem früheren Orte aufhalten, andererseits ihr Wohnort bekannt und sie keine geringe Tüchtigkeit zu den Sachen besitzen, so hat man sie auch ausserhalb jenes Bezirkes zu gleichem Zwecke in Anspruch genommen. Dass damit ihr Amtskreis überschritten ist, liegt ganz ausser Zweifel; weil sie aber übrigens nicht im üblen Rufe stehen, so

wollen wir vorschlagen, ihre Wohnungen nach Yoshiwaramachi verlegen und nur daselbst thätig sein zu lassen.

Im 5ten Monat des Tori-Jahrs. Odagiri-Tosanokami, Negishi-Hizennokami.

Bestätigung. Mit Eurer Antwort, dass so, wie vorgeschlagen, zu verfahren, jedoch auch jene fünf tanamawari von Yoshiwaramachi ihres Amtes entsetzt werden möchten, erklären wir uns hiermit einverstanden.

Am 7ten des 5ten Monats des Tori-Jahrs. Odagiri-Tosanokami, Negishi-Hizennokami (?).

Bestätigung. Hiermit bestätigen wir, dass uns die Vorschläge von Machibugio und Eure darauf gemachten Antworten mitgetheilt sind.

Am 12ten des 5ten Monats des Tori-Jahrs. Jisha-bugio, Go-kanjo-bugio.

Art. 4. Ausschreiben (des Roju), durch welches die Mitglieder von Hiojosho belehrt werden, wie sie ihre Geschäftsbehandlung einzurichten haben; im 4ten Monat, VI. Shōtoku.

1. Wenn, wie jetzt, mit der Entscheidung von Prozesssachen säumig verfahren wird, so ist die natürliche Folge, dass nicht nur auswärtigen Parteien, sondern auch hiesigen Leuten übermässige Kosten erwachsen; diesen Nachtheil zu vermeiden ist auch den hier wohnenden nicht möglich, geschweige den von auswärts herkommenden. Dieser Umstand soll denn auch, wie das Gerücht geht, Leute zum Vorschein gebracht haben, die um eine günstige Erledigung der Sachen zu erlangen, damit betraut werden, heimlich zu vermitteln, und welche zu dem Zwecke keine unerlaubten Mittel verschmähen. Auch an anderem Gerede fehlt es nicht; dass wenn man solche Kosten vermeiden wollte, nichts übrig bliebe als von dem Prozesse abzustehen. Das bringt aber Gefahr der Rechtsunsicherheit mit sich, und ist dem Zwecke der Staatsregierung ganz zuwider. Jedoch kann es auch wohl Fälle geben, in denen Recht und Unrecht gar nicht leicht zu unterscheiden ist, und welche aus diesem Grunde zu grossen Meinungsverschiedenheiten u. damit auch zu einer Verzögerung der Entscheidung führen können. Für die Zukunft soll in solchen Fällen so verfahren werden: hat der Prozess schon 100 Tage gedauert u. ist noch keine Entscheidung erfolgt; dann ist uns über den Sachverhalt zu berichten u. damit ein Bericht über die verschiedenen Meinungen gleichzeitig als Anlage vorzulegen.

2. Da die Zahl der vor Hiojosho gebrachten Darlehnsprozesse immer mehr zugenommen hat u. ihre Erledigung sehr verzögert sein soll, weil von ihm noch Prozesse anderer Art gleichfalls zu erledigen sind, so ist anzuordnen, dass hinfort von drei shikijitsu ein Tag und von drei tachiai ebenfalls ein Tag, also im Monate zwei Tage ausschliesslich zur Bearbeitung der Darlehnssachen verwendet, und an den übrigen Tagen die anderen Prozesssachen bearbeitet werden.

3. Es konnte bisher als Regel gelten dass Beschuldigte, welche einmal auf Veranlassung des Bugiosho ins Gefängniss gebracht waren, in Folge Verschleppung der Entscheidung, obwohl die Sachen keineswegs sehr verwickelt waren, nicht früher als nach 5 oder gar 10 Jahren in Freiheit gesetzt wurden. In Folge dessen nahmen Todesfälle im Gefängnis von Jahr zu Jahr zu; auch fehlte es nicht an Flüchtigen bei Ausbruch von Feuer etc., u. man kam also in diesem letzterem Falle vom geringeren zum grössen Verbrechen. Auch kam es vor, dass der Gegner oder Mitthäter starb, u. man Anhaltspunkte zur Ermittelung verlor, was die Entscheidung sehr erschwerte. Wollte man solchen Falls nur die Lebenden bestrafen, so wäre eine Einseitigkeit der Rechtspflege nicht zu leugnen. Alles dies ist mit dem Zwecke der Staatsregierung nicht zu vereinbaren.

Von jetzt an soll, wenn ein Beschuldigter 100 Tage lang gefangen gesessen hat, und in dieser Zeit die Sache nicht zur Entscheidung gekommen ist, über die Sache unter Meinungsäusserung berichtet werden.

Zusatz. Während in älterer Zeit Einsperrung in das rōsha (Gefängnis) als eine Strafart oder für Verschulden (katai) erfolgte, hat jetzt die Anzahl derjenigen sehr zugenommen, welche schon während der Untersuchung ohne dass auf eine Strafe erkannt ist, eingesperrt werden. Nun ist es ja recht, dass man Räuber u. Mörder einkerkert u. Leute, welche nicht Haus noch Herrn haben, wo sie sich aufhalten können; es ist aber nicht recht, Leute einzusperren, welche eine Wohnung haben.

Schluss: Recht u. Unrecht, Wohlfahrt u. Schaden des Volkes hängen von den Entscheidungen der Bugiosho ab. Auch wenn daher die jeweiligen Bugio das Recht verdrehen, sollten, darf man doch nicht zuwiderhandeln; wenn es aber, selbst nach Jahren, an den Tag kömmt, wird es für diejenigen, welche bei solchen Entscheidungen mitgewirkt haben, schlechte Folgen haben. Das sei, obwohl selbstverständlich, hervorgehoben, weil es von groszer Bedeutung für die Staatsregierung ist. Im 4ten Monat.

Art. 5. ***Ausschreiben (des Roju, okakitsuke) betr. Erscheinen des Roju an shikijitsu.***

1. Der Roju erscheint von jetzt an einmal an shikijitsu um die 5te Stunde (10 Uhr Mgs) zu der Sitzung. Da er nur zu dem Zwecke erscheint, um die Art der Erledigung der Prozesse durch die Bugio zu beaufsichtigen, so kann er entweder vor Schluss der Sitzung in das Schloss (tojo) gehen oder nach Besuch des Shogun vom Schloss in die Sitzung gehen. Davon wird Tags vorher Mittheilung gemacht.

2. Die Prozessachen sollen ohne Auswahl als shikijitsu Prozessachen vorgelegt werden (sashi idasu).

3. Der Roju erscheint am 11ten oder wenn verhindert am 21ten. Diejenigen Prozessachen, welche weil zu verwickelt nicht gleich zur Entscheidung kommen, müssen dem Roju an dem betreffenden shikijitsu vorgelegt werden.

Im 8ten Monat des 5ten Kiōho.

Art. 6. *Ausschreiben (okakitsuke) betr. das Beisein der Ometsuke bei shikijitsu-u. tachiai-Sitzungen; im 4ten Kiōho.*

1. Während bisher an allen shikijitsu ein Ometsuke u. an tachiai ein Ometsuke abwechselnd von zweien zugegen waren, sind diese Geschäfte von jetzt an von einem u. demselben monatsweise wahrzunehmen, um die Entscheidungen der Prozesssachen durch Bugio u. andere Beamte genau zu überwachen u. auf höchste Anfrage nähere Mittheilung zu machen. Wenn er zwar gegenwärtig, doch das Verfahren der Bugio u. a. nicht gut verstehen kann, muss er sich über Klagschrift u. s. w. (meyasu-sojo nani nani to) bei den Bugio näher erkundigen u. sich Einsicht verschaffen.

2. Von den dienstfreien Ometsuke (hiban), muss einer den tachiai beiwohnen, wenn er nicht durch Krankheit oder andere Umstände verhindert ist.

3. Von Kachimetsuke braucht hinfort nur einer bei shikijitsu u. tachiai zugegen zu sein u. ist demgemäss auch die Zahl der Okobitomets'ke zu vermindern.

Anhang (furoku) im Kinreiko zu Kap. II. Vorschriften über Dienste, Beamte, Aerzte, Diener u. Gefangene in den Gefangenanstalten, (gokurō u. temarijo, in Asak'sa u. Shinagawa;) und Vorschriften für das Zuchthaus (ninsokuyoseba).

Verfahren im Gefängnis (rō) u. Dienst der Doshin.

I. Wenn Jemand einzukerkern ist, so muss er auf der Besichtigungswache (aratamebansho) vom Schliesser (kaneyaku) oder in Gegenwart der Doshin besichtigt, u. festgestellt werden, ob Name, Alter etc. des Einzukerkernden mit der im Aufnahmebefehl stehenden Person übereinstimmt. Dann wird er festgenommen, im sayauchi der Gefängnisanstalt aufgenommen, von seiner Kleidung entblösst, vom Gefangen-Wärter genau besichtigt, und dann in das Gefängnis (agariya) gebracht. Die Kleidung wird in ein Buch eingetragen u. am folgenden Tage dem sohobancho übersandt. Geld, Bücher u. a. Sachen, welche ins Gefängniss zu bringen verboten ist, werden weggenommen u. dem kakkari (zuständigen) bansho vorgelegt.

2. Werden Gefangene von den zuständigen Beamten vorgefordert, so sind Samurai agariyamono von Stadtknechten (machi-ninsoku) wie Vögel gebunden (hagainite) im kago zu befördern; gewöhnliche Gefangene (hirashujin) aber ordentlich gefesselt (honnawa) im eigenen kago (mochikago) vom Büttelknechten (hinin ninsoku) zu tragen u. bei der Zurückschickung ebenso wie Einzukerkernde zu besichtigen u. in das agariya zu stecken.

3. Die Kleidung wird für Obdachlose (mushikunomono) jährlich im Anfang Mai u. September, wenn aber bancho zuständig ist, auf Verlangen von soho geliefert; solchen, für welche jisha— oder kanjobugio zuständig sind, von tsukibanbansho u. denjenigen für welche die beiden kuwayakugata zuständig sind von dem betr. kuwayakugata.

Die Kleidung wird, wenn sie zerrissen ist, auch ausser der bestimmten Zeit geliefert.

4. Gefangenen, die eine Wohnung haben, wird in der unter 3 bestimmten Weise zwei mal jährlich vom (yadomoto) eigenen Hause Kleidung geliefert, wenn sie darum einkommen.

5. Wenn (todokemono) Sachen für einen Gefangenen abgeliefert werden, so wird auf das Verzeichnis des Oshikiri der Stempel des zuständigen Beamten gedrückt; dann werden sie ins Gefängnis (royashiki) gebracht u. dem zu dieser Zeit thätigen Schreiber abgegeben. Dieser veranlasst einen Gefangenwärter, die Sachen nach dem Gefängniszimmer weiter zu bringen. Dort sind sie unter Zuziehung eines Aufsehers (robandoshin) zu prüfen und unter Aufruf des betreffenden Gefangenen an der Zellenthür auszuhändigen. Dabei wird das Verzeichnis verlesen.

6 Bei den *Mahlzeiten* sind die Speisen unter Aufsicht des Aufsehers (doshin) vom Wärter in die Zellen zu bringen.

7. *Arzneimittel* sind von dem dafür zuständigen Wärter zu kochen, u. 3 mal täglich unter Aufsicht des Schreibers (monokaki) u. des robandoshin zu verabreichen, indem die Namen der Kranken aufgerufen werden.

Zusatz: Schwerkranken oder solchen, welche unter besonderer Pflege stehen (teatenomono), sind die Arzeneien noch häufiger in die Zelle zu bringen.

8. *Thee* ist in den Behälter (taru) einzugeben uud täglich drei mal durch den Wächter in die Zelle zu bringen, wobei der Aufseher (tobandoshin) zugegen sein muss.

9. Wenn (ein Gefangener, Etwas zu *kaufen* wünscht, so sind die Waaren auf die Tafel zu schreiben; diese ist dem Aufseher (tōban) vorzulegen, welcher es abschreibt u. dem Diener Auftrag giebt, es zu kaufen. Bei Uebergabe der Waaren an den Gefangenen muss der Aufseher (toban) zugegen sein und die Waaren einzeln untersuchen.

10. *Baden* geschieht im 5ten, 6ten, 7ten, 8ten Monat monatlich 6 mal, im 3ten, 4ten, 9ten, 10ten monatlich 4 mal, im 1ten, 2ten, 11ten, 12ten monatlich 3 mal. Zum Baden sind die Gefangenen ins yuyakaisho zu bringen, während desselben haben Aufseher (toban-doshin) in und ausser dem Baderaume Wache zu halten.

11. *Besichtigung* des Gefängnisses (ro-aratame) ist monatlich 4 mal zu halten und zwar für jedes einzelne Gefängnis (ichi-rō). Die darin verwahrten Gefangenen sind in den Gefängnis-Gang (ro-zaia) zu schaffen; dabei haben unter Aufsicht des Inspektors (mi-mawari), des Yoriki Ishida Tatewaki, und des Schliessers (kagiyaku), der Untervorsteher (ko-gashira) und Geschäftsführer (sewa-yaku) mit den Wärtern (genan) das Gefängnis zu betreten und genau zu prüfen, ob nicht verbotene Sachen darin sind oder der Raum irgend wo beschädigt ist.

12. *Bei Ausbruch von Feuer* sind die im agarizashiki Eingesperrten durch kago und andere Gefangene möglichst in einer Kette (juzutsunagi) aus der Zelle nach Maszgabe der Windrichtung in die beiden (bancho) Bugio-Amthäuser und Ekko-in zu schaffen. Bei andringendem Feuer (kiuka) sind die Gefangenen ungefesselt loszulassen, und dabei hat Tatewaki zu verkünden, dass wer dem Platze entrinnen möchte, nach altem Gebrauch sein Leben geschenkt erhalte, wie schwer auch sein Verbrechen sein möge, falls er gutwillig (kokoroye-chigai). ins Gefängnis zurückkehre.

13. *Rasieren* (sakaiyuki-tsumi). a) Nanushi und soye-yaku von ro und agariya sind monatlich einmal zu rasieren, b) zu ento Verurtheilte, die sich im Gefängnis befinden, und (gerō-no-mono) lebenslang Gefangene ebenso, c) die übrigen Gefangenen im 7ten und 12ten Monat ausser schwer Erkrankten. d) Rasieren wobei tejo angelegt wird, geschieht im Gefängnishofe (rō-niwa); die Barbiere sind durch tsukiban-machidoshiyori zu beauftragen.

14. *Gefängnis-Ordnung* (ro-nai-hatto-gakki). a) die Gefängnisordnung (ro-nai-no-hatto) ist zu beobachten und den Befehlen von nanushi zu gehorchen.

b) Die Sitze von Gefangenen dürfen nicht in obere und untere (jo-za und geza) unterschieden werden und sind so zu bestimmen, dass im Gefängnisse kein Gedränge stattfindet.

c) Die Gefangenen dürfen nicht mit solchen Mitgefangenen, welche bei der Gefängnisbesichtigung abgesondert (ro-nai-gosegi) wurden und auch in gewöhnlichen Zeiten nicht mit anderen Mitgefangenen schwatzen.

d) Innerhalb des Gefängnisses dürfen die Beamten (yakunin) sich nicht gegen Mitgefangene (ai-meshiudo), so verhalten, als ob sie sie zu untersuchen hätten (gimmi) so dass sie die Mitgefangenen heimlich quälen (naibunite kiume itasase).

e) Geld unter dem Namen arai-sen, zasen (Bade-Sitz-Geld) darf nicht erhoben werden. Geldbeträge, welche von der Wohnung (yado) des einzelnen Gefangenen eingehen, müssen ihm abgeliefert werden.

f) Wenn Gefangene *erkrankt* sind, so ist davon dem töban unverzüglich Anzeige zu machen, wenn die Krankheit sehr schwer wird, so ist uns der Stand der Krankheit anzuzeigen und es müssen Arzneien, sei es gekochte (sen-yaku) oder (gan-zan-tan-en-ko-yaku) Pillen, Pulver, Plätzchen, Stangen, Pflaster, auf Bitten verabreicht werden,

g) *Hazardspiel* (bakueki) ist verboten.

h) Wenn Jemand neu ins Gefängnis eintritt oder ins Gefängnis zurückkömmt wenn er *Waffen* (hammon), *Pinsel* (fude) und *Tusche* (sumi) *Geld* (kinsen), oder andere im Gefängnis verbotene Sachen mitbringt, so ist es sofort anzuzeigen, obwohl wir es vorher untersuchen.

i) *Kleidungsstücke* dürfen Mitgefangene nicht unter sich werleihen; auch ist verboten, dass man von einem anderen Gefangenen, der zur Hinrichtung das Gefängnis verlassen hat, die Kleidung sich schenken lässt.

Zusatz: Alle Kleidungsstücke, welche einem auf freien Fusz gesetzten gehören, dürfen nicht im Gefängnis bleiben.

j) Auch ist verboten, dass Gefangene wenn sie bei Gelegenheit des Badens oder der Kühlung im heissen Sommer oder beim Ein-und Ausgehen im Gefängnis in den Gefängnisgang kommen, Metallstücke (kana-mono), Nägel (biyo no rui), Holzstücke (ki-kire), Ziegel (kawara) mit sich in die Zelle nehmen.

k) Wird diesen Bestimmungen zuwidergehandelt, so ist es an zuständiger Stelle anzuzeigen, worauf Besrrafung nicht nur des Schuldigen, sondern auch des nanushi und yakunin nicht ausbleiben wird. Die Bestimmungen sind also streng zu befolgen.

Dieselben sind erlassen im 5ten Monat des 3ten Gembun (1738).

Ueber *Aerzte* (ishi), welche Gefangene heilen.

1) für innere Krankheiten (hon-dō, jetzt nai-ka) 2 Mann;

2) für äussere Krankheiten (geka) 1 Mann.

3) Eine Zutheilung Arzenei (kusuri ippuku nitsuki) (=$^1/_4$ momme) kostet gin-2 bu 5 rin;

4) ein Schälchen (hito-kai) Pflaster: ebensoviel;

5) ausserdem erhält jeder der hondo-Aerzte 1 riyo, der andere (kin ni-bu) $^1/_2$ riyo monatlich.

Zusatz: Wohnungsentschädigung wurde seit Kiōho gewährt.

Art. 7. Ueber das Erscheinen von Beamten, die Trauer (i mi) haben, bei tachiai — u. naiyoriai — Sitzungen.

Ueber u. s. w. w. o. wird bestimmt, dass sie ausser dem Falle von Trauer (i mi) für Eltern, zu erscheinen haben, sobald gehörige Zeit verflossen ist, ohne die eigentlich dafür bestimmte Frist inne zu halten; es genügen z. B. schon 7 anstatt 20 Tage.

So ist im 2ten Monat des VI Shōtoku auf Anfrage bestimmt. Im VIten. Kiōho.

DRITTES KAPITEL.

Vom Klagekasten (sojobako) vor Hiojosho.

Art. 8. VI. Kiōho. Sätze, welche auf dem Klagekasten (sojobako) vor Hiojosho stehen.

Achtung!

1. Was für die Rechtspflege von Nutzen ist,

2. in Sachen, in welchen ein Beamter ungerecht verfährt,

3. in Klagesachen, deren Einleitung oder Erledigung von der zuständigen Behörde lange verzögert ist, in welchem Falle unmittelbare Anzeige erst erfolgen darf, nachdem bei dem betr. Beamten Anzeige gemacht ist;

darüber ist unmittelbare Beschwerde (jikiso) gestattet.

1. Nur im eigenen Privatinteresse oder aus Rache wegen Anderer Schlechtigkeit;

2. über Dinge, von denen man sich nicht selbst überzeugt hat, auf fremde Veranlassung, soll nicht direkte Beschwerde (jikiso) gestattet sein;

3. über Klagesachen, welche noch nicht bei dem zuständigen Amte angebracht sind oder in denen noch keine Entscheidung getroffen ist, darf keine unmittelbare Beschwerde gemacht werden.

4. In der Anzeige soll nichts Unwahres angegeben werden, nicht die geringste Erdichtung, Ausschmückung oder Falschheit; wenn es dennoch vorkommt, wird die Anzeige nicht angenommen u. die Schrift verbrannt; bei schweren Fällen tritt Strafe ein. Die Schrift muss fest versiegelt eingebracht werden; wenn Name u. Wohnort oder Aufenthaltsort nicht darin steht, ist sie auch nicht anzunehmen.

Im 8ten Monat. Bugio.

Art. 9. *VII. Kiōho. Von der neben dem Kasten aufgehängten Tafel.*

Der Klagekasten (sojobako) wird an jedem ordentlichen Sitzungstage (shikijitsu) zum Einwurf von Schriften aufgestellt. Als am 21ten v. Mts. der Kasten noch nicht ausgestellt war, hat Jemand die Schrift an die Tafel geheftet, was vorschriftswidrig ist. Wenn es wieder vorkommt, soll die Schrift, wie sie gesiegelt ist, sogleich vom Beamten verbrannt werden.

Im 2ten Monat.

Art. 10. *Kiōho.* 7. *Verordnung (ofuregaki) über das-Einwerfen von Beschwerdeschriften in den Kasten vor Hiojosho.*

Obwohl auf der Anschlagtafel bei Nihonbashi die Bestimmung steht:......(vgl. Art. 8), so werden doch in Sachen, in welchen die Eingabe erst bei der zuständigen Behörde gemacht werden soll, dem zuwider Anzeigen direkt in den Kasten geworfen, was nicht recht ist. Es ist also zu beachten, dass nicht in den Kasten zu werfen sind:

1. (Schriften, in welchen) Städte u. A. Etwas in ihrem Interesse zu erreichen suchen;

2. Klagesachen;

3. Gesuche in eigenen Angelegenheiten. Solche Sachen werden von den Behörden erledigt, wenn sie angegangen werden. Werden solche Anträge dennoch in den Kasten geworfen, so hat es zur Folge, dass sie nicht angenommen werden. Zuerst soll die zuständige Behörde angegangen werden. Ist jedoch Verzögerung zu befürchten, so ist zwar direkter Antrag gestattet, davon aber der zuständigen Behörde Anzeige zu machen. [1]

Im 4ten Monat.

Art. 11. *X. Kiōho. Verordnung (ofure-gaki), dass den Gokenin Einwurf in den Kasten verboten ist.*

Da der Kasten nur für Anträge von Bürgern und Bauern eingerichtet ist, so sollen Gokenin nichts hineinwerfen. Letzthin geschieht das sehr oft. Haben Gokenin an kami Anzeigen zu machen, so hat es durch kashira oder shihai zu geschehen. Wenn es durch den kashira nicht geschehen kann, so ist die Anzeige dem Omets'ke zu machen. Sie in den Kasten einzuwerfen, ist unrecht und dies ist durch kumishihai bekannt zu machen.

Im 7ten Monat.

Art. 12. *Schreiben (okakitsuke) wegen Aufenthalts-Angabe in der eingeworfenen Anzeige. XVII Kiōho.*

Wenn in der Anzeige keine Wohnung in Yeddo, wohl aber der Wohnort angegeben ist, so wird der, Betreffende, wenn er in näher gelegenen Dörfern wohnt, welche in einer halben Tagereise zu erreichen sind, vorgeladen um beschieden zu werden; wenn er aber entfernter wohnt, so wird er und zwar in Gebiet des Shogun vom Amtmann (daikan) in anderem Gebiet (shurio) von der Landesobrigkeit (jito) vorgeladen, um beschieden zu werden; es sei denn, dass er vor Hiojosho erscheinen müsste, in welchem Fälle die bisherigen Regeln gelten.

Im 7ten Monat.

1) Vgl. Hiakkajo Art. 5.

VIERTES KAPITEL.

Vorschriften auf Anschlagtafeln, (kosatsu-sadame).

Art. 13. *Anschlagtafeln (kosatsu) sind aufgestellt bei Nihon—, Asakusa—, Tokiwabashi Shibakurumacho, Suzikaibashi & Kojimachi.*

I. Vorschrift (sadame).

1. Eltern u. Kinder, Geschwister, Mann u. Frau u. a. Verwandte müssen sich vertragen. Wer Gesinde hat, muss ihm ein gnädiger Herr sein, wer eine Herrschaft hat, muss beflissen in ihrem Dienst sein.

2. Man muss seinem Lebensgeschäfte eifrig obliegen und in jeder Beziehung standesgemäss leben.

3. Man soll nicht lügen (itsuwarionashi) oder falsche Behauptungen aufstellen, überhaupt nichts thun, was Anderen zum Schaden gereicht.

4. Hazardspiele aller Art sind verboten.

5. Man soll nicht mit einander streiten u. zanken. Wenn Streit ausbricht, soll man sich nicht ohne Noth hineinmischen; man soll Jemanden, der dabei verletzt ist, nicht verbergen.

6. Man soll nicht willkürlich mit Gewehren schiessen. Wer zuwiderhandelt, ist anzuzeigen; verbirgt man ihn u. er wird dennoch entdeckt, so soll schwere Strafe eintreten.

7. Diebe und andere Uebelthäter sollen angezeigt werden, dafür wird Belohnung erfolgen.

8. Bei Vollstreckung von Todesstrafen soll man nicht zusammenlaufen.

9[2]. Menschenhandel ist streng verboten; dagegen Personen auf lange Jahre oder erblich in Dienst zu nehmen, bleibt der jedesmaligen Vereinbarung überlassen. Wenn erbliche Diener oder Dienerinnen (fudainogennin), welche lange auf einer Stelle dienten u. Frau u. Kinder haben, anderwärts hinziehen u. eine Haushaltung begründen (aritsuku: zu Besitz kommen), soll man sie nicht zurückrufen, sie müssten denn Strafthaten begehen (zaika tsumitoga).

Diese Vorschriften sind zu beobachten; wer sie übertritt, wird bestraft. 5. I. Shōtoku. Bugio.

II Vorschrift (sadame).

1) Handel mit giftigen oder nachgemachten (nise) Arzeneien (yakusho) ist verboten. Wer zuwiderhandelt, verfällt schwerer Strafe. Wer aber davon Anzeige macht, dem wird, auch wenn er Mitwisser, nicht nur die Strafe erlassen, sondern auch gewiss eine Belohnung zu Theil.

2. Nachgemachtes Gold u. Silber irgendwie in Verkehr zu bringen, ist verboten. Wenn solches gefunden wird, so muss es an die Gold- oder Silbermünze zur Besichtigung geschickt werden, ebenso wenn man (hazushi no kingin) Gold oder Silber findet, das von einer anderen Sache abgenommen ist.

Es soll überhaupt Nichts nachgemacht werden. [3]

3) Bei der neuen Münze aus Kanyei soll ein riyo gleich 4 kan, ein bu gleich 1 kan sein. Bei Steuerzahlungen sowohl aus Gebiet des Shogun (gorio) wie aus Gebiet (shirio) soll diese Bestimmung gelten.

4) Neue Münzen sollen ausser der Münze nicht gemünzt werden.

5) Mit neuen Büchern, welche unzuverlässig (tashikanarazaru) sind, soll kein Handel getrieben werden.

6) Arbeiter sollen sich nicht vereinigen, um die Löhne zu steigern. Auch soll man nicht Waaren auf einmal einkaufen, um sie allein zu verkaufen, auch nicht sich vereinigen, um Waaren zu vertheuern.

7) Man soll sich über Nichts eidlich verpflichten u. zusammenthun. Wie oben.

III. Vorschrift (sadame).

1) Post-Pack-Pferde u.-Knechte (datin ninsoku nimotsu): für ein Postpackpferd: 40 kamme;

für Gepäck, welches 1 Läufer (kachi) zu Fuss befördert (kachimachi): 5 kamme;

für eine Tragbahre (?) (nagamochi): 30 kamme;

für 1 Knecht (ninsoku) ist das Gewicht auf 5 kamme (etwa 30 Pfund) bestimmt, 30 kamme müssen also von 6 Leuten befördert werden, leichteres Gepäck von Leuten bestimmter geringerer Anzahl. Im Uebrigen ist alles Gepäck demgemäss zu befördern.

Für eine Sänfte (norimono): 6 ninsoku;

für eine Bergsänfte (yamanorimono): 4 ninsoku.

2) Vgl. Art. 72.—.

3) Vgl. Art. 34. u. Hiakkajo Art. 66.

2) Die Anzahl der ninsoku u. Postpferde (tema), welche auf Grund Rothsiegels (d. h. auf Befehl des Shogun oder roju) gestellt werden, soll nicht mehr betragen als auf dem Befehl angegeben ist.

3) An Postpferden u. Postknechten sollen auch einem Fürsten (kunimochi daimio) nebst seinen Dienstleuten (kachiu) für einen Tag auf dem Takaido nicht mehr als 50 gestellt werden, auf anderen Poststrassen nicht mehr als 25 Leute u. 25 Pferde; dieselben Pferde u. Knechte dürfen aber nicht fortgesetzt benutzt werden.

4. Bei Gepäck welches durch Postpferde befördert werden kann, müssen alle Pferde des Orts geliefert werden und wenn viele Pferde auf einmal nöthig werden, so müssen sie aus den naheliegenden Dörfern gemiethet werden.

Man muss dafür sorgen, dass Gepäck auch bei schlechtem Wetter mit befördert werde.

An Tarifsätzen für Knechte und Pferde darf nicht mehr gefordert werden als bestimmt ist. Wer zuwiderhandelt wird eingesperrt. Tonya u. toshiyori werden mit Geldstrafe (kario) von 5 kan; diejenigen, welche die Pferde oder Knechte zu stellen hatten, mit 100 mon bestraft.

Es ist nicht gestattet, weder dass die Reisenden Unrechtes verlangen, noch dass man an ihnen unrecht handelt.

IV. Vorschriften.

Pferde u. Knechtslohn von Yeddo ab.

1) bis Shinagawa a) 1 Packpferd 94 mon,

b) Gepäck u. Person, 1 Pferd desgl.

c) für 1 karashiri'ma 60 mon.—(für aotsuke gleichwie karashiri für schwereres Gepäck müssen die eigentlichen Sätze bezahlt werden);

d) für 1 Knecht: 47 mon.

2) bis Senji. a) 91 b) 91 c) 60 d) 46 mon,

3) bis kawaguchi. a) 140 b) 140 c) 90 d) 67 mon,

4) bis Itabashi. a) 94 b) 94 c) 61 d) 47 mon,

5) bis Kamitakaido. a) 161 b) 161 c) 108 d) 79 mon.

6) bis Shimotakaido. a) 149 b) 149 c) 100 d) 73 mon.

7) Uebernachtungskosten:

für 1 Herrn 35 mon, für 1 Diener 17 mon, für ein Pferd 35 mon.

Es ist so zu erheben wie bestimmt ist. Zuwiderhandlung ist Unrecht. 5. I. Shōtoku Bugio.

V. Vorschrift.

Das Christenthum ist schon lange verboten. Wenn man Etwas Verdächtiges findet, muss man Anzeige machen. Dafür werden folgende Belohnungen ertheilt:

bei Anzeige von patres (bateren) 500 Silberstücke,

bei Anzeige von iruman 300,

bei Anzeige von Zurückgekehrten 300,

bei Anzeige von doshiku u. shumon 100.

Unter Umständen kann die Belohnung auf 500 Silberstücke gesteigert werden, gleichviel ob doshiku oder shumon Anzeige machen. Wenn Jemand (einen) verborgen hält u. dieser entdeckt wird, so werden auch Vorsteher u. Fünfer am Orte (nanushi goningumi) sowie die Verwandten bestraft. 5. I. Shōtoku Bugio.

VI. Vorschrift:

Wenn in Dörfern mit Gewehren geschossen wird, so ist Anzeige zu machen; wenn in Jagdrevier des Shogun (tomeba) Jemand ertappt wird, der Vögel fängt oder findet, muss auch Anzeige gemacht werden. Dafür wird Belohnung zu Theil werden.

Im 2ten Monat. Kiōho VI.

VII. 1. Einen Brandstifter muss man sofort anzeigen u. schwere Strafe soll den treffen, der einen solchen verborgen hält. Macht ein Mitthäter Anzeige, so soll er nicht nur der Strafe ledig sein sondern auch sicher belohnt werden.

2. Wenn man einen Brandstifter entdeckt, soll man ihn ergreifen u. Anzeige machen u. nicht säumen. (Die Verdächtigen sind zu ermitteln u. möglichst bald nach dem Bugiosho zu bringen).

3. Wenn Feuer entsteht, soll man nicht zusammenlaufen, ausser wer durch Verfügung der Beamten dazu befohlen wird.

4. Wenn Leute hartnäckig über den Brandplatz gehen, sind sie zu unterweisen, dass es verboten ist, und wenn sie es dennoch thun, zu ergreifen. Bei Widersetzlichkeit können sie geschlagen werden.

5. Wenn man an Brandplätzen oder anderen Orten Gold Silber oder andere Sachen findet, sind solche vor das bugiosho zu bringen. Werden sie verheimlicht u. es wird entdeckt, so wird schwere Strafe eintreten. Selbst diejenigen welche sich dabei betheiligten, werden, wenn sie

Anzeige machen, nicht nur von Strafe frei sein sondern noch belohnt werden.

6. Wenn Feuer entsteht, dürfen Lasten nicht mit daihachiguruma oder jiguruma gefahren auch nicht Lanzen oder Schwerter aus der Scheide gezogen werden.

7. Nagamochi mit Rädern sind verboten. Werden solche bestellt, so dürfen sie nicht angefertigt werden, auch Handel damit ist verboten—.Wie oben.

Art. 14. *Anschlagtafel* (*kōsatsu*) *betr. Belohnung des Anzeigers bei Brandstiftung* (*ist nur aufgestellt bei Nihonbashi vom* 10*ten bis* 3*ten Monat*) *Achtung* (*oboye*)*!*

1. Brandstifter sind zu ergreifen u. dem Machibugiosho vorzuführen.

2. Wenn man von dem Aufenthalte eines Brandstifters Kenntnis erhält, muss man sogleich Anzeige machen.

3. Der Anzeiger wird mit 30 Silberstücken belohnt. Diese Belohnung kommt auch einem Mitthäter zu, welcher selbst Anzeige von der Brandstiftung macht; er wird nicht nur der Strafe quitt sondern auch noch belohnt. Die bloss Verdächtigen sind auch vorzuführen. Wenn Jemand einen Brandstifter ausser Acht lässt, und solches später entdeckt wird, so soll er schwer bestraft werden.

11*ter Monat.* (*ohne Jahr*). *Bugio.*

Art. 15. *Anschlagtafel* (*kōsatsu*) *betreffend Urbarmachung von Ländereien in verschiedenen Ländern.* (*Nur bei Nihonbashi.*) *Kiōho VII.*

Achtung! (oboye!)

1. Grund u. Boden, auch wenn er sei es mit Shogun—(goriosho) sei es mit Privatgrundbesitz (shirio) eng zusammen hängt, kann im Einverständnis von daikan oder jito mit den Bauern des Orts urbar gemacht werden. Dabei muss ein darauf bezügliches Gesuch nebst Beschreibung des Verfahrens in Gebiete des Gokinai (nemlich: Yamato, Yamashiro, Kawachi, Idzumi, Setzu) an Kioto-Machibugiosho u. in den nördlichen u. östlichen acht Provinzen an Yeddo-Machibugiosho eingereicht werden. Wenn aber der Bittsteller, um Bauern oder Kapitalisten zu betrügen u. Geld von ihnen zu erlangen, einkommt, so wird er nach Untersuchung bestraft.

2. Wenn die Anordnungen eines Daikan für die Zahler nicht nützlich sondern schädlich sind, so ist Anzeige davon zu machen. Erfolgt eine solche Anzeige aber bloss aus Willkür u. in eigenem Interesse, so wird sie nicht angenommen.

Das soll man sich merken.

Den 26*ten im*7*ten Monat. Bugio.*

Art. 16. *Anschlag* (*kōsatsu*) *betreffend Hazardspiel.*

Achtung! (oboye!)

1. Mikasatsuke: Aussucher, Geldherleiher, Hauswirth u. Versesammler;

2. bakuyeki: Rädelsführer u. Hauswirth: diesen Personen soll, wenn sie von diesem Januar ab davon abgestanden haben, die Strafe erlassen sein. In Zukunft müssen sie sich des Spieles unbedingt enthalten; wer nicht damit aufhört, wird mit Deportation u. bei erschwerenden Umständen mit dem Tode bestraft.

Die Versesammler werden mit Vermögenseinziehung (shindaitoriage) u. Erniedrigung (hinin teshita) bestraft.

3. Wer also seit Neujahr davon abgestanden hat, wird seiner Strafe ledig, wer Solches aber nicht gethan, mag von einem Jedem bei Machibugiosho angezeigt werden, wo er für seine Anzeige gewiss belohnt wird. Auch ein Mitthäter wird nicht nur straffrei sondern noch belohnt.

4. Daher sollen Hauswirthe, Vorsteher, Fünfer (iyenushi, nanushi goningumi) stets Acht geben, dass dieses Spiel nicht vorkommt. Wenn Verdächtige betroffen werden, muss sofort Anzeige gemacht werden; wenn sie durch Jemand anders erfolgt u. auf Grund dessen die Thäter ergriffen werden, so soll das Grundstück, wenn iyenushi das Hausgeräth (kazaitoriage), konfiszirt und 100 tägige Fesselung erkannt werden; beide Nachbaren u. goningumi mit kazaitoriage, nanushi u. chonai (Strassenanwohner) mit kario bestraft werden.

Das merke man sich. Wer aus Rache Anzeige macht, soll nach Prüfung bestraft werden.

Im ersten Monat, Kiōho XI.

Art. 17. *Kōsatsu in den Strandvogteien* (*urayakuba*) *der verschiedenen Provinzen* (*shogoku*).

Verfügung (sadame).

1. Wenn ein Schiff, sei es der Regierung oder Anderen gehörig, durch Sturm gefährdet wird, so sind Rettungsboote abzulassen, damit es nicht beschädigt werde.

2. Wenn das Schiff beschädigt wird, so sind

die Strandbewohner verpflichtet, Waaren, Schiffsgeräthe etc. zu bergen; sie erhalten für die Bergung bei nicht sinkenden (ukinimotsu) Waaren 1/20, bei sinkenden Waaren (shizuminimotsu) 1/10; bei Flussfahrzengen für nicht sinkende Waaren 1/30, für sinkende Waaren 1/20.

3. Werden die Waaren auf hoher See ausgeworfen, so ist in dem Hafen, in den das Schiff zunächst gelangt, in Beisein des Amtmanns (daikan), oder seines Geschäftsführers und des Vorstehers (shoya) des Orts Untersuchung anzustellen, u. über das was von Waaren und Schiffsgeräthen übriggeblieben ist, eine Bescheinigung (shomon) auszustellen.

Zusatz: Wenn Schiffsleute im Einverständnisse mit Strandbewohnern Waaren stehlen und sie für ausgeworfene ausgeben, so werden nicht nur die Schiffsleute sondern Alle mit schwerer Strafe belegt, auch wenn die Sache später entdeckt wird.

4. Wenn ein Schiff längere Zeit im Hafen liegen bleibt, so sollen die Ortsbewohner nach dem Grunde fragen und (den Schiffer) auffordern, bei Eintritt guten Wetters sofort auszufahren. Ist der Schiffer in Noth, so ist festzustellen, wessen Schiff es ist, u. wenn es fernher (empo) kömmt, davon dem kanjobugio oder an das betreffende ortzuständige bugiosho, wenn es aber von näheren Provinzen kömmt, der Landesobrigkeit (jito) oder dem Amtmann (daikan) des betr. Orts Anzeige zu machen.

5. Wenn Reis nach dem Schlosse gesandt wird, so soll er nicht auf schlechten Schiffen mit schlechten Geräthen u. Mannschaften gesandt werden. Wenn die Reise bei gutem Wetter vor sich geht und das Schiff dennoch beschädigt wird, so ist es eine strafbare That des Schiffers und der Schiffsleute.

Wenn Unrecht behauptet oder gethan wird, so ist davon Anzeige zu machen, und selbst wenn sie durch einen Mitthäter erfolgt, ihm nicht nur die Strafe zu erlassen sondern derselbe noch zu belohnen.

6. Wenn leere Schiffe oder Waaren an den Strand kommen, so sind sie zu bergen (ageoku). Wenn der Waareneigenthümer sich nach Ablauf eines halben Jahres nicht meldet, so fällt die Waare den Bergern zu. Wenn nach Ablauf dieses Zeitraumes der Eigenthümer erscheint, so brauchen sie ihm nicht zurückgegeben zu werden, vorbehältlich der Verfügung des jito oder daikan des Ortes.

7. Spiel u. Wetten sind streng verboten.

W. o. Mai des 1ten Shōtoku (1711). Bugio.

Art. 18. Es ist zwar schon lange her, dass die Anschlagtafel (kōsatsu) mit dem Geheiss, dass man gegen Schiffe kein Unrecht begehen soll, aufgestellt ist.

Da es aber vorgekommen sein soll, dass bei Beschädigung von Schiffen durch Sturm, nicht nur keine Rettung unternommen sondern sogar versucht wurde, sie scheitern (hasen) zu machen oder zum Auswerfen von Waaren zu veranlassen und dass Aufseher und Shiffer (uwanori sendo) im Einverständnisse Rechtswidrigkeiten begehen, so werden im Gebiete des Shogun die Amtmänner (daikan), in landesherrlichem Gebiete die Landesobrigkeiten (jito) angewiesen, stets darüber zu wachen u. Sorge zu tragen, dass derartiges Unrecht nicht mehr geschehe. Sollte es dennoch geschehen, so sollen nicht nur die betr. Thäter sondern auch die Ortseingesessenen mit schwerer Strafe bestraft, auch wenn die That später entdeckt wird, und dieselbe zugleich als eine Verschuldung des daikan oder jito betrachtet werden.

2. Die Schiffe, welche den Reis zum Schloss fahren heissen ōjōmaisen. Da ihre Zahl in neuerer Zeit immer mehr zugenommen hat, so ist verfügt worden, darauf zu achten, dass solches nicht geschehe. Damit der Tiefgang (funaashi) der Schiffe nicht übermässig sei, soll der Tiefgang bei Schiffen von Ozaka durch den Bugio, bei Schiffen von anderen Provinzen (kunigai) durch den daikan festgestellt u. an bestimmter Stelle eingebrannt werden. Es ist auch zu verfügen, dass die Schiffsleute nicht verringert werden dürfen, daher ist wegen der Zahl der Schiffsleute und wegen des Tiefganges, ob er mit dem Brandzeichen übereinstimmt, Prüfung anzustellen. Eintragungen darüber sind in die Register (chomen) zu machen und vom Ladungsaufseher (uwanori) stempeln zu lassen. Das Buch aber ist an dem Orte aufzubewahren, und bei Gut des Shogun an den Amtmann (daikan), bei Privatgut an die Landesobrigkeit (jito) (ein Auszug) einzureichen und von diesen wieder dem kanjobugio einzuliefern. Wenn man

in einem Hafen findet, dass das Schiff zu groszen Tiefgang hat, so ist die Zahl der Reissäcke zu untersuchen, und wenn sich herausstellt, dass ausser (ojomai) Reis für das Schloss andere Waaren gegen heimlich vereinbarte Fracht von den Schiffsleuten eingenommen oder dass die Zahl der Schiffsmanschaft geringer ist, so sind die heimlich eingeladenen Güter daselbst auszuladen u. aufzunehmen u. die Zahl der Schiffsmanschaft ist auf der Stelle durch zuverlässige Leute zu ergänzen. Nachdem das geschehen, ist davon sofort dem kanjobugio Anzeige zu machen.

3. Wenn bei Scheitern des Schiffes die Strandbewohner Waaren oder Schiffsgeräth aufnehmen und Diebstahl oder andere Strafthaten begehen, so ist davon sogleich Anzeige durch die Schiffsmannschaft zu machen. Diese Vorschriften sind streng zu beobachten u. Zuwiderhandelnde nach Untersuchung zu bestrafen. Wenn der Amtmann (daikan) oder die Landesobrigkeit (jito) keine Untersuchung einleiten, so fällt es ihnen auch zur Last.

Im 8ten Monat des 2ten. Shōtoku.

FÜNFTES KAPITEL.

Verschiedene Vorschriften.

Art. 19. *Schreiben betr. den Ankauf von Waaren aus fremden Schiffen.*

1. Der Handel mit Waaren, welche durch ausländische Schiffe eingeführt sind, hat noch nicht aufgehört. Das ist unrecht. Waaren, deren Ursprung nicht sicher ist, sollen nicht angekauft sondern angezeigt werden. Wer die Anzeige macht, erhält dieselben, wenn sie nach Prüfung richtig ist. Wenn man erfährt, dass ein Anderer (nukini suru) Waaren herausnimmt, so muss auch Anzeige gemacht werden. Auch der Mitthäter soll, wenn er Anzeige macht, nicht nur der Strafe ledig sein, sondern noch belohnt werden und es wird verboten, Rache an ihm zu nehmen. Wer aber wissentlich keine Anzeige macht, soll wenn es entdeckt wird, gewiss bestraft werden.

2. Wenn man auf dem Meere einem ausländischen Schiffe begegnet, so muss man weitab fahren u. wenn man an dem Orte, wo ein ausländisches Schiff vor Anker liegt, sein Schiff beilegt, so soll nach Prüfung Strafe eintreten. Diese Vorschriften sind Allen, welche Schiffe nach westl. u. nördl. Ländern fahren zu lassen pflegen, bekannt zumachen. Diese Vorschriften sind streng zu beobachten. Es ist darauf zu achten, dass die Einwohner etwaige Strafthaten entdecken. Wenn irgendwo die erwähnten Thaten von Anderen als Einwohnern entdeckt werden, soll Strafe eintreten. 6. III Kiōho.

Art. 20. *Stadt-Verordnung über Ein—u. Verkauf im Anlegen (de-uri de-gai).* [4]

1) Stadtleute fahren mit Böten zu den Frachtschiffen, welche in Shinagawa liegen, und kaufen heimlich Waaren von den Matrosen der Schiffe, so dass die Ladung zum Nachtheil von Shiffer und Groszhändler (sendo tonya) geringer wird. Dies wird verboten.

2) Auch sollen Leute aus der Stadt an die Schiffe fahren, um zu verkaufen. Auch sie begehen Unrecht. Es sollen daher keine Böte zu den Schiffen fahren ausser Flachböten mit Ballast (?) und Wasserböten (chabune mizubune u. yubune); wenn man diesen Bestimmungen zuwider beim Anlegen ein u. verkäuft, so ist der Thäter zu ergreifen, festzunehmen u. anzuzeigen. Darüber ist schon an die Groszhändler (tonya) Verfügung ergangen; es wird hiermit auch den Städtern bekannt gemacht.

Im 9ten Monat des 6ten Kiōho.

Art. 21. *Ausschreiben betr. die Punkte, welche bei Ausübung der Verwaltung nothwendig (zu beachten). An Amtmänner und Landesobrigkeiten (daikan jito).*

1) Es ist Sorge zu tragen, dass das Getreide ohne Beschädigung und Verlust zu reicher Ernte gedeihe.

2) Es ist nothwendig, dass die bestehenden

4) Vgl. Hiakkajo. Art. 38. nro 1.

Felder u. Aecker nicht eingehen oder beschädigt werden. Um Gefahren vorzubeugen, sind Maszregeln zu treffen, wie Verbesserung von schlechten Theilen der Dämme.

3) Neue Felder anzulegen ist gut. Dabei muss dafür gesorgt werden, dass Andere dadurch nicht benachtheiligt werden, namentlich dass die bestehenden Felder, Aecker, Weideplätze nicht geschädigt werden. Wo solche Gefahr zu befürchten ist, dürfen neue Felder nicht angelegt werden.

4) Man soll ohne dringende Nothwendigkeit kein Holz aus den Forsten hauen u. damit nicht Handel treiben.

5) Es ist zu verfügen, dass die Nahrungsmittel, auch wenn es in Ueberfluss giebt, nicht verschwendet und nicht zu viel Getränk und Kuchen bereitet werden.

6) An Handelsgütern ist jetzt kein Mangel, aber selbst wenn noch mehr hervorgebracht wird, so wird dennoch Mangel eintreten, falls man über den Stand hinaus Aufwendungen macht. Das würde zum Schaden des Staates gereichen. Ausser Getreiden u. Arzneien sollen keine neuen Sachen (shinkinoshina), sei es in Gold, Silber, Kleidung oder Geräthen erfunden noch die schon vorhandenen in grösserem Umfange produzirt werden.

7) Gesuche um neue Unterhaltungs-Schauplätze oder öffentliche Plätze zum Ein-u. Verkauf sind nicht zu gewähren, auch wenn das Gesuch darauf gestützt wird, dass die betr. Gegend dadurch belebter werden würde.

8) Wenn man ohne Grund Handelswaaren plötzlich zu theuer verkauft, so geschieht es aus unmässiger Gewinnsucht, und Solches ist nach Prüfung zu verbieten. Auch ist dem Gesuche nicht stattzugeben, dass man Waaren nur für sich Waaren einkaufen wolle, auch nicht unter dem Vorwande, sie billig kaufen zu können.

9) Es ist dafür zu sorgen, dass Produkte aus anderen Gebieten auf dem Wege nicht geschädigt werden und dass der Transport nicht gehindert wird.

Wie Vorstehendes ergiebt, gereicht es nur zur Förderung des Volkswohles, wenn das Getreide zu guter Ernte kömmt und dafür gesorgt wird, dass man nicht über seinen Stand hinaus übermässigen Anfwand macht. Alles Uebrige ist nur für die Einzelinteressen der Betheiligten erforderlich, nicht um der Gemeinheit willen, für diese vielmehr von schlechten Folgen. Das soll man sich merken. Im 6ten Monat des 6ten Kiōho.

Art. 22. *Ausschreiben betreffend Verbot von Schenkungen seitens der Parteien.* [5]

Es wird verboten, dass die Parteien sich mit bugio, oder gokenin oder deren kerai in Verbindung setzen und Schenkungen machen. Werdieser Bestimmung zuwiderhandelt, wird nicht zur Prozessführung zugelassen, wenn er auch Recht hat. Auch wenn die Handlung erst Jahre lang nach der Entscheidung offenbar wird, soll (die) Strafe eintreten. Im 7ten Monat 15ten Shōtoku.

Art. 23. *Ausschreiben (okakitsuke), dass bei Streitigkeiten über Grundstücke die Prüfungen (gimmi) u. Berathungen (hiogi) genauer geschehen sollen.*

Es ist in neuerer Zeit oft vorgekommen, dass bei Anfragen über Entscheidungen wegen streitiger Grundstücke auch über Punkte Meinungen geäussert sind, deren Nothwendigkeit bezweifelt wurde, so dass die überflüssigen Punkte (koto) beseitigt wurden. Als bei einem früheren Landprozesse (noron) zwischen Nishihiromura & Ōtsubomura auf Veranlassung des Shogun Präjudizien (resho) vorzulegen waren, hat man zuerst solche (resho) von 17 oder 18 Jahren vorher vorgelegt, während noch neuere (resho) vorhanden waren. Man soll zuerst neuere resho aufsuchen u. erst wenn solche nicht vorhanden auf ältere zurück gehen. Dabei war der Shogun der Ansicht, dass die Art und Weise der Prüfung nicht reif und die Berathungen nicht genau genug gewesen sei. Die Sache muss also genau vorgenommen werden, und der Shogun erlässt hiermit den Befehl (ōseidasare), dass genauer verfahren werde. Im 9ten des 18ten Kiōho.

Art. 24. *Ausschreiben (okakitsuke), dass die Prozesssachen nicht bei den unteren Behörden (shitayakusho) verzögert (todokoru) werden sollen.*

Es soll bisweilen vorkommen, dass die Klagen nicht sofort an Bugiosho abgesandt werden, sondern bei Unterbehörden (shitayakusho) oder bei den Beamten (shihainin) liegen bleiben. Man

5) Vgl. Hiakkajo. Art. 26.

soll dafür sorgen, dass solches nicht mehr vorkomme u. wenn man Sachen zurückhält u. der Prozessführer in Folge dessen Beschwerde (etsuso) führt, so soll bestimmt Untersuchung gegen den betr. Beamten eintreten. Im 6ten des 6ten Kiōho.

Art. 25. *Verordnung (ofuregaki) betr. Nutzwasserstreitigkeiten u. sonstige Klagen.* [6]

1) Stauungen im Flusse haben den Zweck das Wasser für sich abzuleiten. Es soll aber vorkommen, dass die Stauung so eingerichtet wird, dass der untere Flusslauf sich verringert, oder dass die Bewohner an beiden Seiten des Flusses, welche jederseits Stauung haben, der Eine anders staut als bisher, ohne sich vorher mit dem Anderen ins Einvernehmen zu setzen. Von jetzt an soll dieses stets geschehen. Wenn Reparaturen gemacht werden müssen, soll es in Gegenwart beider Theile geschehen. Bei Verzug (todokorugi, kore aruka) oder wenn Rechtswidriges geschehen ist, so ist innerhalb 12 Monatsfristen von der Zeit an Anzeige (uttae) zu machen, worauf Urtheil ergehen wird. Ist die Frist versäumt, so wird uttae nicht mehrzugelassen.

2) Wenn man bei Streitigkeiten über Grenzen von Kreis (gun) oder Dorf oder über Berge u. Fluren (no) oder betreffend verpfändete Grund stücke (shichidenji) etc. vor Bugiosho seinem Unrecht den Schein von Recht zu geben sucht ohne Beweise, oder die Beweise der Gegenpartei, weil sie nicht neu sind, zu untergraben sucht, so dass die Gegenpartei(das gegnerische Dorf) in Noth geräth u. beide Theile in Bedrängnis kommen, so soll um solche Sachen keine Beschwerde (uttae) statthaben. Wenn man solche doch erhebt, so soll Strafe eintreten. 4. IX Kiōho.

Art. 26. *Verordnung betr. Verbot, dass an den Flussufern in Kanhasshiu keine Gebände errichtet u. Rauern nicht wohnen sollen.* [7]

Obwohl es verboten ist, dass Bauern am Ufer von Tonegawa, Edagawa, Kokaigawa, Arakawa etc. ausserhalb des Dammes Gebäude errichten, so wird dies Verbot nicht beachtet.

Es sind jetzt an manchen Stellen Wohnungen von Bauern zu finden, welche bei Anschwellung der Flüsse Hindernisse bereiten; die Wohnungen sollen daher weggerissen werden, und es wird hiermit verboten, nicht blosz dass neue Wohnungen sondern dass überhaupt Bauten errichtet u. Reparaturen an schon bestehenden vorgenommen werden. Diese Bestimmungen sind den Dörfern an den Flussufern in Kanhasshiu in Shogungebiet (gorio) durch daikan, in anderem Gebiet (shirio) durch die Obrigkeit (jito) bekannt zu machen. Im 10ten Monat, XII Kiōho.

Art. 27. *Verordnung betr. Reinigung der Schmutzwassergräben im Kanto.* [8]

Obwohl es für die Dörfer nothwendig ist, dass das Schmutzwasser (akusuibori) nicht in den Gräben stehen, bleibt das Nutzwasser dagegen nach allen Richtungen verbreitet wird, so lässt man die Reinigung der Abzugs-und Nutzwassergräben (yōsuibori) doch nicht vornehmen, selbst wenn sie von beiden Seiten durch darin wachsendes Unkraut so verengt werden, dass bei Anschwellung der Flusslauf gestört wird. Die Reinigung soll in diesem Jahre jetzt, im folgenden Jahre in 3ten oder 4ten Monate unter Verständigung der benachbarten Dörfer miteinander vorgenommen werden. Die Unkräuter sind wegzuschneiden, Wasserflanzen mit den Wurzeln auszuziehen, und wenn Sand den Kanal bedeckt und beengt, soll man bestrebt sein, ihn innerhlb einiger Jahre in den früaseren Stand zu setzen. Wenn eine Dorfseite keine Reinigung vornimmt, so dass das Nachbardarf gehindert wird (sawaru), so ist von dem letzteren Klage zu führen und soll nach Prüfung verfügt werden. Es soll auch vorgekommen sein, dass das überliegende Dorf (einen guten) Abzugsgraben hat, während in den unterliegenden Dörfern die Abzugsgräben verstopft sind; solche müssen wieden ausgeschlagen werden. Diese Bekanntmachung ist im Kanto in Shogungebiet (gorio) von daikan, in anderem (shirio) von den Shloss-und Grundherrn (joshu, jito), für Tempel u. Tempel-Güter von denselben zu erlassen. Im 10ten, XI Kiōho.

Art. 28. *Verordnung betr. Vorzeigung und heimlichen Besitz von Schiesswaffen.* [9]

Besitzer von Schiesswaffen sollen dieselben zur Besichtigung dem Gewehr-Beschauer (teppo-

6) Vgl. Hiakkajo, Art. 10.
7) Vgl. Hiakkajo, Art. 95.
8) Vgl. das. Art. 10.
9) Vgl. das. Art. 21.

aratame-yaku) vorweisen.

1) In Kanhasshiu soll die Gewehr-Besichtigung gemäss der Verordnung vom 4ten Tēkio (1687) erfolgen.

2) In einem Umkreise von 10 Meilen (ri) um Yeddo ist Schiessen mit Gewehren verboten, ausgenommen um Wildschaden zu verhüten, wozu jedoch der Schaubeamte (aratameyaku) Genehmigung ertheilen muss.

3) Ausserhalb Kanhasshiu waren bisher jährlich Bescheinigungen vorzulegen; das soll nicht mehr nöthig sein, aber auch keine Willkür herrschen. II Kiōho.

Art 29. *Verordnung betr. Behandlung von Personen, welche heimlich mit Gewehren schiessen, oder solche besitzen.* [10]

Weil Bauern in Tamagori in Bushiu (Musashi) heimlich Gewehre besaszen, und ein Vorsteher (nanushi) in Tokorosawa, einer in Kamikawaguchi und ein Bauer in Kokubujimura deswegen zu Verbannung (ento) verurtheilt sind, andere mit Einziehung ihrer Ländereien (dempatatoriage), Obmänner und gewöhnliche Dorfbewohner (murajin) mit kario bestraft sind, so wird heimlicher Besitz von Schiessgewehren wiederholt verboten und Vorzeigung zur Besichtigung angeordnet. Etwa angetroffenes Gewehr ist (dem Besitzer) vorzuenthalten und dem Schaubeamten anzuzeigen. Wer sich selbst anzeigt, geht straffrei aus.

Wer nicht bis zum kommenden 2ten Monat sein Gewehr vorzeigt, soll wenn es später entdeckt wird, bestraft werden, desgl. Vorsteher Obmänner u. Dorfgenossen. 10. XI. Kiōho.

Art. 30. *Desgl. betr. die Erlaubnis, in Kanhashiu ausserhalb Kobushiba und eines Umkreises von* 10 *Meilen um Yeddo jederzeit zu schiessen.* [10]

1) Bisher war es nur an bestimmten Tagen oder Monaten erlaubt, in Kanhasshiu mit Gewehr zu schiessen, wenn Wildschweine u. Hirsche in Menge auftraten u. die Feldfrüchte beschädigten. Diese Beschränkung wird von jetzt an aufgehoben und gestattet, den Bauern die Gewehre zur Erlegung von Wildschweinen u. Hirschen zu belassen, damit sie in allen vier Jahreszeiten damit schiessen können. Wenn aber das Abschiessen beginnt, muss dem Gewehrbeschauer (teppoaratame) Anzeige unter Vorlegng eines Scheines (über die Anzahl der Gewehre) gemacht werden. Vom nächsten Jahre an ist der Schein nur im Januar dem Gewehrschau-Amte vorzulegen.

2) In Kobushiba (takaba) u. 10 ri im Umkreise ist wie früher das Schiessen nicht gestattet. Die 10 ri werden von Nihonbashi als Mittelpunkte ab gerechnet.

Wenn in diesen Bezirken Wildschweine u. Hirsche in Menge erscheinen u. die Feldfrüchte beschädigen, so werden auf Antrag von hier aus Abschiesser geschickt. Grundherren (jito) u. Amtmänner (daikan) sollen davon benachrichtigt werden, damit so verfahren werde.

3) Bei Torikaiba (Vogelheerd) ist der Abschuss vom 1ten des 4ten Monats bis Ende des 7ten Monats gestattet; vom Ende des 3ten Monats bis zum ersten des 8ten Monats unbedingt verboten.

Auch am Falkenfangplatz ist der Abschuss gestattet, wenn der Falkenmeister (otakajogashira) es gestattet. Jedoch ist mit teppoaratame Rücksprache zu nehmen. Diese Bestimmungen sind in kanhasshiu für Shogungebiet (gorio) dem Amtmann (daikan) für Landesherrschaften (shirio) und Tempelgebiet (jishario), den Verwaltungs—Vorständen (shihaigashira) bekannt zu machen.

Art. 31. *Verordnung betr. die Personen, welche ohne bei daikan Anzeige zu machen, zur Klage nach Yeddo kommen.* [11]

Die Bauern unter daikan, welche ohne ihm Anzeige zu machen nach Yeddo kommen, sei es, um Prozesse oder andere Sachen vorzubringen, müssen die Kosten der Her-u. Rückreise und des Aufenthalts in Yeddo aus eigenen Mitteln bestreiten; dieselben sind nicht auf die Dorfgenossen zu vertheilen. Wer zuwiderhandelt thut unrecht (kiokuji). 12. IX. Kioho.

Art. 32. *Verordnung, dass in den Büchern über Steuern u. a. Abgaben der Stempel (ingio) beigedrückt werden muss.* [12]

1) Steuern und andere Abgaben sowie Dorflasten sind jährlich von Vorsteher und Obmännern (nanushi kumigashira) genau zu buchen und nachdem in Beisein aller Bauern geprüft ist, ob die Aufstellung richtig, von

10) Vgl. hiernach Hiakkajo art. 21. 22.

11) Vgl. Hiakkajo, Art. 3 nro 1. —.

12) Das Art. 98.

ihnen mit ihren Stempeln versehen zu lassen u. auch von nanushi u. kumigashira durch ihr Siegel am Schlusse (okuhan) zu beglaubigen.

2) Obwohl dies keine neue Regeln sind, so giebt es doch Orte, wo nicht wie vorstehend verfahren zu werden pflegt, sodass Prozesse entstehen. Von jetzt an ist dies unbedingt zu beobachten.

Diese Bestimmungen sind in allen Dörfern der Landesherrschaften (chigiō) bekannt zu machen. Wenn in Zukunft durch Zuwiderhandeln Prozesse entstehen so, fällt es dem Grundherrn (jito) zur Last. 9. V Gembun. (1740).

Art. 33. *Stadtverordnung* (*machibure*) *betr. Verbot des Missbrauchs des Aoi-Wappens* (*gomon*): *der Tokugawa.* 2. *VIII Kiōho.*

Ein Ronin Namens Aorama Sannai hat sich betrügerisch Sachen angeeignet, indem er das Aoi-Wappen auf seinen Rock (irui) aufgenäht hatte u. Mancherlei vorspiegelte (takumi). Er wurde deshalb am Schluss des vorigen Jahres mit dem Tode (shizai) bestraft. Kleider (irui) mit Aoi-Wappen wurden bisher auch von geringen Leuten aus unrechter Sinnesart (kokoroyechigai) getragen. Von jetzt ab soll Aoi-Wappen nicht mehr gebraucht und ausser auf höheren Befehl (goyo) nicht durch Färben oder Aufnähen oder auf Lackholzwaaren (makiye) angebracht werden. Dies ist der Stadt bekannt zu machen.

Jedoch: Eine Ausnahme bilden diejenigen, welche von Gosanke oder solchen Daimio, welchen der Gebrauch des Wappens erlaubt ist, beauftragt werden.

Art. 34. *Verordnung betr. Nachmachen von Roth-Tusche.* 4. *XIX Kiōho.* [13]

Obwohl Rothtusche seit alters von der Zinnober-Fabrik (shuza) ebenso wie Zinnober selbst verkauft wird, sollen seit einigen Jahren gewisse Leute anderweit unechte Rothtusche (magirawashiki) fabriziren u. verkaufen. Das ist frevelhaft (futotoki). Wer mit Rothtusche handelt, soll wie früher von der Zinnoberfabrik kaufen u. verkaufen und wer in Zukunft unechte Rothtusche verkauft, soll streng bestraft werden (kitto moshitsubeshi). Es soll wie vorstehend verordnet werden.

Art. 35. *Ausschreiben betr. Verbot* (*unbefugten*) *Schwerttragens.* [14] *7ter Schaltmonat VI Kiōho.*

Achtung (oboye)! 1) Es soll Bauerburschen geben, welche nach Entlassung aus niedrigem Samurai-Dienst und nach Rückkehr in ihre Heimath die Schwerter wie zur Dienstzeit tragen. Es wird hiermit verboten, auch wenn solche Leute von ihrem früheren Herrn noch Zuschuss (goriyoku) erhalten. Vom nanushi ist es Unrecht (kiokuji), wenn dieser die bezügliche Untersuchung versäumt.

2) Neue Gewerbe ausser den bisher betriebenen sind verboten mit Ausnahme von Geschäften von Strand-u. Bergbewohnern (urakata, yamagata kasegigoto).

3) Errichtung von shintoistischen Kapellen (chisaki hokora) oder buddhistischen Götterbildern (butsuzo) in Dörfern ist verboten.

4) Seit alters besteht ein strenges Verbot, nicht blosz, dass die Bauern Glücksspiele und dgl. treiben, sondern auch anderem (schlechten) Zeitvertreib sich hingeben und schlechte Sitten lernen (manabu), sodass der Ackerbau vernachlässigt wird. Das soll noch genauer eingeschärft werden.

Art. 36. *Ausschreiben an die Haupttempel* (*honji furegashira*) *wegen Sektenstreitigkeiten in Religionssachen* (*ishiunshogi*). [15] 11. *I Kampō.*

Streitigkeiten zwischen Tempeln einer Sekte über die Eigenschaft eines Tempels, ob Haupt- oder Nebentempel, über Registeramt (rokuyaku), Rangunterschiede (zakai), Herkunft (hoke), Anwartschaft zum Oberpriester (juban), Nachfolge (se-hai) oder was sonst kirchlicher Natur, ist von deren Sekretariat (rokusho) zu entscheiden. Wenn (ein Theil) der Entscheidung zuwider handelt und sich ihr nicht unterwirft, ist er zu strafen (togame); wenn die Sache trotzdem noch Schwierigkeiten macht, ist sie dem Bugiosho vorzulegen, das sicher nach Prüfung Bestrafung eintreten lassen wird. Bei Streitigkeiten mit Tempeln anderer Sekten dagegen oder mit Laien ist die Sache wie bisher mit Begleitschreiben vorzulegen. Vorstehendes haben sich alle Sekten zu merken.

Art. 37. *Verordnung betreff. Gottesdienste der Shinto-oder Buddha-Lehre.* [16] 11. *XII Kioho.*

In Dörfern (zaizai) u. Orten (shosho) soll überhaupt Nichts Neues, geschweige denn neue

13) Vgl. Hiakkaio Art. 68, ³ —. 14) Vgl. das. Art. 94.

15) Vgl. das. Art. 14. ⁴ —. 16) Vgl. das. Art. 53.

Gottesdienste eingerichtet werden. Stellt sich heraus, dass Neuerungen nöthig sind, so hat man Bugiosho auzugehen und dessen Anweisung abzuwarten. Auch in bestehenden Dingen (gi) soll nichts Unregelmässiges begonnen werden. Vorstehendes ist streng zu beachten; wenn Leute dem zuwiderhandeln, ist es entschieden Unrecht (kiokuji) der Vorsteher, Bürgermeister (nanushi, toshiyori) usw. des Ortes.

Art. 38. *Verordnung betr. Wunder und Sagen (kikai isetsu).* 1. *XII Kiōho.* [17]

Kürzlich wollte man Osugi Daimiojin Opfer darbringen u. die grosze Menge benahm sich dabei wie bei einem öffentlichen Feste. Das kam nur daher, weil darüber falsche Sagen verbreitet waren; das ist unrecht (futotoki). In Zukunft wird gegen solche, welche Wundersagen verbreiten, nach Prüfung strenge Strafe eintreten; in Zukunft soll nicht nur Nichts Neues eingerichtet sondern bereits bestehende öffentliche Feste (saireihoji) nicht unregelmässig begangen werden. Stellt sich heraus......usw wie 37. ist es entschieden Unrecht.

Art. 39. *Desgl. betr. Verpfändung von Kirchengeräthen.* [18]

Es soll in neuerer Zeit oft vorkommen, dass Tempel unter beliebiger Ausstellung von Urkunden, ihre Götterbilder (honzon) Reliquien (ju motsu), heiligen Geräthe (butsugu) oder Zubehör der Tempelgebäude (tattegu) für Darlehen verpfänden oder verkaufen. Das ist unrecht (furaji). Hinfort sollen nicht nur diejenigen, welche auf diese Weise Darlehen aufnehmen, sondern auch ihre Bürgen nach Prüfung bestraft werden. Aber auch die Gläubiger begehen ein Unrecht, wenn sie auf solche Weise darleihen, u. sollen auf etwaige Klage kein obsiegliches Urtheil erhalten. 4. III Gembum.

Art. 40. *Ausschreiben (okakitsuke) betr. Bestrafung von Söhnen und anderen Verwandten schwerer Verbrecher (jukanin)* [19]

Kinder von Herren—(shu-koroshi) u. Elternmördern (oyakoroshi) sind nach Anfrage zu bestrafen. Andere Verwandten sind, obwohl sie an sich nicht bestraft zu werden brauchen, doch in dem betreffenden Orte zu verwahren (atsukeru) u. erst zu entlassen, nachdem des betr. Verbrechers Sache erledigt, u. klar geworden ist, dass die Verwandten sich nicht daran betheiligt haben. Im Uebrigen bleiben Kinder, deren Eltern mit Feuer-oder Kreuzestod (kazai haritsuke) bestraft wurden, ohne Strafe. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Bürger (chonin), Bauern (hyakusho) und andere geringere Personen. Im 2ten Gembun.

Art. 41. *Höchster Befehl (osewatasare), an welchen Tagen die Todesstrafe nicht vollstreckt werden darf (nosokibi, jojitsu).*

Solche Tage festzusetzen, ist nicht mehr nothwendig. Aber solche Tage, welche (oshō jimbi) Fastentage sind oder auf welche gewisse Feierlichkeiten fallen, sind auszuschliessen, wenn man sich daran erinnert.

Art. 42. *Ausschreiben betr. Datirung der Verhaftung auf Urtheilsentwürfen, deren Genehmigung einzuholen ist (oshioki-ukagai-sho, d. h. Bestrafungs-Anfrageschrift).*

Bei Vorlegung der Anfrageschrift betr. strafbare Personen (toganin oshiokimono), ist auf derselben über dem Namen zu vermerken, seit wann sie verhaftet sind (agarizashiki niuro). 2. XVII. Kiōho.

Art. 43. *Höchster Befehl (osewatasare), dass jedes Jahr Listen über ausgeführte Vollstreckungen und über die Anzahl der Gefangenen vorzulegen sind.*

P. P. (wie oben); wenn die Thäter über ein Jahr verhaftet sind, so muss der Grund angegeben werden. 5. III. Gembun.

Art. 44. *Ausschreiben, dass über Klagen, Gesuche, Untersuchungen (kujisosho, negaigoto, sengi), welche nach* 10 *Monaten nicht erledigt sind, zu berichten ist (kakiidasubekimune).*

P. P. Gleichzeitig sind Listen vorzulegen mit genauem Bericht, gegen wen und seit wann. Kommen die Sachen im folgenden Jahr zur Erledigung, so ist im darauf folgenden Bericht zu vermerken, wann u. wie sie erledigt sind.—Darlehnsprozesse (shaku kin-dairi) sind ausgenommen. 12. I. Kampo.

Art. 45. *Desgl. betr. Bericht über solche Klagen, Gesuche, Untersuchungen, welche binnen* 6 *Monaten nicht erledigt sind.*

Bei den einzelnen Sachen ist zu berichten, warum sie nicht erledigt sind und wer sie bearbeitet (kakari), u. Anzeige zu machen, wenn sie später zur Erledigung kommen. Darlehnspro-

17) Vgl. das. Art. 58. —. 18) das. 36 [6] —. 19) das. Art. 97.

zesse sind ausgenommen. 9. III Kanyen.

Art. 46. *Desgl. betr. möglichste Beschleunigung der Erledigung von Klagen, Gesuchen, Untersuchungen.*

Es sollen Verzögerungen in der Erledigung vorkommen, so dass die Leute in Noth gerathen und Gefangene sterben. Daher wird wie schon früher möglichste Beschleunigung angeordnet, ausgenommen solche Sachen, welche unmöglich schnell beendet werden können. Bugio auszerhalb Yeddo (engoku-bugio) und die Ermittelungsbeamten für Brand, Raub und Diebstahl (hitsuke tozoku aratame, nemlich ometsuke-kayaku), sind hiervon zu benachrichtigen. 9. III Kanyen.

Art. 47. *Desgl. dass Machibugio über 7 Monate lang Verhaftete (zaironomono) berichten soll.*

Wenn man bei Monats-Berichten findet, dass Verhaftete über 6 Monate im Gefängnisse sind, so ist in der Anlage zu berichten, wer die Sache bearbeitet und wie der Gefangene heisst. 9. III Kanyen.

Art. 48. *Desgl. dass (ento-) Deportationsfälle zu vermindern seien.*

Weil es nicht wünschenswerth ist, dass Viele deportirt werden, so sollen von jetzt an selbst diejenigen, deren Thaten so schwer sind, dass man anfangs im Zweifel sein könnte, ob sie nicht wohl gar zum Tode zu verurtheilen seien, während die richtige Strafe ento ist, zu jutsuiho verurtheilt werden. Wenn nun solche Leute zu tsuiho verurtheilt werden sollen, darf man deswegen doch nicht etwa beliebig zu tsuiho verurtheilen. Mit denjenigen, welche schon zu Yeddo-barai, tokorobarai verurtheilt waren, bleibt es wie bisher. 3. XVI Kiōho.

Art. 49. *Desgl. dass ausser bei shizai, ento, jutsuiho keine Anfrage nöthig ist.*

P. P. wie oben, jedoch muss auch wegen solcher leichteren Thaten, die damit im Zusammenhange stehen, angefragt werden.

Auch ist anzufragen, wenn bugio hinsichtlich der Strafe, auch wenn sie leichter ist, Zweifel hegen. V. Gembun.

Art. 50. *Desgl. betr. Verwandte von Missethätern (ruizoku) wörtlich (Geschlechtsgenossen. Christen-Verwandte?)*

1) Obwohl Verwandte bisher nicht mit tsuiho bestraft wurden, so kann es geschehen.

2) Wenn man zufolge Ehetrennung (ribetsu) oder Auflösung der Adoption (yoshinogisetsu) aus dem Familienkreise austritt, so ist davon unter Vorlegung einer von beiden Theile gestempelten Bescheinigung Anzeige zumachen u. zwar innerhalb eines halben Jahres.

Im Falle ein ruizoku zufolge Krankheit, Todesstrafe oder Unfall verstorben ist, oder im Fall der Entweichung oder Eintritts in die Priesterschaft (tonse) muss auch innerhalb eines halben Jahres Anzeige gemacht werden, auch ohne Siegelung. 11. III Kiōho.

Art. 51. *Desgl. betr. Bericht über zu Begnadigende.*

Dieser Bericht wurde bisher erst vorgelegt, nachdem geprüft war, ob die betr. Person noch lebe; weil das viel Zeit erfordert, so braucht von jetzt an diese vorherige Prüfung nicht zu geschehen. Stellt sich heraus, dass ein zu Begnadigender schon verstorben ist, so ist von der Begnadigung seinen Verwandten oder sonst zu ihm in Beziehung stehenden Personen Mittheilung zu machen. 7. III Gembun.

Art. 52. *Desgl. betr. Ausweisung (tsuiho).*

Es versteht sich von selbst, dass (der Thäter) je nach der Missethat seines Einkommens verlustig erklärt (fuchimeshi hanasare) oder zu Einziehung (kessho) oder bei leichteren Fällen zu Geldstrafe (kario) verurtheilt wird. Es ist aber zu verbieten, solche Missethäter, weil man sie nicht in seinem Gebiete (rionai) behalten mag, nach anderen Orten zu verbannen (tashoe hanashi tsukawasu). Die Regierung (kōgi) ist neuerdings der Ansicht, dass tsuiho möglichst zu vermeiden sei; deshalb soll überall (kuniguni shosho) von tsuiho kein beliebiger (midari) Gebrauch gemacht werden, ausser bei gegenseitiger (kizutsuki) Verletzung z. B. im Streite oder wenn ein samurai wegen der That mit tsuiho zu bestrafen ist. 2. VII Kiōho.

Art. 53. *Stadtverordnung betr. Verstecken u. Versorgen von Personen, welche zu tsuiho oder anderweit verurtheilt sind.* [20]

Unter den zu tsuiho oder Yeddobarai verurtheilten Personen soll es etliche geben, welche sich am Ausweisungs- (okamai) Orte aufhalten. Das muss daher kommen, weil es auch Leute giebt, welche solche Personen verbergen u. ver-

20) Vgl. Hiakkajo art. 85. no. 8-10.

sorgen. Das ist recht schlecht (futotoki). Diese Leute sollen daher mit gleichen Strafen bestraft werden und nicht minder sind Hausverwalter Fünfer, Vorsteher (ienushi, goningumi, nanushi), welche solches wissentlich dulden, gehörig zu strafen. 6. I. Kampo.

Art. 54. *Ausschreiben betr. die Unterbringung (katazuku) vom yakko-onna.* [21]

1) Wenn es yakko-onna giebt, ist dem ometsuke u. von diesem den Beamten, welche sich im Schloss (goten tsumeaino men men) zusammenfinden, Anzeige zu machen.

Wenn Jemand solche yakko-onna (nosomisoro) haben will, so ist sie zu übergeben. [22]

2)[23] Bei Städtern (machikata) sind die Bürgermeister (machidoshin) anzuhalten, dass wenn Jemand diese yakko-onna haben u. versorgen will, sie sie ihm übergeben. Diese Bestimmung braucht der Stadt nicht bekannt gemacht zu werden. 3. XII. Kiōho.

Art. 55. *Verordnung an die Landesherrn (shiryo) mit* 10,000 *koku oder mehr wegen Bestrafung in ihrem Bezirk.*

1) Bestrafung von yakuzaimono,

2) Bestrafung von Brandstiftern.

Solche Thäter sind ohne vorherige Anfrage gemäss der Strafart (oshioki) in Yeddo zu bestrafen, sofern nach Prüfung klar ist, dass die Sache sich nur auf den Herrschaftsbezirk oder die Hausmannen (i kachiu) bezieht. Hat die Sache aber Beziehung zu anderen Orten (ta sho), so ist der diensthabende Staatsrath (tsukiban rojiu) anzufragen.

Bei Verurtheilung zu ento ist, wenn eine Insel nicht zur Herrschaft gehört, mit ewigem Gefängnis (ēro) zu bestrafen oder der Thäter bei Verwandten oder Freunden (shinrui enjia) in Verwahr (adzukeoku) zugeben. 6. X. Genroku.

Art. 56. *Desgl. dass man im Landesgebiet (chigiosho) keine ausserordentliche Abgabe (yokin, auch in Form eines Darlehens) auflegen soll.*

Es ist unzulässig, obwohl es geschehen ist, dass man die Bauern nöthigt, unter Verpfändung von Feldern u. Aeckern von Anderen Geld zu leihen. 5. XX. Kiōho.

Art. 57. *Desgl. betr. (shichiji) Verpfändung von Grundstücken.*

Achtung (oboye)! II. Gembun.

I. 1) Urkunden über Grundpfand, auf welche der nanushi kein Siegel gedrückt hat;

2. Urkunden über vom nanushi selbst verpfändete Grundstücke, auf welche sein Mit-(ai—) nanushi oder ein kumigashira oder anderer Gemeinde-Beamter nicht sein Siegel gesetzt hat;

3) Urkunden über Verpfändung von Grundstücken auf mehr als 10 Jahre;

Solche Verträge sowie Ewigkauf (ētai baibai) von Feldern u. Aeckern oder Verpfändung mit der Vereinbarung, dass Steuern und andere Grund-Abgaben vom Eigenthümer nicht vom Gläubiger geleistet werden sollen, sind schon von alters her verboten. Das Verbot ist sogar im Fünfer-Register (goningumicho) der Dörfer aufgeführt. Dennoch werden manchmal Klagen eingereicht, welche sich auf solche verbotene Urkunden stützen. Das Verbot soll daher von den nanushi, shoya u. s. w. den Bauern vorgelesen werden, damit sie es nicht vergessen.

II. Auf Pfandgrundstücke, welche im ersten Kiōho u. später aus dem Vertrage fallen, kann man von jetzt ab nur innerhalb 10 Jahren nach dessen Ablauf klagen.

III. Wenn in der Urkunde (shomon) steht, dass der Schuldner die Schuld tilgen könne, wenn er Geld hat, so ist die Klage nur innerhalb 10 Jahren seit der Verpfändung zulässig.

Das ist in den Dörfern bekannt zu machen. Im 2ten Monat. Es ist in den Dörfern in Kanhashiu u. Izu bekannt zu machen, in landesherrlichen (shirio) Dörfern durch den daikan, dessen Amtssitz den betr. Dörfern am nächsten liegt. Da in einigen Dörfern kein Fünfer-Register (goningumicho) geführt wird, so soll der daikan des nächstgelegenen Platzes dazu anhalten. 2. II. Gembun.

Art. 58. *Stadtverordnung betr. Veräusserung (izuri) von yashiki.* [24]

Wenn ein Stadthaus oder Grundstück (iyeyashiki) an Andere veräussert wird, sei es an Verwandte oder Fremde, so ist es sofort den

21) Vgl. das art. 20

22) "Aus dem Buche, welches dem Shogun im 3. IV Gembun vorgelegt wurde u. in welches er im 4. V Gembun mit grüner Tusche Eintragungen machte."

23) "Aus dem Buche, welches dem Shogun im 3. II Kampo vorgelegt wurde."

24) Vgl. Hiakkajo Art. 41.

betr. Straszenbewohnern und den Verwandten (ichirui) bekannt zu machen und im Register (chomen) auf den Namen umzuschreiben. Wenn dies nicht geschieht, und ein Prozess entsteht, so soll das Grundstück von Bugiosho eingezogen werden (toriage), wenn es an jedem Eigenthumsbeweis mangelt. 1. V Kiōho.

Art. 59. *Stadtverordnung über die Bildung von Stadt-Feuerlöschvereinen.*

Achtung! (oboye).

1) Wenn in der Stadt Feuer entsteht, so muss man die bisherigen Bestimmungen genau beobachten, dass die Einwohner, welche innerhalb 6 chō (=360 jap. Fusz) von der Feuerstelle wohnen ausser denen, die dem Winde entgegen wohnen, zum Löschen zusammenkommen.

2) Während bisher bestimmt war, dass von den 47 Vereinen der Stadt nur einer die Leute zu schicken habe, u. diejenigen Straszen, welche zu diesem Verein gehören, aber dem Winde entgegen liegen, die Leute nicht schicken sollen, sollen von jetzt an die 47 Vereine zu 10 vereinigt werden (von diesen sind der 4te u. 7te im 3ten Gembun (1738) auf Anfrage aufgehoben und mit dem 5ten u. 6ten vereint), und jeder dieser Vereine für sich soll die Leute seines Bezirks zur Löschung schicken u. zwar welche nicht dem Winde entgegen wohnen, während die Bewohner der Strassen, welche dem Winde entgegen liegen, für sich Sorge zu tragen haben, dass das Feuer nicht zu ihnen überspringt.

3) Indem dieses bestimmt wird, ist die Anzahl der Mannschaften auf die Hälfte herabzusetzen; (die Anzahl der Mannschaften wurde im 3ten Kiōho auf 30 festgesetzt, jetzt werden sie auf die Hälfte herabgesetzt.)

4) Die Mannschaften von denjenigen Straszen, in deren Nachbarstrassen Feuer entsteht, müssen, wenn sie nicht zu demselben Vereine gehören, an der Grenze zusammenkommen, um in den Straszen ihres Vereines dem Feuer vorzubeugen. Ein Geschäftsführer (tsukigioji) aber muss einem der beiden Bugio, der sich zu der Feuerstelle begiebt, anzeigen, wie viel Leute an die Grenze abgeschickt sind. 1. XVI Kiōho.

Art. 60. *Ausschreiben, wie mit Brandschriften (hifuda), Anschlägen (harifuda) etc. (to) zu verfahren.* [25] 1. V *Kiōho.*

Während bisher bestimmt ist, dass auf Anzeige Untersuchung eingeleitet werden soll, wenn in der Stadt Brandschriften oder Anschläge vorkommen, braucht in Zukunft keine Anzeige mehr gemacht zu werden, sondern sie sind auf der Stelle vom nanushi zu verbrennen, weil sie nur auf Drohung hinaus laufen. Wenn man aber die Anschläger betrifft, so sind sie zu ergreifen u. vorzuführen. Es wird auch verboten, solchen gegen welche die Anschläge gerichtet sind, unter solchem Vorwande zu gestatten, dass sie ihre Wohnung verlegen. Versucht Jemand, Einen zur Verlegung der Wohnung zu nöthigen, so soll dieser sich sofort zu dem Bugiosho begeben, um von ihm eine Verfügung gegen denselben zu erwirken.

Art. 61. *Verordnung betr. Streuzettel (sutebumi).* [26] VII Kiōho.

Wenn man Streuzettel (sutebumi) im Yashiki findet, sind sie, ohne vorgelegt zuwerden, zu verbrennen.

Art. 62. *Verordnung betr. Verbot des Kinderaussetzens. III Genroku.* [27]

Achtung! (oboye).

Es wird hiermit noch strenger verboten. Wenn ein Diener (hokonin) ein Kind nicht ernähren kann, so sind durch seinen Herrn, in Shogungebiet (gorio) bei dem Amtsgehülfen (daikan-tedai), in Landesherrschaften (shirio) bei nanushi oder goningumi des Ortes, in der Stadt bei nanushi oder goningumi des Ortes, die Umstände anzumelden. Wenn sich dabei herausstellt, dass ihm die Ernährung in der That unmöglich ist, so soll die Ernährung durch den betr. Ort stattfinden. Wird dennoch ein Kind ausgesetzt, so ist es frevelhaft (kiokuji).

Art. 63. *Ausschreiben betr. Personen, welche ein ausgesetztes Kind aufgenommen haben. XIX Kiōho.*

Es wird noch strenger verboten, dass wer ein ausgesetztes Kind einmal aufgenommen hat, es dann einem Anderen zur Aufnahme giebt. Zwingen die Umstände aber dazu, so muss man, wenn das Kind das 10ten Jahr noch nicht erreicht hat, dem Bugiosho oder dem Yashiki aus dem das Kind aufgenommen ist, Anzeige machen u. Verfügung veranlassen.

25) Vgl. Hiakkajo Art. 63. —. 26) Art. 63. —. 27) Art. 45. —.

Art. 64. *Stadtverordnung betr. Tötung durch Fuhrwerk (hikikakeru) oder durch Sinken von Schiffen.* [28]

Wenn solche Fälle auf blossem Verschulden beruhten u. keine Absicht vorlag, wurde bisher keine Strafe verhängt. Da in neuerer Zeit aber so viele Fälle sich ereignen, so lässt sich annehmen, dass den Leuten wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt, die eine gewisse Strafbarkeit begründet. Wenn daher solche Fällen vorkommen, soll der Thäter immer zu Verbannung (ruzai=shima-nagashi, rukei) und unter Umständen zu noch schwerere Strafe verurtheilt werden. VI Shōtoku.

Art. 65. *Verordnung betr. Karren, Lastpferde (nitsukeuma) etc. XIII Kiōho.*

Obwohl es zu wiederholten Malen u. insbesondere im Tigerjahre (toradoshi) bekannt gemacht ist, dass man durch Karren (ushiguruma, daihachiguruma, jiguruma) und Lastpferde den Strassenverkehr nicht hindern soll, so sind in neuerer Zeit doch willkürliche Störungen des Strassenverkehrs verursacht, indem den Fussgängern nicht ausgewichen wird. Es ist z. B. kürzlich vorgekommen, dass Zimbe, ein Miether von Kiujiro, in Kanda sakumacho ichome u. Seroku, Miether von Denyemon, in Kanda aoicho, als sie mit leeren Wagen in Ushigome haraikatamachi fuhren, den 15 jährigen Sohn von Shihe, Shimpachi, in der Strasse durch ihr Fahren (hikikake) töteten. So geht es, wenn wiederholte Bekanntmachungen vergessen werden, und das ist sehr unrecht (futodoki). Zimbe wurde deswegen zum Tode, Seroku zu ento verurtheilt. Wagenführer und Pferdetreiber mögen sich das merken u. nicht freventlich (wagamama) gegen Fussgänger verfahren. Wenn sie dennoch Verletzungen herbeiführen, wird auch schwere Strafe eintreten. Sind sie Gesinde (meshitsukai), so fällt es auch, sowohl dem Herrn als dessen goningumi u. nanushi zur Last u. diese sollen auch bestraft werden. Die Herren sollen also ihre Knechte anhalten, dass sie behutsam verfahren; handeln sie fahrlässig, so ist es auch die Schuld der Herren. Dies ist den Städtern, insbesondere Miethern u. Dienern, bekannt zu machen.

Wie Machibugio verpflichtet wird, dies den Städtern bekannt zu machen, so hat Jeder (Herr) männiglich (men men) es seinen Dienstleuten (kerai) bekannt zu machen.

Art. 66. *Stadtverordnung betr. Verbot von Glücksspiel (bakuchi) mit Versesammlern (haikai tensha).* [29]

Achtung! (oboye).

1) Abwohl schon wiederholt verboten ist, dass haikai tensha unter dem Vorwande einer Belohnung für das beste Gedicht Glücksspiel (bakueki) treiben, so hat das Spiel noch nicht aufgehört. Man soll sogar die Leute durch Aushängung von Schildern (kamban) heranziehen, auf denen Bilder zu Gedichten (haikai) gemalt sind u. s. w. Das ist schlecht (futodoki). Wenn solche Leute hinfüro in der Strasse gefunden werden, so sollen dieselben nach Prüfung vorgeführt werden. Wenn man aber solche Leute verborgen hält, so wird auch bei späterer Entdeckung nicht nur den Hausverwalter, die Fünfer, den Vorsteher (iyenushi goningumi nanushi) sondern auch die Straszengenossen (chōnai) Strafe treffen.

2) Auch gewöhnliche haikaitensha soll es geben, deren Handlungen geeignet sind, den Verdacht zu erwecken, als wenn sie Glücksspiel betrieben. Auch gegen sie ist Untersuchung einzuleiten und wenn sich findet, dass sie freveln (furachi), soll man sie sofort vorführen. Werden die Handlungen aber von Jemand anders (als den Beamten) entdeckt, so werden die vorigen Strafbestimmungen für ihr Verschulden (katai) eintreten. Dies wird bekannt gemacht, damit man sich bestimmt danach richte. 1. IX Kiōho.

Art. 67. *Ausschreiben betr. Bestrafung von Dienstleuten, welche im Herrenhause (bukeyashiki) Hasard spielen.* [29]

Wenn kerai in bukeyashiki Hasard spielen, wird von jetzt an ento-Strafe eintreten. 11. XII Kiōho.

Art. 68. *Ausschreiben dass auch Hauptspieler (todori) im Glücksspiel (mikasadzuke bakueki), welche zu ento verurtheilt sind, bei Begnadigung zu ento Verurtheilter anzumelden u. ihnen die konfiszirten Häuser u. Grundstücke zurückzugeben sind.* [30]

28) Das. Art. 71. nri. 85-89.

29) Vgl. Hiakkajo. Art. 54.

30) Vgl. Hiakkajo, Art. 71, nro 27.

1) Mikasadzuke todori, welche zu ento verurtheilt sind, sind auch zur Begnadigung vorzuschlagen, vorausgesetzt dass sie schon 5 Jahre daselbst (auf der Insel) zugebracht haben, und die Begnadigung sich überhaupt auf sie bezieht.

Diese Bestimmung ist nur eine Anweisung für bugio.

2) Wenn Hauptspieler, Versesammler, oder Geldherleiher (bakueki todori mikasatsuketensha kinmoto) oder solche, welche ihr Haus (zum Spiel) eingeräumt haben, auf Anzeige eines Anderen ergriffen werden, so sind ihnen ihre yashiki u.s.w. erst nach Ablauf von 5 Jahren zurückzugeben. 6. XVI Kiōho.

Art. 69. *Verordnung betr. Lotterie (torinuke mujin).*

Obwohl es verboten ist, unter dem Namen Lotterie (torinuke mujin) gleiches Spiel wie mikasa bakueki zu treiben, so soll es doch nicht aufgehört haben, vielmehr unter dem Namen Tempelbau-Verein (jishakonriukō) oder eines anderen kō weiter betrieben werden. Wurden solche Leute betroffen, so wurden sie ergriffen u. bestraft; sollte man in Zukunft solche betreffen, seien es Herren—, Tempel-Stadt-oder Dorfleute (bushigata jishagata, machigata, zaikata), so sind nach Prüfung nicht nur sie sondern auch die Grundherren, Hausverwalter, Fünfer, Vorsteher, Straszengenossen (jinushi iyenushi goningumi nanushi, ichōnaimono) wie beim Glücksspiel (mikasabakueki) zu bestrafen; man muss daher selbst nachforschen, ob nicht Verdächtige vorhanden sind, und wenn solche gefunden werden, sofort Anzeige machen. 4. I Kampo.

Art. 70. *Stadtverordnung betr. Pfandsachen (shichimotsu).* [31] 10. *III Hoye.*

1) Pfandleiher sollen Pfandsachen nur annehmen, wenn der Verpfänder mit seinem Bürgen sich einfindet, dagegen nicht, wenn Einer sich einfindet und zwei Stempel bringt und den Namen des Verpfänders u. seines Bürgen angiebt.

2) Wenn Jemand Tuche verpfänden will, welche in Papier eingeschlagen sind, so dass daraus zu schliessen ist, es seien Handelswaaren vom Tuchhändler, so ist genau zu prüfen, woher die Waaren sind u. wenn der angebliche Verpfänder u. Bürge zuverlässig befunden werden, sie anzunehmen gestattet. Werden solche Waren in Menge von hokonin, (Samurai—Gesinde), zur Verpfändung gebracht, so muss der Leiher zu deren Yashiki gehen u. dem Herrn oder Beamten Mittheilung machen, ehe er sie zu Pfand nimmt.

Diese Bestimmung gilt auch für Kleidertrödler (furugiya). Sind die Pfandsachen u. alten Kleider (furugi) für die Verpfänder nicht passend, so dass sie verdächtig erscheinen, (ayashiki), so muss man sie genau prüfen u. unter Umständen sogar den Verpfänder festnehmen u. beim Amte (bancho) Anzeige machen.

Obwohl diese Bestimmungen schon früher galten, sind sie doch nicht genau beobachtet, was unrecht (futodoki) ist. Pfandgeschäfte sind also unter genauer Beabachtung derselben einzugehen u. gestohlene Sachen nach Prüfung wegzunehmen und an den Eigenthümer zurückzugeben. Was der Leiher oder Trödler bezahlt hat, ist sein Schaden; unter Umständen wird er bestraft. Pfandleiher u. Trödler sollen das beachten.

Art. 71. *Stadtverordnung über die Art u. Weise der Ermittelung abhanden gekommener Sachen (funjitsu mono).*

1) Pfandleiher u. Althändler (furugiya) müssen je zu 10 einen Verband (kumiai) bilden, und einer von ihnen ist der Reihe nach als Geschäftsführer (tsukigioji) zu bestellen. Wenn abhanden gekommene Sachen zu ermitteln sind, so hat dieser tsukigioji zusammen mit dem tsukigioji der betr. Strasze jedes Mitglied mit der Bekanntmachung (furegaki) zu besuchen u. dessen Bücher einzusehen. Wenn in einer Strasse weniger als 10 Pfandleiher oder Altrüscher (furugiya) sind, so müssen sie mit denen der benachbarten Strasse einen Verein bilden u. einen nanushi zum Aufseher (toban) ernennen, damit bei den Ermittelungen Nichts versehen werde. Der Bezirk eines nanushi bildet in dieser Hinsicht einen Bezirk für sich. Wenn nach Einsicht der Bücher Sachen gefunden werden, so muss man sofort bei Bugiosho Anzeige machen, wenn sie nicht gefunden werden, so müssen beide tsukigioji in die Bücher ihren Stempel drücken, und dieselben müssen, wenn Verbands-Mitgliedern von den tsukigioji besucht waren, noch einmal vom nanushi besichtigt werden. Wenn in anderen Strassen nachgesucht wird, brauchen

31) Vgl. Hiakkajo, Art. 57.

keine Umstände gemacht zu werden. Wenn Mitglieder sich widersetzen, sind sie dem Bugiosho vorzuführen. Auch nanushi sollen sich das merken.

Bei ungenügender Besichtigung werden die beiden tsukigioji und der nanushi bestraft.

Pfandleiher u. Altkleiderhändler müssen bei Pfandnahme u. Ankauf die Sachen in den Büchern genau beschreiben. Die Seitenzahl der Bücher ist festzustellen u. vom nanushi halb zu siegeln (oshikiri). Andere unechte (magirawashiki) Bücher dürfen nicht geführt werden. Bei Einsichtnahme von Büchern darf der nanushi sie nicht lange bei sich behalten, sondern muss sie sobald er sie eingesehen hat, zurückgeben, damit das Geschäft nicht gestört werde.

2) Personen, welche obwohl nicht Handelsleute, Schwerter (katana wakizashi) u. andere Sachen in Pfand nehmen, sind doch als Pfandleiher zu betrachten und müssen dem Verein beitreten. Wer heimlich Pfandsachen annimmt, wird wenn es zum Prozess kommt mit seiner Klage nicht zugelassen. Wer gestohlene Sachen in Pfand genommen hat, wird auch wenn die Sache sich erst später herausstellt, bestraft werden.

Wenn Jemand welcher in einem yashiki ein und auszugehen pflegt, darin etwas zu Pfande nimmt anstatt Geldzahlung zu bekommen, so muss er davon dem zuständigen nanushi Anzeige machen, damit es bei Ermittelung abhanden gekommener Sachen geprüft werde.

3) Die mit kleinen oder anderen (dōgu) Geräthen Handel treiben, müssen in ihrem Bezirk (mukiyori) einen Verein bilden u. genau Buch führen, um bei Ermittelung abhanden gekommener Sachen Einsicht in die Bücher nehmen zu lassen, u. wenn sie etwas von Anderen kaufen oder an sie verkaufen einen Kaufschein nehmen.

Es ist den Händlern verboten, Sachen von Leuten zu kaufen, deren Aufenthalt unbekannt oder unsicher ist. In Betreff der Bildung von Vereinen ist dasselbe wie bei Pfandleihern u. Altkleiderhändlern zu beobachten, desgleichen hinsichtlich des tsukigioji sowie der Art u. Weise der Ermittelung u. Abstempelung der Bücher durch den nanushi.

4) Auch Althändler in Metall haben je zu zehn einen Verein (kumi) zu bilden und über die gekauften u. verkauften alten Metalle Buch zu führen, damit sie daraufhin abhanden gekommene Sachen ermitteln können. Ihnen wird, wenn sie nicht in einem bestimmten Laden sondern Hausir-Handel (furiuri) treiben, ein Berechtigungsschein ertheilt; ohne solchen ist derartiger Handel verboten. Wird ein Händler, betroffen, der keinen Hausirschein hat, so muss ein Mitglied des Vereins (nakama) ihn ergreifen und dem Bugiosho vorführen. Auch Groszhändler (tonya) sollen von berechtigungslosen Althändlern altes Metall nicht einkaufen.

Für diesen Verein gilt dasselbe, was vorher für Pfandleiher u. Althändler in Kleidern bestimmt ist, insbesondere bezüglich der Bestimmung u. Nachforschung der tsukigioji u. s. w. u. des Halbsiegels (oshikiri) auf den Registern (chōmen) der Pfandleiher.

5) Jeder, welcher nach der Bildung der Vereine sein Geschäft beginnt, muss in einen Verein eintreten.

Vorstehende Bestimmungen sind von den nanushi u. tsukigioji zu beobachten, demgemäss Vereine zu bilden, und wenn Sachen abhanden gekommen, von jedem Vereine für sich genaue Nachforschungen zu halten. Geschieht das nicht oder wird sonst ungehörig verfahren, so soll gewiss Strafe eintreten. 4. VIII. Kiōho.

Art. 72. *Ausschreiben über die Dienstzeit des Gesindes* (*hokonin*).

Achtung! (oboye).

Während die Dienstzeit (nenki) des Gesindes (hokonin) bisher bis auf 10 Jahre beschränkt war, braucht diese Zeit (in Zukunft) nicht eingehalten zu werden, vielmehr ist es beiderseitiger Vereinbarung überlassen, dass Gesinde erblich diene. 12. XI. Genroku.

Art. 73. *Stadtverordnung betr. Klagen um Gesinde* (*hokonin*).[32]

1) Wenn ein Diener seinem Herrn wegläuft (kakeochi), so ist sein Bürge (ukenin) zur Deckung des etwa vorgeschossenen Dienstlohns heran zu ziehen, sobald vom Herrn Anzeige gemacht ist.

Wenn der verurtheilte Bürge in Verzug kömmt, so ist er zu shindaikagiri zu verurtheilen.

2) Wenn ein Diener entweicht, und dem

32) Vgl. Hiakkajo Art. 42. f.

Herrn (shujin) gehörige Sachen oder Geld wegnimmt oder unterschlägt (hikiai), so ist sein Bürge (ukenin), sobald der Herr Anzeige gemacht hat, zunächst zur Ermittelung des Dieners innerhalb 30 Tagen zu veranlassen (moshitsukeru), und wenn er ihn nicht ausfindig machen konnte, ihm eine Geldbusze aufzulegen, da solches als Unrecht (kiokuji) anzusehen ist. Wenn aber der Bürge den Diener ausfindig macht, so sind die Sachen, mit denen er entwichen ist, wenn sie auch verkauft sind, von ihrem Käufer zurück zu fordern. Ist es aber Geld und schon verbraucht, so ist einzustellen (sutarini itasubeshi), und der Bürge in diesem Falle nur (zur Zahlung des) etwa vorgeschossenen Lohnes nicht aber zu Geldbusze zu verurtheilen.

Hat der Bürge einen Rückbürgen (shitaukenin), so wird er mit dem Gesuche (negai), dass der Rückbürge an seiner Statt hafte (kakari) (vorbehaltlich) gegentheiliger Vereinbarung (aitaiwa kakubetsu) vom Gerichte nicht gehört.

3) Wenn der Bürge aber um die weggenommenen oder unterschlagenen Sachen (torinige hikiai) weiss, so ist er nach Prüfung zu bestrafen.

4) Für Diener (meshitsukai) von Städtern, welche mit Sachen davongehen (kakeochi torinige hikioi), gelten dieselben Bestimmungen.

5) Ist der Bürge auch entwichen, so wird sein Vice-Hauswirth (iyenushi) zu Schuldzahlung u. Geldbusze verurtheilt, wenn er vor seiner Entweichung ihn in Verwahr genommen hat, u. der Behörde davon Anzeige gemacht ist.

Wenn der Hausverwalter den Wohnungsbürgen (tanaukenin) heranzuziehen (kakeru) bittet, ist er vorbehältlich anderer Vereinbarung (aitaiwa kakubetsu) mit diesem Gesuche zu enthören.

6) Wenn der Bürge des entwichenen Dieners (hokonin) von dessen Herrn in Verwahr zu geben ist, so ist er seinem Vicewirth (iyenushi) zu überliefern.

Wenn der Bürge trotz wiederholter Aufforderung des Herrn sich nicht gestellt hat, so soll nach Prüfung Strafe eintreten, sobald der Herr dem bugiosho Anzeige (kotowaru) gemacht hat.

7) Wenn bei Gesinde-(hokonin) Prozessen (deiri) vom Herrn Bericht erstattet ist, so ist der Bürge von seinem Vicewirth ohne Widerspruch in Verwahr zu nehmen; wegen bloszer Darlehnsschuld (shakukin) ist das jedoch nicht zulässig.

8) Wenn der Herr erst nach Entweichung des Bürgen Anzeige erstattet (kotowari), so ist er nicht zuzulassen.

9) Wenn der Bürge eines unter Entwendung oder Unterschlagung (torinige hikiai) entlaufenen hokonin selbst entwichen ist, so darf ihn der Hauptschuldner (honnin) wenn er ihn entdeckt, vorführen (meshitsurekitaru). Wenn der Hauptschuldner (honnin) ausfindig gemacht u. vorgeführt ist, so ist hinsichtlich der mitgenommenen Sachen, wie vorher bestimmt zu verfahren. Hat der Entwichene einen Herbergswirth (tōyado), u. ist für diesen ein Miethsbürge (tanaukenin) bestellt, so wird dieser zu Geldbusze verurtheilt, weil er sich für einen Unzuverlässigen verbürgt hat. Ist keiner bestellt, so ist tōyado zu Geldstrafe (kario) zu verurtheilen. Selbstverständlich wird auch den hokonin Strafe treffen, welcher mit Sachen entlaufen ist (torinige hikiai).

10) Wenn wegen Darlehn oder Kauf auf Kredit (kaigakari) Klage erhoben wird, so ist auf Zahlung in bestimmter Frist (oder) eventuell zu shindaikagiri zu verurtheilen. Wenn die Urkunde von Anderen mituntersiegelt ist, so muss beiderseitig Verurtheilung zur Tilgung der Schuld eintreten. Wenn beide (Haupt-u. Mitschuldner) davon gehen, so ist der Prozess einzustellen (deiri sutari). Weil solche Prozesse sich nur auf diese beiden Theile beziehen, so hat die Behörde bei Verurtheilung zur Schuldtilgung nur den Hauptschuldner u. den Bürgen zur Ausfertigung der Bekenntnis-Urkunde (shōmon) zu verurtheilen, u. der Hausverwalter (iyenushi) kein Siegel darauf zu setzen.

11) Auf monsenbarai ist wie bisher zu erkennen. Wenn der dazu Verurtheilte vom früheren Hausverwalter (iyenushi) am neuen Wohnorte ausfindig gemacht ist, u. dieser sich an ihn hält (aikakari), so ist er zu shindaikagiri zu verurtheilen; der gegenwärtige Hausverwalter wird aber nicht zu Geld verurtheilt.

12) Wenn ein Gesinde-Bürge entweicht oder sich vergeht (futodoki) u. bestraft ist, so braucht der Hausverwalter nicht mehr sein Siegel (tsugiban) aufzudrücken (wie er bisher verpflichtet war); sondern es ist der Vereinbarung zwischen Herrn und Diener zu überlassen. Es ist auch

streng verboten dass der Herr Bürgen, Hausverwalter, Fünfer wegen der ihm geschuldeten Dienstlohn-Vorschüsse im yashiki zurückhält u. zur Schuldtilgung nöthigt. Wenn der Bürge in Verzug kömmt, muss der Herr beim Amte Anzeige machen, u. wenn jener eines Unrechts (furachi) schuldig befunden wird, soll Strafe eintreten.

13) Obwohl es oft vorgekommen ist, dass wenn Gesinde (hokonin) mit der Zahlung von Schulden aus einem Darlehn oder Kaufe auf Kredit in Verzuge war, der Vicewirth oder Hausbürge (iyenushi tanaukenin) zur Zahlung verurtheilt wurde, so soll solches doch, wie oben vorgeschrieben ist, nun nicht mehr geschehen.

8. IV Kiōho.

Art. 74. *Höchster Befehl* (*osewatasare*) *betr. Verurtheilung der Erstschuldner* (*hitonushi*), *zur Rückzahlung von Lohnvorschüssen, die an Gesinde gemacht sind.*

1) Dass die Bürgen bei Prozessen über Lohnvorschüsse an Dienstboten zur Rückzahlung verurtheilt wurden, ist schon lange Gebrauch; hitonushi aber (wurden) nur dann (verurtheilt), wenn der Bürge flüchtig war. Von jetzt an soll gegen Beide Generalexekution (shindaikagiri) eintreten.

2) Früher war es zulässig, dass ein Bürge, welcher an den Herrn die Rückzahlung geleistet hatte, auf sein Gesuch, sich deswegen an hitonushi halten zu können, eine Verurtheilung desselben erwirken konnte. Nachdem aber im vorigen Jahre (idoshi) eine dahingehende Verordnung (osadamegaki) erlassen ist, trifft das Amt keine Verfügung darüber, ausser im Falle der gegenseitigen Vereinbarung. Wenn von jetzt an obengenannter Fall eintritt, so kann der Bürge auf sein Ansuchen sich wegen seiner Forderung an hitonushi halten, mag derselbe ein Städter oder Samurai sein.

Art. 75. *Stadtverordnung betr. die Gesinde-Herbergen* (*hokonin-yado*).

Obwohl in diesen Jahren die Reispreise niedriger stehen, bleibt der Gesindelohn wie bisher sehr hoch; das soll daher kommen, dass die Herbergsbürgen (ukeninyado) ungerecht (furachi) handeln u. dem Gesinde unnöthige Kosten verursachen. Sie verfahren desto ungerechter, als neuerdings vermitteltes Gesinde mit Sachen davon läuft etc. Dieselben sollen daher je zu 30 oder 40 an ihren Orte einen Verein bilden u. folgende Bestimmungen beobachten:

1) Wie in früheren Verordnungen bestimmt, sollen Läufer und Burschen (kachi wakato) Musselin oder Baumvollen-Kleider (nuno momen) tragen, dann muss ihr Lohn, wie im letzten Winter bekannt gemacht ist, niedriger sein. Diese Bestimmung soll auch für andere Diener gelten; jedoch bleibt es gegenseitiger Vereinbarung überlassen, solche Diener, welche den Herrn aus besonderer Zuneigung aufgesucht haben, höher zu bezahlen.

2) Gemäss obiger Bestimmung müssen auch die Siegelgebühren (banchiu) verringert werden. Es wird auch verboten, dass der Bürge bei Ausfertigung des Bürgscheins in Speise u. Trank u. Dienstantrittsfeier (chiso heyairi-burumai) Aufwand macht. Wegen letzteren Verbots muss er dem heyagashira Anzeige machen. Im Uebrigen sollen die Bürgen sorgen, dass die Unterhaltungskosten des hokonin sich vermindern (nemlich während der Wartezeit).

3) Der Bürge muss sich über den Herkunftsort und die Wohnung (motoyado) des Dieners, für den er sich verbürgt (hokonin yoriko) Gewissheit verschaffen, auch wenn eine zuverlässige Person die Vermittelung besorgte, u. nach genauer Prüfung einen Rückbürgen (shitaukenin) bestellen, dessen Person er auch genau zu prüfen hat. Wenn ein Diener, für den er sich verbürgt (yoriko), davongelaufen ist, so muss der Bürge ihn an sein Herberge (motoyado) abliefern u. mit (dem Wirth) an das betreffende Amt (tsukibannobansho) Anzeige machen. Wenn der Bürge dagegen für einen vorher weggelaufenen Diener Bürgschaft geleistet hat, (ohne ihn auszuliefern) u. der Herbergswirth (motoyado) ihn ausfindig macht u. anzeigt, so soll der Bürge bestraft werden. Gewerbetrieb eines Bürgen, der keinem Verein angehört, ist streng verboten; wenn es doch geschieht, müssen die Vereinsmitglieder nach Prüfung Anzeige machen.

Diese Bestimmungen, welche zunächst gegen Herbergewirthe (hitoyado) gerichtet waren, müssen auch von denjenigen beobachtet werden, welche wegen Verwandtschaft oder ähnlicher Beziehung für einige Personen Bürgschaft leisten. Da aber solche Leute keine Geschäftsleute sind,

so brauchen sie nicht in den Verein einzutreten, müssen aber vor Untersiegelung der Urkunde dem Hausverwalter und dem Vorsteher Anzeige machen.

Auf Beobachtung dieser Bestimmungen müssen die Vorsteher bei jedem Verein achten. Wenn den Bestimmungen zuwider gehandelt wird, so werden nicht nur die Bürgen und Diener sondern auch die Vereinsmitglieder bestraft und ungenügende Prüfung fällt auch den Vorstehern zur Last. 2. XV. Kiōho.

Art. 76. *Stadtverordnung betr. geheime Huren* (*kakushiyujo*). [33]

Obwohl das heimliche Huren-Gewerbe in Städten (kakushiyujo shobaiitashi), schon lange verboten ist, so ist das Verbot doch bis jetzt nicht durchgeführt; das ist unzulässig (futodoki). Wenn solche Leute vorkommen, so soll Machibugio Polizisten (dōshin) hinschicken oder durch Leute in Yoshiwara Besichtigung halten lassen, um die Hurenhalter zu ergreifen u. nach Prüfung zu bestrafen. Das wird der Stadt bekannt gemacht. 7. Schaltmon. (utō). 5 Gembun.

Art. 77. *Stadtverordnung betr. Werfen mit Steinen bei Hochzeiten.* [34]

Achtung! (oboye).

Es soll vorkommen, dass Leute in der Stadt bei Hochzeiten Steine ins Haus werfen u. Thüren oder Wände beschädigen. Solche Leute sind sofort zu ergreifen u. dem Amte (tsukibannobansho) vorzuführen. Wenn solche Leute nicht vorgeführt werden, so fällt die Sache, wenn sie später entdeckt wird, den Vorstehern u. Fünfern zur Last.

Dies wird der Stadt bekannt gemacht. 9. IX Kioho.

Art. 78. *Ausschreiben dass Kranke, auszer Landstreichern u. Bettlern, welche keine Strafthaten begangen haben, in die Pflegeanstalt* (*yojosho*) *aufgenommen werden sollen.* [35]

Kürzlich ist eine alte Frau von einem Manne, Namens Hachibe in den Graben von Sedo hinein gestossen. Auf ihr Schreien wurde sie von einem Strassenwächter aufgehoben und unterhalten u. dem Ometsuke davon Anzeige gemacht. Nachdem die Frau dem Machibugyo überliefert, wurde sie ins Krankenhaus (tame) gebracht, erkrankte und starb daselbst. Solche Kranke sollen von jetzt an, welcher der Sambugyo auch für sie zuständig sein mag, ins Krankenhaus (yojosho) in Koishikawa eingeliefert u. daselbst verpflegt werden, ausser wenn sie Bettler oder Landstreicher sind. 10. X. Kiōho.

Art. 79. *Stadtverordnung betr. Leute, welche auf der Strasze sterben oder erkranken etc.* (*yuki taorejinu*). [36]

Wenn auf der Strasze Leute aufgefunden werden welche tot hingefallen (taorejinu), erkrankt, ertrunken oder auf ungewöhnliche Weise verstorben sind, oder wenn Findelkinder aufgefunden werden, so soll von jetzt ab sofort nach der Anzeige Tagelang am Flussufer von Shibaguchicho eine Tafel (fuda) aufgestellt werden, auf welcher die Bekleidung und das ungefähre Alter der betreffenden Person beschrieben wird. Verwandte oder andere in Beziehung Stehende sollen sich an die Tafel begeben u. Einsicht nehmen, um die Person oder den Leichnam an sich zu nehmen oder, wenn sie die Umstände verdächtig finden, (bei Bugyosho) auf Untersuchung anzutragen. Das wird der Stadt bekannt gemacht. 10. X. Kiōho.

Art. 80. *Der Anschlag auf der Tafel bei Shibaguchi.*

Am vergangenen so u. so vielten ist N. N. ...... da und da ...... so und so alt, so u. so gekleidet tot hingefallen, (gestorben, erkrankt, ertrunken, in ungewöhnlicher Weise verstorben, Findelkind, erhängt (kubikukuri), als Selbstmörder (jigai)) aufgefunden. Leute, welche um Spuren, Verwandte u. s. w. Bescheid wissen, haben an das und das Amt betr. Orts (tarekata) Anzeige zu machen.

Datum, Angabe des Bezirks, zu dem das Ereigniss muthmasslich Beziehung hat, damit daselbst Anschlag erfolge, auszer wenn es sich um Bettler oder Landstreicher handelt.

Art. 81. *Erlass* (*osadamegaki*) *über Straszenwachen* (*tsujibansho*)

Achtung! (oboye!) I. 1) Es wird verboten, auf Straszen oder Brücken Handel mit altem Metall (furu kane) zu treiben; vorkommenden Falls muss der Straszenwächter solche Leute ergreifen u. an Bugyosho ausliefern. Wenn der Straszenwächter sie absichtlich nicht ergreift,

33) Vgl. Hiakkajo Art. 47. — 34) Das. Art. 75. — 35) Das Art. 89.

36) Vgl. Hiakkajo Art. 50.

verfällt er gleicher Strafe.

2) Von jetzt an soll mit abgenommenen Metallstücken (hazusu), Kupfer, Dachziegeln (kawara), bleiernen Dachplatten (kawara), kupfernen Rinnen gar kein Handel getrieben werden. Wer damit Handel treiben will, muss es vorher dem Bugyosho anzeigen.

3) Bei Ankauf u. Verkauf von alten Kleidern u. anderen Sachen (furugi furudogu) muss ein Bürge gestellt werden. Zuwiderhandlung gilt als Verbrechen. (kiokuji). [37] 2. I. Tekio.

Achtung! II. Seit Kurzem macht man auch über geringfügige Sachen Anzeige an die Wache (tsujiban), die keinen Grund hat. In Zukunft sollen die Anzeigen der Wache (tsujiban) als im Beisein eines Hausmannen (kerai) (aufgenommen) lauten. Bei Verbandswachen, die sich ablösen, (kumiai tsujiban) muss die Anzeige von der jahrweisen oder monatsweisen Wache im Beisein eines Hausmannen (kerai) gehört werden. Wenn der Wächter Jemanden mit verdächtigen Sachen gehen sieht, muss er sie besichtigen; ist der Verdacht begründet, so muss er ihn ergreifen. In den Wachtbuden ist noch schärfere Wache zu halten. 10. I. Genroku.

Achtung! III. 1) Es ist selbstverständlich, dass der Wächter (ukeoitsujiban) Acht giebt, wenn Jemand etwas von sich wirft! Daher soll er auch Findelkinder aufnehmen u. verfahren, wie vorgeschrieben. Wenn er dabei nachlässig handelt, wird er streng bestraft.

Ebenso ist zu verfahren, wenn er Kranke oder Betrunkene findet.

2) Als im vergangenen Stierjahre bei Sinjikaibashi ein Kind ausgesetzt wurde, hat der betr. Straszenwächter das Kind anderswohin weggeworfen u. die That ist mit Tod bestraft. Deshalb lässt man sich von dem ukeoitsujiban nicht versichern, auf die Aussetzung von Kindern achten zu wollen. 2. VIII. Kiŏho.

Nachtrag: *über tsujibansho bei den yashiki der in Yeddo residirenden Herrn über und unter* 1000 *koku.* (Derselbe ist eine etwas eingehendere Wiederholung des Vorigen.) Bugyo.

37) Vgl. Hiakkajo Art. 57.

ZWEITES BUCH (GEHEN).

(HIAKKAJO).

ERSTES KAPITEL.

Geschäftsanweisung für die Gerichtsmitglieder (hoso-jimu).

Art. 1. *Von der Klage, Verfügung u. erster Siegelung (measu, uragaki, shohan).*

1) *Nach altem Gebrauch.* Auf Klagen von Tempeln oder Tempelgebiet aus Herrschaften ausserhalb der acht östlichen Provinzen (Kanhashiu) sowie zwischen Parteien aus Tempelgebiet, gleichviel ob in Kanhashiu oder nicht, und aus Yeddo: (in solchen) verfügt der Leiter der Tempel-Verwaltung, welcher den Monatsdienst hat (tsukiban Jishabugio uragaki).

2) *Nach altem Gebrauch u. II Enkio.* Auf Klagen von Residenz-Städtern (Yeddomachi-ju) und aus Tempelgebiet (jishario) und Gebiet vor dem Tempelthor (jisha-mon-sen), sowie auf Klagen von Personen, die Tempelgebiet gepachtet haben mit Residenzeinwohnern (gofunai): verfügt der diensthabende Leiter der städtischen Verwaltung (tsukiban Machibugio uragaki).

3) *Nach altem Gebrauch.* Auf Klagen (zwischen Parteien) aus Kanhashiu, sei es von Shogun-oder landesherrlichem Gebiet (go-rio shu-rio) und ausserhalb Kanhashiu, und aus Shogungebiet mit Residenz-Einwohnern: verfügt der diensthabende Leiter der Kassenverwaltung (tsu-

kiban Kanjo-Bugio).

VI Kioho. In solchen Sachen sollen die Parteien zunächst vor dem Vorsteher (nanushi), dem Hausverwalter (iyenushi), den Fünfern (goningumi) zusammen kommen, und (erst wenn sie dann nicht erledigt sind) auf der Klagschrift verfügt werden (uragaki), dass beide Parteien am 7ten Tage erscheinen.

Klagen zwischen Parteien unter verschiedenen Verwaltungen (shihai chigai) sind dem Hiojosho einzureichen.

Unterstehen beide Parteien derselben Verwaltung (doshi shihai), so wird die Sache durch ihr Bugiosho erledigt. Auf Klagen gegen Dorfbewohner oder zwischen Angehörigen verschiedener Provinzen, hat derjenige von den Sambugio, den es angeht u. der die Monatseingänge zu erledigen hat (sambugio gakkari tsukiban) unter erster Siegelung (shohan) und Gesammtsiegelung (ichizaka-in) die Verfügung (uragaki) zu erlassen, an bestimmtem Tage vor Hiojosho zu erscheinen, damit nach Verhandlung entschieden werde (taiketsu-subeki-mune).

4) *VII Kioho.* Wenn beide Parteien aus einer der Provinzen Yamashiro, Yamato, Omi, Tamba: so verfügt der Leiter der Stadtverwaltung von Kioto (-Machi-Bugio).

5) *VII Kioho.* Wenn aus Izumi, Kawachi, Setsu, Harima: der Leiter der Stadtverwaltung von Osaka (-Machi-Bugio).

Zusatz: nach altem Gebrauch. Wenn die eine Partei unter Kioto-Bugio, die andere unter Osaka-Bugio steht, oder ihre Klage gegen eine Partei aus einer anderen als den acht östlichen Provinzen gerichtet ist: so siegelt der diensthabende Leiter der Tempel-Verwaltung zuerst (Jishabugio tsukiban shohan); wenn dagegen Klagen von Parteien, die derselben Verwaltung unterstehen (doshi shihai), hier (in Yeddo) vorgebracht werden, so sind dieselben nicht zuzulassen, sondern an das zuständige Bugiosho zu verweisen.

Art. 2. Verfügung und Siegelung (uragaki und kain) auf der Karte, welche der Entscheidung zu Grunde gelegt ist.

Nach altem Gebrauch. Bei Streitigkeiten über Grenzen von Provinzen und Kreisen (kuni und gun): (setzen alle) Goroju ihr Siegel (kain) und Sambugio ihre Siegel der Reihe nach (ren-in) auf die Karte; auf andere Karten (d. h. bei Entscheidung anderer Streitigkeiten auf Karten) setzen Sambugio ihre Siegel der Reihe nach.

Art. 3. Erledigung von Klagen, (deiri) (wenn die) Parteien unter einem oder mehreren Grund-Herren (jito) in Shogun-Gebiet (go-rio) stehen; sowie über Erbfolge.

1) *VI Kioho.* Klagen von Bauern unter der Verwaltung eines Bugio ausserhalb Yeddo (engokubugio) oder eines Daikan oder aus anderen Herrschaften (shurio) gegen andere werden nur auf Anmeldung seitens Bugio Daikan oder Jito, zugelassen; vor solcher Anmeldung werden Klagen von Bauern nicht zugelassen.

2) *VI Kioho.* Bei Klagen zwischen Bauern unter einem und demselben Grundherrn ist den Parteien auch wenn er sie abgewiesen und angemeldet hat (kotawari), zu eröffnen, dass der Grundherr die Klage erledigen müsse, und solche nicht zuzulassen ebenso wie wenn die Klage ohne Anmeldung des Grundherrn eingereicht ist. Wenn dieser aber berichtet, dass die Sache nicht durch ihn zu erledigen sei, so ist ihm aufzugeben, dass er sie (unserem) Verwaltungschef (kashira-shihai) vorlege, er müsste denn verkehrt gehandelt haben.

3) *II Kampo.* Klagen über Erbfolge, Adoption etc. sind nicht zuzulassen, auch wenn Leute aus anderem (Verwaltungs-) Gebiet (tario) betheiligt sind, vielmehr ist zu verfügen, dass der betreffende Grundherr (sempono jito) angegangen werde; wird dessen Entscheidung verdächtig gefunden, so ist Bericht einzufordern, (uketamawaritodoke) und wenn die Sache sich dennoch nicht erledigt, Nachforschung anzustellen (aiukagobeshikoto).

4) *III Kampo.* Wenn in der Erbfolgeschrift Zeugen stehen und sie sonst glaubhaft ist, oder wenn sie die eigene Unterschrift und Stempelung (des Testators) enthält und sie sonst glaubhaft ist, auch wenn keine Zeugen aufgeführt sind, so ist die Erbfolge so anzuordnen, wie in der Urkunde bestimmt ist. Ist jedoch ungewöhnlich von der Linie abgewichen (sujichigai), so ist nach angestellter Prüfung an einen Bltutsverwandten (sujimeno mono) zu vererben.

5) *VI Kioho.* Klagen von Bauern aus Shogun-Gebiet (gorioshu) sind nicht zuzulassen, ohne Begleitschreiben ihrer Obrigkeit (shihai). Unter

Umständen ist diese zu benachrichtigen, und wenn dennoch Verzögerung eintritt, die Klage zuzulassen.

6) *Nach altem Gebrauch.* Auch bei Klagen von Tempeln gegen Bauern, welche unter einem Grundherrn stehen beziehungsweise im Gebiete eines solchen begütert sind, ist der Grundherr zur Erledigung der Sache aufzufordern. Wenn sie dennoch nicht erledigt wird, ist die Klage zuzulassen.

7) Auch bei Klagen von Tempeln gegen Landesherrn (rioshu) ist die Landesobrigkeit zur Erledigung der Sache aufzufordern. Wird sie denoch nicht erledigt, so ist die Klage zuzulassen.

Art. 4. *Wiederholung eines abgewiesenen Gesuchs und unstatthaftes Gesuch.*

1) *V Kioho.* Wenn ein Gesuch (negai) nach Prüfung der Sache unannehmbar erscheint, so ist es unter Bescheidung des Antragstellers über die Unzulässigkeit zurückzuweisen, und demselben gleichzeitig eine Verfügung zu behändigen, dass Wiederholung des Gesuchs geahndet werde.

Zusatz: V Kioho und III Kampo. Wenn der Antragsteller sein zurückgewiesenes Gesuch wiederholt hat, dafür mit Geldbusze angesehen ist, und sich dann mit Kastenklage (hakoso) oder Beschwerdeschrift (sosho) an Goroju oder Wakatoshiyori wendet, so ist er vor Bugiosho vorzuladen, und wenn nach statt gehabter Untersuchung das Gesuch wieder für unzulässig erklärt wird, so soll wiederum Geldbusze eintreten.

2) *V Kioho.* Gesuche von Eltern, Kindern, Brüdern, oder anderen Verwandten Jemandes um Erlass der Strafe (togame) des Betreffenden wird nicht geahndet.

3) *IV Kioho.* Wenn einer unzuständigen Behörde ein Gesuch eingereicht wird, so ist zu verfügen, dass es bei der zuständigen Behörde gestellt werde. Wird das Gesuch wiederholt, so ist mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu treten, und wenn es unzulässig befunden wird, die betreffende Strafe durch Bugiosho zu verhängen.

Zusatz: nach altem Gebrauch. Wird ein Gesuch, welches bereits vom Bugiosho als unzulässig zurückgewiesen ist, bei einem gleichen Beamten wiederholt: (so soll der Antragsteller), wenn Tempelangehöriger oder Samurai, zu Einsperrung (oshikome), wenn Bürger oder Bauer, zu Fesselung (tejo) (verurtheilt werden).

Art. 4*a.*

1) *Nach altem Gebrauch.* Wenn eine Klage (uttae-soshō), anstatt einem Bugio eingereicht zu werden, direkt vor Hiojosho gebracht wird, so ist zu verfügen, dass sie bei dem zuständigen Bugiosho eingebracht werde. Die Ablehnung (raku-jaku) ist auf Gesammtberathung (ichiza-sodan) zu beschliessen.

2) Wenn eine Klageschrift, weil Kläger sie nicht einreichen könne, von einem Verwandten oder Freunde eingebracht, und festgestellt wird, dass dieses eine untriftige Ausrede ist, so soll unter Zurückweisung der Klage verfügt werden, dass der Betreffende selbst sie einreiche.

Art. 5. *Diejenigen, welche in den Kasten vor Hiojosho oft Klageschriften einwerfen.* [1]

I Kampo. Wenn Personen, welche oft Klagen in den Kasten einwerfen, unbegründete Klagen einwerfen, so sind sie zu fesseln und ihrem Wirth (yado) zu übergeben. Wenn der Wirth um Vergebung bittet, so ist an ihn und den Thäter zu verfügen, dass dieser nicht wieder Klagen einwerfe, widrigenfalls Strafe (togame) eintrete und der Thäter (tonin) ist zu veranlassen, dass er darüber Urkunde ausstelle. Erst wenn das geschehen, wird er von den Fesseln befreit, ohne Rücksicht, wie lange er schon gefesselt war.

Bei Tempelleuten ist der Haupttempel (honji) oder Publikationstempel (honji-furegashira), bei herrenlosen Samurai (ronin) der Grundherr oder Hausverwalter (jinushi, iyenushi) ihr Wirth (yado), dem sie in Verwahrung zu geben sind. Für Gesuche um Vergebung gilt obige Vorschrift ausser dem was über Ausstellung der Urkunde bestimmt ist.

Zusatz a) I Kampo. Personen, die oft Kastenklagen eingereicht haben und deswegen gefesselt sind, werden wenn sie wieder Kasten-Klagen einwerfen, sie mögen Städter oder vom Lande sein, (machizai tomoni) mit Ausweisung aus Yeddo bestraft.

b) Nach altem Gebrauch. Ebenso wenn man mit dem Anliegen nicht aufhört, nach dem man in Verwahrung gegeben oder gefesselt worden ist.

1) Buch I, Art. 8 ff.

Art. 6. Beschwerde (uttae) gegen Beamte (shoyakunin) wegen Ungerechtigkeit (hibun shi-kioku) und Wiederaufnahme des Verfahrens (sai kiyo shi naoshi to no-koto) u. s. w.

1) *VI Kioho.* Wenn Beamte (sho yakunin shihai-nin) wegen Ungerechtigkeit verklagt sind, so ist ihnen davon Mittheilung zu machen. Wird die Sache dennoch, weil unerledigt, verfolgt, so ist deswegen zunächst Bericht zu fordern und nach hoher Verfügung (osashidzu) zu verfahren.

2) *III Gembun.* Wenn in Sachen, welche schon vor langer Zeit von Bugiosho, oder einem anderen Amte (shoyakusho shirio) entschieden und erledigt sind wegen unrechter Entscheidung Wiederaufnahme begehrt wird, so ist das Gesuch nicht zuzulassen. Hat aber der Antragsteller glaubhafte Urkunden, sein Gegner nicht, und erscheint danach die frühere Entscheidung unrichtig, so ist nach Anfrage mit der Untersuchung zu beginnen. Machen Umstände es nöthig, den Gegner zu hören, worüber nach Berathung zu entscheiden ist, so soll derselbe durch seine Obrigkeit (shihai jito) gehört und nicht willkürlich vorgeladen werden.

3) *V Gembun.* Wenn bei Bugiosho beschlossen ist, eine frühere Entscheidung zu berichtigen, so ist nach Anfrage die Berichtigung zu bewirken, auch ohne dahingehendes Gesuch.

Art. 7. Sachen, welche von den Beamten zu Hause erledigt werden.

VI Kioho. Sind Sachen an den ordentlichen Sitzungstagen (tsukijitsutachiai) nicht erledigt, so kann der damit befasste Bugio die Sache in seinem Hause weiter prüfen. Dabei ist Zeitaufwand möglichst zu vermeiden. Vor der Entscheidung hat aber Gesamtberathung (ichiza-hiogi-no-ue) stattzufinden.

Ein mit der Sache befasster Gehülfen des Daikan (daikan tedai kakkari) darf nicht (so zu Hause die Prüfung fortsetzen).

Art. 8. Wie Sachen zu erledigen, welche aus Besitzungen von hohen Beamten und Mitgliedern von Hiojosho stammen.

a) Staatsräthe (goroju), *b*) der Befehlshaber von Kioto (shoshidai), *c*) der Schloss-Hauptmann von Ozaka (-gojodai), *d*) Unter-Staatssekretäre (wakadoshiyori), *e*) Adjudanten (osobashu), *f*) Sambugio (hiojosho-ichiza):

IV Gembun: wenn Klagen aus ihrem Besitzungen entstehen, so ist damit ohne Anfrage zu verfahren, die Entscheidung aber auf Anfrage zu erlassen (saikio ukagai).

Zusatz: nach altem Gebrauch. Bei Klagen betreffend Pfand-Grundstücke (shichi-chi) oder Gelddarlehen braucht nicht angefragt zu werden, weil darüber bestimmte Vorschriften vorhanden sind.

Art. 9. (Hauszwang) (sashihikaie) bei Bestrafung (oshioki) von Hausmannen (kerai).

1) *a*) Staatsräthe, *b*) der Befehlshaber von Kioto, *c*) der Schlosshauptmann von Osaka, *d*) Unterstaatssekretäre, *e*) Adjudanten, *f*) Jishabugio, *g*) Obercensoren (ometsuke), *h*) Machibugio, *i*) Kanjobugio, *k*) Censoren (metsuke),

2) *l*) der Schlosshauptmann von Sumpu, *m*) der Hauptmann der Schlosswache in Osaka, *n*) Bugio ausserhalb der Residenz, (engokubugio)

IV Enkio: brauchen sich nicht zu Haus zu halten. Auch wenn von ihren kerai, kachiu, ashigaru, chugen gerichtet werden, wenn aber Samurai und Höhere (samurai ijō) oder (karuki mono) geringe Leute, die sich zu Strafthaten verbunden haben, gerichtet werden, so muss angefragt, werden, ob sie sich zu Hause halten sollen..

3) Bei Beamten ausserhalb Yeddo (engoku-yakunin) gilt dasselbe, wenn Hausmannen von ihnen an Ort und Stelle eine strafbare Handlung begehen und gerichtet werden. Aber wenn der Herr auch Aussen-Dienst hat (omottemu-kino-yakunin) so muss doch unter Umständen angefragt werden, ob er sich zu Hause halten soll, wenn (nemlich) ein Kerai von ihm gerichtet wird, der sich (mit andern) zu Strafthaten verbunden hat.

Art. 10. Klagen betreffend Nutz- und Schmutzwasser, neuangelegte Felder, neuerrichtete Dämme und Flusswehre. [2]

V Kioho V Gembun. Wenn bei Klagen die Parteien aus verschiedenen Herrschaftsgebieten sind, so ist für Shogungebiet (gorio) ein Kerai des Daikan, für Privat-Gebiet ein Kerai des Grund-Herrn zu beauftragen und von ihnen unter Aushändigung der Klage eine Verständigung der Parteien herbeizuführen. Können diese beiden Beamten die Klage nicht erledigen, so ist sie nach Prüfung der Umstände zuzulassen.

2) Buch I, Art. 25, 27.

Art. 11. *Ortsbesichtigung und Sendung von Besichtigern* (*Kenshi*). [3]

1) *V Gembun.* Grundstreitigkeiten, sie mögen Land oder Bezirks-Grenzen (kuni-gunzakai) betreffen, sind nach der Verhandlung ohne zuvorige Absendung von Besichtigern zu entscheiden, wenn die vorgelegte und die Regierungs-Karte (sho tachiai-ezu) im wesentlichen übereinstimmen, und die Sache nicht verwickelt ist.

Zusatz: VII Kioho. Wenn bei Streitigkeiten über Felder, Aecker und Forsten Karten und Schriften für die Entscheidung nicht ausreichen, und Ortsbesichtigung nothwendig ist, so soll ohne weitere Anfrage, der Daikan-Gehülfe (daikan-tedai) beauftragt werden.

2) *V Gembun.* Müssen Besichtiger geschickt werden, so sollen, wenn Bezirks-oder Land-Grenzen (gun-kuni-zakai) in Frage stehen, Wachtoberste (Gobanshu) und Daikan; wenn nur Dorfgrenzen in Frage stehen, Daikan allein abgeordnet werden. Ist die Sache nicht verwickelt, so genügt auch bei Streitigkiten über Bezirksgrenzen Abordnung des Daikan allein.

Art. 12. *Welche Punkte in die Karte und in das Protokoll über die Besichtigung der streitigen Oertlichkeit* (*ronsho*) *einzutragen sind.*

1) *XI Kioho.* Nicht nur das Flächenmasz (sho-tan) der streitigen Oertlichkeit ist anzugeben, sondern auch andere Zahlen, welche aus Büchern oder Urkunden ersichtlich sind, und soweit kartenmässige Bestimmung erforderlich ist, soll eine kleine Karte entworfen werden.

2) *III Kioho.* Wenn die Karte selbst keine Erklärung giebt, so sind zu der betreffenden Stelle Bemerkungen anzubringen. Solche Erläuterungen sind aber, wenn es vieler Worte bedarf, auf einer Anlage zu machen, und auf der Karte ist nur durch Nummern darauf Bezug zu nehmen; desgleichen muss auch in dem anliegenden Protokoll auf die Nummern verwiesen werden.

Zusatz: V Gembun II Kampo. Stellen der Karte sind ohne Färbung unter Angabe der Partei, welcher sie gehören, zu kennzeichnen.

Art. 13. *Welche Beweisurkunden für die Entscheidung zu benutzen.*

II Gembun. Alle Schriftstücke, sie seien aus dem Kabinet (goshuin: unter Rothsiegel) für (shaji) Tempel oder Schenkungen betreffend (yuzurijō) oder alte Urkunden oder Flurbücher oder von der Landesobrigkeit (jito) ausgestellt, sollen wenn sie nichts Zweifelhaftes enthalten als Beweis (mittel) benutzt werden; nicht aber Privaturkunden oder solche welche, über Entstehung von Tempeln (jisha) Auskunft geben (egi).

Art. 14. *Erledigung von Klagen der Tempel* (*jisha*). [4]

1) *VI Kioho.* Klagen von Tempeln, welche ohne vorgängige Anmeldung zuständigen Orts und ohne Begleitschreiben (soe-kan), eingereicht werden, sind nicht zuzulassen; drängt man sich dennoch mit der Klage zu, so ist zunächst vom Haupttempel (honji furegashira) Erkundigung einzuziehen und erst wenn dieser äussert, dass er selbst die Sache prüfen wolle, ist Sachprüfung durch ihn anzuordnen.

2) *VI Kioho.* Wenn der Haupttempel (honji furegashira) selbst verklagt wird oder das Gesuch unterdrückt, so ist die Klage auch ohne Begleitschreiben zuzulassen.

3) *VI. Kioho.* Wenn Bauern aus Tempelgebiet sich über Ungerechtigkeit ihrer Landesobrigkeit (jito) beklagen, so ist der Priester (jiin kannushi) vorzuladen, damit er die Sache prüfen lasse und die Klage unter Umständen zuzulassen und Jito zuerst zu vernehmen.

4) *VI Kioho.* Bei Erlass von Entscheidungen über Klagen, bei denen Tempelleute betheiligt sind, sollen deren Haupttempel (furegashira honji) vorgeladen und vom Inhalte der Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden und solches auf der Rückseite der Entscheidung bestätigen (oku-in).

Zusatz. I Kampo. Klagen, welche sich auf Glaubenssätze (hogi) der betreffenden Sekte beziehen, sind nicht zuzulassen; ausgenommen solche, wegen deren vom Haupttempel (honji furegashira) Strafen (togame) auferlegt sind und Misshelligkeiten (nanju) entstehen oder bei welchen andere Sekten oder Laien betheiligt sind.

Art. 15. *Welche Klagen* (*deiri*) *nicht verglichen* (*atsu-kawase*) *werden sollen und von der Erledigungsfrist* (*atsukainichige*).

1) *V Gembun.* Klagen wegen *a*) Brandstiftung (hitsuke), *b*) Raub und Diebstahl (tozoku), *c*) Todtschlag (hitogoroshi), *d*) Entführung,

3) Vgl. Buch I, Art. 3. nro 2.

4) Buch I, Art. 36. ff.

(kadowakashi), *e*) Verrath, Felonie (giyakuzai), *f*) Amts-Vergehen (shikiokuhibun), *g*) Hazardspiel (bakueki, mikasatsuke, torinuke-mujin), *h*) Hurerei (imbaijo), *i*) Schwindel (takumigoto) und solche welche die Regierung betreffen (kogikakkaru) sollen, wenn erhoben nicht verglichen werden.

2) *V Gembun.* Wenn bei Klagen Sühne nachgesucht wird, soll die Zahl der Tage sich auf 20 beschränken. Bei Klagen aber mit Beziehung auf Personen, die ausserhalb Yeddo (engoku) wohnen, ist die Zahl der Tage nach Maszgabe der auf die Reise zu verwendenden Zeit im einzelnen Falle zu bestimmen.

Art. 16. *Ueber das Verbot, Abbitteschriften (ayamarishomon) zu erzwingen.*

V Gembun. Man soll Andere nicht zu unfreiwilliger Ausstellung von Abbitteschriften drängen; erzwingt man solche, so ist nicht nach der Urkunde sondern nach Recht und Unrecht an und für sich zu entscheiden.

Art. 17. *Untersuchung gegen Räuber und Brandstifter.*

II Kioho. Die Untersuchung gegen Räuber und Brandstifter liegt dem betreffenden Bugio ob, und die Sache ist nicht dem Ermittelungsbeamten für Raub und Diebstahl (tozokuaratame) oder für Brandstiftung (hitsukearatame) zu übergeben.

ZWEITES KAPITEL.

Strafbestimmungen.

Art. 18. *Bestrafung alter Verbrechen (kiuwaku).*

1) *I Enkio.* Verrath, Felonie (giyakuzai);

2) *III Kampō*: böswillige Tötung (jakyokunite hitokoroshu);

3) *II Kampō.* Brandstiftung;

4) *II Kampō.* Einbruch (oshikomi);

5) *II Kampō, I Enkio.* Straszenraub (oihagi) und Diebstahl mit Einschleichen in ein bewohntes Haus (jin-kaiye hinobiiru muss-biso);

6) *I Enkio.* sonstige Strafthaten, auf denen Tod (shizai) oder noch schwerere Strafe steht;

Zusatz; gegen Personen, welche sich in Ausübung ihres Amtes aus Eigennutz Etwas anmaszen, soll auch bei geringfügiger That angemessene Strafe eintreten;

7) *III Kampo:* wenn gegen den Thäter wegen der strafbaren Handlung dauernde Nachforschung (nagatadzune) angeordnet ist:

I Enkio: hinsichtlich dieser genannten Thaten ist, auch wenn sie lange unbestraft geblieben sind (kiuwaku), wegen der Bestrafung anzufragen. Andere strafbare Handlungen, sollen nicht bestraft werden, wenn sie 12 Monate unbestraft geblieben sind; vorausgesetzt dass der Thäter sich gebessert hat und keine anderen Anzeigen (hokano sata) gegen ihn vorliegen.

Zusatz. Wenn aber innerhalb der 12 Monate Nachforschungen nach dem Thäter angestellt und in der Zeit nicht zum Abschluss gekommen sind, so ist die That kein kiuwaku.

Art. 19. *Bestrafung Solcher, welche die Entscheidung oder Ladung (urahan) nicht annehmen.*

Nach altem Gebrauch. 1) Wer das Urtheil nicht annimmt (saikiyo ukesazumono): schwere Landesverweisung (jutsuiho).

2) Wer die Verfügung und Ladung nicht annimmt: (urahan sashigami ukesazumono) Ortsverweisung.

Zusatz. 3) Wer sich dem gefällten Urtheil heimlich entzieht und es so unwirksam macht: schwere Landesverweisung.

Art. 20. *Bestrafung Solcher, welche die Passwache (sekisho) umgehend über Berge wandern, oder welche am Weghause vorbeischleichen.* [5]

Nach altem Gebrauch. 1) Wer über die Berge geht, weil er die Passwache nicht passiren darf: Kreuzigung (haritsuke) auf der Stelle.

Zusatz. Frauen, welche von Männen verführt über die Berge gegangen sind: Yakko.

2) Begleiter solcher Personen: Kreuzigung auf der Stelle.

3) Wer sich am Weghause vorbeischleicht: schwere Landesverweisung; Frauen: Yakko.

4) Wer mit Frauen an (kuchidomebansho) Wachen bei Flussmündungen (?) vorbeischleicht: schwere Landesverweisung; die Frau ist dem Landesherrn (rioshu) zu überantworten (watasu).

Art. 21. *Bestrafung von Dorfbewohnern wegen heimlichem Besitzes von Schiesswaffen.* [6]

1) *I Kampō.* Wer heimlich Schiesswaffen besitzt,

a) in Yeddo und 10 Meilen Umkreis (Yeddo ju-ri-yo-ho) oder in Jagdgehege des Shogun (tomeba-uchi): Verbannung (ento),

---

5) Buch I, Art. 54. —. 6) Buch I, Art. 28. ff.

b) in Kanhashiu (den 8 östlichen Provinzen): schwere Landesverweisung,

c) ausserhalb (der 8 östlichen Provinzen): Ortsverweisung;

2) *desgl.* wer heimlich Schiesswaffen abschiesst: ebenso.

3) *I Kampo.* Vorsteher und Obmänner sowohl des Ortes, in dem Jemand heimlich Schiesswaffen besitzt, als desjenigen, welchen er beim Schiessen betritt,

a) in Yeddo oder 10 Meilen Umkreis oder in Jagdgehege: schwere Geldbusze,

b) in Kanhashiu: harter Verweis.

4) *I Kampo;* Die Fünfer (goningumi), von denen einer heimlich Schiessgewehr hat, wenn in Yeddojuriyoho oder Tomeba: Geldstrafe;

5) *desgl.:* die Bauerschaft (so-hiakusho) sowohl des Dorfes, in welchem Jemand heimlich Schiessgewehr abschiesst, als auch desjenigen, in dem jemand heimlich Schiessgewehr besitzt:

a) innerhalb 10 Meilen um Yeddo: leichte Geldstrafe;

b) in Jagdgehege: einjährige Vogelwache als Schuld- (katai) Strafe;

6) *desgl.* Flurhüter, welche, nachdem drei Mal in ihrem Bezirke geschossen ist, nicht Bescheid wissen, wenn sie in Tomeba wohnen: Amtsentlassung (torihanase).

Zusatz. Ebenso, wenn Jemand in Dörfern, die zu ihrem Bezirke gehören, heimlich Schiessgewehr besitzt.

7) *VI Kioho.* Wer Jemanden ertappt, der mit verheimlichtem Schiessgewehr shiesst, erhält, wenn in Yeddo juriyoho oder Tomeba, 20 Silberstücke zur Belohnung (hobi);

8) wer einen Schiesser anzeigt: wenn in Yeddo juriyoho oder Tomeba 5 Silberstücke.

Art. 22. *Bestrafung Solcher, die im Jagdgehege des Shogun Vögel töten (sessohō).*

Nach alten Gebrauch.

1) Wer mit Netz oder Leimruthe (mochinawa) (fängt und) tötet: Geldstrafe.

2) der Vorsteher desjenigen Dorfes, in dem Jemand Vögel tötet, sowie desjenigen, in welchem der Tnäter wohnt, Geldstrafe;

Obmänner desgl.: Verweis.

Zusatz. Wer heimlich Vögel käuft oder verkäuft, gleichviel ob ein- oder mehrmals: Geldstrafe.

Art. 23. *Verordnung, dass in Dörfern Einsperrung ins Haus (tojime) nicht vollstreckt werden soll.*

V Gembun. Gegen Dorfbewohner soll nicht auf (tojime) erkannt werden, sondern statt dessen in leichteren Fällen auf Verweis oder Geldstrafe.

Zusatz. V Gembun, II Enkio. Auch in Dörfern ausser solchen, welche Vororte von Yeddo sind (machitsuzuki) oder welche ausser städtischer Gemeinschaft unter Verwaltung von Machibugio stehen, kann tojime eintreten; jedoch soll Geldstrafe an die Stelle treten, wenn es dienlich scheint; gegen Personen von Samuraistande (Samurai-teno-mono) ist auch in Dörfern auf tojime zu erkennen.

Art. 24. *Ueber die Kosten des Aufenthaltes in Yeddo bei Streitigkeiten zwischen Dörfern sowie über den Beitrag der Dorfbewohner dazu.* [7]

V Kampo. Kosten, welche durch Aufenthalt in Yeddo wegen Klage oder Gesuch entstehen, müssen, wenn im Interesse des Dorfes aufgewendet, dem Grundbesitze gemäss vertheilt werden (mochi-dake moshi tsukeru), wenn in Privatinteresse von dem Betreffenden und im Unvermögensfalle von seinen Verwandten getragen werden. Wenn man aber rechtswidrige Anträge (futodoki) stellt und die Fünfer (goningumi) versäumen, den Antragsteller davon abzurathen, so sind die Kosten, weil das unrecht (furachi) ist, (auch) auf die übrigen Fünfer zu vertheilen.

2) Die Kosten, welche dadurch entstehen, dass man während der Untersuchung in einem Prozesse oder bei einem Gesuche in Yeddo einem Wirthe (yado) übergeben worden ist, müssen durch Beiträge der Dorfbewohner nach Maszgabe ihres Grundbesitzes gedeckt werden; Kosten dagegen, welche nur für den Betreffenden selbst entstehen, müssen auch von ihm bestritten werden und sind im Bestrafungsfalle durch Generalexekution (shindaikagiri) beizutreiben.

3) Die Kosten der Reise und des Aufenthaltes in Yeddo, wenn Bauern einen von ihnen ergriffenen Gewalt- (rozekimono) oder Missethäter (futodokimono) nach Yeddo bringen, werden von der Regierung erstattet; wenn der Thäter aber auf Veranlassung oder Ersuchen Anderer durch Bugiosho oder Daikansho in dem betref-

7) Buch I, Art. 31.

fenden Dorfe dingfest gemacht wird, so müssen die Dorfleute die Kosten verhältnismässig erstatten, weil sie sie verschuldet haben.

Zusatz. IV Kampo. a) Abgaben an die Regierung (kogi) und den Grundherrn (jito), sowie Gemeindabgaben und Prozess-Kosten sind nach Verhältnis des Besitzes zu bestreiten; auch Pächter müssen dazu beitragen.

b) Bei Berg- Moor- Strand- Bewohnern (yama-, no-, urakata) und solchen von Salz-Strandstrecken, welche kein oder nur geringes Besitzthum (taka) haben, deren Häuserzahl aber nicht klein ist, sind die Kosten je nach der Personenzahl der Hausgenossen (kakka-iyenin) zu erlegen; Frauen und Kinder werden nicht mitgezählt.

c) Wenn Forsten, Feldfluren, u. s. w., welche im Gemenge liegen (iri- ai- chi) auf verschiedene Dorfschaften vertheilt werden, so muss es auf die Dorfbewohner und Pächter nach Verhältnis ihres Antheils daran (takawari) geschehen.

4) Kultus-Kosten (sai-rei-niu-yo) und ähnliche sind nach Vereinbarung zu erlegen.

5) In Sachen, in welchen schon früher die Beitragspflicht bestimmt war, bleibt es wie bisher.

Art. 25. *Bestrafung Solcher, welche Jemanden, der nicht ins Personenregister (nin-betsucho) eingetragen ist, bei sich aufnehmen.*

II Kampo. Solche, welche etc. w. o. a) der Aufgenommene wie der Aufnehmende: Ortsverweisung; b) der Ortsvorsteher: schwere Geldstrafe c) Obmänner: Geldstrafe.

Art. 26. *Strafe für Bestechung.* [8]

III Kampo. Wer bei Prozessen, Gesuchen, Kontrakten (ukeoi) u. s. w. Bestechung versucht oder vermittelt: leichte Landesverweisung.

Zusatz. Wenn der, welcher bestochen werden soll, die Sachen, durch welche er bestochen werden soll, zurückgiebt und von der Bestechung Anzeige macht, so sind sowohl der Bestechende wie der Vermitteler, wenn Dorfbeamte, ihres Amtes zu entsetzen (yakugitoriage), wenn gemeine Bauern (hirahyakusho) zu Geldstrafe, zu verurtheilen.

Art. 27. *Einziehung des Vermögens (Kessho) des Bestraften.*

a) Kreuzigung (haritsuke) b) Verbrennung (kazai) c) Schaffot (gokumon) d) Enthauptung (shizai) e) Verbannung (ento) f) schwere Landesverweisung (ju-tsuiho),

1) *nach altem Gebrauche, II Enkio*: wenn Jemand zu einer der genannten Strafen verurtheilt wird, so sind seine Felder, Aecker, Häuser und Hausgrundstücke sowie sein Hausgeräth einzuziehen; bei Landesverweisung mittleren Grades (chutsuiho) werden Felder, Aecker und Hausgrundstück (iye-yashiki); bei leichter Landesverweisung (ketsuiho) Felder und Aecker; bei beiden Strafen aber nicht Hausgeräthe eingezogen. Auch wenn der Thäter bei Untersuchung der That in Folge von Krankheit verstorben ist, muss eingezogen werden, sobald schon entschieden ist, dass er bestraft werden soll, vorausgesetzt dass die Strafe so schwer ist, dass sie nach Anfrage verhängt wird.

Zusatz. I Enkio: bei Hinrichtung zur Sühne (geshinin) tritt keine Einziehung ein; dagegen Einziehung von Feldern, Aeckern, Hausgrundstücken bei Ausweisung aus Yeddo und 10 Meilen Umkreis sowie bei Ortsverweisung, wenn die Strafe wegen Gewinnsucht erkannt ist. Wenn der Thäter aber keinen Gewinn bezweckt hat (musaboru), so braucht nicht darauf erkannt zu werden.

Nach altem Gebrauche. Geräthschaften (shodogu), welche der Frau gehören, und Vermögen von Tempeln (jisha) sind ausgenommen.

2) Bei Angestellten (fuchinin), sollen die Bestimmungen über Einziehung Platz greifen, wenn sie zu jutsuiho oder schwerer verurtheilt werden; werden sie nur zu mittlerer oder leichter Landesverweisung (chu-ke-tsuiho) verurtheilt, so erstreckt die Einziehung sich nur auf Haus und Hausgrundstücke, nicht auf Mobilien.

3) *V Gembun.* Wenn bei Bestrafung eines Bauern aus einer anderen Herrschaft (shirio) von der Regierung (kogi) auch auf Einziehung von Feldern, Aeckern, Hausgeräth erkannt ist, so soll die Einziehung durch die Landesobrigkeit (jito) bewirkt werden.

Zusatz. III Kampo. Sind jedoch Felder und Aecker vepfändet, so ist nach Prüfung der Urkunde, der Gläubiger aus dem Erlöse (haraidaikin) zu befriedigen. Ist derselbe ungenügend, so muss das Grundstück selbst übergeben

8) Buch I, Art. 22.

werden. Sind Abgaben rückständig, so sind diese erst aus dem Erlöse zu berichitigen und ist dem Gläubiger nur der Ueberschuss zu überliefern. Ist dieser nicht hinreichend, so steht der Rest zu seinem Schaden.

4) *Nach altem Gebrauch.* Ist der Ehemann bei der Bestrafung zu Einziehung verurtheilt, so ist solches auch auf eingebrachte Gelder, Felder, Aecker, Haus und Hausgrundstück zu beziehen.

Zusatz. Stehen diese Vermögensstücke jedoch auf den Namen der Frau (zaino natsuki), so trifft die Einziehung sie nicht.

5) *I Kampo.* Hat der Bestrafte oder der Flüchtige, gegen welchen Einziehung verhängt ist, Forderungen aus Darlehn oder Kauf, so braucht der Schuldner diese Schulden nicht an die Behörden selbst zu bezahlen (jononi oyobazu), wenn Urkunden oder Bücher vorhanden sind. Handelt der Schuldner aber rechtswidrig (furachi) in Bezug auf die Gelder, so ist er zu ihrer Zahlung anzuhalten.

6) *II Enkio.* Hatte der bestrafte Bauer oder Städter Haus und Hausgrundstück verpfändet, so ist bei der Einziehung wie mit Pfandgrundstücken (shichi-chi) zu verfahren, wenn ein Gläubiger seine (Forderung aus) Urkunden anmeldet und diese echt sind.

Art. 28. *Bestrafung der Bauern, welche an die Landesobrigkeit (jito) gewaltsame Klagen (goso) richten und dann im Komplott (toto) das Dorf verlassen.*

I Kampō. *a*) Rädelsführer (todori): Tod (shizai);

b) Ortsvorsteher: schwere Landesverweisung;

c) Obmänner: Ortsverweisung mit Einziehung der Länderei (dempatatoriage);

d) die ganze Bauerschaft (sobyakusho): Geldstrafe nach Maszgabe des Dorfvermögens (muradaka).

Jedoch sind die Strafen den Umständen nach auf Anfrage um einen oder zwei Grade herabzusetzen, wenn das Verhalten des Jito schlecht war, und es braucht überhaupt keine schwere Strafe einzutreten, wenn die Bauern keine Abgabenrückstände schulden.

Zusatz. Wenn Ortsvorsteher oder Obmänner die Bewohner ihres Dorfes von gewaltsamen Beschwerden zurückhalten, sollen sie Geld-Belohnung haben, ihnen lebenslang Schwertrecht (taito) verliehen und erlaubt werden, einen Namen zu führen. Bei leichterem Verdienst tritt nur Geldbelohnung ein.

Art. 29. *Von Anordnung der Generalexekution (shindaikagiri).*

1) *Nach altem Gebrauch.* Felder, Aecker, Hausgrundstücke (yashiki), Häuser, Lagerhäuser (iekura), Hausgeräth sind einzuziehen.

Zusatz; II. u. IV Kampō. Haus und Lagerhaus wird, auch wenn es in einer anderen Ortschaft liegt, eingezogen. Ergiebt die Prüfung, bei welcher die Gläubiger zuzuziehen, dass die Gelder nicht hinreichen, so ist ihnen anheimzugeben, sich an den Schuldner zu halten, wenn derselbe wieder zu Vermögen komme. Reichen die Gelder aus, so sind sie nach Verhältnis der Forderungen zu vertheilen. Wenn Felder, Aecker, Hausgeräth u. s. w. wegen rückständiger Pacht zu Shindaikagiri kommen, so sind sie dem Gläubiger zu übergeben, damit er sich aus dem jährlichen Erträgen für seine Forderung bezahlt mache und sie nach deren Tilgung dem Eigenthümer zurückgebe.

2) *VI Kioho.* Wenn der Schuldner ein Haus gemiethet hat, so werden nur die Hausgeräthschaften weggenommen; hat er Grund und Boden gepachtet und darauf ein Haus errichtet, so werden Haus und Hausgeräth weggenommen.

Art. 30. *Bestrafung Solcher, welche ihre Felder und Aecker zu Ewigkauf geben (etai-baibai) oder verheimlichen.*

1) *I Enkio.* Bei Ewigkauf von Feldern und Aeckern: der Verkäufer Geldbusze; der Ortsvorsteher, welcher sein Siegel beidrückt (kahan), Amtsentsetzung.

2) *Desgl.* Dem Käufer werden die Kaufgegenstände entzogen (toriage).

3) *Nach altem Gebrauch.* Bei neu urbar gemachten Feldern und Aeckern, deren Ertrag mit dem Besitzer noch nicht festgestellt ist (takauki), und bei solchen, welche im Besitze von herrenlosen (ronin) Samurai u. s. w. stehen, ist Ewigkauf nicht ausgeschlossen.

4) *I Enkio.* Wenn der Pfandnehmer das Grundstück bewirthschaftet und die Früchte zieht, der Verpfänder aber dennoch Steuern und andere Abgaben leisten muss: der Pfand-

geber Geldstrafe, der Pfandnehmer Geldstrafe unter Wegnahme des Grundstücks; der Ortsvorsteher, der sein Siegel beigedrückt hat (kahan), Amtsentsetzung; der Bürge: Verweis.

5) *II Kampō.* Wer ein Grundstück urbar macht, aber verheimlicht: schwere Landesverweisung (ju-tsuiho).

Art. 31. *Beurtheilung (torisabaki) von Grundpfand (shichi-chi) und Pacht (kosaku).*

1) *II Gembun.* Pfandgrundstücke, (welche) nach Ablauf der ausgemachten Frist (nenki-ake) zehn Jahre und darüber (sugiru) stehen, verfallen (nagare-chi). Wird innerhalb der 10 Jahre Klage erhoben, so soll ihr stattgegeben werden, wenn nicht in der Vertragsurkunde festgestellt ist, dass das Grundstück nach Ablauf der vertragsmässigen Frist verfalle.

2) *Nach altem Gebrauch.* Wird innerhalb der vertragsmässigen Frist die Grundpfand-Klage erhoben, so ist zu erkennen, dass das Grundstück nur nach Ablanf der Frist eingelöst werden könne.

3) *II Gembun.* Ist in der Urkunde ohne Angabe einer Frist bedungen, dass der Schuldner das Grundpfand einlösen könne, sobald er Geld habe, so verfällt das Grundstück, wenn seit der Verpfändung zehn Jahre abgelaufen sind.

4) *II Gembun.* Ist die vertragsmässige Frist mehr als zehn Jahre, so ist die Klage um das Grundpfand unzulässig.

5) III *Kampo.* Ist in der Urkunde verkehrterweise die Lage (nadokoro), Beschaffenheit (kurai), und Grösze (tambetsu) nicht angegeben, oder das Siegel (kain) des Ortsvorstehers nicht beigedrückt; so ist die Klage unzulässig, einerlei obFrist angegeben u. abgelaufen ist oder nicht (nenkinoshabetsu naku) und der Ortsvorsteher wird mit Geld bestraft; jedoch ist er straflos, wenn sein Siegel auf der Urkunde fehlt, weil er von der Verpfändung Nichts wusste.

Zusatz. In diesem Falle ist dem Ortsvorsteher aufzugeben, unter Einverständnis von Gläubiger und Schuldner festzustellen, wer das Eigenthum haben solle, und die etwaige Aenderung in das Flurbuch (mizu-cho) einzutragen. Hat der Ortsvorsteher sein eigenes Grundstück verpfändet und keinen Neben-Vorsteher, so ist nach feststehender Regel Rückgabe anzuordnen, vorausgesetzt dass ein Obmann die Urkunde untersiegelt hat (ka-in).

6) *Kampo.* Ist in der Urkunde ausgemacht, dass das Grundstück verfalle, wenn es nicht nach Ablauf der Frist (nenki-ake) eingelöst werde, so verfällt das Grundstück, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der Frist geklagt wird.

Zusatz. Ist in der Urkunde gesagt, dass wenn dass Grundstück nach Ablauf der Frist nicht eingelöst werde, der Gläubiger über dasselbe auf ewig verfügen, oder es auf Kind und Kindeskind vererben, oder auf Grund dieser Urkunde über das Grundstück verfügen oder es auf seinen Namen schreiben lassen dürfe (miyoden suru), so steht solche Urkunde derjenigen gleich, in welcher bedungen ist, dass das Grundstück nach Ablauf der Vertragszeit verfallen solle.

7) *Nach altem Gebrauche.* Wenn entschieden wird, dass das Kapital des Pfandvertrages zurückzuerstatten sei und dennoch Verzug eintritt, so verfällt das Grundstück und ist dem Gläubiger zu übertragen.

Zusatz. Wenn der Schuldner, der das Grundstück als Pächter bewirthschaftet (jiki-kosaku) mit der Vertragsleistung im Verzuge ist (todokōru tokiwa), so ist es des Gläubigers Schaden (kien tarubeshi).

8) Wenn der Inhalt der Pfandurkunde in Ordnung, dagegen der Pachtvertrag rechtswidrig (furachi) ist, so ist auf Grund der Pfandurkunde nach den feststehenden Vorschriften zu verfügen, aber nicht bezüglich des Pachtrückstandes.

9) *Nach altem Gebrauche.* Bei Urkunden über Afterverpfändung (mata-schichi), welche vom Eigenthümer (moto-jinushi) untersiegelt sind (kahan), ist diesem aufzugeben, dass er die Schuld zurückzahle.

Zusatz. I Kampo. Hat der Gläubiger jedoch bei der Afterverpfändung mehr geliehen erhalten, so ist der Ueberschuss von ihm, dem Afterverpfänder, zurückzuzahlen.

10) *I Kampo.* Tempel (ji-sha) und Tempelgrundstück veräussern (yuzuri watashi) oder verpfänden: Verweisung aus Yeddo und 10 Meilen Umkreis.

Zusatz. Dem Erwerber oder Pfandnehmer ist neben schwerer Geldstrafe aufzugeben, dass er

das Grundstück herausgebe.

11) *I Kampo.* Bei Verzug mit der Pachtzahlung ist solche nach Maszgabe der Pfandfrist (shichi-chi nichigen) anzuordnen und wenn sie dann nicht erfolgt, Generalexekution (shindaikagiri) (zu verfügen).

Zusatz. II Enkio. Wegen der Früchte, welche der Pächter zieht (saku-toku), soll nach Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner entschieden weren.

12) *I Kampo.* Wenn keine Pachtvertrags-Urkunde vorhanden, aber doch klar ist, dass ein Anderer Pächter ist (betsukosaku), und die Haupt- (Pfand) urkunde (hon-shomon) in Ordnung ist, so wird nur auf Rückzahlung des Pfandkapitals erkannt und nicht auf die rückständige Pacht (kosaku-kari), und das Grundstück ist dem Eigenthümer herauszgeben.

Zusatz. Nach altem Gebrauch. Liegt über Selbstpacht (jiki-kosaku) keine Urkunde vor, so ist nur Hypothek (kaki-ire) anzunehmen, also nicht nach den Bestimmungen über Faustpfand (shichi) zu entscheiden.

13) *Nach altem Gebrauch.* Enthält die Pfandschrift Etwas über kosaku, so ist anzuordnen, dass Pfand- wie Pachtgeld zu zahlen ist, auch wenn keine besondere Pachturkunde vorliegt.

14) *Nach altem Gebrauch.* Wenn vom Verwalter (yamori kasoku) Pacht rückständig ist und die Bürgschaftsurkunde keine Mängel hat, so ist dem Hauptschuldner wie dem Bürgen aufzugeben, den Rückstand zu zahlen, und wenn sie dennoch säumig sind, gegen Beide shindaikagiri zu verhängen.

15) *I Enkio, Zusatz.* Wenn in der Urkunde bestimmt ist, dass der Gläubiger vom Faustpfandgrundstücke nur die Steuern, der Eigenthümer aber alle anderen Abgaben zahlen solle: Verpfänder, Verweis; Pfandnehmer und Ortsvorsteher, welcher sein Siegel beigedrückt hat (kahan): Geldstrafe; wenn die Klage in der Vertragsfrist erhoben wird, so ist zugleich zu veranlassen, dass die Urkunde gesetzmässig berichtigt werde.

Zusatz. Ist die Vertragsfrist schon abgelaufen, so ist Einlösung des Grundstücks anzuordnen, sind aber schon zwei Monate über die Vertragszeit abgelaufen, so ist gesetzten Vorschriften gemäss auf Verfall das Grundsücks und zugleich auf obige Strafen zu erkennen.

16) *I Enkio,* Ist in der Urkunde bestimmt, dass der Eigenthümer das Faustpfandgrundstück zur Hälfte selbst in Pacht nehme (jikikosaku), dagegen die Grundsteuern und anderen Abgaben für den Ertrag des ganzen Grundstücks (shichichino taka) leiste, so gelten die vorigen Bestimmungen, auch der Zusatz.

17) *Nach altem Ge brauch.* (Miyoden kosaku) Pacht eines auf den Namen stehenden Reisfeldes anf 20 oder mehr Jahre, gilt als Ewigpacht (e-kosaku).

Nachtrag:

18) *IV Kampo.* Ist von dem Pfandkapitale innerhalb der Vertragszeit ein Theil zuzückgezahlt und nach Ablauf derselben wegen des Restes Klage erhoben, so ist anzuordnen, dass die innerhalb der Vertragszeit zurückgezahlte Summe erstattet werde und das Grundstück verfallen sei.

19) *Nach altem Gebrauch.* Hat der Grund-Pfandgläubiger wegen rückständiger Eigenthumspacht (jiki-kosaku) Klage erhoben, so ist nur anzuordnen, dass diese verzögerte Pachtzahlung erfolge.

Zusatz. Wird die Zahlung in der gesetzten Frist nicht geleistet, so ist das Grundstück dem Eigenthümer zu entziehen und (dem Gläubiger) zu übertragen (watasu).

20) *Nach altem Gebrauch.* Im Falle Zahlung der Pfandsumme und der verzögerten Eigenthumspacht in gesetzlicher Frist angeordnet wird, ist diese Frist nur nach Maszgabe der Pfandsumme ohne Ansehen der Pachtschuld zu bestimmen.

Art. 32. Die gesetzlichen Fristen, in denen Pfandkapital und Reis-oder Geld-Rückstände (todokōru) bezahlt werden müssen.

Nach altem Gebrauch.

a) bis zu 5 koku oder riyo: 30 Tage
b) von " " " bis zu 10 koku: 60 Tage
c) " 10 " " " " " 50 " oder riyo: 100 Tage
d) " 50 " " " " "100 " " " : 200 "
e) "100 " " " zehn Monate einschl. Schaltmonat:
f) "500 " " " 13 Monate.

Es ist zu verfügen, dass innerhalb dieser Fristen die Leistung erfolge; wird sie dennoch verzögert, so ist zu verfügen, dass das Grundstück dem Darleiher (kinshiu) übergeben werde. Jedoch ist das Vermögen der Person in Betracht zu ziehen.

Art. 33. *Erledigung von Darlehnsklagen.*

1) *III Enkio.* Wegen Forderungen von *a*) Darlehen (shakkingin); *b*) Geld für Seelenmessen (shidokin); *c*) Stellenkaufgeld (kaukin) *d*) Hypothekengeld (kakiire-kin); *e*) Auslagen (tatekaie-kin); *f*) Reisvorschüssen (sen-no-kin); *g*) Arbeitslohn (shokunin-temajin); *h*) Aufgeld (te-tsuke-kin); *i*) Brautgeld (jisankin); *k*) Kaufgeld auf Borg (urikake-kin); *l*) Kaufanzahlung (shiire-kin); *m*) Geldarlehn unter Ausstellung einer Urkunde über Hausrath (dogu), der dem Gläubiger zum Verwahr gegeben ist (shobutsu uriwatashi-shomonnite); *o*) Gelddarlehn unter Verschreibung (kakiire) von Grund oder Hauszins (jidai-tanachin), den ein gokenin oder geschäftsführender Kaufmann (goyttashi chonin), von einem verliehenen Hausgrundstück (hairiyo-yashiki) ziehen kann;

sind die Parteien auf den 4ten oder 21ten des Monats vorzuladen, und ist zu verfügen, dass die verzögerte Leistung bis zum 30ten Tage erfolge, verausgesetzt, dass der Verzug im ersten Enkio oder später entstand.

Ist innerhalb dieser Frist Zahlung nur theilweise geleistet, so ist anzuordnen, dass der Rest in je zwei Monatsraten (an das Gericht) gezahlt werde (ikkagetsu kiodo setsu kirikinai). Erfolgt die Zahlung dennoch nicht ordentlich, so soll shindaikagiri eintreten.

Zusatz. Ist (der Beklagte) trotz Vorladung ausgeblieben, oder der getroffenen Anordnung zuwider die Verbindlickeit nicht erfüllt, so ist er, wenn von Adel (bushi) dem Goroju anzuzeigen, wenn Tempel-Dorf-Stadt-Angehöriger, (jisha-zai-machi-kata), unnachsichtig zn bestrafen. Uebrigens soll auch den Gläubiger unter Umständen, wenn er unrecht (furachi) handelt, Strafe treffen.

2) *Nach altem Gebrauch.*

a) Grundzins (jidai), *b*) Hauszins (tanachin) soll bis zum 30ten Tage geleistet werden. Ist die Zahlung in dieser Frist nicht erfolgt, so ist Theilzahlung (kirikin) anzuordnen, und wenn auch die nicht in Ordnung vor sich geht (furachi), Shindaikagiri.

3) *Nach altem Gebrauch.*

a) Aus einem Verhältnis welches in einer von mehreren Betheiligten untersiegelten Urkunde verbrieft ist, und nach welchem der Antheil am Gewinn bei gewissen Unternehmungen sich bestimmt (remban shomon kore aru sho-ukeoi tokuyowariaiuketori sōro sadame) *b*) wegen Eintrittsgeld zum Theater (kidosen) *c*) wegen Ausspielgeld (mujin-kin), wird weil es sich um ein Genossenschaftsverhältnis (nakamagoto) handelt, keine Klage zugelassen (toriagenashi).

Zusatz; I Kampo. Wenn eine Sache sich als ein genossenschaftliches Verhältnis darstellt, so ist nie, auch nicht bei Vorhandensein einer Urkunde, Klage zulässig.

4) *Nach altem Gebrauch.*

a) wegen Darlehns, welches im Tagebuche eines Kaufmanns (higosetsuke-komicho) ohne Untersiegelung des Schuldners eingetragen ist:

b) aus einer Urkunde ohne Namensangabe (atego) oder ohne Datum;

c) wegen Zinsen, die zwar urkundlich fest bestimmt sind, aber ohne dass an der betreffenden Stelle (ri-sokno-tokoro) gesiegelt ist;

d) aus einer Urkunde über Hauszins, Pfandsumme oder sonstiges Darlehen, in welcher der Name verschieden angegeben ist, (atejōchigai-no-sho-mon): wird keine Klage angenommen (toriagenashi).

Zusatz. Wenn auch behauptet wird, die Urkunde sei dem Kläger veräussert, soll die Klage nicht angenommen werden (toriagenashi), wenn kein Beweis vorliegt.

5) *I Kampo.* Zinsen auf Hauspfandschuld und andere Darlehen, sind auf 15 % zu reduziren, wenn sie mehr betragen. (iye-shichi shoshakkin no risoku ichiwarihan ijo-no bunwa, ichiwarihanni nausubeku).

6) *Nach altem Gebrauch.* Wenn ein Bauer wegen Darlehens verklagt wird, aber behauptet, sein Landesherr (Jito) habe in Wahrheit die Schuld aufgenommen, so ist doch nicht anzuordnen, dass der Jito sie zahle, wenn dieser nicht auf der Rückseite (ura-in) und auch kein Beamter gesiegelt hat (okuin).

Art. 34. *An welchen Tagen ausschliesslich Streitigkeiten über Darlehen (shakkingin) erledigt werden sollen.*

III Einkio. (Solche) Streitigkeiten sind am 4ten und 21ten des Monats zu entscheiden.

Art. 35. *Ueber Bankerott-Erklärung (bunsan-moshitsuke-kata) bei Darlehnsklagen.*

Ist bei Vermögens-Zusammenbruch (shindai-

bunsan) des Darlehnsschuldners ein Gläubiger nicht einverstanden (futokushin), so soll versucht werden, ihn zum Einverständnis zu bewegen, und wenn er dennoch bei seinem Widerspruch (futokushin) beharrt, ist die Masse unter die zustimmenden (tokushin) Gläubiger verhältnismässig zu vertheilen. Dabei ist aber den zustimmenden wie den widersprechenden Gläubigern kundzuthun, dass sie sich an den Schuldner halten können, wenn er wieder zu Vermögen kömmt.

Art. 36. ***Erledigung von Klagen wegen Verpfändung von Haus, Schiff oder Barbier-Laden (iye-shichi, funadoko, kamiyui-doko).***

1) *Nach alten Gebrauch.* Es ist anzuordnen, dass Hauspfandgeld in der gesetzlichen Frist erstattet werde, einerlei in welchen Jahren die Forderung entstanden war.

Zusatz. V Kioho. Ist (die Pfandsumme) nicht in der Frist erstattet, so ist Uebergabe des Hauspfandes anzuordnen (watasase-beshi). Auch Leistung des Hauszinses (yado-chin), welcher in der gesetzlichen Frist erwächst, ist anzuordnen. Wird wegen rückständigen Hauszinses (yado-chin) drei Monate nachher Klage erhoben, so ist sie zuzulassen, auch wenn die Vertragszeit (nenki) noch nicht abgelaufen ist.

2) *II Kampo.* Es ist zu zahlen:

a) bis 30 riyo: bis zum 40ten Tage
b) von 30 " aufwärts: " " 60ten "
c) " 50 " " : " " 80ten "
d) " 100 " " : " " 100ten "

Zusatz. Wenn mehr als 100 riyo: unter entsprechender Anwendung obiger Fristen (miawasu nichigen).

3) *X Kioho.* Von 1000 riyo aufwärts ist bis zum 12ten Monat, Schaltmonat eingerechnet, zu zahlen.

Auch Zahlung des in der gesetzlichen Frist erfallenden Hauszinses (yado-chin) ist anzuordnen.

4) *II Kampo.* Wenn wegen des auf ein verliehenes yashiki (hairio-yashikino iyeshichi) geliehenen Geldes Klage erhoben wird, so ist das yashiki einzuziehen und der Besitzer mit 100 Tagen Einsperrung (oshikome) zu bestrafen.

Zusatz: ebenso wenn ein verliehenes Yashiki hypothezirt wird.

5) *Nach altem Gebrauch.* Bei (Klage aus) Urkunden über Hypothek eines Barbierladens, oder der Kundschaft (mawari-ba sho) eines Barbiers, oder eines Schiffes (funadoko), ist die Zahlungsfrist je nach dem Geldbetrage wie beim Hauspfande zu bestimmen.

Zusatz: wenn in der Frist Zahlung nicht erfolgt, so ist Uebergabe der in der Urkunde aufgeführten Sachen zu verfügen.

6) *II Kampo.* Wenn Tempelsachen für ein Gelddarlehn urkundlich verkauft oder verpfändet sind: (so soll) der Anleiher des Geldes mit (tsui-in) Austossung aus dem Tempel, der Bürge, wenn Geistlicher, mit Hausarrest (hissoku), wenn Laie, mit Fesselung (bestraft werden).

Zusatz. Die Klage des Gläubigers ist, weil das Darlehen rechtswidrig (furachi), nicht anzunehmen.

Nach altem Gebrauch. Die Zurückzahlungsfrist von Darlehen bei statthafter Verpfändung ist je nach dem Geldbetrage wie beim Hauspfand zu bestimmen.

Nachtrag. I Enkio. Bei Wechseldarlehen (kawasekin) ist je nach dem Betrage Rückzahlung in gesetzlicher Frist anzuordnen.

Zusatz: erfolgt die Zahlung nicht in gesetzlicher Frist, so ist Uebergabe des Hauspfandes zu verfügen (iyeshichi-ai-watasubeshi).

Art. 37. ***Bestrafung von Doppel-(niju) Verpfändung,- Verhypothezirung,- Verkauf.***

1) *II Kampo.* Bei mehrfacher Verpfändung (shi-chi, pignus,) von Feldern, Aeckern, Hausgrundstücken, Pfandgeber: schwere Landesverweisung, Ortsvorsteher: Ortsverweisung.

Zusatz. II Kampo, I Enkio. Ebenso bei mehrfachem Versatz zur Hypothek. Die betreffenden Felder, Aecker, Yashiki, Häuser sind dem ersten Gläubiger zu übergeben; für den späteren ist der Hausrath einzuziehen und ihm ausantworten zu lassen.

Vorsteher und Bürge (kahannin), wenn sie im geheimen Einverständnis Dankgeld (rekin) bekommen haben: Landesverweisung mittleren Grades (chu-tsuiho), der spätere Gläubiger, welcher die betreffenden Gegenstände wissentlich zu Pfand nimmt: Yeddo-juri-yo-tsuiho.

2) *IV Kampo.* Wer Handelswaaren, für welche das Kaufgeld schon empfangen ist, ohne dem Käufer übergeben zu sein, anderweit verkäuft, oder solche, wenn er sie als Mittelsmann

für jemanden einem Anderen zu übersenden hat, nicht übersendet, sondern anderweit verpfändet oder veräussert, oder wer sich das dem Verkäufer zukommende Geld widerrechtlich aneignet (yokodori): wenn der Geldbetrag oder Geldwerth 10 yen oder mehr: Tod (shizai), wenn weniger als 10 yen, Brandmarkung und Schläge (irezumi tataki).

Zusatz: gegen den Thäter ist Kerker zu erkennen (niu-ro-moshitsuke), wenn Geld oder Waaren erstattet werden können, bei einem Betrage von 10 riyo oder mehr: Ausweisung aus Yeddo, bei weniger als 10 riyo: Ortsverweisung.

Hat der Käufer fahrlässig (bu-nen) gehandelt, so sind ihm die Waaren zu entziehen.

Art. 38. *Bestrafung Solcher, welche beim Anlegen an ein Frachtschiff kaufen oder sich Schiffswaaren gewaltsam anmaszen* (kaisen nimotsu deuri degai narabini funanimotsu oryo itashi soromono oshiokino to). [9]

1) *II Kampo.* Bei Anlegen am Frachtschiff Waaren kaufen oder verkaufen: Käufer-Verkäufer schwere Geldstrafe.

Zusatz. Waaren wie Preis sind einzuziehen und dem Groszhändler (tonya) zu überliefern.

2) *II Kampo.* Wer sich widerrechtlich Waaren aneignet unter dem Vorwande, dass sie von Seewurf oder Schiffbruch herrühren: Schiffsführer (sendo): Schaffot (gokumon); Lademeister ebenso (uwa-nori do-zai); Matrose (kakko) ausser Brandmarkung schwere Prügel (irezumino-ue ju-tataki).

Zusatz: wenn sich nach Prüfung ergiebt, dass die Waaren ausgeworfen sind, obgleich das Schiff trotz Bescheinigung des Rettungshafens (ura-shomon) nicht so groszen Schaden erlitten hatte: (sendo) Schiffsführer Strafe von 10 Kammon, Lademeister (uwa-nori) desgl. von 3 Kammon, Matrosen straflos.

3) *III Kampo.* Ein Ortsvorsteher, der gegen Gewinnantheil (haibun tori) im Komplott (narai) mit einem Schiffsführer, welcher bei schlechtem Winde Waaren nicht ausgeworfen sondern gestohlen hat (nusumitoru), eine Bescheinigung des Rettungshafens (urashomon) ausstellt: Schaffot am Orte (gokumon sono tokoro ni oite).

4) *III Kampo.* Wer gestohlene Schiffswaaren gegen Antheil im eigenen Magazin verwahrt: Tod (shizai).

5) *II Kampo.* Wer den betreffenden Schiffsführer gegen Antheil bei sich aufnimmt und die übrigen Dorfbewohner zum Komplott zu verführen sucht (nareai moshi-susume): Verbannung (ento).

Dorfbewohner welche am fleissigsten gegen Antheil die Waaren aus Land schafften: jutsuiho.

6) *Nach altem Gebrauch.* Den Bauern (sobyakusho), welche von den gestohlenen Waaren ihren Theil bekommen, ist derselbe zu entziehen und nach Maszgabe des Dorfeinkommens schwere Geldstrafe aufzuerlegen.

Art. 39. *Bestrafung Solcher, welche für doppelt (baikin) oder unter Blanko- Verschreibung (hakushi-tegata) Geld leihen (kin-gin-tai-shaku).*

I Kampo. Wer für Doppelt oder unter Blankoverschreibung (baikin narabini hakushitegata nite) gegen Grundpfand Darlehn giebt oder nimmt (shichichi-shakkin to toriage tsukamatsuri soro mono) sowie der Bürge, weil es unrecht ist: Geldstrafe. Klage ist unzulässig.

Zusatz: der Betrag der Geldstrafe ist für Gläubiger und Schuldner nicht gemeinhin sondern nach ihren Vermögensverhältnissen zu bemessen.

Art. 40. *Bestrafung Solcher, welche unter Ausstellung falscher Urkunden Geld leihen oder verleihen (kingin-taishcku-itashi soromono).*

XVII Kioho. Wer Geld leiht und darüber eine Urkunde ausstellt, deren Inhalt, wenn er zu Tage kommt, die Standesehre verletzt (araware roken soro tachigatakisuji), oder in die er fälschlich den Namen seines Vorgesetzten (shihaigashira) oder einer Person eingetragen hat, die sich deswegen nicht verantworten kann (moshibun-ai-tachigataki mono-no nawo itsuwari): Tod: (shizai).

Zusatz: für den Gläubiger, welcher mit Wissen (solcher Umstände) das Geld herleiht, gleiche Strafe.

Art. 41. *Behandlung von Klagen wegen veräusserter Hausgrundstücke (yuzuri-yashiki).*

V Kioho. Wenn wegen Veräusserung und Erwerb eines städtischen Hausgrundstückes (yudzuri-uke soro machi-yashiki), von dessen Veräusserung den Bezirksgenossen (cho-nai)

9) Vgl. Buch I, Art. 17—20.

keine allgemeine Kenntnis (hirome) gegeben ist, und welches auch nicht im Grundbuche umgeschrieben ist (cho-namae aratametzu), Klage erhoben wird; Einziehung des Grundstücks (yashiki-toriage).

Art. 42. *Bestrafung von Gesinde-Bürgen.* [10])

1) *IV Kioho.* Rückständigen Vorschuss auf Dienstlohn (hokonin no kinkin todokori) ist der Bürge (ukenin) (anzuhalten), binnen 10 Tagen zu erstatten.

Zusatz: nach altem Gebrauch und im 3ten *Kampo.* Wenn der Bürge nach Ablauf der Frist etwa die Hälfte erstattete, so ist die Frist um 10 Tage zu verlängern, und wenn er auch dann nicht völlig bezahlt, shindaikagiri anzuordnen.

Im Falle der Dienstherr den Bürgen und den betreffenden Hauptschuldner (hitonushi) zugleich verklagt, werden beide verurtheilt.

2) *XI Kioho.* Wenn der Diener eines Adligen (buke) der Betreffende (hitonushi) ist, gilt dasselbe.

Zusatz. III Kampo: auch der vorige Zusatz gilt.

3) *IV Kioho.* Hat der Dienstherr einen Bürgen wegen Lohnvorschuss dessen Vicewirthe (iyenushi) in Verwahr gegeben und sich darüber von diesem einen Verwahrschein ausstellen lassen, so ist er, wenn der Bürge flüchtig wird, zur Zahlung und Ermittelung zu verurtheilen.

Zusatz: stellt der Vicewirth (iyenushi) den Antrag, für sich den Hausbürgen (tana-uke) des Bürgen (ukenin) in Anspruch zu nehmen, so ist solchem Antrage nicht stattzugeben.

4) *IV Kampo.* Wenn ein Diener, der wegen Krankheit in seine Herberge (yado) zurückgekehrt war, nach seiner Genesung nicht zu seinem Dienstherrn zurückgeht sondern sich anderweit vermiethet: (so wird), wenn der Lohnvorschuss noch nicht gedeckt ist, der Bürge zur Verweisung aus Yeddo unter Einziehung seines Vermögens, der Diener ebenso (verurtheilt).

Zusatz: war der Lohnvorschuss schon erstattet: (so wird) der Bürge zu Geldstrafe, der Diener zu Fesselung (verurtheilt).

5) *Nach altem Gebrauch.* Wenn ein Diener (Sachen des Herrn) stiehlt und wegläuft (toringe) sowie wenn er flüchtig wird, nachdem er wegen Schuld dem Bürgen überliefert ist, und dieser seine Zahlungspflicht urkundlich anerkannt hat, so ist er zu Erstattung des gestohlenen Gutes sowie der Schuld (torinige hikio-kin tomo) zu verurtheilen.

Zusatz. Hat der Bürge (die Schuld) nicht urkundlich anerkannt, so ist ihm nur Ermittelung aufzugeben.

6) *IV Kioho. I Kampo.* Wenn der Diener sich verborgen hält (kake-ochi hokonin), so ist der Bürge zu verurtheilen, dass er ihn binnen 30 Tagen ermittele, und wenn er ihn nach zweimaliger Verlängerung dieser Frist (mu-kiri hinobe) nicht ermitteln konnte, zu Geldstrafe.

Zusatz. War der Diener nach Diebstahl davongelaufen, so ist der Bürge zu Ermittelung mit zweimaliger Befristung (mukiri hinobe tadzune) zu verurtheilen.

7) *IV Kioho.* Wenn der flüchtige Diener die gestohlenen Sachen verkäuft, so ist der Käufer zur Rückgabe zu verurtheilen.

Zusatz. Verbrauchtes Geld ist des Herrn Schade, wenn der Verbrauch feststeht.

8) *I Kampo.* Bürge und Quartierwirth, welche wissend dass der Diener gestohlen hat und weggelaufen ist, ihn verborgen halten: sind aus Yeddo und 10 Meilen Umkreis auszuweisen (Yodo juriyohotsuiho).

9) *III Kampo.* Wenn der Bürge selbst eine Lohnvorschuss-Schuld des Dieners deckt und sich an den Rückbürgen (shita-ukenin) hält, so ist dieser zur Erstattung binnen 20 Tagen zu verurtheilen.

10) *III Kampo.* Ermittelt der Bürge einen flüchtigen Diener und liefert ihn an seinen Wirth (to-yado) ab, so ist dieser zur Zahlung der Auslagen (tatekai) des Bürgen, binnen 20 Tagen, zu verurtheilen.

Zusatz. Wird ein Diener, der seinem Bürgen in Verwahr gegeben war, flüchtig, so ist der Wirth zur Erstattung der Kosten seines Aufenthaltes im Hause des Bürgen zu verurtheilen. Wenn diese Kosten vom Rückbürgen (shitaukenin) ersetzt sind, so ist der Wirth zu Geldstrafe zu verurtheilen; ist eine sichere Urkunde darüber ausgestellt, so soll der Rückbürge (shitauksnomono) dazu verurtheilt werden.

Wenn der Bürge darauf anträgt, dass der flüchtige Diener an ihn zurückgeliefert werde,

10) Vgl. Buch I. Art. 73—75.

so ist dem stattzugeben.

11) *VI Kioho.* Wenn ein einfach flüchtiger Diener eines Adligen (bushi) oder Städters (machikata), aufgefunden und ergriffen wird, so ist er dem Bürgen zu überliefern und anheimzustellen, mit dem Diener nach seinem Willen zu verfahren; wenn jedoch der Herr den Diener wieder bei sich aufzunehmen wünscht, so ist er diesem auszuliefern.

Zusatz. Hat der Diener binnen drei Tagen nach der Flucht anderwärts Unrecht gethan, so ist dem Herrn aufzugeben, dass er ihn wieder aufnehme.

12) *I Kampo.* Nicht gewerbsmässige Herbergen (shirotoyado) können für höchstens zehn Personen Bürgschaft (ukehan) übernehmen, wenn solches Verwandte oder Landsleute sind.

Zusatz. Wenn sie mehr als 10 Diener besorgen: Geldstrafe.

13) *VI Kioho.* Wenn ein Gesinde-Bürge, welcher keinen Quartier-bürgen (tana-uke) hat, verurtheilt wird, so muss sein Hauswirth (iyenushi) die Sache übernehmen, beantragt dieser, ihn aus der Miethwohnung auszusetzen (tanadate), so ist er zu Entlassung vor der Gerichtsthür (mon-sen-barai) zu verurtheilen. Wenn der Hauswirth nach Ermittelung der Wohnung Klage gegen ihn erhebt, so ist er zu Shindaikagiri zu verurtheilen.

14) *I Kampo.* Wer unter falschem Namen für Gesinde Bürgschaft leistet: Yeddojuriyohotsuiho.

Zusatz. Hat er aber im geheimen Einverständnis mit dem Diener ausser der Gebühr für Leistung der Bürgschaft Antheil am Miethslohn und lässt ihn fliehen: Tod (shizai).

15) *I Kampo.* Wer von dem unnatürlichen durch andere veranlassten Tode (henshi) seines Herbergskindes (yoriko) nicht Anzeige macht: Platzverweisung (tokorobarai).

Zusatz. War nicht zu erkennen, dass der unnatürliche Tod (henshi) durch Andere veranlasst war und derselbe nicht angezeigt: Verweis.

10) Wer weiss, dass sein Herbergskind (yoriko) zu ihm geflohen ist, u. von ihm ohne zu wissen, dass es gestohlen hat, gestohlene Sachen in eigenem Namen verpfändet ohne Antheil am Erlöse: Yeddo-juri-yohotsuiho.

17) *I Kampo.* Ein Bürge oder Wirth, welcher gestohlene Sachen in Verwahr nimmt und Theil daran hat oder den Diener, (tō-nin) verborgen hält, wird enthauptet (shi-zai).

18) *II Enkio.* Ein Bürge, der einen Diener im geheimen Einverständnis mit ihm fliehen lässt, (erhält) harte Prügel.

Zusatz. Wenn zweimal: Tod (shizai).

19) *I Kampo.* Ein Bürge, dessen Kunde (yori-ko) sieben Mal flüchtig geworden und von ihm nicht aufgefunden ist, wird aus Yeddo verwiesen (Yeddo barai).

Zusatz zu allem Vorstehenden: nach altem Gebrauch: Wenn ein Herbergswirth (hito-yado) den Kunden (yoriko) eines anderen Herbergswirths, der mit ihm zu einer Innung gehört, unter eigener Bürgschaft als Diener besorgt und von seiner Flucht durch den Dienstherrn Anzeige erhalten hat, und nachdem er vom Bugiosho Amte zur Erstattung von Vorschuss verurtheilt ist, selbst flieht, so hat der andere Herbergswirth desselben Vereins die Zahlung zu übernehmen. Die Ermittelung des flüchtigen Herbergswirths ist dessen Vicewirth (iyenushi) aufzugeben; kann derselbe ihn nicht finden, so wird er mit Geldstrafe belegt.

20) Wenn ein Herbergswirth Jemanden, der nicht bei einem Herbergswirth desselben Vereins sondern bei einem Bekannten Aufnahme gefunden hat, unter eigener Bürgschaft und beliebigem Siegel als Quartierwirth (hitonushi) in Dienst gebracht hat, diesen nachdem er flüchtig geworden, zwar ermittelt aber nicht dem Dienstherrn zurückbringt sondern wieder unter eigener Bürgschaft einem Anderen als Diener anstellt, so wird er, der Bürge, wenn Lohnvorschuss nicht zurückgezahlt wird, mit Einziehung und Verweisung aus Yeddo bestraft; desgl. der Diener.

Zusatz. Wird der Lohnvorschuss gedeckt, so erhält der Bürge Geldstrafe, der Diener Fesseln.

Art. 43. *Bestrafung entlaufener Diener.*

1) *V Kioho, I Kampo.* Entläuft der Diener mit zur Hand liegenden Sachen (temoto): bei Geldbetrag oder Geldwerth von 10 riyo und mehr: Tod (shizai) bei weniger, Brandmarkung und Prügel.

Zusatz. II Enkio. Er ist aber erst einzukerkern und ihm wenn der Schaden ersetzt wird, ohne Rücksicht auf dessen Höhe auf

Gesuch des Herrn das Leben zu schenken, jedoch anzuordnen, dass er sich nicht in Yeddo aufhalten dürfe.

2) *XXI Kioho, I Enkio.* Wenn der Diener mit Sachen ausgeschickt wird und mit denselben entläuft; falls der Geldbetrag oder Geldwerth ein riyo oder mehr: Tod (shizai), wenn weniger; Brandmarkung u. Prügel.

Zusatz. I Enkio: ebenso wie Zusatz unter 1.

3) Wenn der Diener einfach (karuku) fortläuft und ohne besondere diebische Absicht (takumi) Sachen mit nimmt: Prügel.

4) *Nach altem Gebrauch*: Wenn der Diener trotz empfangenen Lohnes nicht zu seinem Herrn geht: Prügel.

5) *Desgl.* Wenn er mehrmals wegläuft: schwere Prügel.

6) *Desgl.* Wenn er mit Gelde seines Herrn Hazardspiel treibt: schwere Prügel.

7) *VI Kioho.* Wenn er geschuldete Beträge (shiki-oi) nicht erstattet; je nach dem Betrage 50 oder 100 Hiebe.

Zusatz. I Kampo. Wenn $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, je nach dem Vermögen des Betreffenden und seiner Verwandten erstattet, und der Betreffende aus dem Gefängnisse entlassen wird, so ist anzuordnen, dass wenn er zu Vermögen gekommen, der Herr, sich an ihn halten könne, so oft er wolle.

Art. 44. *Bestrafung (von Mitschuldigen) Flüchtiger (kakeochi mono no ginitzuki).*

Nach altem Gebrauch. Wer einen Flüchtigen verborgen hält, ohne für ihn einen Gewährsmann zu haben: Geldstrafe.

2) *II Enkio.* Wenn ein Hausgrundstück (iye-yashiki) eines Flüchtigen, das der Einziehung verfallen sein würde, verheimlicht wird: Ortsvorsteher, unter Amtsentziehung Geldstrafe von 5 Kammon; Hausverwalter, schwere Geldstrafe; Fünfer, Geldstrafe.

3) *IV Kampo.* Wenn ein Ehemann das Haus verlässt und keine Nachricht über ihn einläuft und die Frau darum nachsucht, sich wieder verheirathen zu dürfen, so ist zu verfügen, dass sie sich nach Ablauf von zehn Monaten, seit der Mann das Haus verlassen hat, wiederverheirathen dürfe.

Art. 45. *Bestrafung der Aussetzung von Kindern (sute-go).*

1) *Nach altem Gebrauch.* Wer ein ausgesetztes Kind, das er für Geld bei sich aufgenommen hat, wieder aussetzt: Schaffot nach öffentlichem Umzuge (hikimawashi-no-ue gokumon).

Zusatz. Wenn er aber das Kind mit Waffen mordet (kirikorosu) oder erwürgt: Kreuzigung nach öffentlichem Umzuge.

2) *II Kampo.* Wenn ein ausgesetztes Kind heimlich wieder in die Nachbarstrasse usw. ausgesetzt und solches festgestellt wird, der Thäter: Platzverweisung (tokorobarai); der Vizewirth: Geldstrafe; Fünfer-Obmann: Verweisung aus Yeddo.

Zusatz. Ergiebt aber die Untersuchung, dass Vorsteher, Fünfer, Vizewirth nicht darum wussten, so sollen sie straflos bleiben.

Art. 46. *Uebergabe von Pflegetöchtern zu Hurendienst (yujōboko)*

XVIII Kiohō. Wenn geringe Leute ihre Pflegetochter von geringen Eltern zu Hurendienst übergeben; so ist eine Klage von Seiten der natürlichen Familie (jitsu-kata) unzulässig.

Zusatz. Selbst bei Vorhandensein einer Urkunde ist die Klage unzulässig, weil wer seine Tochter geringen Leuten in Pflege giebt, sich in Acht nehmen mag (sono kokoroie-arubekikotoni soro aida). Wenn jedoch der Pflegevater so verfährt, dass es zu besonderem Ungemach der Tochter gereicht (kakubetsu nangini oyobu), so soll die Sache untersucht werden. Ebenso soll der wirkliche Vater, der ganz schlecht (hogai) mit seiner Tochter verfährt, nach Prüfung der Sache entsprechend bestraft werden.

Art. 47. *Bestrafung heimlicher Huren (Kakushi-baijō).* [11]

1) *VII Kioho, II Enkio.* Wer solche Gewerbe hält:

2) *V Bunkio, II Enkio.* Wer Tänzerinnen zum Huren hält (odoriko okakkaioki baji itasase soro mono): Geldstrafe nach Vermögen und 100 Tage Fesselung unter Verwahrung am Platze und Untersuchung des Fessel-Siegels (fuin) einen um den anderen Tag:

3) *VIII Kioho*: heimliche Huren:

4) *V Gembun.* Tanzmädchen: sind 3 Jahre lang in das Yoshiwara-Stadtviertel (machi) zu schaffen (torasetsukawase).

5) *VI Kioho II Enkio.* Bürge und wer zunächst verantwortlich ist (hinonushi): Geld-

11) Vgl. Buch I, Art. 76.

strafe je nach Vermögen, ½.

6) *VII Kioho, II Enkio.* Vizewirth: Geldstrafe nach Vermögen und 100 Tage Fesselung, deren Siegel einen um den anderen Tag nachzusehen ist.

Zusatz. I Enkio. Hat der Vizewirth Haus oder Magazin (iyekura) selbst gebaut, so hat er die Miethe aus demselben 5 Jahr lang abzugeben.

7) *V Kioho.* Fünfmänner: Geldstrafe.

8) *Desgl.*: Ortsvorsteher: schwere Geldstrafe.

9) *Desgl.*: Eigenthümer (ji-nushi): das Hausgrundstück (iye-yashiki) ist auf 5 Jahre einzuziehen und Grund- und Hauszins von ihm zahlen zu lassen; nach Ablauf von 5 Jahren ist es zurückzugeben.

Zusatz. Ebenso auch, wenn er anderwärts wohnt (magariyari); und zwar so oft das Gewerbe auf dem Platze betrieben wird. Auf Leerstehen ist nicht zu verurtheilen (akichiniwa-moshitsuke-majiku-soro).

10) *I Enkio.* Bei Yashiki von Angestellten (go fuchi-nin) oder Lieferanten (goyo-tashichonin) soll gleiche Strafe eintreten.

Zusatz: der vorige Zusatz gilt auch.

11) *desgl.*: Bei Stadt-Häusern vor Tempelthoren (jisha-mon-sen-mochi-ya): ebenso.

Zusatz. IV Kioho. Dem buddhistischen oder Shinto-Priester (ji-in kannushi) hat Jisha-Bugio Verweis zu ertheilen und aufzugeben, dass er sich selbst Haushaft (enrio) auferlege.

12) *Enkio.* Bei Stadt-Häusern (jigari-machiya) auf gemiethetem Grund und Boden im Tempelgebiete: gleiche Strafe.

Zusatz. II Kampo: der vorige Zusatz gilt auch.

13) *II Enkio.* Wer seine Ehefrau ohne ihr Einverständnis als Hure hingiebt: wenn er offenen Laden mit Handelswaaren hat: Tod (shizai).

Zusatz. Wenn bei ganz armen Eheleuten einverstandenermaszen die Ehefrau als Hure lebt, bedarf es keiner Untersuchung, vorausgesetzt dass nicht gestohlen wird.

Fortsetzung von art. 47 (47 no-uchi).

1) *III Kampo.* Speisewirthe u. a., welche Tanzmädchen in das Haus bestellen und huren lassen (yobicse bai-jo-itasase): Ortsverweisung (tokorobarai).

2) Hausverwalter: Geldstrafe; Eigenthümer: schwere Geldstrafe.

3) Ortsvorsteher und Fünfer werden nicht betroffen (kamaie-nashi).

4) *VI Kioho.* Wer heimliche Huren nach aussen mitnimmt: Mann wie Frauenzimmer unbestraft (nan-go kamaie-nashi).

Zusatz. Ob die Hure zu dem Hause, aus dem sie mitgenommen, oder anderwärts hingehen soll, steht bei ihr.

Art. 48. *Von heimlichem (verbotenen) Geschlechtsverkehr (mit-tsu).*

1) *Nach altem Gebrauch.* Wenn eine Ehefrau (mit einem Anderen) geschlechtlich verkehrt: Tod (shizai).

2) *Desgl.* Der Mann, mit dem sie geschlechtlich verkehrt: Enthauptung (shizai).

3) *Kampo.* Wurden beide Ehebrecher (mitsu-tsu-no-nanyo) vom Ehemanne getötet, so wird dieser nicht bestraft, sofern die Sache ganz klar ist.

4) Wurde nur der Ehebrecher (mipu) getötet, während die Frau am Leben blieb: (so wird) diese enthauptet (shizai).

Zusatz. Ist der ehebrecherische Mann entflohen, so soll das Schicksal der Frau ihrem Ehemanne anheimgestellt werden (moshitsukubeshi).

5) *III Kampo.* Wenn ein Mann einer Frau ohne ihre Zustimmung ehebrecherische Ansinnen stellt (mitsu-tsu-fugi) oder sich einschleicht und (dabei) vom Ehemanne getötet wird, so bleiben beide straflos, wenn die Anträge (fugi) klar sind.

6) *III Kampo.* Wer der Ehefrau Beihülfe zum Ehebruch leistet (mitsu-tsu-tebiki): Landesverweisung mittleren Grades (chu-tsuiho).

7) *Nach altem Gebrauch.* Wenn die Ehefrau, welche mit Jemandem Ehebruch treibt, den Ehemann tötet: Kreuzigung nach öffentlichem Umzuge (hikimawashinoue haritsuke).

Zusatz. Wer zum Morde gereizt oder geholfen hat: Schaffot (gokumon).

8) *I Kampo.* Wenn der Ehebrecher (mipu) den Ehemann misshandelt: Schaffot nach öffentlichem Umzuge.

9) *III Kampo.* Wer mit der Ehefrau seines Herrn Ehebruch begeht: Schaffot nach öffentlichem Umzuge; Ehefrau: Enthauptung, (shizai).

10) *Nach altem Gebrauch.* Wer der Ehefrau seines Herrn zu mitsu-tsu Beihülfe leistet: Enthauptung (shizai).

11) *III Kampo.* Wer einer Ehefrau ohne ihr Einverständnis Zwang anthut: Enthauptung (shizai),

Zusatz. Wenn mehrere mit gemeinsamer Gewalt die Unthat (fugi) begehen: der Rädelsführer: Schaffot (gokumon); die Anderen; schwere Landesverweisung (ju-tsuiho).

12) *III Kampo.* Hinsichtlich der Betrafung von ehebrecherischen (mitsu-tsu) Handlungen ist kein Unterschied zwischen Weib und Kebsweib (tsuma-mekake).

13) *II Kampo.* Wenn jemand mit Pflegetochter (yojo yoro) oder Schwiegertochter (yome) geschlechtlich verkehrt: beide, Schaffot.

14) *desgl.* Wenn Jemand mit Schwester, Tante, Nichte (shimai, oba, mei) geschlechtlich verkehrt: beide, Erniedrigung zu unehrlichen Leuten ausserhalb Yedde (engoku hinin-teshita).

15) *desgl.* Wer eine neue Frau nimmt ohne der früheren einen Scheidebrief (ribetsu-jo) zu geben: Ortsverweisung (tokorobarai).

Zusatz. Geschieht es aus Habsucht (riyoku): Ausweisung aus Yeddo und Einziehung des Hausraths (Yeddo-barai kazai-toriage).

16) Eine Ehefrau, welche ohne Scheidebrief erhalten zu haben, in ein anderes Haus heirathet (yome): ist nach Abscheeren des Haars in das Elternhaus zurückzuschaffen.

Zusatz. Wer jenes vermittelt: Geldstrafe.

17) Eltern, welche eine verheirathete Tochter ohne zuvorigen Scheidebrief einen anderen Mann heirathen lassen; Geldstrafe.

Zusatz. Ebenso wer sie zur Frau nimmt.

18) *I. Kampo.* Wer mit der Tochter seines Herrn geschlechtlich verkehrt: Landesverweisung m. Gr.

Zusatz. Die Tochter ist zu fesseln und den Eltern zu überliefern.

19) Wer die Tochter seines Herrn zu heimlicher Unzucht begleitet: Ortsverweisung.

20) *III Kampo.* Wer an einem jungen Mädchen (yōjo) Unzucht verübt (fugi) und es an der Gesundheit schädigt (kega wo itasase): Verbannung (ento).

21) Wer ein Frauenzimmer ohne dessen Einverständnis zu Unzucht zwingt: (fugi wo oshite): jutsuiho.

22) *Nach altem Gebrauche.* Wenn jemand ein Frauenzimmer entführt und mit ihm Unzucht treibt: Frauenzimmer: zurückzuführen, Mann: Fesselung.

23) *Nach altem Gebrauch.* Männliches Gesinde (ge-jo ge-nan), welches Unzucht treibt, ist dem Herrn auszuliefern.

24) *II Kampo.* Wenn Dienstleute (kerai) eines anderen (Ritters) oder Bürger mit der Magd (gejō) eines Bürgers unter Einschleichen in das Haus Unzucht treiben: Mann, Ortsverweisung, Frauenzimmer, dem Willen des Herrn zu überlassen.

25) *V Gembun.* Wer im Auftrage jemandes, der mit einer Ehefrau Ehebruch getrieben hat, mit dem Ehemanne verhandelt, um sie von ihm zu erhaltem (muraukakkaru): Ortsverweisung.

26) *II Enkio.* Wenn eine Ehefrau, jedoch ohne geschlechtlichen Verkehr, mit Jemandem Liebesbriefe wechselt: beide Landesverweisung m. Gr.

Art. 49. *Bestrafung heimlichen Geschlechtsverkehrs mit verlobten Töchtern.*

V Gembun. Wenn eine Tochter, deren Ehe schon verabredet ist (endan kimare soro muzume) mit einem Anderen sich geschlechtlich abgiebt (fugi), und Vater oder Mutter dieselben mit dem Schwerte erschlagen, so sind diese straflos, falss sie sie auf der That ertappten.

Zusatz. III Kampo. Wer mit einer Tochter, deren Eheschliessung (mit einem Anderen) schon fest besprochen ist, Unzucht treibt (fugi): leichte Landesverweisung (ke-tsuiho); die Tochter ist nach Abscheeren des Haares den Eltern zurückzuschicken.

Art. 50. *Ueber gemeinsamen Tod von Manns- und Frauenspersonen im Einverständnis (nanyo moshi-awase ai-hate soro mono-no koto).*

1) *VII Kioho.* Leichen von Personen, die sich in gegenseitigem Einverständnis töten (ai-tai-shinin), sind wegzuwerfen (torisute) und nicht förmlich zu beerdigen.

Zusatz. Wenn ein Theil überlebt: Tod (ge-shinin).

2) Wenn beide Theile überleben: Erniedrigung zu unehrlichen Leuten mit 3 tägiger Ausstellung (hininteshita mikka-sarashi).

4) Wenn Herr und Magd in gegenseitigem

Einverständnis sich zu töten versuchen, und der Herr überlebt: Erniedrigung zu hinin.

Art. 51. *Bestrafung von Priestern (sō), welche sich geschlechtlich mit Frauenzimmern abgeben (niyo-han).*

1) *VI Gembun*, Oberpriester (tera mochino-sō): Verbannung (ento).

2) *VI Kioho.* Unterpriester u. dgl. (shoke-sō-no-rui): nach Ausstellung Uebergabe an den Haupt-oder vorgesetzten Tempel (honji furegashira), damit nach Tempelregel mit ihm verfahren werde (ji-ho-nottori).

3) *II Kampo.* Wenn ein Priester Ehebruch begeht: Schaffot ohne Unterschied ob Haupt- oder gewöhnlicher Priester.

Art. 52. *Bestrafung der Sekten Sancho und Fu-ju-fuse.*

1) *Nach altem Gebrauch.* Wer die Lehre dieser Sekten verbreitet: Verbannung (ento), selbst wenn er erklärt, sich nicht dazu zu bekennen.

Zusatz. I Enkio: ist der Zuwiderhandelnde Laie, und erklären seine Kinder, dass sie sich zu der Lehre bekennen: Ortsverweisung (tokorobarai), Frau: unbestraft.

2) *Nach altem Gebrauch.* Wer sich zu der Lehre bekannt hat und Jemanden beherbergt, der die Lehre verbreitet: Verbannung.

Zusatz. Wenn er erklärt, sich nicht mehr dazu bekennen zu wollen: jutsuiho.

3) *Desgl.*; Ein Bekenner, welcher für den Verbreiter der Lehre Wohnung usw. besorgt: wie vorher.

Zusatz. Wenn er erklärt, sich nicht mehr zu der Lehre bekennen zu wollen: Ortsverweisung.

4) Bekenner der Lehre, welche urkundlich erklären, derselben nicht mehr anhängen zu wollen, sind straflos; wenn sie es nicht erklären: Verbannung.

5) Ortsvorsteher und Obmänner, welche einen Verbreiter der Lehre in ihrem Dorfe sich aufhalten lassen: Amtsentsetzung, auch wenn sie selbst sich nicht zu der Lehre bekennen noch an sie glauben.

Zusatz. Haben sie sich aber dazu bekannt; Ortsvorsteher leichte Landesverweisung; Obmänner: Ortsverweisung mit Einziehung der Länderei (dempata-toriage tokorobarai), auch wenn sie erklären, der Lehre nicht mehr anhängen zu wollen.

6) Wenn viele Ortsbewohner der Lehre zugethan sind, obwohl ihr Verbreiter nicht im Dorfe wohnt: Ortsvorsteher schwere Geldstrafe, Obmänner leichte Geldstrafe, wenn sie nicht darum wissen, auch wenn sie nicht daran glauben.

Zusatz. Wie zu 5.

Art. 53. *Betrafung von Neuerungen (shinki) in Tempeldienst und von wunderlichen Erscheinungen.* [12]

1) *II Kampo.* Wer im Tempeldienst Aenderungen einführt: Priester und Tempelleute bei schweren Umständen: tokorobarai: bei leichten Umständen: Einsperrung (hissoku), Laien: Geldstrafe.

2) Wer Wundererscheinungen verkündet und Leute dazu versammelt; der, in dessen Hause die Leute zusammenlaufen: Ausweisung aus Yeddo; der Anstifter, (kokkiitashi): Ausweisung aus Yeddo; wer dazu mitwirkt: Ortsverweisung.

Zusatz. I Enkio. Der Vorsteher in dessen Bezirke, sei es Stadt oder Dorf, das Versammlungshaus liegt, schwere Geldstrafe: Obmann, u. Fünfer Geldstrafe.

Blieb aber die Sache 30 Tage oder länger ohne Anzeige: Vorsteher Amtsentsetzung.

Art. 54. *Bestrafung von Priestern, welche Personen, die keines natürlichen Todes verstorben sind, heimlich beerdigen.*

Nach altem Gebrauch. Priester, welche usw. w. o. 50 Tage Einsperrung (hissoku).

Art. 55. *Bestrafung von Hazardspiel mit Versesammeln, Würfeln, Lotterie (mikasa-dzuke, bakueki-uchi, torinuke-mujin).* [13]

1) *XI Kioho*: der Schiedsrichter (mikasa-dzuke-tensha), der Gelddarleiher (kimmto), der Hauswirth (yado), beim Versespiel.

2) *Desgl*: der Hauptspieler (bakuchi-uchi-todori, nemlich der den Würfelbecher hat) und der Hauswirth (yado) beim Würfelspiel.

3) *I Kampo*: der Leiter (torinukemujin todori) und der Hauswirth bei Lotterie: Verbannung.

4) *XI Kioho*: der Versesammler beim Versespiel (mikasa-dzuke) kuhiroi,

5) *I Kampo*: der Looseverkäufer bei der Lotterie (torinuke-mujin-fuduri),

6) *desgl*: der Looseschüttler (torinuke-mujin

12) Vgl. Buch I, Art. 37. 38.

13) Vgl. Buch I, Art. 60—62.

kujifuri) und andere Beiständer (sewayaki):

Ausweisung aus Yeddo und Einziehung ihres Hausraths (kazai-toriage Yeddobarai).

7) *XI Kioho.* Theilnehemer beim Versespiel (mikasadzuke-itashi-soromono),

8) *desgl:* beim Würfelspiel,

9) *I Kampo:* und beim Lotteriespiel:

Geldstrafe, welche gleich ist mit Entziehung von Hausrath, Haus und Magazin (kazai iye kura-toriage) und wenn der Thäter kein Haus und Magazin besitzt, zum Betrage von 5 oder 3 kammon.

10) Diener (meshi-tsukai), welche in einem adligen Hause Hazard spielen: Verbannung.

11) *Nach altem Gebrauch:* wer falsche Würfel macht: Brandmarkung und Prügel;

12) *desgl.* Beihelfer (teme-bakuchi-uchi soromono): Verbannung.

13) *II Kioho, II Enkio:* der Vicewirth des Schiedsrichters, Geldleihers, Wohnungsinhabers (yado) beim Versespiel,

14) *desgl:* des Wohnungsinhabers und Hauptspielers beim Würfelspiel,

15) *I Kampo, II Enkio:* des Wohnungsinhabers und Leiters bei der Lotterie:

Geldstrafe nach Vermögen und 100 Tage Fesselung.

16) *X Kioho, I Kampo.* Eigenthümer (jinushi): Einziehung des Hofes (yashiki toriage).

Zusatz. XV, XVI Kioho. Der Hof soll nach Ablauf von fünf Jahren oder, wenn das Verbrechen anderwärts als auf dem Grundstück begangen ist, nach Ablauf von 3 Jahren an den Eigenthümer zurückgegeben werden.

Zusasz II Kioho. Wenn Leute, die aus der Hand in den Mund leben (sono-hi-kassegi), an einem Orte, wohin sie erwerbswegen gehen (akinai-saki), würfeln (dotori), so wird der Eigenthümer an ihrem Wohnort nicht bestraft.

17) *XI Kioho, II Enkio:* beim Versespiel,

18) *desgl:* beim Würfelspiel,

19) *I Kampo, II Enkio:* desgl. bei der Lotterie: beide Nachbaren des Wohnungsinhabers (yado) und die Fünfer, Geldstrafe nach Vermögen;

Zusatz. I Gembun: in Dörfern: Fünfer und Obmänner: Geldstrafe;

20) *I Enkio:* der Vorsteher in Stadt oder Dorf: Geldstrafe von 5 Kammon.

21) *XI Kioho, I Enkio:* von Bewohnern derselben Strasze: der Vicewirth Geldstrafe von 3 kammon; gegenüberwohnende: nach Verhältnis der Hausbreite (koma),.

Zusatz, nach altem Gebrauch. Bei Dorfbewohnern wird die Geldstrafe nach dem Dorfeinkommen (muradaka) aufgelegt.

22) *XVI Kioho.* Lotto (ho-biki-gomi) und Kartenschlagen (kartauchi), wobei kleine Wetten gemacht werden (karuki-kake): 30 Tage Fesselung.

Zusatz, III Kampo: wenn das Wettegeld 50 mon (=5 rin) oder mehr beträgt, so tritt gleiche Strafe wie bei Würfeln ein.

23) *III Kampo:* der Hauswirth (yado) solcher Spieler: 3 kammon.

Zusatz. wie vorher.

24) *XI Kioho.* Wer den Geldleiher oder Hauswirth (yado) beim Versespiel,

25) *desgl.:* den Würfler (bakuchiuchi todori) oder Hauswirth (yado) beim Würfeln,

26) *I Kampo:* den Leiter (todori) oder Hauswirth (yado) bei der Lotterie

anzeigt, (erhält) 20 Silberstücke Belohnung, und bleibt ausserdem, wenn er mitschuldig ist, straflos.

Zusatz. Wer Versesammler oder Loseverkäufer so anzeigt, dass sie von der Behörde ergriffen werden, (erhält) 3 oder 5 riyo Belohnung.

27) *Nach altem Gebrauch.* Wer unter dem Vorwande zu Gunsten eines Kameraden eine Unterstützung zu erlangen, Hazardspiel unternimmt und heimlich an dem Gewinne selbst theilnimmt: Verbannung.

Zusatz: der Andere, auch wenn er das Hazardspiel nicht zu seinen Gunsten veranlasste: schwere Landesverweisung.

28) *Nach altem Gebrauch.* Wenn Vorsteher oder Fünfer Hazardspieler (mikasadzuke, bakuchiuchi, torinuke) anzeigen, so werden die Spieler und der Hausverwalter bestraft; auch der Eigenthümer, aber nicht mit Einziehung seiner Länderei sondern nur mit strengem Verweis; die beiden Nachbaren, die Fünfer und die Strassenbewohner bleiben straflos.

Zusatz. Bei Dorfbewohnern ist es ebenso.

29) *XVI Kioho.* Wenn nach Ablauf von 5 Jahren Amnestie erlassen wird (gokaunen-

sugi go-shayu-no-setsu), so ist wegen der Freilassung solcher Sträflinge anzufragen, welche wegen Hazardspiel (mikasa-dzuke, bakuekiuchi, torinuke) zu Verbannung verurtheilt sind.

Zusatz II Enkio. Desgleichen wegen solcher, welche wegen einfachen Hazardspiels (dzutto-do-tori) zu Ortsverweisung oder schwerer verurtheilt sind. [14]

30) *II Enkio.* Wer Würfelspiel mit umgehendem Würfelbecher treibt: Geldstrafe.

Zusatz. Wer dreimal oder öfter umgehendes Würfelspiel treibt: schwere Landesverweisung.

Art. 56. ***Bestrafung von Dieben und Räubern*** (*nusubito*).

1) *VI, VII Kioho.* Gestohlene Sachen sind dem Eigenthümer zurückzugeben, gestohlenes verbrauchtes Geld ist sein Schaden. Die folgenden Strafen treten ein ohne Rücksicht, ob die entwandten Sachen an den Eigenthümer zurückgelangt sind oder nicht.

2) *Nach altem Gebrauch.* Wer Jemanden tötet nnd beraubt (nusumi-itasu): nach öffentlichem Umzug Schaffot.

3) *VII Kioho.* Wer in diebischer Absicht ein Haus betritt und Körperverletzung mit Waffen begeht: Schaffot, auch wenn die gestohlenen Sachen wieder an den Eigenthümer zurückgelangen.

Zusatz: Nach altem Gebrauch. Wenn die Verletzung in der Absicht zu stehlen beigebracht ist, auch wenn kein Einschleichen stattfand: Tod (shizai).

4) *VII Kioho.* Wer in ein Haus eindringt und mit anderen Werkzeugen als Waffen verletzt; Tod (shizai) mit der Maszgabe wie vorher.

6) *Nach altem Gebrauch.* Wer in diebischer Absicht in Verbindung mit anderen mit Gewalt in ein Haus eindringt (oshikomi): Rädelsführer (todori) Schaffot, andere Theilnehmer: Tod (shizai).

6) *V Kioho.* Wer in ein Haus einschleicht oder in ein Magazin (kura) einbricht: Tod (shizai) ohne Unterschied des Betrages an Geld oder Werth.

Zusatz. Wer aus einem Raume, dessen Thür offen steht, oder aus einem Hause, in dem sich Niemand befindet, geringe vor der Hand liegende Sachen wegnimmt: Brandmarkung mit schweren Prügeln, einerlei ob die That bei Tage oder bei Nacht geschah.

7) *Nach altem Gebrauch.* Wer einem Diebe oder Räuber (nusubito) Beistand leistet (tebiki): Tod (shizai).

8) *V Gembun.* Wer einem Krüppel seine Habe stiehlt: Tod (shizai).

9) *Nach altem Gebrauch.* Wegelagerer (oihagi: wer verfolgt und ausplündert): Schaffot.

10) desgl: Strassenräuber (oiotoshi: wer verfolgt und einzelne Sachen wegnimmt): Tod (shizai).

11) *V Kioho I Kampo.* Wer vor der Hand liegende Sachen ohne vorherigen Plan stiehlt: wenn der Betrag oder Werth 10 yen oder mehr: Tod; wenn weniger: Brandmarkung und Prügel.

12) *V Gembun:* Wer einem (solchen) Verbrecher wissentlich Herberge gewährt und Verkauf oder Verpfändung des gestohlenen Gutes besorgt und am Gewinn theilnimmt: Tod (shizai).

13 *II Kampo,* Wer einem (solchen) Verbrecher wissentlich Herberge gewährt u. ihn unter seiner Gewährschaft (ukeyado) 5 oder 7 Tage lang bei sich wohnen lässt: schwere Landesverweisung (ju-tsuiho).

Zusatz. Steht auf der That des Verbrechers Kreuzigung (so wird) der, welcher Wohnung gewährt mit dem Tode (shizai) bestraft.

14) *II Kampo.* Wer im Auftrage eines Diebes oder Räubers, der in Haus oder Magazin eingeschlichen ist, Sachen transportirt und am Gewinn theilnimmt: Prügel und leichte Landesverweisung.

Zusatz. Ohne Gewinnantheil: Prügel und Ortsverweisung (tataki-no-ue-tokorobarai).

15) *Nach altem Gebrauch.* Wenn in einer Kaiserlichen Forst (giyo-lin) Mehrere gemeinschaftlich in diebischer Absicht (to-batsu) Bambus oder Hols hauen; der Rädelsführer schwere Landesverweisung, der dem Rädelsführer gleichsteht (todori-ni-junji-soro mono), Landesverweisung m. Gr., andere Thäter: Geldstrafe.

16) *XV Kioho.* Wer leichteren Diebstahl begeht: Prügel.

17) *Nach altem Gebrauch.* Wer wegen leichteren Diebstahls schon einmal Prügel gehabt

14) Vgl. auch Buch I, Art. 16.

hat: Brandmarkung (irezumi).

18) *Nach altem Gebrauch.* Wer am Wege leichten Diebstahl begeht: Prügel.

19) *desgl.* Wer von einem Geländer oder Gebäude eines Samurai Metallstücke wegnimmt: schwere Prügel.

20) *desgl.:* wer in einem Badehause anstatt der eigenen fremde Kleider anzieht: Prügel.

21) *desgl.* Wer einen leichten Dieb bei sich aufnimmt: Ortsverweisung.

22) *I Kampo.* Wer eine gestohlene Sache wissentlich besorgt, um sie anzubringen (sewaitashi), ohne am Gewinn theilzunehmen: Prügel.

23) *desgl.* Wer eine gestohlene Sache wissentlich in Verwahr nimmt: Prügel.

24) *desgl.* Käufer gestohlener Sachen (imotsukai): Brandmarkung und Prügel.

Zusatz. Wenn er aber schon Jahre lang ein Gewerbe daraus macht: Tod (shizai).

25) *Nach altem Gebrauch.* Wer gehehlte Sachen (imotsu) wissentlich weiter käuft: Brandmarkung und Prügel.

26) *desgl.:* Wer eine gestohlene Sache zwar nicht wissentlich, aber ohne ihrem Ursprunge nachzuforschen, zu verpfänden besorgt: Geldstrafe.

Zusatz: IV Enkio. Wenn der Thäter Dienstmann (kerai) eines Adligen (buke) ist; Ausweisung aus Yeddo.

27) *II Kampo.* Wer einen Krüppel tötet und seiner Habe beraubt: Schaffot nach öffentlichen Umzuge.

28) *desgl.:* Wer 5 Mal oder öfter zum Stehlen in ein Haus oder Magazin einschleicht (iye-kura-ge-shinobiri-nosumi-itashi-soro-mono), auch wenn die That schon verjährt ist (kiuwaku): Tod (shizai) nach öffentlichem Umzuge, auch wenn er nichts gestohlen hat.

29) *II Kampo.* Wer einen Dieb oder Räuber ergriffen hat und nach Rückempfang der gestohlenen Sachen heimlich entkommen lässt: der betreffende Vorsteher: Verweis; ist jener aber mit dem Tode zu bestrafen: leichte Geldstrafe.

30) *Kampo.* Wenn ein ergriffener Dieb oder Räuber Geld oder Sachen bei sich führt, die anderwärts gestohlen sind, selbst ausserhalb des Kwanto, so ist an den Bugio, daikan, Landesherrn (riyo-shu) des Thatortes zu schreiben, damit der Eigenthümer vorgeladen werde, um die gestohlenen Sachen in Empfang zu nehmen.

Zusatz. Wenn der Eigenthümer bei Geringfügigkeit der Sachen bittet, vom Erscheinen befreit zu sein, weil die Reise von der fernen Provinz hierher zu lästig ist, und die Sachen deshalb aufgeben will, so ist dem Gesuche stattzugeben, ebenso wenn er bittet, dass die Sachen an einen Verwandten oder Bekannten ausgehändigt werden möchten, wenn dieser da wohnt, wo die Sachen verwahrt werden.

31) *IV Kampo.* Wer eine gestohlene Sache mit Wissen billiger käuft: Ortsverweisung.

Art. 57. Bestrafung von Kauf oder Pfandnahme gestohlener Sachen. [15]

1) *VI Kioho, V Gembun.* Wenn Jemand eine gestohlene Sache unwissentlich und gegen Stellung von Bürgschaft in Pfand nimmt, und solches, besonders seine Unkenntniss, nach Prüfung der Umstände klar erhellt, so ist anzuordnen, dass der Bürge das Geld ersetzt und das Pfandstück dem Bestohlenen zurückgegeben wird. Jedoch: im Falle der Bürge auch bestraft ist, und der Pfandnehmer sich an keinen halten kann, so ist es sein Schaden. Ist keine Bürgschaft gestellt oder hat der Pfandnehmer fahrlässig gehandelt (bunen), so ist es auch zu seinem Schaden und es tritt sogar Strafe ein.

2) *Desgl.:* Wenn Jemand unwissentlich (gestohlene) Tuche oder andere Waaren käuft, so sind sie dem Bestohlenen zurückzugeben, und der Kaufpreis ist zum Schaden des Käufers, da er fahrlässig gehandelt hat (bunen). Ist ein Bürge bei dem Kaufe gestellt, so muss dieser dem Käufer den Kaufpreis ersetzen.

Zusatz. Wenn es nicht klar ist, wo die gestohlenen Sachen sich befinden, und der Dieb den Kaufpreis noch unter sich hat, so ist dieser ihm abzunehmen und dem Bestohlenen zu übergeben. Sind aber die gestohlenen Waaren von einem bekannten Käufer zurückzugeben und hat der Dieb den Kaufpreis noch unter sich, so fällt dieser an den Staat.

3) *Desgl.* Wenn Jemand eine gestohlene Sache unwissentlich käuft und weiter verkäuft, so ist nach Ermittelung des weiteren Ankäufers, der (erste) Käufer gehalten, die Sache von ihm wiederzukaufen und dem Bestohlenen zurück-

15) Vgl. Buch I, Art. 79.

zugeben, so dass der Preis dem (ersten) Käufer zum Schaden gereicht.

Zusatz. Wird der weitere Käufer nicht ermittelt, so muss der (erste) Käufer den Schaden in der Weise ersetzen, dass er den Kaufpreis an den Bestohlenen herausgiebt.

4) *II Kampo.* Wer eine abhanden gekommene Sache, trotzdem städtische Bekanntmachung erlassen ist (machi-bure-no-setsu), verheimlicht: Verweisung aus Yeddo nach Einziehung seines Hausraths.

5) *Nach altem Gebrauch.* Wer mit Handelswaaren, für welche eine Genossenschaft besteht, Handel treibt, ohne in dieselbe einzutreten: Einziehung der Waaren und Geldstrafe.

6) *desgl.:* Wer eine Sache in Pfand nimmt, unter Annahme einer Urkunde, auf welcher zwar zwei Siegel stehen, aber beide von demselben (Hauptschuldner) oder ohne Zeugen: Einziehung der Pfandsache und Geldstrafe.

Zusatz. Wenn er aber zufolge städtischer Bekanntmachung Anzeige davon gemacht hat: so ist nur die Sache einzuziehen, und es bedarf keiner Strafe.

Art. 58. *Gemeine Anzeige von Verbrechern* (*sonin-dzuru*).

IV Gembun. Wenn Jemand einen Verbrecher ergreift oder anzeigt, und dieser behauptet, jener habe auch eine Strafthat begangen, so ist solche Behauptung nicht leichthin zu untersuchen, sondern nur wenn derselbe bereit ist, klaren Beweis für die That seines Anzeigers zu bringen.

Zusatz. Dabei ist zu beachten, dass die Anzeige eines Verbrechers durch seinen Mitschuldigen (dori) diesen von der Strafe befreit.

Art. 59. *Bestrafung der Nicht-Anzeige von Umgesunkenen* (*yuki-daore*), *plötzlich Verstorbenen* (*taore-jini*), *eines Fundes, Verwundeter oder Kranker.* [16]

1) *II Kampo, I Enkio.* Wer einen plötzlich Verstorbenen oder einen Fund verheimlicht: der Haus-oder Grund-Pächter (tana-ji-kari) Hausverwalter oder Eigenthümer 5 kammon, die Fünfer 3 kammon, der Vorsteher 5 kammon Geldstrafe.

Zusatz. Wenn Eigenthümer, Hausverwalter, Vorsteher, Fünfer Nichts davon wussten: straflos.

Dasselbe gilt für Dörfer.

2) *I Enkio.* Wer nicht anzeigt, dass Jemand unnatürlichen Todes gestorben oder verwundet ist, oder einen solchen Kranken nach der Nachbarstrasse weiterschickt, gleiche Strafe; Vorsteher: Amtsentsetzung.

Der vorige Zusatz gilt auch.

Art. 60. *Behandlung gefundener Sachen* (*hiroimono*). [17]

1) *VI Kioho.* Wenn von einem Funde Anzeige gemacht wird, so ist die Fundsache drei Tage lang auszustellen, und wenn der Eigenthümer sich meldet, falls es Geld ist, zwischen ihm und dem Finder halb und halb zu theilen; wenn es Tuchwaaren oder dergl. sind, dem Eigenthümer ganz zu übergeben und dieser zu veranlassen, dass er sich dem Finder gehörig erkenntlich beweise (so-o-ni re-wo tsukamatsurasu).

2) *III Gembun.* Wenn der Eigenthümer der gefundenen Sachen nicht bekannt geworden ist, so soll 6 Monate gewartet werden, um festzustellen, dass der Eigenthümer unbekannt ist, und die Sachen von dem Finder ohne Vorbehalt in Besitz genommen werden (nokorasu-toraseru).

3) *Nach altem Gebrauch.* Wird festgestellt, dass Jemand Etwas gefunden und nicht angezeigt hat: Geldstrafe.

Art. 61. *Bestrafung der Entführung* (*kadowakashi.*

1) *Nach altem Gebrauch.* Wer Jemanden entführt: Tod (shizai).

2) *II Kampo.* Wer im geheimen Einverständnisse mit dem Entführer (in seinem Auftrage) den Verkauf des Entführten besorgt (nareai uri-tsukawasu) und am Gewinn theilnimmt: schwere Landesverweisung (ju-tsuiho).

Art. 62. *Urkunden-u. Siegelfälschung* (*boshobohan*).

1) *II Kampo.* Urkundenfälschung: Schaffot nach öffentlichem Umzuge.

Zusatz. Mitsiegler (ka-han-nin): Tod (shizai).

2) *Desgl.* Wer im Auftrage wissentlich eine Urkunde fälscht (bo-sho): (ju-tsuiho)

Art. 63. *Bestrafung von Brandbriefen, Plakaten, Streuzetteln* (*hi-fuda, hari-fuda, sute-bumi*). [18]

16) Vgl. Buch I, Art. 79.

17) Vgl. Buch I, Art. 71. — 18) Das. Art. 60. 61.

1) *II Kampo.* Wer aus Rache Schriften anschlägt oder verstreut des Inhalts, dass ein Brand veranlasst werden solle: Tod (shizai).

2) Wer aus Rache Schriften anschlägt oder verstreut, in denen Andere fälschlich strafbarer Handlungen bezichtigt werden, wenn auf der wahren That Todesstrafe (shi-zai) steht: schwere Landesverweisung (ju-tsuiho).

Art. 64. *Bestrafung von Anschlägen (takumi-goto), Betrügerei (katarigoto), Nöthigung (omoki-nedari-goto).*

1) *VIII Kioho, II Enkio.* Betrügerei gegen die Regierung (kōgi) oder vorher geplant oder unter Verführung und Hülfeleistung Anderer (sasoi-moshi-awase); wenn der Gegenstand (zo-bustu) 1 yen oder mehr; Tod (shizai).

Zusatz, II Enkio. Betrügerei ohne Vorbedacht ist in Bezug auf die Strafe dem Diebstahl offen liegender Sachen zu achten.

2) *II Kicho.* Wer durch Betrug wiederholt Geld oder andere Sachen erlangt, indem er zu diesem Zwecke Erdichtetes vorgiebt (takumi narugi moshikake): Schaffot (gokumon) ohne Unterschied des Geld-oder Werth-Betrages.

Zusatz. III Kampo. Ist die That früher schon wiederholt, auch wenn sie das nächste (letzte) Mal nicht zur Erlangung von Gewinn geführt hat, oder wenn der Gegenstand des Anschlages bedeutend ist: Tod (shizai).

3) *XVII Kioho.* Wer planmässig Jemanden schlägt und ihm (wie) zur Beilegung der Sache durch seinen Helfershelfer Etwas abnöthigt, wenn eine Verletzung stattfindet: Schaffot (gokumon): wenn Jemand zwar verletzt aber Nichts erlangt wird: Tod (shizai).

Zusatz: der Helfershelfer (do-rui): Landesverweisung m. Gr. (chu-tsuiho).

4) *III Kampo, II Enkio.* Wenn Jemand an die Bezahlung einer Schuld gemahnt, oder von Jemanden aufgesucht wird, welcher einen Anderen bei ihm in Verwahr geben will und den Besucher verletzt oder schlägt: schwere Landesverweisung.

Zusatz. Wenn die Verletzung mit Waffen geschieht: Tod (shizai).

5) *II Kampo.* Wer betrügt, indem er sich als Dienstmann eines hohen Beamten ausgiebt: Tod (shizai).

6) *I Enkio.* Wer eine Genossenschaft gründet und ein Schild aushängt, ohne die nachgesuchte Genehmigung thatsächlich erlangt zu haben, jedoch unter dem Anscheine, als ob er sie erlangt hätte: Ortsverweisung unter Einziehung des Hausraths.

Zusatz. Wenn die That in der Strasse oder in dem Dorfe geschieht, wo der Thäter wohnt: Vorsteher 5 kammon, Fünfer und Hausherr 3 kammon. Wenn sie anderwärts geschieht: Vorsteher und Fünfer straflos, wenn sie nicht darum wissen.

7) *Nach altem Gebrauch.* Wer mit falschem Vorsteher oder (sowie, narabini) Fünfer vor Gericht erscheint (so-sho-ni ide soro mono): Prügel.

Zusatz. II Kampo: der falsche Vorsteher und Fünfer: gleiche Strafe.

9) *Nach altem Gebrauch.* Wer mit gefälschten Waaren Handel treibt, indem er Leute anstiftet, zum Schein als Käufer aufzutreten: Brandmarkung u. Landesverweisung m. Gr.

Art. 65. *Bestrafung falscher Anzeige.*

1) *Nach altem Gebrauch u. im I. Enkio.* Wer Herrn oder Eltern fälschlich anzeigt, eine schwere That begangen zu haben (itsuwari moshi-kake so-nin niu-ide omoki-akuji): Kreuzigung (haritsuke).

2) *I Enkio.* Wenn die Anzeige auf die Regierung (kogi) Bezug hat, und die Sache von Bedeutung ist, so muss Untersuchung eingeleitet werden. Enthält die Anzeige Nichts Falsches, so ist die Strafe des Herrn oder Elterntheils auf Anfrage um einen Grad zu mindern, die Strafe des Anzeigers aber bedeutend herabzusetzen (nau-mata-karoku).

Zusatz. Auszer diesen Fällen sind Anzeigen in Privatsachen nicht anzunehmen.

3) *I Enkio.* Wenn sich Jemand über Ungerechtigkeit von Herrn oder Eltern beschwert, mit der Bitte davon befreit zu werden, so sind Vorsteher und Fünfer vorzuladen, damit sie gehörig in der Sache verfahren.

4) *Nach altem Gebrauch.* Wer in der Absicht auf Belohnung eine falsche Anzeige macht: Prügel u. Landesverweisung m. Gr.

5) *I Kampo.* Wer Jemanden fälschlich wegen Todtschlages anzeigt (moshi-kake-itasu), ohne Ungewöhnliches vorzubringen, (hito-torino moshi-kake): schwere Landesverweisung (ju-

tsuiho).

Zusatz. Wenn der Anzeige ein tiefer Plan zu Grunde liegt: Verbannung, in besonders schweren Fällen: Tod (shizai).

Art. 66. *Bestrafug des Verkaufs giftiger oder verfälschter Arzeneien* (*doku-nise-yaku*).

1) *II Kampo.* Wer giftige Arzeneien verkäuft: Schaffot nach öffentlichem Umzuge.

2) *Nach altem Gebrauch.* Wer gefälschte Arzeneien verkäuft: Tod nach öffentlichem Umzuge (hikimawashi-no-ue-shizai).

Art. 67. *Bestrafung der Fälschung von Gold- oder Silbergeld.*

Nach altem Gebrauch. Fälschung von Gold- oder Silbergeld: Kreuzigung nach öffentlichem Umzuge (hikimawashino-ue-haritsuke).

Art. 68. *Bestrafung der Fälschung von Wage* (*hakari*), *Masz* (*masu*), *Roth-Tusche* (*shu-zumi*), [19]

1) *II Kampo.* Fälschung von Wage: Schaffot nach öffentlichem Umzuge.

Zusatz. Wenn aber das Gewicht richtig ist: Landesverweisung m. Gr. (chu-tsui-ho).

2) *II Kampo.* Fälschung von Masz: Schaffot nach öffentlichem Umzuge.

Zusatz. Ist aber das Masz (irime) richtig: Landesverweisung m. Gr.

1) *desgl.* Wer rothe Tusche nachmacht: Ortsverweisung und Einziehung des Hausraths.

Art. 69. *Bestrafung bei Gelegenheit von Bränden* (*shutsu-kwa-ni tsuide-no togame-no koto*). [20]

1) Wenn an gewöhnlichen Tagen (hei-jitsu) Brand ausbricht und zehn ken oder mehr ergreift,

VI Kampo: der bei welchem der Brand ausbricht (hi-moto): Einsperrung (oshikome) von 30. 20. 10 Tagen je nach Anzahl der abgebrannten Häuser.

Zusatz. III Kampo. Keine Strafe, wenn der Brand weniger als zehn ken umfasst. Entsteht aber auf Tempelgrund Brand, der auch andere Häuser ergreift: Priester, Einsperrung (en-rio).

2) Wenn an einem Tage, wo der Shogun ausfährt (o-nari-hi) in der Zeit vom Morgen bis zur Rückkehr, oder an einem Tage, wo der Shogun nach Kosuge-Goten fährt oder von da zurückkömmt, oder während des Aufenthaltes daselbst, ein Brand ausbricht, der mehr als zehn ken umfasst, oder wenn ein solcher an einem gewöhnlichen Tage 3 cho oder mehr ergreift:

IV Kampo: der, bei welchem der Brand ausbrach, 50 Tage Fesselung.

Zusatz. III Kampo. Entsteht ein solcher Brand auf Tempelgrund: Priester, 10 Tage Einsperrung (enrio).

II Kampo. Der Eigenthümer, bei dessen (Miether) das Feuer anfing (hi-moto-no-ji-nushi), 30 Tage Einsperrung.

Hausverwalter (iyenushi): ebenso; der dermalige Geschäftsführer (tsuki-giyogi): ebenso; Fünfer 20 Tage Einsperrung (oshi-kome); der dermalige Geschäftsführer von Straszen innerhalb 2 cho der Windrichtung entgegengesetzt oder seitwärts: 30 Tage Einsperrung (oshikome).

Zusatz. Liegen schwerere Umstände bei solchen der Windrichtung entgegengesetzt oder seitlich wohnenden Leuten (kaza-kami, kazawaki-no-mono) vor, so sind entsprechend schwerere Strafen aufzulegen; wenn sie sich dagegen um die Rettung bemühten, muss ihnen Belohnung zu Theil werden.

3) Wenn zur Zeit, wo der Shogun von der Ausfahrt zurückkehrt oder zur Zeit seines Aufenthaltes in Kosuge-goten, Brand ausbricht, aber zehn ken oder weniger umfasst: keine Strafe.

4) *II Kampo.* Wenn bei einem Haus vor dem Tempelthor an gewöhnlichen Tagen Brand entsteht und 10 ken oder mehr umfasst: Tempel straflos.

Wenn an Ausfahrtstagen des Shogun (o-nari-bi-ni) zwischen Morgen und Rückkehr u. s. w. w. o. 2. zehn ken oder mehr abbrennen oder an gewöhnlichen Tagen 3 cho oder mehr: Priester 10 Tage Einsperrung (enrio) und die Bewohner vor dem Tempelthor (mon-sen-no-monodomo) gleiche Strafe wie bei Städtern.

Art. 70. *Von Brandstiftung* (*hi-tsuke*).

1) *Nach altem Gebrauch.* Brandstifter: Feuertod (kwa-zai).

2) *II Kioho.* Wer im Auftrage eines Anderen brandstiftet: Tod (shizai).

Zusatz, nach altem Gebrauch: der Anstifter: Feuertod (kwa-zai).

3) *VIII Kioho.* Wer in diebischer Absicht brandstiftet (monodori-nite): Feuertod nach öffentlichem Umzuge über Nihonbashi, Riogo-

19) Vgl. Buch I, Art. 34. —. 20) Das. Art. 59, 14.

fuku-bashi, Yotsuyagomn-soto, Akasaka-gomon-soto, Shohe-bashi-soto; sowie durch die Strasse oder das Dorf, wo brandgestiftet, ist, unter öffentlichem Aushang (sutefuda) ohne Unterschied der Anzahl der Schuldigen.

Zusatz. Die öffentliche Bekanntmachung (sutefuda) muss 30 Tage aufgehängt sein.

4) *IX Kioho.* Bei Brandstiftungen ohne diebische Absicht ist kein öffentlicher Aushang nöthig, nur Umzug durch die Strasse oder das Dorf des Brandes und Feuertod.

Bei allen diesen Feuerstrafen ist Ausstellung (sarashi) nicht nöthig.

5) *VII Kioho.* Wer einen Brandstifter ergreift oder anzeigt, wird mit 30 Silberstücken belohnt ohne Unterschied der Anzahl der Personen.

6) *II Enkio.* Ein Brandstifter, der nach Verlauf von Jahren entdeckt wird: Tod (shizai).

Art. 71. *Von Tötung und Körperverletzung (hito-goroshi, kidzu-tsuke).*

1) *Nach altem Gebrauch.* Herrenmord (shiu-koroshi): nach zweitägiger Ausstellung und eintägiger Umführung Zersägen und Kreuzigen (nokogiribiki-no-ue-haritsuke).

2) *Nach altem Gebrauch.* Körperverletzung das Herrn: Kreuzigung nach Ausstellung (sarashi-no-ue haritsuke).

3) *VIII Kioho.* Wer seinen Herrn durch Stich oder Schlag zu verletzen versucht: (kiri-kakari-utsu-kakari): Tod (shizai).

4) *II Kampo.* Wer seinen früheren Herrn tötet: nach Ausstellung Kreuzigung.

5) *desgl.:* Wer seinen früheren Herrn verwundet: nach Umführung Kreuzigung.

6) *desgl.:* Wer seinen früheren Herrn zu verwunden sucht: Tod (shizai).

7) *II Kampo.* Ein Hausverwalter (yamori), der seinen Hausherrn tötet: Schaffot nach Umzug.

8) *desgl.:* in der Absicht zu töten (korosu beki shozon nite), verwundet: Tod (shizai).

9) *desgl.:* seinen früheren Hausherrn tötet: nach Umzug Tod (shizai).

10) *desgl.:* in der Absicht zu töten, verwundet: Verbannung.

11) *VI Kampo.* Wer einen Verwandten seines Herrn tötet: Schaffot nach Umzug.

12) *Nach altem Gebrauch:* p. p. verwundet: nach Umzug Tod (shizai).

13) *desgl.:* p. p. zu verletzen versucht; wenn er vorher geplant ist: Tod (shizai).

Zusatz: wenn unvorbedacht (toza): Verbannung.

14) *Nach altem Gebrauch.* Elternmord (oya-koroshi): Kreuzigung nach Umführung.

15) *desgl.:* Verwundung vou Eltern (teowase): Kreuzigung.

16) *I Kampo.* Versuchte Verwundung oder Misshandlung: Tod (shizai).

17) *II Kampo, I Enkio.* Wer Schwiegervater, Onkel, Tante, jüngeren Bruder, jüngere Schwester tötet: Schaffot nach Umzug.

18) *Nach altem Gebrauch:* wer dieselben verwundet: Tod (shizai).

19) *II Kampo.* Eltern, welche ihre Kinder, leibliche (jishi) oder angenommene (yoshi), ohne dass diese Unrecht haben, im Affekt (tan-rio nite futo) töten: Verbannung (ento).

Zusatz: wenn aber aus Haubsucht (ri-toku omotte): Tod (shizai).

20) *II Kampo.* Wer jüngeren Bruder, jüngere Schwester, Neffen oder Nichte tötet: Verbannung mit derselben Maszgabe wie vorher.

Zusatz. Der vorige Zusatz gilt auch.

21) *Nach altem Gebrauch.* Wer den Lehrer tötet: Kreuzigung (haritsuke).

22) *desgl.:* Wer ihn verwundet: Tod (shizai.)

23) *II Kampo.* Wer den Vorsteher tötet, unter dessen Obrigkeit er steht: Schaffot nach Umzug (hikimawashi-no-ue gokumon).

Zusatz. Verwundung in der Absicht zu töten: Tod (shizai).

24) *desgl.:* Wer Jemanden vergiftet: Schaffot.

Zusatz. Eingeben von Gift ohne zu töten: Verbannung.

25) *Nach altem Gebrauch.* Wer den Anderen tötet: Tod (geshinin).

26) *II Kampo.* Wer beim Morde Hülfe leistet: (tebiki): Verbannung.

Zusatz. Wenn der Todtschläger nicht entdeckt wird: Tod (geshinin).

27) *V Gembun.* Wer Jemanden zum Morde anstiftet: Tod (geshinin).

28) *desgl.* Wer auf Befehl (sashidzu) mordet: Verbannung.

29. *II Kampo.* Wer aus Furcht vor Fntdeckung einer Strafthat Jemanden zu töten

versucht, und verwundet oder aus Rache Jemanden, der seiner That nachforscht, verwundet: Tod (shizai).

Zusatz. I Enkio. Wenn er mit Waffen tötet (kirikorosu): Schaffot (gokumon).

30) *Nach altem Gebrauch.* Wenn unter Theilnahme Mehrerer Jemand erschlagen wird (ozenite hito-wo-uchi-koroshi soro toki), wer den ersten Schlag gethan: Tod (geshinin).

31) *Nach altem Gebrauch.* Wer bei einem Morde Hülfe leistet (tetsudai): Verbannung.

Zusatz. II Kampo. Wenn Jemand ohne vorherige Abrede nur deswegen Hülfe leistet, weil er nicht blosz zusehen kann (mi-sutegata) wie der Genosse in Streit geräth: Landesverweisung m. Gr.: chu-tsuiho.

32) *Nach altem Gebrauch.* Wer an einem Totschlage theilnimmt (katan) ohne Helfershelfer (tetsudai) zu sein: chutsuiho.

33) *Nach altem Gebrauch.* Wer zufolge Gewaltthaten (fuhonogi) eines Anderen, ihn nothgedrungen (zehinaku) mit Waffen tötet: Verbannung.

34) *I Kampo.* Wer Straszenmord (tsujigiri) begeht: nach Umzug Tod (shizai).

35) *I Kampo.* Wenn ein Fährbot (watashibune) sinkt, und Menschen ertrinken; Fährmann (kakko): Verbannung. [21]

36) *XIII Kioho.* Wer Jemanden durch Ueberfahren (kurumawo-hikikake-hitokoroshi) tötet: Tod (shizai). [21]

Zusatz. XIII Kioho, III Kampo:

a) ist der Wagenführer auf derjenigen Seite, auf welcher der Getötete sich nicht befindet: Verbannung;

b) der Besitzer der Waaren auf dem Wagen (kuruma-no ni-nushi): schwere Geldstrafe.

c) der Hauswirth des Wagenführers (kuruma hiki no iyenushi): Geldstrafe.

37) *VI Kioho.* Der Wagenführer, der auf diese Weise Jemanden verletzt: Verbannung.

Zusatz. I Kampo. Wie vorher a. chutsuiho; b. u. c. w. o.

38) *I Kampo.* Wer Pferde oder Ochsen treibt (hikikakke) u. Jemanden tötet: shizai.

39) Wer auf diese Weise Jemanden verletzt: Landesverweisung m. Gr. (chutsuiho.)

40) *I Kampo.* Wer bei Wortwechsel Jem. verletzt, sodass derselbe Krüppel (katawa) wird: chutsuiho.

Zusatz. Wenn das Gebrechen so schwer ist, dass der Verlezte kein Gewerbe mehr treiben kann: Verbannung.

41) *I Kioho.* Heilungskosten muss der Verletzer ohne Rücksicht auf die Zahl der Wunden (kizu no ta sho-ni-yorazu) zahlen: bei Städtern oder Bauern ein Silberstück.

42) *Nach altem Gebrauch.* Wer seine geschiedene (ribetsu) Frau oder verstossene Kinder verletzt: nach Brandmarkung Erniedrigung ausserhalb Yeddo.

43) *III Kampo.* Junge Priester (doshi kute), welche töten oder verletzen, werden wie Laien bestraft.

Zusatz. Bei Oberpriestern ist die Strafe um einen Grad zu erhöhen.

44) *Nach altem Gebrauch.* Samurai einschliesslich der Fuszsoldaten (ashigaru) u. a., welche von einem Bürger (chonin) oder Bauern (hyakusho) so schwer beleidigt oder misshandelt werden, dass sie gezwungen sind, ihn zu töten, bleiben nach Prüfung, wenn die Umstände ganz klar sind, straflos.

45) *IV Kampo.* Eltern, welche nach Tötung ihrer Söhne Sühne annehmen (segare hitoni korosare) u. die Sache privatim erledigen: Ortsverweisung: (tokoro-barai).

46) *Nach altem Gebrauch.* Wer nachdem einer seiner Verwandten oder Verschwägerten getötet ist, (seinereits) frevelhaft (jakioku) Jemanden tötet, und der Gegenseite heimlich Sühne anbietet u. so die Sache privatim (naisho) erledigt: Geldstrafe.

Zusatz. Ebenso die Verwandten des Getöteten.

47) Vorsteher u. Obnänner, welche in jenem Falle in Kenntnis (songi nagara) der Sühne u. wissend dass dem Thäter aus der Wohnung fort geholfen ist, keine Anzeige machen: Vorsteher: Landesverweisung m. Gr., Obmänner Ortsverweisung.

48) *IV Kampo.* Wer bei Entstehung eines Brandes aus den Hause flieht, ohne die zurückbleibenden Eltern zu berücksichtigen, so dass diese verbrennen (yakeshinu): Tod (shizai).

Zus. Wenn ältere Geschwister, Oheim oder Tante verbrennen: Landesverweisung m. Gr.

49) Wer, nachdem die Eltern umgekommen

21) Vgl. Buch I, Art. 64, 65.

und ihre Leichname entdeckt sind, aus Scheu vor den Kosten im Einverständnis mit den Dorfbeamten (mura-yakunin sodan no uye) die Sache nicht anzeigt: Verbannung; Vorsteher, leichte Landesverweisung, (ketsuiho), Obmänner, Ortsverweisung.

50) Wer an einem plötzlichem Streite, bei dem Jemand getötet ist, Teil nimmt (katan itashi): schwere Geldstrafe.

Art. 72. *Von Fällen, wo Todesstrafe (geshinin) wegen Unbill (rifujin) des Getöteten ausgeschlossen ist.*

XX Kioho. Wer durch Unbill genöthigt Jemanden mit Waffen tötet: Landesverweisung m. Grades, falls Verwandte, Vorsteher u. s. w. des Getöteten um Erlass der Todesstrafe (geshinin) bitten, weil derselbe schlecht gewesen u. über seinen unnatürlichen Tod nicht zu klagen sei.

Zusatz. Bei Gesinde (hokonin) von Samurai muss das Gesuch um Erlass der Todesstrafe (geshinin) vom Herrn des Getöteten gestellt werden, das Gesuch von Verwandten des getöteten Dieners genügt nicht.

Art. 73. *Wenn Jemand Einem eine Verletzung beibringt, der Verletzte aber an anderer Ursache stirbt.*

III Gembun. Wenn Jemand, welcher von einem Andern so geringfügig verletzt ist, dass es nicht seinen Tod herbeiführt, an anderer Krankheit stirbt, bevor er von der Wunde geheilt ist, so braucht keine geshinin-Strafe einzutreten, wenn die Untersuchung klar ergiebt, dass der Tod durch andere Ursache herbeigeführt ist.

Art. 74. *Bestrafung fahrlässiger Tötung.*

1) *I Kampo.* Wer Jemand aus Versehen (ayamachi) tötet, indem er mit Bogen oder Gewehr schiesst: Verbannung, wenn die Fahrlässigkeit klar feststeht, und die Verwandten des Getöteten befragt sind.

Zusatz. Wenn aber der Getötete, ehe er an der Wunde stirbt, um Erlass der Strafe des Thäters bittet, so ist die Strafe um einen Grad zu mildern.

2) *I Kampo, II Enkyo.* Wenn Jemand an einem Bogen-oder Büchsenschiessplatz einen plötzlich Hinzutretenden erschiesst; braucht er nicht bestraft zu werden, muss jedoch Hauszwang (enryo) vom 30 Tagen aushalten.

3) *I Kampo.* Wer Jemanden aus Versehen zufällig (kega nite futo) tötlich verwundet: chutsuiho, wenn die Fahrlässigkeit klar ist, u. die Verwandten des Getöteten nach ihrer Meinung befragt sind.

Zusatz. Wenn aber die Untersuchung ergiebt, dass die That schwererem Verschulden (bunen) zuzuschreiben ist, so ist die Strafe um einen Grad zu erhöhen.

Art. 75. *Bestrafung Solcher, welche bei Hochzeiten Steine (ins Hochzeitshaus) werfen.* [22]

I Enkyo. Wenn durch Werfen mit Steinen bei einer Hochzeit grober Unfug (rozeki) verübt wird: Rädelsführer (todori) 100 Tage Fesselung, andere Theilnehmer 50 Tage.

Art. 76. *Bestrafung von Friedensbrechern (abare-mono).*

1) *V. Gembun.* Leute, welche im Schlosse des Shogun (gojo-nai) in Wortwechsel und Streit gerathen u. sich bei den Haaren kriegen (tsukami ai), wenn es 10 oder mehr Personen sind: die beiden Anführer (soho tonin): schwere Landesverweisung, die anderen: Prügel und Ausweisung aus Yeddo.

2) *Nach altem Gebrauch.* Wer durch Gewaltthätigkeit Strasze oder Dorf in Aufruhr bringt: Prügel und Ortsverweisung.

Zusatz. II Kampo. Wenn der Thäter mehrere Plätze (shosho nite) in Aufruhr bringt: Prügel und Landesverweisung m. Gr.

3) *III Kampo.* Wenn 10 oder mehr Leute sich aus Rache oder ähnlicher Ursache verbinden, Gewalt verüben u. andere töten: der Rädelsführer (todori): Schaffot.

Zusatz. Wenn Andere verletzt sind: der Rädelsführer (todori): Tod (shizai), andere Theilnehmer in beiden Fällen: Landesverweisung m. Gr. (chutsuiho).

4) *desgl.* Wenn sie die Geräthschaften Anderer zerstören oder schädigen: der Rädelsfürer (todori): schwere Landesverweisung, die Genossen (katanin): Ortsverweisung.

Art. 77. *Bestrafung Trunkener (shikiojin).*

I) *XVI Kioho.* Wer in Trunkenheit (shikio) Jemanden tötet: Tod (geshinin).

Zusatz. Auch wenn vom Herrn des Getöteten oder Verwandten Gesuch um Erlass der

22) Vgl. Buch I, Art. 77.

Strafe gestellt wird, ist es nicht anzunehmen.

2) *XII Kioho.* Wer in Trunkenheit Jemanden verletzt, hat Heilungskosten zu erstatten, sobald der Verletzte geheilt ist.

Zusatz. II Kampo. Der Verletzende ist dem Herrn im Verwahr zu geben, wenn er zum Gesinde gehört; wenn nicht, ist er ins Gefängnis (rosha) zu sperren. Wenn die Wunde nicht schwer, ist er in Verwahr zu geben. Kerai von Buke: Verweisung aus Yeddo.

3) Die Heilungskosten bestimmen sich nicht nach der Menge der Wunden.

Zusatz. Städter und Bauern (zahlen an) Heilungskosten ein Silberstück; bei geringeren Leuten entsprechend.

4) *VI Kioho.* Wer Heilungskosten nicht erstatten kann, dem sind die zwei Schwerter abzunehmen (katana wakizashi ai watasase mosu beshi).

5) *VII Kioho II Enkiq.* Wer in Trunkenheit Jemanden schlägt und keine Heilungskosten erstatten kann, dem ist seine bewegliche Habe wegzunehmen u. dem Geschlagenen zu überweisen. Hat der Thäter keine Geräthschaften und kann keinen Ersatz leisten: Ortsverweisung.

6) *desgl.* Wer in der Trunkenheit Geräthschaften eines Anderen beschädigt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet; wenn er ihn nicht ersetzen kann: Ortverweisung.

7) *V Kioho.* Wer in Trunkenheit gewaltthätig auftritt, ohne einen Gegner zu haben u. sich selbst verletzt: ist dem Herren oder einem Anderen, dem es zukommt, zu übergeben.

Zusatz. Es sei denn, dass er Strafthaten begangen, sonst ist er für straflos zu erklären und sogleich zu überliefern.

8) *V Gembun.* Wer nur Unfug verübt, ohne Jemanden zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, ist nicht festzuhalten, wenn er nach Hause zu gehen (tashi kaieru) verlangt.

Zusatz. Ebenso ist zu verfahren, wenn die That dem Bugiosho angezeigt ist.

Art. 78. *Tötung in Raserei (ranki).*

1) *VI Kioho, III Gembun.* Wer aus Raserei (ranshin) Jem. tötet: Tod (geshinin).

Wenn die Tollheit (ranshin) jedoch genau bewiesen ist, u. der Herr oder Verwandte des Getöteten um Erlass der Strafe nachsuchen, so ist nach Sachprüfung anzufragen.

Zusatz. VI Kioho. Bei Herren- oder Elternmord: Tod (shizai), selbst wenn Tollheit (ranki) klar nachgewiesen ist.

Wenn der Thäter sich selbst entleibt (jimetsu), so ist der Leichnam wegzuwerfen (shigaitorisute).

2) *XIX Kioho.* Wer in Tollheit (ranshin) Jemanden tötet, welcher in Verhältnis zu ihm sehr niedrig steht, braucht nicht zum Tode (geshinin) verurtheilt zu werden.

Zusatz. Dieser Unterschied (naru soro hodono koge) ist zu bestimmen nach Massgabe des Unterschiedes, welcher die Tötung eines Unhöflichen gestattet.

3) *VI Kioho, V Gembun.* Wenn Jemand in Tollheit (ranshin) brandstiftet: Tod (shizai), wenn die Tollheit (ranshin) nicht klar erwiesen wird; wenn sie klar ist, so ist seinen Verwandten aufzugeben, ihn einzusperren (oshikome).

Art. 79. *Bestrafung von Uebelthätern unter 15 Jahren.*

1) *I Kampo.* Wer mit Kindessinn ohne Ueberlegung Jemanden tötet: ist dessen Verwandten zur Verwahrung zu geben, bis er 15 Jahr alt ist u. dann zu verbannen (ento).

2) Wer unter gleichen Umständen brandstiftet: desgleichen (migidodan ento).

3) Für Diebstahl ist die Strafe um einen Grad gegen die Strafe des Erwachsenen zu mindern.

4) *II Kampo.* Obdachlose unter 15 Jahren, welche am Wege oder so (tochiusonohoka) kleinen Diebstahl begehen: werden unehrlich (hinin—teshita).

Art. 80. *Ueber solche, welche einen Uebelthäter sich entfernen lassen (tachinokase) oder die Wohnung geheim halten.* [23])

a) Brandstifter: b) Mörder bei Diebstahl c) gewaltsame gemeinsame Hausfriedensbrecher d) Strassenräuber: wer solche auf ihre Bitte sich entfernen lässt oder ihre Wohnungen verheimlicht: Tod (shizai), selbst wenn er kein Theilnehmer (dorui) ist. Wer im Streite Jemanden im Affekt tötet (toza-noki-nite): Tod (shizai).

Zusatz. Wer einem Solchen gegenüber ohne Mitthäter zu sein, sich wie oben verhält, auf Bitte (tanomare) des Thäters und in Folge von

23) Vgl. Buch I, Art. 54.

Umständen, welche dieselben eng verbinden: strenger Verweis (kito shikari).

Art. 81. *Ueber Fälle, in welchen gegen Thäter Steckbrief erlassen wird.*

II Kampo. 1) Wer Schweres gegen die Regierung unternimmt, 2) Herrenmörder, 3) Elternmörder, 4) wer die Passwache umgeht: wer solche Verbrecher wissentlich geheimhält (kakoioku) oder in Dienst nimmt, ohne Anzeige zu machen: Schaffot (gokumon).

Zusatz. II, III Kampo. Ebenso wer wissentlich für solche Verbrecher Gewähr leistet.

Wenn die Untersuchung ergiebt, dass die That nicht wissentlich geschah, Herr u. Bürge: Geldstrafe.

Art. 82. *Ermittelung entflohener Verbrecher.*

1) *XI Kioho*: a) Den Herrn hat sein Dienstmann (kerai) zu ermitteln, b) Eltern die Kinder, c) älteren Bruder der jüngere, d) Oheim der Neffe;

II Kampo: den Lehrer der Lehrling.

2) Wenn Jemand planmässig einen Anderen tötet oder meuchelt (yamiuchi) oder in ein fremdes Haus einschleicht und tötet; und dann entflieht, so ist ein naher Verwandter zu Gefängnis verurtheilen, [indem andererseits die anderen zu Nachforschung (tatzune) verpflichtet werden], und eine Ermittelungsfrist von 3 Monaten dann von 100 Tagen. zu bestimmen. Ist in dieser Frist nicht ermittelt, so sind von den Ermittelungsflichtigen der nächste zu Landesverweisung m. Gr. (chutsuiho) die anderen zu steter Nachforschung zu verurtheilen.

Zusatz. Wenn der flüchtige Verbrecher zwar Verwandte hat, aber kinderseits, so ist einer davon zu Gefängnis und der Hausbürge (tanaukenin), der Hausverwalter, die Fünfer, in Dörfern die Vorsteher und Obmänner, zu Ermittelung des Flüchtigen zu verurtheilen. Wenn sie ihn nicht ermitteln, so ist der verhaftete Verwandte auf freien Fuss zu setzen, und sind die Ermittelungspflichtigen mit Geld zu bestrafen und zu steter Nachforschung (e tatzune) zu verpflichten. Wenn aber der Flüchtige Verwandte elternseits hat, so sind diese und die Obigen zu Nachforschung und, wenn diese keinen Erfolg hat, jene zu chutsuiho, diese zu kario und Alle zu steter Nachforschung zu verurtheilen.

3) *V Kioho, II Kampo.* Wenn Jemand im Streite Jemanden tötet und entflieht, so ist zu Nachforschung binnen 6 Monaten zu verurtheilen; erfolgt die Ermittelung in dieser Frist nicht, so tritt Geldstrafe ein, und ist ewige Nachforschung anzuordnen. Wenn zu einer Sache Mitthäter gehören, von denen einer entflohen ist, so sind diese, falls er in 6 Monaten nicht ermittelt ist, ohne Rücksicht auf ihn zu bestrafen.

Zusatz. II Kampo. Verwahrung und Einsperrung von Verwandten tritt nicht ein.

4) *IV Enkio.* Wenn zu einer Sache Mitthäter gehören, von denen einer flüchtig ist, so ist Ermittelung desselben anzuordnen und 30 Tage zu warten. Wird er nicht ermittelt, und die Anderen gestehen, so sind sie ohne Rücksicht auf ihn zu bestrafen.

Art. 83. *Verbrechen, bei welchen Folter angewandt wird (gomon).*

1) *VII Kioho*: a) Mord, b) Brandstiftung, c) Raub u. Diebstahl; *V Gembun*: d) Umgehung der Passwache, e) Urkunden- u. Siegelfälschung:

bei diesen Verbrechen ist Folter anzuwenden, wenn der Thäter des Verbrechens überführt aber nicht geständig ist, oder wenn andere Mitthäter bereits gestanden haben und einer noch nicht.

2) Wenn bei der Untersuchung eine andere Missethat zu Tage kommt, auf welcher Todesstrafe steht,

in diesen und in anderen Fällen, in denen Folter anzuwenden, ist sie nach zuvoriger Berathung (hiogi-no-ue) anzuordnen.

Zusatz, III Kampo, II Enkio. Bei den mündlichen Fragen und der Folteranwendung ist ein Beamter zuzuziehen (tachiai-no-mono), der dem Hergange der Untersuchung beizuwohnen u. den Aussagen des Verbrechers zuzuhören und zuzusehen hat.

Art. 84. *Bestrafung von Verbannten, welche wieder Strafthaten begehen.*

1) *Nach altem Gebrauch.* Wenn ein Verbannter auf der betr. Insel ein Verbrechen begeht, auf dem Tod (shizai) oder höhere Strafe steht: so ist die Todesstrafe (shizai) auf der betreffenden Insel zu vollstrecken.

Zusatz. Für Mitthäter (dorui) oder wenn der Deportirte auf der Insel Zudringlichkeiten

(nedarigoto) verübt: Jnselwechsel: (shimagai).

2) *II Kampo.* Wer von der Jnselentflieht: Tod (shizai).

Art. 85. *Bestrafung solcher, welche aus dem Gefängnissc fliehen, oder angelegte Fesseln abthun* (*hazushi*), *oder in den Ausweisungs-Bezirk zurückkommen.*

1) *II Kampo.* Wer aus dem Gefängnissc flieht, dessen Strafe wird um einen Grad erhöht.

2) *II Kampo.* Wer im Falle eines Brandes des Gefängnisses losgelassen nicht zurückkehrt, wird nicht besonders sondern der Hauptthat entsprechend bestraft.

3) *dergl.* Wer bei Feuer losgelassen wieder zurückkehrt, dessen Strafe wird einen Grad gemindert (i tō karoku).

4) *II Kampo, I Enkio.* Wer angelegte Fesseln abthut, wird wieder gefesselt u. zwar doppelt so lange (ichibai) als die anfängliche Fesselung wenn sie als Strafe angeordnet ist, u. 100 Tage lang, wenn während der Untersuchung.

Zusatz. Wer die Fesseluug abthut u. flieht: einen Grad höher.

5) *II Kampo.* Wer einem Gefesselten die Fesselung abnimmt: Geldstrafe.

Zusatz. I Enkio. Im Falle der Entfesselte entflieht: leichte Landesverweisung.

6) Der Hausverwalter bei dem der Gefesselte verwahrt ist: Geldstrafe.

Zusatz. Entflieht der Entfesselte, so ist er zu Ermittelung verpflichtet; wenn er ihn nicht ermitteln kann: schwere Geldstrafe.

7) *II Kampo.* Wenn Jem. entflieht, der seinem Yado zur Verwahrung gegeben ist, (yadoadzuke-no-mono): einen Grad höher.

8) *Nach altem Gebrauch.* Wer in den Ausweisungsbezirk kommt u. geht: einen Grad höher als vorher.

Zusatz II Enkio. Ein Verbrecher, der zu tsuiho oder tokorobarai verurtheilt, gleich in seine Strasse oder sein Dorf zurückkehrt u. sich daselbst aufhält, wird weil er sich der verwirkten Strafe nicht unterwirft, nach Brandmarkung und einen Grad höher als vorher bestraft.

9) *II Enkio.* Wer einen solchen Ausgewiesenen geheimhält und sich aufhalten lässt: (Ortsvrweisung). und wenn der Thäter mit tsuiho oder mit Yeddobarai bestraft war: Yeddobarai.

10) *desgl.* Wer in den Ausweisungs-Bezirk zurückgekehrt Strafthaten begeht: Tod (shizai), wenn auf der That Brandmarkung oder höhere Strafe steht; wenn leichtere: einen Grad höher als vorher.

11) *nach altem Gebrauch.* Wer eine ihm in Verwahrung gegebene Person entfliehen lässt ist zu Nachforschung zu verpflichten und, wenn er sie nicht ermitteln kann, mit Geld zu bestrafen.

12) *in I Enkio.* Wer die Brandmarke beseitigt (nukn) u. in den Ausweisungs Bezirk zurückkömmt: Brandmarkung u. Verschärfung der vorigen Strafe um einen Grad.

Zusatz. Wenn er Missethaten begeht, auf denen Brandmarkung steht: Tod (shizai).

13) *II Kampo.* Wer an einem Anderen die Brandmarke beseitigt: Prügel.

14) *II Kioho.* Wer nach Brrndmarkung wieder stiehlt: Tod (shizai).

Zusatz, II Enkio. Bei anderer Strafthat: schwere Prügel.

15) *III Kampo.* Wer nach Bestrafung mit tsuiho in den Ausweisungs-Bezirk zurückkehrt u. Gewalt (abare) verübt: Tod (shizai).

16) *III Kampo.* Wer einem Wirth (Yado) in Verwahr gegeben anderwärts Wohnung (Yado) nimmt, um über unzulässige Sachen Kastenklagen oder Klagen unter Ueberspringung der Instanz (itsu-zo) einzugeben, wird gefesselt dem früheren Yado wieder in Verwahr gegeben.

17) *Nach altem Gebrauch.* Wer für Jemanden Bürgschaft leistet, der ohne sein Wissen einmal mit tsuiho oder anders bestraft ist, wenn er nicht zuverlässige (mimoto) Prüfung angestellt hat: Geldstrafe.

18) *Nach altem Gebrauch.* Wer Jemanden unter Bürgschaft in seinen Laden nimmt, ohne zu wissen, dass er schon mit tsuiho oder sonst bestraft ist: Geldstrafe.

Art. 86. *Ueber Bestrafung von Strassen Wächtern* (*tsujibannin*). [24]

1) *Kioho.* Ein Wächter, welcher innerhalb seines Wachtbezirkes Geld oder andere Sachen findet u. heimlich behält; wenn ein rio oder mehr an Geld oder Werth: Tod nach öffentli-

24) Vgl. Buch I, Art. 81.

chem Umzuge (shizai), wenn weniger, Brandmarkung u. Prügel.

2) *II Kampo.* Ein Wächter welcher in seinem Wachtbezirk einen Mörder oder Verletzer auszer Acht lässt und nicht festhält: Landesverweisung m. Gr. (chutsuiho).

3) Ein Wächter welcher in der Wachtbude (tsujibansho) Hazard spielt: Verbannung (ento).

4) *VIII Kioho.* Ein Wächter, welcher ein Findelkind oder einen schwer Kranken innerhalb seines Wachtbezirks findet und wieder anderwärts aussetzt: Tod (shizai).

Zusatz. Wenn er einen plötzlich Verstorbenen (taore jinni) findet u. anderwärts aussetzt: Yeddo-barai.

Art. 87. *Ueber Einsalzen von Leichnamen schwerer Verbrecher.*

1) *VI Kioho.* Herrenmord (shiukoroshi),

2) *desgl.* Elternmord (oyakoroshi),

3) *II Kampo.* Passwach-Bruch (seki-shoyaburi).

4) *desgl.*: schweres Unternehmen (omokihakarlgoto): bei diesen Verbrechen ist der Leichnam (der Thäter) einzusalzen u. die Strafe zu vollstrecken; bei anderen Verbrechern braucht der Leichnam nicht eingesalzen zu werden.

Art. 88. *Von der Verwahrung im Gefangen-Krankenhause (tame azuke no koto).* [25]

1) *VII Kioho, II Kampo.* Gegen wen Einkerkerung angeordnet ist, der ist nicht ins Krankenhaus (tame) zu schicken, (auch wenn er krank ist); wenn aber Jemand, der schon im Gefängnis sitzt, schwer erkrankt, der ist ins tame zu schicken, auch wenn schon Anfrage wegen seiner Bestrafung gestellt ist.

Zusatz. II Kampo. Schwere Frevler (giakuzaino mono) dürfen nicht hingeschickt werden, auch wenn erkrankt.

Art. 89. *Ueber die Unterbringung Obdachloser (mushiku-katazuke-no koto).*

1) *Nach altem Gebrauch.* Wenn Jemand da ist, dem der Betreffende zu überliefern, so ist derselbe vorzuladen und ihm zu überliefern.

2) *IX Kioho.* Wenn Niemand da ist zum Empfang: Entlassung vor der Gerichtsthür (monsenbari).

Nach altem Gebrauch. Kranke sind bis zur Genesung im Krankenhause (tame) zu verwahren.

3) *I Kioho.* Auf dem Wege Erkrankte von auswärts sind bis zur Genesung im tame zu verwahren. Sind sie aus dem Gebiete von (Fürsten mit) 10000 koku oder mehr, so müssen sie ausgeliefert, wenn aber aus Shogun Gebiet (go-rio) oder von (Herren mit) weniger als 10000 koku nach Vorladung ihrer Verwandten ihnen überliefert werden. [26]

Zusatz, nach altem Gebrauch. Wenn der Betreffende in seiner Heimath Straflhaten begangen hatte oder flüchtig geworden war oder keinen Verwandten hat: Entlassung vor der Gerichtsthür.

4) *VI Kioho III Gembun.* Wenn ein Obdachloser aus einer anderen Provinz mit irezumitataki bestraft wird, so ist seinem Fürsten wegen der That zu berichten, und er demselben auszuliefern (watasu), nachdem ausdrücklich (wazato: absichtlich) erklärt ist, dass er nicht in dessen Gebiet zurückgebracht zu werden brauche.

Zuzatz: nach altem Gebrauch: wie vorher.

Art. 90. *Ueber die Betrafung solcher, welche eine geschiedene Frau gewaltsam rauben.*

1) *IV Kampo.* Wenn ein Schwiegersohn, der nicht dankbar gegen die Elten oder sonst schlecht (furachi) ist, deswegen seiner Familie zurückgebracht und an dessen statt ein anderer als Mann der Tochter angenommen wurde, die Tochter des Hauses unter Hülfe von Mitthätern gewaltsam raubt: Hauptthäter: Tod (shizai), von den Genossen (katō-nin) a) der Haupthelfer (todori): Ortsverweisung unter Einziehung seiner Länderei und fahrenden Habe; b) die anderen: Geldstrafe.

Zusatz. Wenn sie Niemand verletzen u. der betr. Schwiegervater oder andere Familienmitglieder um Erlass der Strafe bitten: Hauptthäter: jutsuiho.

Art. 91. *Ueber Bestrafung von Postboten (hikiyaku), welche aus anvertrauten Briefen Geld nehmen und verbrauchen.*

I Enkio. Postboten, welche unterwegs einen Brief mit Geld aufschneiden und dieses verbrauchen: ohne Rücksicht auf den Betrag: Tod nach öffentlichem Umzuge (shizai).

Art. 92. *Behandlung von Pfandklagen (shichi-*

25) Vgl. Buch I, Art. 78.

26) Vgl. Buch I, Art. 55.

motsu deiri torisabaki-no koto). [27]

1) *nach altem Gebrauch*. Bei Verpfändungen, welche 8 M nate oder kürzer dauern, ist anzuordnen, dass das Pfand eingelöst werde, andernfalls dass es verfallen sei.

Zusatz: es sei denn, dass eine andere Vereinbarung bestehe.

2) *I Enkio*. Ein Pfandleiher, welcher das Faustpfand verkauft und nicht zurückgiebt, während der Verpfänder es einlösen will, auch die Zinsen bezahlt hat: Einlösung (shichimotsu ukemodosase) und Geldstrafe.

Zusatz. Ist der Käufer des Faustpfandes unbekannt, so ist der doppelte Betrag des Hauptgeldes (mono-kin) als Preis zu zahlen u. Geldstrafe.

3) *Nach altem Gebrauch*. Ein Pfandleiher, welcher ein Faustpfand mit zwei Siegeln desselben Mannes, in Pfand nimmt und weil ihm nachher bekannt geworden, dass die Sache Gegenstand einer Untersuchung sei, sie zurück giebt und die Pfandurkunde in eine Urkunde über Geldhinterlegung (atsukarikin) verwandelt und mit dem Pfandbuche gesetzwidrig verfährt: Einziehung des Hausraths und Verweisung aus Yeddo.

Art. 93. *Bestrafung solcher, welche einen erkrankten Reisenden von einem Gasthaus zum anderen schicken* (*yado-okuri*).

1) *Nach altem Gebrauch:* wenn ein erkrankter Reisender vor der Genesung von einem Gasthause zum anderen weggeschickt wird: der Gastwirth (hatagoya): Ortsverweisung, der Bezirks-Vorsteher (tonya): Amtsentsetzung.

2) die Bürgermeister (toshiyori): schwere Geldstrafe.

Zusatz. Giebt es keinen tonya, weil das yadoya vom Wege abliegt (wakimichi): der Vosteher Amtsentsetzung.

Art. 94. *Bestrafung von Bauern u. Bürgern wegen Schwerttragen* (*taito*). [28]

Nach altem Gebrauch. Bauern oder Bürger, welche willkürlich (jibun-fo) ein Schwert tragen: Wegnahme des groszen und kleinen Schwertes und leichte Landesverweisung (katana wakizashi tomo toriage ketsuiho).

Art. 95. *Bestrafung solcher, welche auf einem Felde ohne Anzeige* (*kotowarinaku*) *ein Haus errichten*. [29]

Nach altem Gebrauch. Wer u. s. w. o.: Bau beseitigen (ka-saku-tori-harawase) und Geldstrafe.

Art. 96. *Bestrafung solcher, welche zu Vermögens-Einziehung* (*keshisho*) *oder zu Einziehung von Länderei verurtheilt, es verheimlichen*.

IV Kampo, II Enkio. Wer verheimlicht, dass Einziehung von Länderei und Hof (dempata jimen) angeordnet ist (narubeki): Vorsteher, ketsuiho; Obmann, tokorobarai.

Art. 97. *Gesuch, den Sohn einer bestraften Person, welcher bei Verwandten in Verwahrung gegeben ist, Priester werden zu lassen*. [30]

1) *Nach altem Gebrauch*. Wenn der Sohn einer gerichteten Person selbst zu ento, tsuiho u. s. w. verurtheilt, aber noch jung und bis zum 15ten Jahr bei Verwandten in Verwahr gegeben ist, und der Tempel (jiin) für ihn wegen Eintritts in die Priesterschaft bittet, so ist der Bitte nach Anfrage stattzugeben.

Zusatz. Dabei ist auszusprechen, dass eintretenden Falls angefragt werden soll.

Von dem Lehrpriester und dem Novizen (shite) ist eine Urkunde aufzusetzen, dass der Sohn nach Eintritt in den Priesterstand Yeddo nicht mehr betrete sondern anderwärts wohne, wenn er irgendwohin gehe, dem Bugyosho Anzeige mache, nicht Hauptpriester eines Tempels werde, welcher vom Shogun verliehene Ländereien (goshuinchi) hat, oder besonders ehrwürdigen Ursprungs (goyuisho), oder dessen Hauptpriester Hoffähigkeit (omemiye) besonders verliehen ist, und dass, wenn er etwa eine solche Stellung nothwendig einnehmen müsse oder vor der Regierung erscheine (kogimuki), dann ausdrückliche Genehmigung des Bugyosho nachzusuchen sei.

Art. 98. *Bestrafung von Ortsbeamten, welche über Leistung von Grundsteuern* (*nengu*), *Personaldiensten* (*yaku*), *Gemeindeabgaben* (*muraniuyo*) *im Register* (*chome*) *nicht siegeln lassen* (*ingyo toriokazaru*). [31]

I Enkio. Wenn das Register den Bauern (sobyakusho) nicht vorgezeigt und nicht gesiegelt wird: der Vorsteher Amtsentsetzung und Geldstrafe: die Obmänner Geldstrafe.

Zusatz. Wenn es aus Eigennutz geschieht,

27) Buch I, Art. 70. — 28) Buch I, Art. 85.

29) Das. Art. 26. u. 15 — 30) Das. Art. 40.

31) Vgl. Buch I, Art. 32.

Vorsteher: Mobiliar-Einziehung und Ortsverweisung; Obmänner: Amtsentsetzung und Geldstrafe.

Art. 99. *Dass leichtere Schuldige, nachdem sie aus dem Gefängnis entlassen sind, nicht bestraft werden sollen.* [32]

1) *I Enkio.* Wenn leichte Missethäter welche zu Fesselung, Geldstrafe, Einsperrung (tojime) zu verurtheilen sind, während der Untersuchung 60 Tage oder länger im Gefängnis sitzen, so tritt nach der Entlassung keine Strafe mehr ein, sondern es wird ausgesprochen, dass weil sie schon x Tage lang im Gefängnisse gesessen haben (hikasu niu-ro itasu) die Strafe erlassen werde. Dies bezieht sich aber nicht auf nicht eingekerkerte Mitthäter; sie sind gehörig zu bestrafen.

Zusatz. Bei Ortsverweisung und Amtsentsetzung darf kein Straferlass vorkommen, ohne Rücksicht darauf, wie viele Monate der Thäter im Gefängnisse sitzt.

2) *II Enkio.* Thäter, die mit Prügeln zu bestrafen, oder während der Untersuchung gefoltert sind, bleiben straflos.

Art. 100. *Von besonderer Straf-Milderung, wenn die That zwar dem Namen nach ein schweres Verbrechen, in Wirklichkeit die Mitmenschen nicht sehr geschädigt hat.*

1) *I Enkio.* Wer mit nachgemachten Arzeneien Handel treibt: Tod (shizai).

Bei anderen nachgemachten Waaren, die das Menschenleben nicht schädigen: leichtere Strafen. [33]

2) Wer Masz und Gewicht zwar privatim anfertigt, ohne dass jedoch Schwere oder Grösse vom echten abweicht, so dass die Mitmenschen nicht geschädigt werden: leichtere Strafe.

3) Wenn arme Leute ihre Kinder Leuten gleichen Standes geben, so ist das dem Verkaufe der Person gleich; der Verkauf des Kindes durch den Adoptivvater ist daher nicht der Entführung und dem Verkaufe eines Menschen gleich zu stellen.

4) Obwohl Geheimhaltung eines Totschlägers mit gleicher Strafe wie der Totschlag selbst bestraft werden sollte, so muss doch leichtere Strafe eintreten, wenn z. B. Jemand durch triftige Verhältnisse gezwungen ist, die Geheimhaltung auf sich zu nehmen, wenn Einer den Anderen im Streite erschlug.

5) Wenn im Falle ein Anderer ein gesetzliches Verbot übertreten hat, Jemand um sich ein Ueberführungsstück zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder in einer Urkunde einem erdachten Namen Siegel beidrückt, so ist der Fall nicht dem gleich zu beurtheilen, wo Jemand aus Eigennutz Betrug verübt.

In allen solchen Fällen ist ohne Rücksicht auf den Namen der That der Beweggrund zu ermitteln u. danach zu urtheilen.

Art. 101. *Dass, wenn während der Untersuchung einer That andere Strafthaten zu Tage kommen, diesen nicht nachgeforscht zu werden braucht, vorbehältlich der Vorschriften über alte Verbrechen (kiuwaku osadame-no hoka-wa).*

XII Enkio. Wenn während der Untersuchung andere Missethaten zu Ohren (kikoye) kommen, so sind diese nicht zu untersuchen, es müsste denn sein, dass sie nicht verjähren, (kiuwaku), sondern die begonnene Untersuchung ist fortzusetzen, bis die That zu gehöriger Bestrafung gediehen ist.

Art. 102. *Von Fällen, in welchen andere Mitthäter oder Mitsiegler (kahannin) bei der Untersuchung (sengi) sofort geständig sind.*

II Enkio. Wenn in einer Untersuchung Einer von Mitthätern oder Mitsieglern sofort gesteht, und dadurch der Plan (hakkarigoto) zu Tage kömmt, so wird der sofort geständige einen Grad niedriger gestraft.

Art. 103. *Von den Strafen und ihrer Vollziehung (oshioki-shi-kata-no-koto).*

1) *Nach altem Gebrauch: Zersägen (nokogiribiki)*

Im VI Kioho. 1 Tag Umzug (hikimawashi), dann Einschnitte in beide Schultern, und 2 Tage Ausstellung, daneben die mit Blut beschmierte Säge; wenn Jemand sich zum Sägen meldet, wird es gestattet.

Zusatz: nach altem Gebrauch: Länderei, Haus, Hausgrundstück, Hausrath ist einzuziehen (dempata iye yashiki kazai kessho).

2) *Nach altem Gebrauch: Kreuzigung (haritsuke)* wird vollstreckt in Asakusa oder Shinagawa; in Dörfern auch am Thatorte; dabei wird eine Anschlagtafel mit Angabe des Verbrechens (toga-gakki-no-sutefuda) aufgestellt u. 3 Tage lang von hinin Wache gehalten.

32) Das. Art. 42. ff. —. 33) Buch I, Art. 13, II.

Zusatz. Umzug oder nicht, je nach der Beschaffenheit der That; Einziehung wie vorher.

3) *desgl.: Schaffot (gokumon)*, vollstreckt wie unter 2; für Anschlag (sutefuda), Umzug (hikimawashi) und Wächter (bannin) gilt dasselbe.

Zusatz. Der Thäter wird im Gefängnisse enthauptet; Einziehung wie oben.

4) *desgl.: Verbrennung (kwazai)* nach Umzug in Asakusa oder Shinagawa vollstreckt; in Dörfern u.s.w. wie oben unter 2.

Zusatz. Wenn der Thäter nicht in disbischer Absicht gehandelt hat (monodori), wird kein Anschlag aufgestellt; Einziehung w. o.

5) *desgl.: Enthauptung (zanzai):* vollstreckt in Asakusa oder Shinagawa u. zwar durch Polizisten der Residenz-Verwaltung (machibugio gumidoshin); kachimetsuke und machiyoriki dienen als Besichtigungsbeamte (kenshi).

Zusatz. Einziehung w. o.

6) *desgl.: Enthauptung (shizai):* enthauptet und der Leichnam hingeworfen zum Schwertproben (tameshi mono).

Zusatz. Einziehung wie oben angeordnet.

7) *desgl.: Geshinin:* enthauptet u. Leichnam weggeworfen.

Zusatz. Der Körper wird aber nicht als Versuchskörper (tameshimono) behandelt.

8) *Ausstellung (sarashi):* auf Nihonbashi, 3 Tage lang.

Zusatz. V Gembun: wenn Einer aus Shinyoshiwara wegen einer Ortssache (tokoro-no-gi nitsuki) ausgestellt werden soll, so geschieht es an der Oeffnung des Thors von Shinyoshiwara (no-ōmon-guchi). [34]

9) *Verbannung (Ento), nach altem Gebrauch:* Wer von Yeddo verbannt wird, ist nach einer der 7 Inseln nemlich: Oshima, Hachijojima, Miakejima, Nijima, Kodsujima, Mikurajima, Rijima (od. T shijima);

wer von Kiyo, Ozaka, den westlichen (saikoku) oder mittleren Provinzen (chiugoku), ist nach einer der 5 Satsumainseln, Okinokuni, Ikinokuni oder Amakusagori zu deportiren.

Zusatz. Länderei, Haus, Hausgrundstück, Hausrath einzuziehen.

10) *Schwere Landesverweisung (Jutsuiho)*, Ausweisungsbezirk (okamaiebasho):

II Kampo. Musashi, Saga, Kotsuke, Shimotsuke, Awa, Kazusa, Shimosa, Hitachi, Yamashiro, Setsu, Izumi, Yamato, Hizen, Tokaidosuji, (kisojisuji) Kai, Suruga.

Zusatz nach altem Gebrauch: Einziehung wie oben.

11) *Landesverweisung mitteren Grades (chutsuiho): nach altem Gebrauch:* Ausweisungsbezirk: II Kampo: Musashi, Yamashiro, Setsu, Izumi, Yamato, Hizen, Tokaidosuji, Kisojisuji, Shimotsuke, die Nikkostrasze (Nikko dochu), Kai, Suruga.

Zusatz. Länderei, Haus, Hausgrundstück ist, einzuziehen, Hausrath nicht.

12) *Leichte Landesverweisung (ketsuiho); nach altem Gebrauch:* Ausweisungsbezirk: II Kampo: Yeddo und 10 Meilen Umkreis, Kiyo, Ozaka, Tokaidosuji, Nikko, Nikkofahrt (dochu).

Zusatz nach altem Gebrauch. Einziehung wie oben.

II Kampo, Zusatz. Bei allen Arten von tsuiho ist eine Urkunde über den Ausweisungsbezirk aus zu stellen, und in derselben ausser den genannten Provinzen, diejenige des Wohnortes und, im Falle die That in einer anderen Provinz begangen ist, auch die des Thatortes hinzuzusetzen.

Zusatz nach altem Gebrauch. Die Ausweisung erfolgt ausserhalb des äusseren Theils des Schlosses (kakugai) (hanachitsukawashi); wenn der Auszuweisende Samurai ist, so werden ihm daselbst die zwei Schwerter zurückgegeben (watase).

13) *II Kampo.* Wenn jutsuiho in Kiyoto verhängt wird, so sind ausser dem genannten Ausweisungsbezirk auch die 3 Provinzen Kawachi, Omi, Tamba hinzuzusetzen; bei chu- und ketsuiho fällt das weg.

14) *Nach altem Gebrauch. Yeddo ju riyoho tsuiho:* je 5 ri nach vier Richtungen von Nihonbashi aus.

Zusatz, I Enkio. Dorfbewohner sind auch von ihrem Wohnort auszuschliessen, Einziehung tritt nicht ein ausser bei Betrug (riyoku), wobei Länderei, Haus, und Hausgrundstück eingezogen wird. Auch die bewegliche Habe wird eingezogen, wenn der Thäter mit Steuer rückständig ist.

15) *Yeddobarai: I Kampo.* Der Verurtheilte darf nicht betreten Shinagawa, Itabashi, Senji,

34) Buch I, Art. 48.

Honjo, Fukagawa u. Yotsuya Okido (-yori uchi okamai).

Zusatz, I Enkio: wie oben.

16) *tokorobarai: nach altem Gebrauch.* Dorfbewohner sind von ihrem Wohndorfe (imura), Yeddobewohner von ihrem Wohnbezirk (imachi) auszuschliessen.

Zusatz: wie bei no. 14.

17) *Ju-chu-ketsuiho von Städtern u. Bauern. II Enkio.* Sie sind auszuschliessen von Yeddo und 10 Meilen Umkreis der Wohnorts- und Thatorts-Provinz: Einziehung bei jutsuiho: w. o., bei chutsuiho: w. o.; bei ketsuiho: Einziehung der Länderei.

Zusatz. Wenn der Thäter keine Länderei, Haus, Hausgrundstück hat, so tritt Einziehung der beweglichen Habe ein, u. wenn der Verurtheilte weder dempata iyeyashiki noch kazai besitzt, so hat es dabei sein Bewenden.

18) *II Enkio. Wenn Strafen, um einen Grad erhöht werden,* dürfen sie bis zu Verbannung ausschliess lich (ento-ika) erhöht werden;

Jutsuiho wird zu jutsuiho nach Brandmarkung und Prügeln;
chutsuiho: zu jutsuiho;
ketsuiho: zu chutsuiho erhöht.

Zusatz. Ebenso in allen anderen Fällen nach vorstehendem Verhältnis (ke-ju).

19) *II Enkio. Von Milderung der Strafe um einen Grad:* shizai wird zu ento, jutsuiho;
ento: wird zu chutsuiho gemildert.

Zusatz. Wie vorher.

20) *I Enkio.* Wenn $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, der Länderei nach Verhältnis des Einkommens (dempata mochidaka) entzogen wird, so ist zu entziehen im 2 ten Falle 5 kammon Geldstrafe für 1 tambo; im Falle von $\frac{1}{2}$ 3 kammon p.p., im Falle von $\frac{1}{3}$ 2 kammon p.p.

21) *Nach altem Gebrauch: Monsenbarai.* Vor dem Thore des Bugioamtes wird ausgewiesen (haraitsukawashi).

22) *Yakko.* Auf Wunsch jedem abzutreten (nosomino mono).

Zusatz. So lange sich Niemand meldet (ist yakko) im Gefängnis zu lassen.

23) *Tsuiin, nach altem Gebrauch.* Der Verurtheilte wird gleich ausgewiesen an dem Orte, wo er verurtheilt ist, ohne dass ihm Rückkehr in seinen Tempel gestattet ist.

24) *desgl.: Taiin.* Anordnung, die Wohnung im Tempel zu verlassen.

25) *desgl.: ishiu kamai.* Ausschluss von der Konfession.

26) *desgl.: Ippakamai.* Ausschluss von einer Sekte.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass der Verurtheilte einer anderen Sekte derselben Konfession angehöre.

27) *Kaiehi.* Beide Schwerter sind zurückzugeben, nach Yeddo zurückschicken, und der Ort ist zu verlassen.

Zusatz. Haus und Hausgrundstück ist einzuziehen, bewegliche Habe nicht.

28) *Heimon:* besteht im Schliessen von Thor u. Fenstern, Zunageln ist nicht nöthig.

Zusatz. I Kampo: dadurch wird nicht verhindert, dass bei Nacht während Krankheit der Arzt herbeigerufen und dass im Fall eines Brandes sei es im eigenen Hause oder in der Nachbarschaft Maszregeln zur Löschung des Feuers getroffen werden dürfen. Auch darf das yashiki, wenn es vom Feuer bedroht wird, verlassen werden, es ist aber Anzeige davon an die vorgesetzte Behörde (kashira shihai) zu machen.

29) *Hissoku.* Dabei wird das Thor zugeschlossen, es ist aber zulässig, dass der Verurtheilte in der Nacht durch die Pforte unbemerkt ein- u. ausgehen kann.

Zusatz. Wie vorher.

30) *Enryo nach altem Gebrauch:* dabei wird das Thor zugeschlossen u. die Pforte nicht offen gelassen, es ist aber zulässig u. s. w. (wie vorher).

Zusatz: wie oben.

31) *Prügel (tataki); im 5 Kioho:* leichte, 50 (kozu goju); schwere, 100.

Vollzogen vor dem Thore des Gefängnisses, und zwar von der Schulter über den Rücken bis zum After (katase shirie kakke), aber ohne Berührung des Rückenknochens u. indem Sorge zu tragen, dass der Verurtheilte nicht ohnmächtig werde. Dabei werden Besichtigungs-Beamte (kenshi-yakunin) zugezogen, Gefängnisbeamte (roya doshin) vollstrecken.

Zusatz. Wenn ein Städter geprügelt wird, so ist sein Hauswirth und Vorsteher, wenn ein Dorfbewohner, sein Vorsteher und Obmann

herbiezurufen, um das Prügeln anzusehen und nach der Vollstreckung die Person abzuliefern. Ist der Geprügelte obdachlos. so wird er vor dem Gefängnisthor entlassen.

32) *Brandmarkung* (*Irezumi*), *V Kioho:* wird vollstreckt im Gefängnishofe (royashiki) und zwar so, dass das Mal in 2 Linien etwa 3 bu breit um den Arm herumgeht.

Zusatz. Freilassung aus dem Gefängnisse erfolgt erst nach Heilung der Wunde des Brandmals.

33) *Haussperre* (*tojime*), *nach altem Gebrauch.* Thor und Thür werden mit Klammern (nuki) zugesperrt.

34) Fesselung wird von dem dafür Zuständigen angelegt und versiegelt; die Versiegelung ist alle 5 Tage zu prüfen, bei Fesselung von 100 Tagen einen um den andern Tag.

35) *Hauszwang* (*oshikome*), *nach altem Gebrauch.* Ausgang ist verboten, die Thür nicht offen zu lassen.

36) *Geldstrafe* (*kario*) *III Kioho:* 3 oder 5 Kammon.

Zusatz: in schwereren Fällen 10 kammon oder 20 oder 30 rio je nach dem Vermögensstande oder Dorfeinkommen. Sie ist in 3 Tagen zu erlegen; an ihre Statt tritt Fesselung, wenn der Vermögensstand so schlecht ist, dass die Geldstrafe nicht erlegt werden kann.

37) *VIII Kioho: Rückfall-Strafe* (*Niju-oshioki*). Amtsentsetzung (yakugitoriage), Geldstrafe (kario);—zu Geldstrafe (tritt) (kario no ue) Haussperre (tojime) oder Fesseln (tejo)—; zu Prügeln (tatakino-ue) Landesverweisung (tsuiho) oder Ortsverweisung (tokorobarai);—zu Brandmarkung (irezumino-ue) tsuiho oder tokorobararai.

38) *Nach altem Gebrauch.* Im Tempelgebiet von Seshiu Yamada (Goshinrio) finden keine Strafen statt, bei welchen der Leichnam der Person ausgestellt wird (sarashi), wie bei haritsuke, kwazai, gokumon u. s. w.

39) *III Kampo.* Frauen, welche ein Verbrechen begangen haben, dürfen bis zu Landesverweisung mittleren Grades (chutsuiho) aber nicht zu jutsuiho verurtheilt werden, weil die Provinz Sagami diesseits der (Hakone) Passwache (Sekisho) ausserhalb des Ausweisungsbezirkes liegt.

40) *III Horeki.* Städterinnen und Dörflerinnen dürfen auch zu jutsuiho verurtheilt werden.

41) *IV Kampo.* Wenn ein zu Deportirender, indem das Schiff heftigem Winde begegnet, Schiffbruch leidet, aber gerettet wird, so wird er von neuem deportirt. Ist sein Leben gerettet, sein Aufenthalt aber unbekannt, so muss durch Steckbrief den verschiedenen Strandbezirken Mittheilung gemacht und seinen Verwandten aufgegeben werden, ihn zu ermitteln.

Zusatz. Wenn der zu Deportirende durch heftigen Wind an einen Strandbezirk verschlagen wird, so muss dem verschlagenen Schiffe ein Wachtschiff beigegeben werden, bis jenes wieder mit gutem Winde ausfahren kann.

Bei Schiffbruch sind die Deportirten auf einer Insel zu landen; den Inselbewohnern ist aufzugeben, sie zu bewachen, und zugleich auf Anzeige ein anderes Schiff herzuschicken.

42) *Nach altem Gebrauch.* Ist ein zu Deportirender, während der Schiffsreise vor der Passwache (sekisho) gestorben, so muss der Wächter den Leichnam besichtigen und ihn am betr. Orte beerdigen.

Zusatz. Wenn der Tod hinter der Passwache eintritt, so ist der Leichnam da zu beerdigen, und dass es geschehen, durch den Vorsteher und den betr. Tempel (jiin) urkundlich festzustellen. Diese Urkunde wird nachher nebst der Liste (goshomon) dem Inselaufseher (shimamori) übergeben. Tritt der Tod nahe bei der Insel ein, so ist der Leichnam ihm zu übergeben.

43) *Nach altem Gebrauch.* Deportirte Omemiijo oder Weiber sind im Schiffe abzusondern.

44) Solche, welche nach Hachijojima oder Mikurajima deportirt werden, sind erst bis Miakejima zu bringen und dem Aufseher dieser Insel zu überliefern, welcher sie bei günstigem Winde nach (jener) Insel bringt.

45) *III Kampo. Bestrafung Blinder:* wenn ein Blinder (mojin) eine That begeht, auf der ento, tsuiho u. s. w. steht, so ist er seinen Verwandten in Verwahr zu geben, u. anzuordnen, dass er seinen Wohnort nicht beliebig verlassen darf.

46) *Nach altem Gebrauch. Bestrafung von Zato:* ihre Obmann ist von der That zu

benachrichtigen und aufzufordern, dass er den Thäter nach Vereinsregeln bestrafe.

47) Unehrlichmachen (*Hinin-te-shita*): Uebergabe an hinin-gashira unter Zuziehung des zweiten Danzaimon.

48) Unehrlichmachen ausser Yeddo (*en-goku-hinin-te-shita*), *XVII Kioho*. Uebergabe an Eta-dan-zaimon, damit er ihn nach auswärts schaffe.

49) *Bestrafung von hinin:* der zu Bestrafende ist dem Eta-dan-zai-mon zu übergeben, und dieser hat den hinin zu bestrafen.

Zusatz. Wenn ein hinin ausserhalb Yeddo (Engoku hi-nin) zu bestrafen, so ist anzuordnen, dass der Obmann der Eta (etagashira) des betreffenden Orts die Bestrafung ausführe.

Diese Sätze des Osadamegaki sind jetzt so festgestellt auf Befehl des Shogun welcher im 5ten Monat des 5ten Gembun (1740) *durch Matsudaira Sakonshogun erging, und zwar nach Berathung der verschiedenen Erlasse* (*oseidasareno omomuki*), *alten Regeln* (*senrei*) *u. s. w. sowie dessen, was nach u. nach auf Anfrage verfügt worden ist* (*sono hoka hiogino ue oi-oi kore wo ukagai*).

Am 27ten des 3ten Monats, II Kampo (1742).

1) *Makino Echiunokami;*

2) *weil Makino Echiunokami in ein anderes Amt berufen, wurde an seiner Statt ernannt,* 6. *II Kampo Ooka Echizennokami;*

3) *weil Ooka Echizennokami seines Nebenamtes enthoben wurde, trat an seine Stelle* 1. *II Horeki* (1751) *Aoyama Inabanokami.*

4) *Ishikawa Tosanokami.*

5) *weil dieser ein anderes Amt übernahm, trat an seine Stelle* 6. *I Enkio* (1744) *Shima Nagatonokami.*

6) *weil dieser erkrankte u. starb, trat an seine Stelle* 7. *III Enkio Nose Higonokami.*

7) *weil dieser ein anderes Amt übernahm, trat an seine Stelle,* 6. *III Horeki Yoda Izuminokami.*

8) *Mizuno Tsushimanokami.*

9) *weil dieser u. s. w.* 12. *I Enkio Kinoshita Iganokami.*

10) *weil dieser u. s. w.,* 3. *III Enkio Kamiya Shimanokami.*

11) *weil dieser erkrankte u. starb,* 2. *II Horeki Endo Isenokami;*

12) *weil dieser zum Gokatekata ernannt wurde,* 3. *II Horeki Magaribuzi Bungonokami.* *)

Vorstehende Sätze sind auf Anfrage festgestellt; Niemanden ausser den Bugio soll man es sehen lassen (*migino omomuki jobunidashi aikimme soro bugioju no hoka taken arubekkarazaru soro mono nari*). 4. *II. Kampo. Matsudaira Sakonshogen.*

Dieses Kajoruiten ist gesammelt u. aufgezeichnet nach alten Gebräuchen (*kiurei*), *welche von den Sambugio im 2ten Kampo als sie ein Gesetz zusammenstellen sollten, berücksichtigt worden sind, sowie nach Verordnungen* (*reijo*) *der Periode Kioho* (1715-1735), *nach schriftlichen Anfragen an den damaligen Shogun* (*Yoshimune, Yutokuin*) *u. nach sg. Vorentscheidungen* (*genrei*) *unter Leitung von Matsudaira Sakonshogen, der seinerseits auf Anfrage verfahren sollte.*

5. *IV Mewa* (1767) *Doi Oinokami Toshisato; Yoda Buzennokami Mosatsuga; Ando Danjoshohitsude* (*Koremoto*).

Dieses ist auf Anfrage zusammengestellt (*atsume*), *Niemand ausser den Bugio soll es sehen; kein einziger Artikel darf daraus ausgezogen oder abgeschrieben werden.*

5. *IV Mewa* (1767) *Matsudaira Ukonshogen Takemoto.*

*) So in der Universitäts-Ausgabe. Die Handschrift des Justizministeriums giebt das vervollständigte Verzeichnis der Gesetz-Sammlungs-Komissare (osadame-gakkari) folgendermaszeu:

1) Makino Echiunokami;

2) weil derselbe in ein anderes Amt berufen, wurde an seiner Stelle ernannt Ooka, Echizennokami im 6ten Monat des 2ten Kampo;

3) weil dieser seines Nebenamtes (ka-yaku) enthoben, wurde u. s. w. Aoyama Inabanokami im 1ten Monat des 2ten Horeki;

4) weil aber Inabanokami in ein anderes Amt berufen, wurde u. s. w. Torii Iganokami im 12ten des 8ten Horeki;

5) weil dieser u. s. w. Abe Yonokami im 3ten des 10ten Horeki;

6) weil Yonokami u. s. w., wurde an seiner Stelle ernannt im 3ten des 11ten Horeki Mori Sanukinokami;

7) weil Mori u. s. w. im 2ten des 14ten Horeki Matsudaira Izuminokami;

8) weil u. s. w. im 7ten XIV Horeki Tokai Hidanokami;

9) weil u. s. w. im 11. II. Mewa Doi Oinokami;

10) weil u. s. w. im 8. VI. Mewa Matsudaira Iganokami;

11) weil u. s. w. im 9. IV. Anye Dogi Minonokami;

12) weil u. s. w. im 5ten Schaltmonat I. Temme Toda Inabanokami;

13) weil Inabanokami erkrankte u. starb, 9. II. Temmei Mokino Buzennokami;

14) weil Buzennokami in ein anderes Amt berufen, 8. III Temmei Abe Bichiunokami;

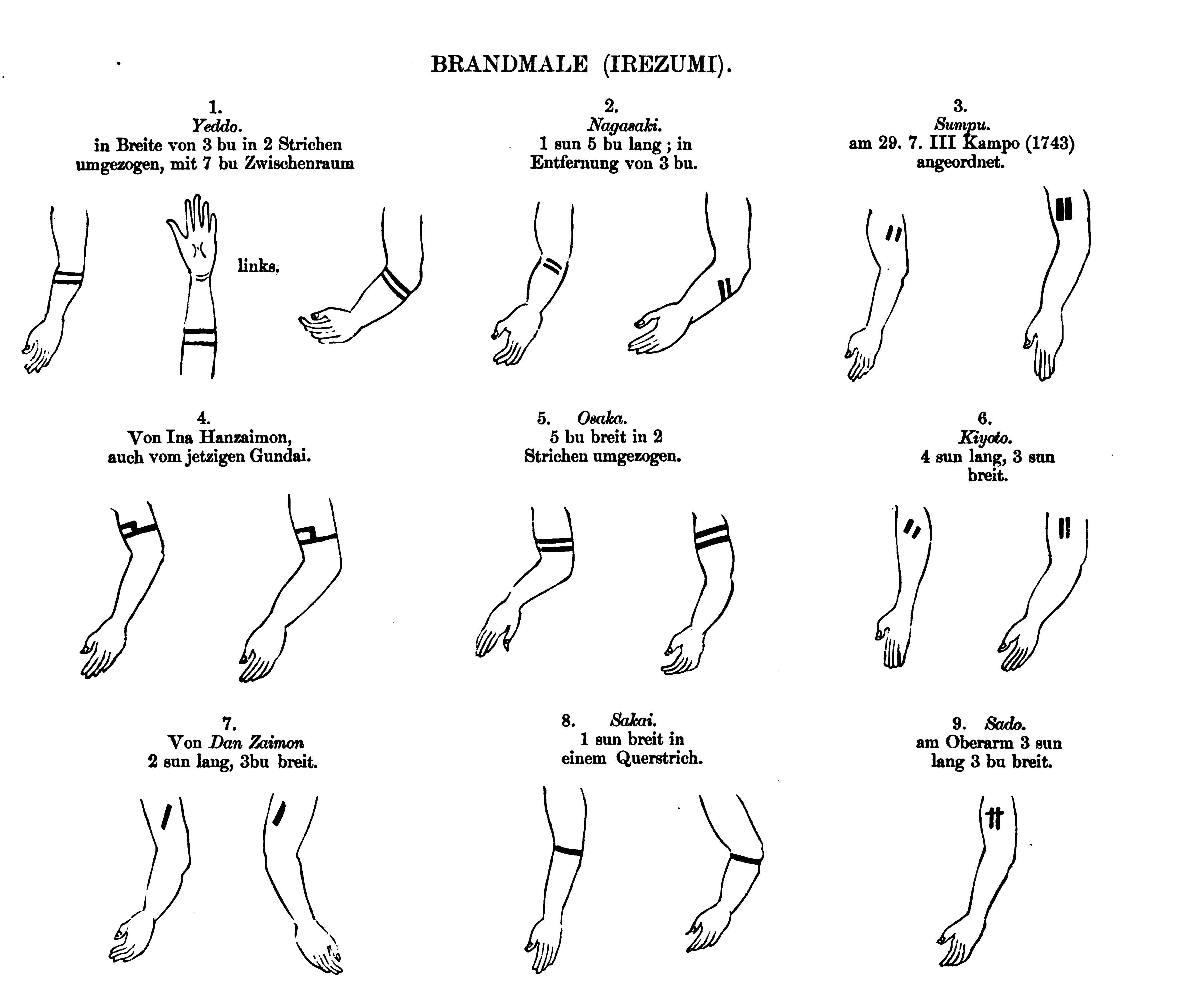
15) im 3. VII. Temmei Hotta Sagaminokami;
16) im 6. VII Temmei Matsudaira Ukionoske;
18) weil sein Name verändert (kaime) u. er als Naka tsukasa tayu entlassen wurde, 12. X. Kansei Wakizaka Awajinokami;
18) im 11. II. Bunka Matsudaira Ukionoske;
19) im 5. XII. Bunka Abe Bichiunokami;
20) weil derselbe seinen Sitz im tekan-noma erhielt u. als shihin von seinem Amte entbunden wurde, 8.X IV. Bunka, Matsudaira Ukonshogen.
21) im 7. V. Bunse, Mizuno Sakonshogen;
22) im 5. VIII. Bunse, Matsudaira Hōkinokami;
23) im 12. IX. Bunse, Ota Setsunokami;
24) im 12. XI. Bunse Matsudaira Izunokami;
25) im 5. II. Tempo Wakizaka Nuta-tsukazatayu;
26) im 3. VII. Tempo Manabe Shimosanokami;
27) im 8. VIII. Tempo Inouye Kawachinokami;
28) im 4. IX. Tempo Makino Bizennokami;
29) im 1. XI. Tempo Aoyama Inabanokami;
30) im 11. XI. Tempo Matsudaira Iganokami. *)
31) Ishikawa Tosanokami.
32) im 6. I. Enkio Shima Nagatonokami;
33) im 7. IX. Enkio Nose Kigonokami;
34) im 6. IV. Horeki Yoda Izuminokami;
35) weil dieser Buzennokami wurde, 8. VI. Mewa Makino Ozuminokami;
36) weil dieser zu einem anderen Amte berufen wurde, 3. VI. Temme Magaribuzi Kainokami;
37) weil u. s. w. 7. VII. Temme Yamamura Shinanokami;
38) weil u. s. w. 11. I. Kansei Hatsukano Kawajinokami;
39) weil u. s. w. 2. IV. Kansei Ikeda Chikugonokami;
40) weil u. s. w. VII. Kansei Odagiri Tosanokami;
41) weil Odagiri Tosanokami erkrankte u. starb im 5. VIII. Bunka Negishi Hizennokami;
42) weil Negishi starb 11. XII. Bunka Nagato Bingonokami;
43) weil Bingonokami starb 4. II. Bunsei Iwase Ybnokami;
44) weil Yodokami zu einem anderen Amte berufen wurde, 3. III. Bunsei Sakakibara Kadzunokami;
45) weil u. s. w. 9. VII. Tempo, Tsutsui Kiinokami;
46) weil u. s. w., 5. XII. Tempo Toyama Saimonojō;
47) weil u. s. w., Mizuno Tsubimanokami. *)
48) weil u. s. w. Kinoshita Iganokami 12. I Enkio;
49) weil u. s. w. Kawaji Shimanokami 3. III. Engio;
50) weil Shimanokami erkrankte u. starb, Eudo Isenokami, 8. II. Kaugen;
51) Matsuura Kawachinokami 2. III. Horeki;
52) well jener zum Gokatekata ernannt, Magaribuzi Bungonokami 3. II. Horeki;
53) weil Bungonokami zu einem anderen Amte u. deshalb Ohashi Ominokami an seine Stelle berufen, dieser in Verwahr gehalten wurde 11. der VIII. Horeki Suganuma Shimotsukenokami;
54) weil Shimotsuke erkrankte u. starb, 2. IX Horeki Inau Shimotsukenokami.
55) weil Shimotske seines Amte entlassen wurde, 8. X. Horeki Obata Yamashiro;
56) weil Yamashiro in ein anderes Amt versetzt wurde, 9. XI. Horeki von Tsubouchi Surugaookami;
57) weil Surugaookami erkrankte u. starb, 1. XII. Horeki Ando Danjoshohitsu;
58) weil D. zum gokategata ernannt wurde, 7. V. Anye Ota Harimanokami;
59) weil Harimanokami erkrankte u. starb, 7. VII. Anye Kuwabara Yonokami;
60) weil Yonokami Gokategata wurde, 10. Schaltmonat VI Temme Tagonokami;
61) weil Tagonokami gokategata wurde, 8. Monat VII Temme Tsuye Nagatonokami;
62) weil Nagato zu anderem Amte berufen wurde, 8. Mon. VIII. Temme Kuwabara Yonokami;
63) weil Yonok. zu einem anderen Amte berufen, im 12. VIII. Temme Magaribuzi Kainokami;
64) weil Kainok. zu einem anderen Amte berufen, im 2 IX. Kansei Negishi Hizennokami;
65) weil Hizennok. zu einem anderen Amte berufen, im 12. X. Kansei Suganuma Shimotskenokami;
66) weil Shimotskenok. zu einem anderen Amte berufen, 6. II. Kiowa Ishikawa Sakonshogen;
67) weil Sakonshogen zu einem anderen Amte berufen, 12. III. Bunka Matsudaira Hiogonokami;
68) weil Hiogonok. anderen Amte berufen, 12. IX. Bunka Magaribuzi Kainokami;
69) weil M. K. zu einem anderen Amte berufen, 17. XIII. Bunka Sakakibara Kazuenokami;
70) weil Kazuenokami zu anderem Amte berufen, 4. II. Bunse Tsutchiya Kiinokami;
71) weil Kiinok. zu einem anderen Amte berufen, 9. II. Bunse Ishikawa Mondonosho;
72) weil Mondonosho zu einem anderen Amte berufen, 8. XI. Bunse Saga Bugonokami.
73) weil Bugonok. zu einem anderem Amte berufen, 12. VI. Tempo Naito Haitonosho;
74) weil Haitonosho zum Gokategata 2. IX. Tempo Tukaya Totominokami;
75) weil Totominok. 5. XIII. Tempo Sabashi Nagatonokami;
76) weil Nagatok. 28. XIII. Tempo Atobe Notonokami,

Migino omomuki jobunidashi aikimme soro bugiojunohoka taken arubekkarazaru mono nari. In 4 Mon. des II. Kampo. Mastudaira Sakonshogen.

*) Bis hieher Jishabugio; es folgen nun bis 47. Machibugio.

*) Hiermit beginnt die Reihe der Kanjobugio.

BRANDMALE (IREZUMI).



BRANDMALE (IREZUMI.)

10. *Fushimi.*

11. Kishiu.

aku : " böse "

12. *Namb.u*

13. In Nagato (Choshiu).

22. Koyasan (Priester).

23. Mino Ogaki.

24. *Hiroshima* in Geshiu (Aki).

25. *Akashi.* in Harima (Banshiu).

14. Hikone.

15. Chikugo.

16. Hiugo.

17. Vom Daikan in Bungo u. Hiuga.

26. *Chikuzen*

18. Im 3ten Kansei (1792) auf Anordnung von Echiu-no-Kami von Yamaguchi Shinzaimon angewendet.

19. Für Werkhäusler (ninsoku yoseba)

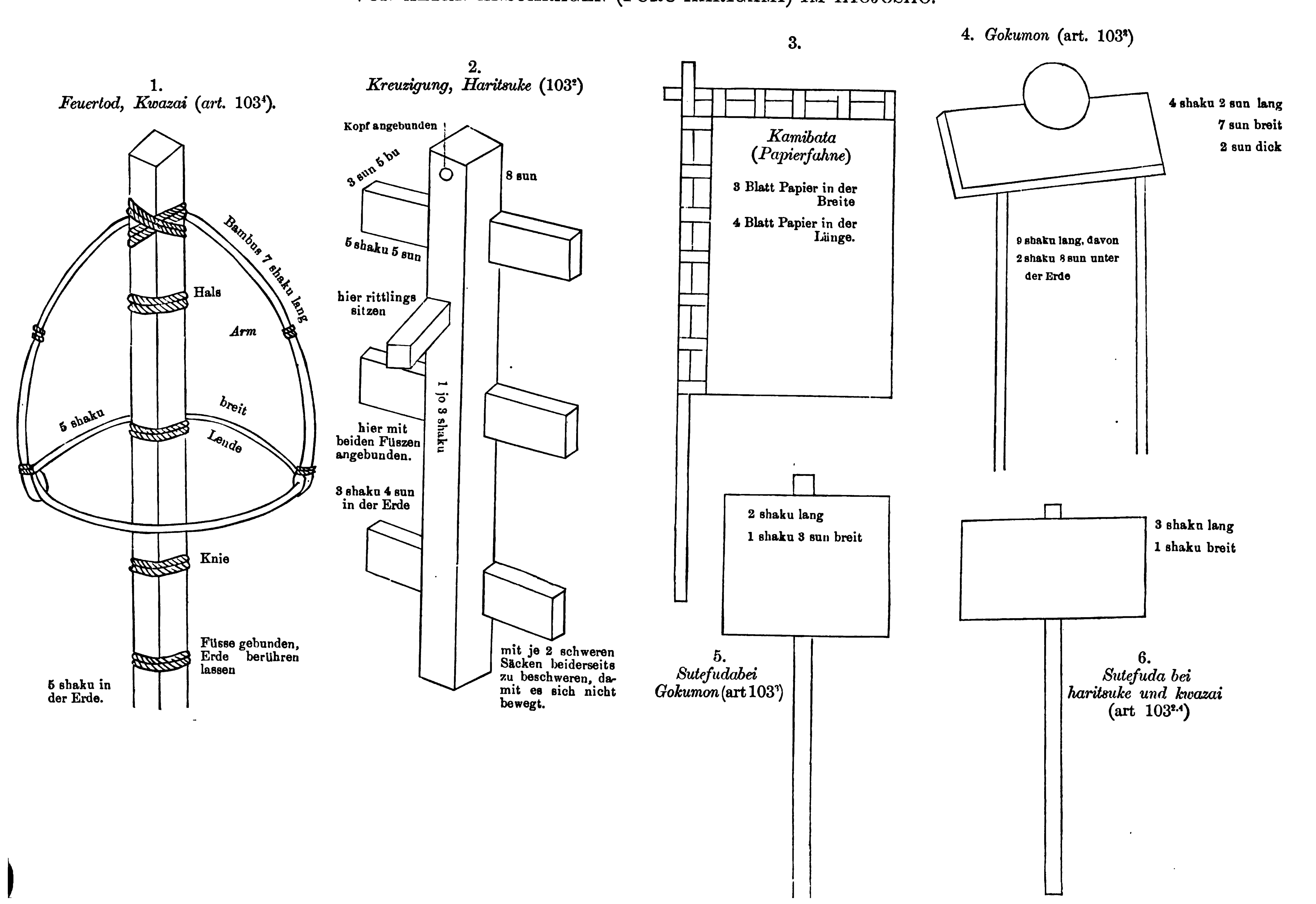
20. *Hizen.*

21. *Awa.*

27. ebenda, zum 2ten Male.

28. ebenda, zum 3ten Male.

VON ALTEN ANSCHLÄGEN (FURU-HARIGAMI) IM HIOJOSHO.



IV. 2. REI-GAKI (PRÄJUDIZIEN-SAMMLUNG).

Im Anhange zu Kajoruiten steht:

1) Wenn nach und nach Zusätze zum Osadame-gaki gemacht würden, so würde solches unendlich dauern, deshalb ist dasselbe in seiner bisherigen Verfassung zu belassen.

2) Deshalb sollen spätere Strafsatzungen (oshi-oki-dzuke) in ein besonderes Buch (chomen) eingetragen werden, welches "reigaki, Sammlung von Vorentscheidungen heissen soll."

INHALTSVERZEICHNIS.

35) Bestrafung Jemandes, der in Raserei zwei Menschen mit Waffen tötet.
36) Bestrafung Jemandes, der in Raserei die Eltern verwundet.
37) Bestrafung eines Totschlägers, der die Sache so dreht, als wenn der Getötete sich erhenkt habe.
38) Bestrafung einer Frau, die im Verdacht heimlicher Unzucht solche nicht gesteht.
39) Bestrafung Jemandes, der bei der Thorwache ordnungswidrig gehandelt hat.
40) Bestrafung von Leuten, welche Jemanden töten, berauben u. sein Haus anstecken, so wie ihrer Gehülfen.
41) Bestrafung eines (Flurwächters), der Dorfbewohner aus seinem Rundenbezirke (mawariba) zu seinem Vortheile eine Lotterie (mujin) veranstalten liess u. für Besichtigung von Berechtigungsmarken (yaki-in satsu, d. i. Holztäfelchen mit eingebranntem Siegel) Geld erhob.
42) Bestrafung eines Priesters, welcher obwohl er eines Totschlages klar überführt u. seine Mitschuldigen geständig waren, nicht eingesteht.
43) Bestrafung Jemandes, welcher Tempelgeländer-Bekleidung (kō-ran giboshi) zwei Mal gestohlen u. seiner Frau, welche ihn wissentlich nicht davon zurückgehalten hat.
44) Bestrafung einer Frau, die in Tollheit Brandstiftung verübt hat.
45) Bestrafung der Eltern, welche ein einmal verrückt gewordenes Mädchen in Dienst treten lassen u. des betr Gesindebürgen
46) Bestrafung eines (Wächters), der am Vogelfangplatze (torieba) Jemanden mit Schiessgewehr ertappt.
47) Bestrafung eines hinin, der einen Flötenspieler (komuso) erschlug.
48) Bestrafung Jemandes; der bei Körperverletzung eines hinin durch einen Flötenspieler (komuso) gesetzwidrig verfuhr.
49) Bestrafung Jemandes, der einen Priester schlug u. in dem (irrigen) Glauben ihn durch den Schlag getötet zu haben, während er nicht gestorben ist sondern lebt, über Seite geschafft hat.
50) Bestrafung derjenigen, welche sich an der Misshandlung eines Priesters, der übrigens nicht davon gestorben ist, sondern lebt, betheiligte.
51) Bestrafung Jemandes, der einen Anderen wegen Unterschlagung (yokodori) erschlug.
52) Bestrafung Jemandes, der einen Leichnam beseitigen half aber nicht an der Ermordung theilnahm.
53) Bestrafung eines eta, der nach unvorbedachten Wortwechsel (tozakoru) einen Bauern erschlug.
54) Bestrafung eines Priesters, der groszen Schwindel verübte u. Siegel fälschte.
55) Bestrafung Jemandes, der sich u. seinen Söhnen Titel beilegte, u. in die Stammtafel eintrug.
56) Bestrafung Jemandes, der über den Selbstmord durch Erhängen einer Verkäuferin in seinem Dienste falsche Aussagen machte.
57) Bestrafung Jemandes, des bei seiner Vernehmung über Erdrosselung einer Speisenverkäuferin, mit der er den Beischlaf vollzogen hatte, falsche Aussagen machte.
58) Bestrafnng Jemandes, der aus Rache Urkundenfälschung beging.
59) Bestrafung Jemandes, der ohne um die beabsichtigte Urkundenfälschung zu wissen, ein mit dem Siegel eines Dorfbeamten versehenes weisses Papier annahm.
60) Bestrafung eines Priesters welcher einem Manne, der seinen Lehrer körperlich verletzte, so schlug dass derselbe nachher daran starb.
61) Bestrafung eines Bauern mit Ausweisung aus denselben Provinzen, welche den Ausweisungsbezirk für Adlige (bushi) u. Priester (shukke) bilden.
62) Bestrafung Jemandes, der seine Frau mit dem Schwerte erschlug, weil sie sich aller Sitte zuwider gegen ihn betrug.
63) Bestrafung eines Laien der vielen Leuten mündlich Unterricht ertheilte u. dafür Geschenke emping.
64) Bestrafung Jemandes der mit einer Magd aus einem anderen Herrenhofe (yashiki) geschlechtlich verkehrt u. ihre Eltern zu veranlassen suchte, dass sie sie ihm zur Frau gäben.
65) Bestrafung Jemandes, welcher Dorfbeamten gegenüber einen Anderen als seinen Diener ausgab u. für ihn eine Bescheinigung wegen Rechtgläubigkeit (shushimon) ausstellte.
66) Bestrafung von zwei Personen, welche zusammen Jemanden mit Steinen warfen u. töteten, während unklar ist, welcher Steiwurf ihn tötete.
67) Bestrafung eines Frauenzimmers, welches entführt ohne zu wissen dass es die Passwache umgeht, über die Berge geht.
68) Bestrafung Jemandes, der Frau u. Sohn seines Herrn verwundet.
69) Von Milderung der Strafe Jemandes, welcher ordnungswidrige Handlungen von Mitgefangenen beobachtete u. zu ihrer Entdeckung beitrug.
70) Bestrafung von Urbarmachung.
71) Von Jemandem, welcher einen Anderen verwunndete u. tötete, indem er das blankgezogene Schwert mit welchem derselbe den Sohn seines Herrn bedrohte, mit einer Hacke wegschlug.
72) Von den Tötung eines am Bergabhange arbeitenden Menschen durch einen Kiefernstamm, der von der Schulter Jemandes, welcher Holz gefällt hatte u. wegtrug herabglitt.
73) Bestrafung Jemandes wegen schwerer Bezichtigung seines Oheims.
74) Bestrafung eines Buke-Dienstmanns, weil er für Jemanden bei Versetzung eines Pfandes als Zeuge auftrat ohne nach der Herkunft der Sache zu fragen.
75) Dass ein Buke-Dienstmann vor einem Bugioamte ausserhalb Yeddo nicht zu erscheinen braucht.
76) Bestrafung der Beseitigung eines Brandmals.
77) Ermittelung Jemandes der Herrn oder Eltern körperlich verletzte.
78) Bestrafung Solcher, welche sich vor dem Hofthor der Grund- oder Landesherrn zusammenrotten u. gewaltsame Klagen vorbringen.
79) Bestrafuug einess Buke-Dienstmannen der Jemand körperlich verletzt.

Art. 1 *Betrafung Solcher, welche Kugeln u. Pulver für heimliche Schiesswaffen verkaufen. Im 4 ten Monat des 2 ten Enkio.*

Wer Kugeln u. Pulver für heimliches Schiessgewehr verkäuft: Geldstrafe, wenn er weiss, dass der Käufer heimlich schiesst.

Art. 2 *Bestrafung Solcher, welche im geheimen Einveverständnis mit heimlichen Jägern mit Vögeln oder anderem Gethier handeln.* 9, *II. Enkio.*

Wer im geheimen Einverständnis mit heimlichen Jägern, die (Jagdfrevel) gewerbemässig treiben, mit Vögeln u. Thieren handelt: kario. [1]

Art. 3 *Bestrafung Solcher, welche in Shogunrevier Vogeleier ausnehmen.* 6, *II. Enkio.*

Wer innerhalb otomeba Vogeleier wegnimmt: kario, 3 kammon.

Art. 4 *Bestrafung Solcher, welche sich falsche Amtseigenschaft beilegen.* 9, *II. Enkio.*

Wer sich fälschlich für einen Beamten ausgiebt: tokorobarai. [2]

Art. 5 *Bestrafung Solcher, welche einen Dieb bei sich aufnehmen u. s. w.* 12, *II. Enkio.* [3]

Wer mit Wissen (zonjinagara) einen Dieb, der keinen Mitthäter hat und mit dem Tode zu bestrafen ist (shizai), bei sich aufnimmt und an den gestohlenen Sachen keinen Theil hat, aber Herbergsgeld empfing: dempatatoriage tokorobarai.

Im 12ten Schaltmonat des 2ten Enkio: Ortsbeamte, welche von der Aufnahme nicht wissen: nanushi, kumigashira, goningumi: kario.

Art. 6. *Bestrafung von Tempelleuten, welche fälschlich verbreiten, dass eine gestohlene Sache kraft Gebets wieder zum Vorschein gekommen sei.*

Strafrechtsfall (oshiokino rei); 10, *I. Enkio. Odammashocho, Ito Wakasa, Heishichitana.*

Am 14ten der 8ten Monats ist einem Reisenden bei Kiemon in Iwatzkicho Geld gestohlen. Um es wiederzufinden hat Kiemon sich an vorstehenden Wakasa gewandt und ihn zum Gebet (kito) aufgefordert. Erst am 1ten des 9ten Monats stellte sich bei Wakasa Nachts ein Unbekannter ein und warf Etwas in das Haus mit dem Auftrage, es nach Iwatzkicho zu senden. Wakasa zeigte aber bei Bancho an, ein Unbekannter sei mit einer in Papier gewickelten Sache gekommen, habe selbige auf den Altar gelegt und das Haus verlassen. Im Glauben, es sei ein Opfer (saisen), habe er es geöffnet und Geld gefunden. Als sich später der wahre Sachverhalt herausgestellt, hat er sich entschuldigt, dass er ihn entstellt habe, was ganz schlecht sei (furaji). Wir fragen hiermit an, da dies takuminarugi *) ist, ob er mit Yeddobarai zu bestrafen.

Verfügung (osashidzu). Wenn bestimmt ist, dass wer Märchen und Wunder (kikai isstsu) verbreitet (moshifurasu), mit Yeddobarai zu bestrafen. so sind damit nur solche gemeint, welche Dinge ganz erdichten (koshiraigoto itashi) oder Geringfügiges vielfältig aufbauschen (skoshinokoto iro iro toritsukurai), während Betreffender sich darauf beschränkt hat, den Sachverhalt nicht wahrheitsgemäss darzustellen. Er braucht also nicht mit Yeddobarai sondern nur mit kario bestraft zu werden. [4]

Art. 7. *Wenn Jemand Geld gestohlen hat, aber aus Mitleid für den in Noth gekommenen Herrn zurückzugeben beabsichtigt.*

Strafrechtsfall; 10, *I. Enkio. Iwatskicho, Kihei.*

Dieser Kihei war in das Haus seines früheren Herrn Kiemon eingeschlichen und stahl einem Reisenden Geld. Obwohl auf der That nach Gesetz (osadamenokoto) Tod (shizai) steht, weswegen wir schon angefragt haben, hat er aus Mitleid für den in Noth gerathenen Kiemon Gewissensbisse empfunden und das Geld in das Haus von Ito Wakasa auf den Altar geworfen. Mit Rücksicht darauf ist er auf zweite Anfrage mit irezumi ue tataki bestraft.

Art. 8. *Bestrafung von Darlehnsvermittlern, welche zurückgezahltes Geld sich aneignen u. neben des Gläubigers Namen das zufällig in ihre Hände gekommene Siegel drücken.*

Strafrechtsfall: 6, *II. Enkio. Der Oberpriester vom groszen Lotostempel (dairenji-juji), Shoyo. Seshiu Yodamachi.*

Als ein Mann, Namens Haiakawa Haguro Geld verleihen wollte, hat dieser Shoyo ihm einen Einwohner, den Uda Saburobe, als Schuldner vermittelt u. diesen auf das Darlehnsgesuch (tanomigomon) sein Siegel beidrücken lassen. Als der Einwohner das Geld an Haguro

1) Vgl Hiakkajo. Art. 21.—. 2) Das. 64 [5].—. 3) Das. 85 [18], 56 [21].

*) Takumi ist Anschlag, Plan, Erfindung; naru Hülfszeitwort, gi Sache.—. 4) Vgl. Hiakkajo, Art. 53.

zurückzahlen wollte, nahm Shoyo es in Empfang u. unterschlug es u. indem er vorspiegelte, es bereits an Saburobei ausgehändigt zu haben, drückte er sein eigenes Siegel als dasjenige des Haguro bei. Desgleichen hat er Zinsen, die einem gewissen Kihei ausgehändigt waren, sich geben lassen und unterschlagen. Solches Treiben ist zumal dem Priesterstande unangemessen u. das gröszeste Unrecht (futotoki). Ob er deshalb mit shizai bestraft werden solle?

Verfügung (*osashizu*)*:* Der Dai Dairenji ist zunächst dahin zu verutheilen, dass er das Geld ersetzen solle, u. wenn dieses geschehen, mit jutsuiho, andernfalls mit shizai zu bestrafen. Er ist auch dann mit jutsuiho zu bestrafen, wenn zwar nicht der ganze Betrag erstattet, aber vom Verletzten für ihn Fürbitte eingelegt ist.

Zusatz: Dieser Ersatz ist mit eigenem Gelde des Dairenji sowie mit anderen Sachen des Tempels (teratsuki) u. mit solchen, welche ihm selbst gehören zu leisten. Was etwa nach dem Ersatze an Geld noch übrig bleibt, ist einzuziehen (kessho)

Art. 9. *Von (Ehefrauen), welche aus Rache Jemanden verletzen, der ihren Ehemann gegen sie aufgehetzt hat.*

Strafrechtsfall, 4, *II. Enkio. Honjo Yoshida-cho; Jizaimon tana, Cho: Frau von Kanojo.*

Diese Cho hat aus Rache dem Kichiyemon, weil er ihren Mann aufgehetzt, aufgelauert, u. da sie ihn nicht getroffen, seine Frau Kon, die sie statt seiner töten wollte, mit einem Messer verletzt. Es würde wegen geshinin gegen Cho anzufragen sein, wenn Kon an der Wunde gestorben wäre, da diese aber allmählich von der Wunde genesen, ein Kind gebar u. in Folge verhinderter Nachgeburt verstorben ist, wie Arzt, Hebamme u. Kichiyemon selbst erklärt haben, wozu noch kömmt, dass Kichiyemon mehrmals für die Cho gebeten hat, sie auf freien Fusz zu setzen, so sollte gegen sie geshinin Strafe, wie im Osademagaki vorgeschrieben ist, nicht verhängt zu werden brauchen. Da gegen Kanoju wegen einer Strafthat in Folge heimlicher Anzeige ein Ermittelungsverfahren von den Kriminalbeamten (kayaku) eingeleitet ist u. seine Frau deshalb aus Rache den Kichiyemon hat töten wollen, und es deshalb zugleich gegen dis Regierung (kogietaishi) groszer Frevel (futotoki) ist, so wird angefragt, ob diese Cho zu ento zu verurtheilen ist.

Die Anfrage wird genehmigt. Wenn der Thäter ein Mann wäre (danshi), würde shizai eintreten müssen.

(*Mit rother Tusche*). Dies ist auf hohe Anordnung (osashidzu omotte) im 9ten des 2ten Enkio eingetragen worden.

Art. 10. *Bestrafung Solcher, welche einen Brandstifter anstatt ihn anzuzeigen heimlich töten lassen. Strafrechtsfall* 6. *I Enkio. Shimosano Kuni, Shin-Iwashita-mura. Magozaimon.*

Doshinja Chokushin, welcher sich im Dorfe dieses Mangozaimon aufhielt, hat wiederholt Brandttiftung u. Diebstahl verübt, sodass er als entschiedener Bösewicht angesehen wurde. Als die Dorfbewohner (murakata) ihn ergriffen, hat Mangosaimon obwohl er Vorsteher (nanushi) war ihn ohne es dem jito anzuzeigen, in den Fluss werfen lassen. Als wir anfragten, ob ein solches Verfahren das so frevelhaft (futotoki) ist, mit tokorobarai zu bestrafen, ist die Anfrage genehmigt.

Art. 11. *Ueber Solche, welche einen hinin erschlagen, der sich eine grobe Unhöflichkeit gegen sie zu Schulden kommen liess.* [5]

Strafrechtsfall, 10, *I. Enkio. Joshu, Aonashi-mura, Juzaimon, Bauer.*

Bei diesem Juzaimon meldeten sich die hinin Chosaku u. Chohachi aus Kanekomura derselben Provinz, um ein Almosen zu erbitten. Sie begnügten sich aber nicht mit dem gegebenen. sondern wollten mehr haben (nedari), schlugen die Frau mit einem jutte (Eisenpflock) u. versuchten auch Juzaimon zu schlagen, welcher sie mit einem Knüttel (bo) zurücktrieb. Mit demselben wurde Chosaku an den Kopf getroffen u. starb in Folge davon. (Juzaimon) räumt ein, obwohl er nicht beabsichtigt habe, ihn tot zu schlagen, dass er durch den unglücklichen Schlag auf einen gefährlichen Körpertheil sofort getötet sei. Auf die Anfrage ob nicht Juzaimon sfraffrei ausgehen dürfe, da doch Chosaku gefrevelt habe (futotoki), wurde es genehmigt.

Art. 12. *Bestrafung Solcher, welche im Fall eines Totschlages die Sache mit Geld gütlich beilegen.*

5) Vgl. Hiakkajo Art. 71 [41].—.

Strafrechtsfall, 10, *I. Enkio. Joshu, Aonashimura. Jirobe, Isoyemon, Kohachi, Shinyemon* (*Juzaimon goningumi*). [6]

Diese Leute haben als ihr Ortsgenosse Juzaimon die hinin aus Kanekomura tot geschlagen hat, aus Mitleid dass er und seine Kinder dadurch in Bedrängnis kommen würden, mit den Beamten aus Kanekomura geheime Rücksprache genommen und mit Geld, das sie zusammenbrachten, die Sache beigelegt (toriatsukai). Auf die Anfrage, ob nicht jeder derselben mit 3 Kammon Kario zu bestrafen, weil es unrecht (furachi) sei, eine Mordsache, wenngleich sie sich auf hinin beziehe, mit Geld beizulegen, ist es genehmigt.

Art. 13. *Dass an schwangeren Frauen keine Kreuzigung vollstreckt werden soll.*

Strafrechtsfall, 12. *II. Kampo. Sunshiu Takaharamura-Natsu, jüngere Schwester von Shichiyemon.*

Diese Natsu hat als sie bei Banshichi in Nakatsuchikarimura derselben Provinz in Dienst stand mit dessen Sohne Shichirobe Umgang gepflogen (mitsutsu) u. ist schwanger geworden. Darauf fortgeschickt, setzte sie denselben in Kenntnis, als er aber nichts davon wissen wollte, wünschte sie von ihm getötet zu werden, und kehrte deshab in das Haus Shichiyemons zurück. Sie erzählte Banshichis Vetter (oi) Niheji ihren Wunsch; dieser belehrte (reizte) sie, dass ihr alleiniger Tod Hundetod sei; sie solle lieber ihren Unmuth mit einem Hiebe an Shichirobe auslassen, ehe sie selbst stürbe. Dadurch veranlasst, brachts sie Shichirobe eine Wunde bei. Es wurde deshalb angefragt, ob sie an dem betreffenden Orte nach Umherführung gekreuzigt werden solle (hikimawashinoue haritsuke), weii der Verletzte ihr früherer Herr und daher ihre That der gröszeste Frevel (futotoki) sei.

Verfügung (*osashidzu*). Obwohl sie eine schwere Verbrecherin ist, soll an Stelle von Kreuzigung, schimpfliche Hinrichtung(gokumon) treten, weil sie schwanger ist.

Ausschreiben (*okakitsuke*) *der Sambugio vom 5ten des 4ten, II. Kansei* (1790). Im Falle eine schwangere Frau mit dem Tode zu bestrafen ist (shizai), sind die Vorentscheidungen verschieden. Da aber die Kinder von Personen, die mit dem Tode bestraft wurden (shike), wegen der That ihrer Eltern selbst nicht mit dem Tode bestraft werden, wenn aber eine schwangere Frau hingerichtet wird, es auf dasselbe hinaus kömmt, wie wenn das unschuldige Kind die Todesstrafe erlitte, so darf die Hinrichtung (shizai) erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.

Es ist verordnet (oseidasare), wie vorsteht. Nach Geburt des Kindes ist die Hinrichtung (shike) anzuordnen (moshitsuke) und sie ist zu kreuzigen, wenn auf der That Kreuzigung steht.

Dies ist hier nachgetragen, nachdem im 1ten des VIII Kansei (1796) deswegen angefragt u. auf diese Anfrage am 2ten des 4ten Monats verfügt worden ist.

Art. 14. *Bestrafung des Gegners einer Person, welche in einem aus zufälligem Wortwechsel entstandenem Streite heftig gegen die Brust gestossen wurde u. daran verstarb.* [7]

Strafrechtsfall, 5, *II Enkio. Yorosujo Shichisuke, Diener* (*bei*) *Mohei.*

Mohei, der Herr dieses Shichisuke hatte Geld gegen das Versprechen verliehen, dafür Lehensreis (chigiomai) von Midzuno Hiuganokami zu empfangen. Davon stand noch ein Rest aus, und als er vom Vermittler des Darlehns unterrichtet wurde, dass die übrigen 200 Säcke Reis bei Reigambashi eingetroffen seien, schickte er seinen Unteragenten (tedai) Soshihei hin, um sie in Empfang zu nehmen. Der Schiffer weigerte sich auszuliefern, weil kein Schreiben eines Beamten von Hiuganokami vorgelegt war. Darauf ging Mohei selbst mit (Soshiki u.) Shichisuke an Ort und Stelle und beauftragte (sie), den Reis sofort anzunehmen. Nachdem die Beiden in das Schiff gestiegen waren, luden sie vier Sack Reis ins Boot (hashikebune). Der Schiffer erklärte es für Unrecht, den Reis eigenmächtig umzuladen, es entstand Wortwechsel, und kam zu Raufen und Schlägerei mit Shichisuke der gerade sehr betrunken war. Ein Gastwirth der Schiffsleute, Ihei von Reiganjima hammacho, verletzte sich dabei an der Brust (bei einem Stosze) gegen das Schiff und starb bald nach seiner Rückkehr in seinem

6) Das. Art. 71 [46], [47].

7) Hiakkajo 71 [30], 73, 74.

Hause. Da es klar ist, dass Shisuke die eine Gegenpartei war, aber nicht wer die auf der anderen Seite, ob Ihei oder der Schiffer, und nicht anzunehmen ist, dass (Shichisuke), welcher den Ihei gar nicht kannte und also keinen Anlass hatte ihn zu töten, die Absicht gehabt haben sollte ihn zu töten; vielmehr anzunehmen ist, dass Ihei in Folge eines (zufälligen) Stoszes gegen eine gefährliche Körperstelle verstarb; so wurde angefragt, ab Shichisuke zum Tode (geshinin) zu verurtheilen, weil durch sein eigenmächtiges Ausladen des Reis der Streit veranlasst wurde, in Folge dessen Ihei schwer gegen die Brust getroffen und dadurch getötet wurde. Dabei ist gleichgültig, ob Shichisuke von Mohei beauftragt war.

Verfügung. Der Thäter führte keine Waffe u. dgl., und es ist anzunehmen, dass wenn (Ihei) einen schweren Schlag erhalten hätte, die Schiffsleute, zu denen der Wirth (funayado) Beziehungen hatte, nicht (ruhig) zugesehen haben würden und es ist nur auf leichte Rauferei und Schlägerei zu schliessen, um so mehr da am Körper des Ihei keine Wunde ist, die er durch dieselbe erhalten haben könnte. Also tsuiho!

Art. 15. *Bestrafung Solcher, welche nicht angeordnete Staatssteuern erheben, u. Anordnungen der Landesobrigkeit (jito) zuwiderhandeln.* [8]

Strafrechtsfall, 10. *I. Kampo. Sochiu Schindenjukumura; Hanzaimon, Shinzaimon: frühere Vorsteher (nanushi).*

Dieser Hanzaimon hatte jährlich nicht angeordnete Steuern erhoben. Da die Erhebung nicht angeordnet war, hat er die Beträge nach u. nach zurück vertheilt und nicht zu eigenem Nutzen verwandt (shioku itasazu). Er hat ferner unrecht (furachi) gehandelt, indem er ohne Anweisung des jito die jährliche Reissteuer (nengumai) veräusserte (harau); als er ferner von jito zur Vorlegung der Grundbücher (mizucho) aufgefordert wurde, konnte er es nicht und kam in grosze Noth. Ebenso hat Shizaimon gehandelt, jedoch das Grundbuch (mizucho) auf Erfordern sogleich vorgelegt. Es wurde daher angefragt, ab Hanzaimon zu ketsuiho, Shinzaimon, da er gleich vorgelegt habe, zu Einziehung seiner Ländereien (dempatatoriage) und Ortsverweisung (tokorobarai) zu verurtheilen; letzteres wurde bestätigt.

Verfügung. Es wurde so befohlen (osewatasare). Weil Hanzaimon dem jito gegenüber besonders unrecht (futotoki) gehandelt hat, wäre er eigentlich zum Tode (shizai) zu verurtheilen, in milder Berücksichtigung soll er zu chutsuiho verurtheilt werden; kehrt er jedoch zurück, so wird Todesstrafe (shizai) eintreten.

Art. 16. *Bestrafung Solcher, welche um ihre Ausstoszung aus der Familie rückgängig zu machen, ins Haus der Eltern gehen u. mit Selbstmord drohen, wenn sie nicht verzeihen würden.*

Strafrechtsfall, 11. *I Kampo. Bushin Nichigaharamura; Toshichi.*

Dieser Toshichi wurde wegen Liederlichkeit und Davonlaufens nicht nur von den Eltern sondern auch von den anderen Verwandten ausgestoszen (kiuri). Er kehrte zurück und ging in das Haus seines Vaters Hachiyemon und seines Schwagers Kichiyemon in demselben Dorfe um es rückgängig zu machen, und drohte dabei sein wakizashi aus der Scheide ziehend, sich selbst töten zu wollen, wenn es nicht geschähe. Es wurde angefragt, ob ketsuiho eintreten dürfe, weil das Benehmen frevelhaft (futotoki) gewesen; dies wurde genehmigt.

Art. 17. *Bestrafung Solcher, welche nach Verurtheilung zu chutsuiho ihr Seitenschwert (wakizashi) ziehen und Gewaltthat verüben (abare).*

Strafrechtsfall, 7. *II. Kampo. Provinz Kadzusa; Ushibukuromura, Uemon, jüngerer Bruder von Jiyemon.* [9]

Dieser Uemon hatte einmal in Yeddo eine Strafthat (furachi) begangen und war mit chutsuiho bestafrt. Er kam daraf betrunken in des Haus seines Verwandten Jurobe in Nojirimura derselben Provinz, wo er seine Tante treffen wollte, die sich daselbst aufhielt. Da er damit kein Glück hatte, begann er Wortwechsel und betrug sich mit blankgezogenem wakizashi gewaltthätig. Es wurde angefragt, ob er wegen dieser That zu ju-tsuiho zu verurtheilen.

Verfügung. Hierfür soll dieses Mal noch Ento eintreten; in Zukunft aber Todesstrafe (shizai).

Art. 18. *Ueber leichte Bestrafung (oshioki karuki koto) von Schiffsleuten, welche das Fährbot sinken und Menschen ertrinken lassen.*

8) Vgl. Hiakkajo 98, 13, 31 ⁵.

9) Vgl. Hiakkajo 76.

Rechtsfall, 9. *II. Kampo. Manyemon Schiffer, (aus) Yashu, Gokamurahoncho Moyemon, aus derselben Provinz, Horiyadamura.* [10]

Diese hatten bis dahin an Markttagen, wo die Leute in groszer Menge überfahren, die zwei Fährschiffe auf dem Waterasagawa zu fahren; da aber eins ausbesserungsbedürftig war, gebrauchten sie nur eins. An einem Markttage brachten sie aber eine grosze Menge Menschen und auch Pferde, und diese wurden im Flusse wild so dass das Schiff sich auf die Seite legte und die Menschen ertranken. Das ist unrecht (futotoki). Weil aber die Ueberfüllung des Shiffes dadurch veranlasst war, dass Leute aus benachbarten Dörfern, die (einmalige) Reisvergütnng zu geben pflegen, in Menge sich eigenmächtig in das Schiff drängten und von den Beiden nicht zurückgehalten werden konnten, nicht etwa weil diese auf einmal eine Menge fahren wollten, um viel Fährgeld zu verdienen, deshalb wurde angefragt, ob gegen beide ketsuiho eintreten soll; das ist genehmigt.

Art. 19. *Bestrafung von Ortsbeamten, wenn Fährschiffe sinken und Menschen ertrinken.*

Rechtsfall, 9. *II Kampo. Yasuzaimon, Vorsteher, Yazaimon, Obmann, Yashu Gokamura honcho. Mataizaimon Vorsteher, Chuyemon, Obmann, aus Kariyadomura derselben Provinz.*

Diese haben, obwohl die Kosten für die Fähre am Waterasagawa von beiden Dörfern erhoben und die Fährschiffe von ihnen in Stand gehalten werden, sie also auch zu Zeiten wo viele Menschen hin und hergehen besonders an Markttagen auf die Fähre besonders aufmerksam sein müssen, solches vernachlässigt. Desgleichen haben sie versäumt, was ihnen auch obliegt, dass ein beschädigtes Schiff, sofort ausgebessert werde. Anfrage ging dahin, ob sie wegen dieses Verschuldens (bunsa) mit chutsuiho zu bestrafen.

Verfügung. Dass sie nicht wie ihnen oblag nach Beschädigung eines Schiffes, da zwei Schiffe nöthig sind, für dessen sofortige Ausbesserung gesorgt haben, ist unrecht (furachi) und ist zunächst zu rügen, und dass sie keine Sorge für Anlegeplätze (funaba) getragen haben, ist eine grobe Nachlässigkeit (buchoho). Deshalb ist gegen die Obmänner schwere Geldstrafe (jukario) zu erkennen.

Art. 20. *Bestrafung von Solchen, welche eine gestohlene Sache ohne darum zu wissen (nusumimonoto-zonzezu) (für Andere) verpfänden und dafür ein Dankgeld empfangen.*

Strafrechtsfall aus dem 4ten Schaltmonat, III Kampo. Asak'sa Seiganji monsen; Gonshichi.

Dieser Gonshichi hat für einen gewissen Guyemon, welcher keinen festen Wohnsitz hatte, in dessen Auftrage Kleidungsstücüe die er ihm brachte, ohne zu wissen dass sie gestohlen waren, verpfändet, unter der Bedingung, dass er dafür ein Geschäftskapital (akinai-motode) erhielte. Unter dieser Bedingung hat er, ohne nach der Herkunft der Sachen zu fragen, sie in eigenem Namen verpfändet und sich von dem Pfandgeld 1 bu 300 mon (c. 30 sen) geben lassen, was unrecht ist (futotoki). Es wurde angefragt, ob Prügel u. Ortsverweisung (tatakinoue tokorobarai) erkannt werden solle. Dies (sonotori) wurde genehmigt (osewatasare).

Art. 21. *Bestrafung eines Häschers (uawatori), der dem betr. Strafthäter (toganin) ohne Vorbedacht (futo) Geld aus der Tasche stiehlt.*

Strafrechtsfall, 6, *III Kampo. Ikenohata, Kaio-cho, Denpachi.*

Als es ruchbar geworden war, dass Tajiro in der Provinz Kai Geld gestohlen habe, nahm Dempachi der mit ihm am selben Orte wohnte, ihn gefangen und führte ihn an der Leine (nawatori) vor Kamio Wakasanokami. Nach Erklärung von Tajiros Frau ist plötzlich ein böser Geist über Dempachi gekommen und er hat nach Empfang von Geldtasche, Papiertasche u. dgl. von Tajiro bei Aushändigung derselben an dessen Fran von den in der Geldtasche befindlichen 9 rio 2 gestohlen. Das ist ein Vergehen (futotoki). Es wurde deshalb angefragt, ob Tajiro nach Prügelstrafe des Orts verwiesen werden solle; dies wurde genehmigt.

Art. 22. *Bestrafung Jemandes, der um ein verhypothezirtes Grundstück als Pfand (shichiji) zu bekommen, (fälschlich), eine Urkunde anfertigt.*

Strafschtsfall, 9. *III Kampo: Bushiu Kuriharamura, Hango, Sohn von Ihei.*

Dieser Hango wollte, als Kinzo in demselben Dorfe von Kumajiro 7 rio geliehen hatte unter der Voraussetzung (tsumorinite) dass er ihm dafür sein Feldgrundstück hypothekarisch ver-

10) Vgl. Hiakkajo 71 ¶.

schreiben werde, dieses selbe Grundstück gern haben und verabredete deshalb mit Kinzo, dass das Geld an Kumajiro zurückgezahlt werde. (Zu dem Zwecke) fertigte er eine Verschreibungs-Urkunde an, welche der früheren vorläufigen Verschreibung vordatirt wurde, indem zugleich abgemacht wurde, dass von den (angeblich geliehenen) 12 ¾ rio, in Wirklichkeit nur 7 ¾ hingegeben würden und über den Rest von 4 ½ rio von Hango ein Verwahrungsschein ausgestellt würde. (Hango) zahlte also das Handgeld (tetsukekin) an Kinzo und fertigte die Urkunde an. Das ist unrecht (futotoki); es wurde angefragt, ob er mit schwerer Verbannung zu bestrafen.

Verfügung. Hango ist aus dem Orte auszuweisen und wenn er eigenes Land (shojino-denji) hat, so ist es einzuziehen, wenn nicht, so ist entsprechend (sō-ni) Länderei seines Vaters einzuziehen.

Art. 23. *Bestrafung eines Vorstehers, der sein Amtssiegel wissentlich auf eine gefälschte Urkunde setzt.*

Strafrechtsfall, 9. *III Kampo. Provinz Musashi, Kurihara, Ihei, Vorsteher.*

Dieser Ihei wusste, dass sein Sohn Hango weil er gern ein von Kinzo desselben Dorfes dem Kumashiro zu verschreibendes Grundstück haben wollte, einen fälschlich mit früherem Datum als die vorläufige Hypothekenurkunde des Kumashiro versehenen Pfandschein aufgesetzt habe. Dennoch setzte er sein Amtssiegel auf diese falsche Urkunde.

Diese Handlung ist ein Vergehen im Amte (yakugifurlai futotoki). Es wurde deshalb angefragt; ob (Ihei) mit ketsuiho zu bestrafen.

Verfügung; Amtsentsetzung.

Art. 24. *Bestrafung Jemandes, der sein Grundstück zum Pfande giebt* (*shichit-ire*), *nachdem er unter dem Versprechen* (*yaknzoku*), *es hypothekarisch verschreiben zu wollen* (*kakiire*) *bereits Geld darauf geliehen u. Anzahlung erhalten hat* (*uchigari*). *Wie oben Kinzo.*

Dieser Kinzo hatte unter dem Versprechen Kumajiro sein Grundstück hyprothekarisch verschreiben zu wollen eine Theilzahlung von 7 rio in mehreren Raten geliehen erhalten. Darauf hat er mit Hango, der dieses Grundstück gern haben wollte, vereinbart. 12 ¾ rio anzuleihen und liess von demselben auf dessen Veranlassung eine Pfandverschreibung anfertigen, welche der vorläufigen Hypothek-Urkunde vordatirt war. Darauf erhielt er eine Theilzahlung von 7 ¾ rio und versprach (damit) die Schuld an Kumajiro zu bezahlen. Das ist unrecht. Es wurde angefragt, ob das an Kumajiro verschriebene Grundstück eingezogen und verkauft und aus diesem Erlöse das von ihm geliehene Geld zurückgezahlt und Kinzo ausserdem mit 50 Tagen Einsperrung bestraft werden solle.

Verfügung. Das Grundstück ist einuziehen und zu veräussern und Kumajiro aus dem Erlöse zu bezahlen; Einsperrung (tojo) ist nicht nöthig.

Ars. 25. *Bestrafung eines Vaters, welcher wissend, dass sein Sohn mit Sachen davongelaufen ist und sich verborgen hält, sich so stellt als wenn er es nicht wisse.*

Rechtsfall aus 12, *III. Kampo. Bushiu, Shobumachi, Gizaimon.*

Dieser Gizaimon hat, obwohl er wusste, dass sein Sohn Yashichi bei Shozaburo in Honjo Matsuicho, mit Sachen weggelaufen war und ihn bei zweimaligem Besuche bei sich aufgenommen hatte, auch seinen Aufenthaltsort kannte, sich so gestellt als wenn er es nicht wisse, auch bei Nachforschung anstatt der dem Yashichi gelieferten Dienstkleider (shikise) andere vorgelegt. Das ist frevelhaft (futotoki). Es wurde angefragt, ob Verbannung (ento) eintreten solle.

Verfügung. Chutsuiho.

Art. 26. *Bestrafung von Leuten, welche das zu ihres Vaters Zeit gegebene Urtheil* (*saikio*) *vergessen.*

Strafrechtsfall, 3. *I. Enkio. Yashiu, Babamura, Amitomura, Mamatacho in ders. Provinz.*

Als Babamura und Amitomura in Folge Ueberschwemmung des Omoikawa sich näher gekommen und die Dämme unter liegender Dörfer gefährdet waren, kam es im 4ten Kioho zur Klage. Dieselbe wurde nach stattgehabter Prüfung (gimmi-no-ue) dahin entschieden, dass sowohl Jene beiden wie andere, unterliegende, Dörfer, deren Gesammteinkommen etwa 6000 koku beträgt, Arbeitsleute stellen müssten, um den durch Mamatacho fliessenden Furukawa auszuräumen und den Yokogawa abzuschliessen

und Fluthvordämme (mizu-yoke) zu errichten. Hinterher versäumten die beiden Dörfer die Aufräumung u. auch Mammatacho hatte, weil seine bisherigen Felder durch die Aenderung des Flusslaufes unter den Fluss gerathen (kawajiki) und der Furukawa ausgetrocknet, seinen Amtmann (daikan) um Ersatz für die untergegangenen Grundstücke (tsubureoki) gebeten. Dabei haben sie ihn aber von der ergangenen Entscheidung keine Kenntnis gegeben und das Urtheil bei sich behalten. Sie haben sich daher alle vergangen (futotoki), indem sie der früheren Entscheidung zuwiderhandelten. Es wurde nun angefragt, ob die Vorsteher der drei Dörfer zu Ke-tsuiho zu verurtheilen, da die Entscheidungen zu ihrer Väter Zeiten ergangen, welche jetzt nicht mehr am Leben sind.

Es wurde ferner angefragt, ob die beiden Dörfer Baba- und Amitomura, deren Einkommen mehr als 1500 koku beträgt mit 70 kammon und Mamatacho dessen Einkommen mehr als 900 koku mit 40 kammon zu bestrafen.

Ausschreiben über diese Anfrage: Unter Leuten, welche Urtheile nicht befolgen (saikio ukezaru mono), sind solche zu verstehen, welche entweder von Anfang an die entschiedenen Punkte gar nicht befolgen (mochiizu) oder wenn auch einmal befolgt wieder wie früher ändern; aber hier liegt die Sache so, dass die Vorsteher anfangs der Anordnung gemäss handelten, dann sie vernachlässigten (okotaru) und schliesslich ganz vergaszen (bokioku). Es braucht also kein tsuiho einzutreten, zumal bei der Entscheidung ihre Väter Vorsteher waren. Die 3 Vorsteher sind also mit schwerer Geldstrafe (jukario) zu belegen, wenn es sich wirklich so verhält. Die Geldstrafe gegen die Dörfer (muraju) braucht auch nicht einzutreten; sondern es ist nur anzuordnen, dass sie von den Ausräumungskosten mehr als bisher zu tragen haben; eventuell kann, wenn sie das nach den Umständen nicht tragen können, leichte Geldstrafe eintreten.

Nachdem wie vorsteht befohlen (osewatasare), wurde angefragt, ob die Vorsteher je zu 10 kammon (à 10 sen); die beiden Dörfer Baba- und Amitomura aber, die zu höherem Beitrage der Ausräumungskosten als bisher nicht angehalten werden können, weil bisher schon 3000 Leute beschäftigt worden sind und bei weiterer Vermehrung die Menschenmasse ungeheuer werden würde, zu 35 kammon und Mammatacho zu 20 kammon verurtheilt und bezüglich der Ausräumung die frühere Entscheidung gelten solle. Diese Anfrage wurde genehmigt. [11]

Art. 27. *Bestrafung Jemandes, der heimlich eine auf dem Wege erkrankte u. verstorbene Frau liegen lässt* (*sute-oki*).

Strafrechtsfall aus 3. *I. Enkio. Provinz Bushiu; Kami Ozakimura. Gohei.*

Als dieser Gohei bei Iyeimon im Dorfe Kamihira derselben Provinz in Dienst stand, verkehrte er geschlechtlich mit der Dienerin Sayo, welche schwanger wurde. Sayo erkrankte nach schwerer Geburt u. Gohei führte sie zu ihrer Mutter nach Takamushimura. Auf dem Wege dahin starb Sayo. Gohei konnte ihren Leichnam nicht fortschaffen, weil (?) er anfangs Sayo betrogen u. ihr erklärt hatte, dass sie nicht von ihm schwanger sei. Daher liess Gohei die Leiche im Gebiete von Kohari-mura liegen. Diese seine Handlung ist grausam (fujin-no-kata). Ausserdem liegt der Verdacht vor, dass Gohei Sayo verliess (sute-oki), bevor sie starb. Ob er deshalb mit ento bestraft werden solle, wurde angefragt.

Verfügung: Nach schweren Prügeln schwere Ausweisung (jutataki no ue ju-tsuiho).

Art. 28. *Leichte Bestrafung* (*togame karukikoto*) *von Ewigkauf* (*etai-baibai*) *verheimlichter oder steuerpflichtiger Grundstücke* (*jin-chi, gonenguchi*). [12]

1) *Strafrechtsfall aus* 4. *I. Enkio. Prov. Yoshiu, Nagasawamura. Kiuhachi.*

Dieser Kiuhachi hat von seinem Vater Kiuyemon verheimlichte Grundstücke des letzteren für ewig gekauft. u. jetzt solcher 3 cho-bu in Besitz. Diese Handlung Kiuhachis ist unrecht (futotoki). Es wurde angefragt, ob das verheimlichte Grundstück eingezogen und er mit chutsuiho bestraft werden soll.

2) *Dieselbe Provinz, dasselbe Dorf,* 22 *Bauern.*

Diese Leute haben noch bei Lebzeiten ihrer Groszväter und Väter von Kiuyemon, Vater von Kiuhachi von 3cho- bu verheimlichter Grundstücke je einen keinen Theil gekauft. Damals haben sie die Abgaben nicht entrichtet und die Grundstücke so besessen (shoji itasu). Diese Handlungsweise ist unrecht. Es wurde

11) Hiakkajo 19. —. 12) Das. 30 5.

angefragt, ob die verheimlichten Grundstücke eingezogen und die Besitzer ausserdem mit chutsuiho bestraft werden sollen.

3) *Kawanoemura in derselben Provinz. Shirosaimon.*

Shirozaimon, der Vater dieses Shirozaimon, hatte sein Steuergrundstück (nenguchi) verkauft und (furachi) schlecht gehandeltt. Da nach Osadamegaki der Thäter mit tokorobarai der Sohn ebenso zu bestrafen, soll tokorobarai eintreten?

4) *Nagasawamura in derselben Provinz. Denshichi.*

Dieser Denshichi hat sich vergangen (furachi) dadurch dass sein Vater Land von einem Steuergrundstück gekauft hat. Soll es eingezogen und Denshichi mit kario bestraft werden, da in Osadamegaki steht, dass das gekaufte Grundstück einzuziehen u. der Thäter wie sein Sohn mit Kario zu bestrafen sei? So wurde angefragt.

Verfügung. Obwohl in Sachen von Kakushichi chutsuiho eintreten soll, sollen die gegenwärtigen Besitzer nicht gewusst haben, dass es verheimlicht sei, weil es schon sehr lange her ist. Es soll also nur schwerer Verweis (kitoshikari) eintreten, nachdem das Grundstück eingezogen ist, wenn es auch klein ist. Weitere Strafe braucht nicht einzutreten.

Da bei Ewig-Käufern u.—Verkäufern von alten Aeckern als Steuergrundstücken dieselben Umstände vorliegen, soll das Grundstück eingezogen werden; weitere Strafe braucht nicht einzutreten.

Art. 29. *Bestrafung Jemandes, der nicht aus Eigennutz Urkunden fälscht (bosho).* [13]

Aus 4. *I. Enkio. Takata Kiyemon, früher motojime tedai von Sayama Hanjiro, jetzt tedai von Ishiwara Kanyemon.*

Dieser hat an der Thür von Kanjobugio eine Klagschrift angeheftet (hari-sojo), welche mit der Unterschrift "Bauern aus Ushiu" versehen dahin ging, dass der tedai von Sayama Hanjiro sein Amt nicht recht besorge (sutome-kata). Dieser obwohl er die Anzeige dem Bugiosho machen konnte, wenn er dafür hielt, dass er sich nicht an Hanjiro selbst wenden könnte, hat trotzdem einen Schreiber beauftragt die Beschwerdeschrift für die Dörfer aufzusetzen und sie angeschlagen, dadurch verging er sich. Er müsste eigentlich nach öffentlicher Umführung mit schimpflicher Hinrichtung (gokumon) bestraft werden; weil aber durch seine Anzeige das Vergehen des tedai an den Tag kam, die Steuern (otoriko) ungehörig eingetragen zu haben, soll er mit ento bestraft werden?

Verfügung. Wenn Jemand aus Eigennutz unter fremdem Namen eine Urkundenfälchung vorsätzlich vornimmt, der soll mit schwerer Todesstrafe (omokishizai) bestraft werden. Da hier die Sache so liegt, dass der Thäter um unrechte Thaten von Mitbeamten zur Anzeige zu bringen, die Beschwerdeschrift von Bauern anfertigte, und auch keine Namen angab, so dass sie nicht in Bedrängnis geriethen, so ist sie mit gedachtem Unternehmen gar nicht zu vergleichen. Da es dem Beschwerdefüherer jedoch nicht ansteht, dass er die Schrift im Namen von Bauern anfertigte, um Rache zu üben, während er seinen eigenen Namen nicht verheimlichen durfte: Ketsuiho.

Art. 30. *Bestrafung Jemandes, der sich unvorbedacht (hakarazu) und ohne besonderen Anschlag (takumi) für einen Beamten ausgiebt.* [14]

Strafrechtsfall, 5. *I. Enkio. Shimo Yanagiwara Dobocho: Manyemon.*

Dieser Manyemon hat als seines Schwiegervaters Bruder (ko-jiuto) Heishichi der schon einmal wegen Diebstahl mit Brandmarkung bestraft war, wieder wegen Diebstahlsverdachts ins Gefängnis gesteckt wurde, aus Mitleid für ihn, einen früheren Diebsgenossen u. obdachlosen Hachisaburo dem er eines Tages begegnete, ergreifen wollen, um durch ihn zu beweisen dass Heishichi nach der Brandmarkung keinen Diebstahl wieder begangen habe. Da aber Hachizaburo die Flucht ergriff, hat er ihm nachgerufen, er sei kumiyakunin von ka-yaku Hisamatsu Chujiro u. hat ihn festgenommen. Dadurch hat er sich vergangen (futotoki); da jedoch kein Plan vorlag und er im Glauben, die Ergreifung nicht allein vornehmen zu können, unwillkürlich (hakarazu) dem Hachisaburo nachrief, wurde angefragt, ob chutsuiho eintreten solle und dies wurde bestätigt.

Art. 31. *Bestrafung eines Gläubigers, Schuld-*

13) Hiakkajo Art. 62.

14) Vgl. Hiakkajo, Art. 64 [5].

ners und Bürgen, welche ausmachen, dass ein Darlehen (kashikin) urkundlich für Geld, womit ein Dienstbote entlaufen, erklärt wird. [15]

Strafrechtsfall, 6. *I. Enkio.*

1) *Shibatamachi, rokuchome, Sahei.*

Dieser Sahei hat an seinen Schuldner Schiyemon in Mita Dobacho gegen Ausstellung eines Doppelscheins (bai shomon) unter der Bedingung der Rückzahlung in täglichen Raten ein Darlehen, welches mit Kapital u. Zinsen 32. riyo betrug. geliehen. Er mahnte ihn vergeblich. Da aber auf eine Klage wegen Darlehns auf Rückzahlung in zwei Malen im Jahre erkannt werden würde, so vereinbarte er mit Shichiyemon festzustellen, derselbe sei mit dem so festgestellten Betrage als hokonin entlaufen. Dann liess er den Nihei in Mita Shibatamachi sanchome als Bürgen stellen. Aus dieser Urkunde verklagte er ihn. Das ist schweres Unrecht, und es wurde angefragt, ob er mit dem Tode zu bestrafen (shizai), was bestätigt ist.

2) *Mita domacho Shichiyemon.*

Dieser Sh. hat von Sahei unter Ausstellung eines Doppelscheins ein Darlehen geliehen u. konnte weder Kapital nach Zinsen bezahlen. Deshalb schrieb er auf Veranlassung von Sahei das Darlehen um als Geld, mit dem er als Dienstbote weggelaufen sei (hokonin torinige kin homon), und untersiegelte dieses gleichgültig, da die Schuld jedenfalls bestand u. er im Verzuge war. Obwohl dies unrecht ist, hat er doch das Geld nicht von Anfang an unter falscher Urkunde erlangt. Es wurde angefragt, ob er gemäss der Vorschrift des Osadamegaki über Aufnahme von Geld unter Doppelschein oder Blanket mit kario von 5 kammon zu bestrafen und dies wurde bestätigt.

3) *Shibatamachi sanchome, Nihei.*

Dieser Nihei hat sich vergangen, (futotoki), indem er auf Verlangen von Sahei auf den (fälschlich) angefertigten Urkunden sein Bürgschaftssiegel (ukedin-han) und auf der Urkunde über Zurücknahme des mit Sachen entwichenen Dieners (torinige-hokonin) sein Siegel beidrückte. Zwar handelt es sich nicht um von vornherein gefälschte Urkunden, vielmehr verfuhr er so, weil Shichiyemon wegen des Darlehens in Bedrängnis gerathen war: da er jedoch andererseits sich damit einverstanden gezeigt hatte, dass wenn es herauskam (rokkenni oyobu) es diesem zur Last fallen sollte, so hat er schlecht gehandelt (furaji). Soll er also mit Yeddobarai bestraft werden?

Verfügung. Obwohl für Nihei wie angefragt Yeddobarai angemessen zu sein scheint, so hat er doch in der Verhandlung bei Gegenüberstellung mit Sahei erklärt, dass die Angabe über das Weglaufen Shichiyemons mit Gelde unwahr gewesen, und dadurch ist ihm zu verdanken, dass das Vergehen Saheis an den Tag gekommen ist. Es braucht deshalb auch in Zukunft für den Fall dass falsche Urkunden geplant sind, nicht Yeddobarai sondern nur kario einzutreten, damit Mitthäter sich veranlasst fühlen, die Wahrheit zu sagen.

Art. 32. *Bestrafung Jemandes, der fälschlich als Beamter handelt, ohne sich jedoch Sachen anzueignen.*

Strafrechtsfall 7. *I. Enkio. Kojimachi, Haiashi Kinshichi, Kunde (yoriko) von Kiuyemon.*

Dieser Kinshichi kam in Auftrage von Shorin, dem Hauptpriester (betto) von Sekiguchi Suijin als Falkenmeister unter dem Namen Wada Gengo ins Haus von Masutaro in Ushigome und versuchte seinen Plan auszuführen; hierdurch hat er sich vergangen. Da er diesen Auftrag aufangs abschlug und sich nur auf dringende Bitte von Shorin dazu hergab, auch Nichts für sich erlangen wollte, wurde angefragt, ob er mit ju-tsuiho zu bestrafen, was genehmigt wurde.

Art. 33. *Bestrafung Jemandes, der Erpressung (nedarigoto) und Gewalt (abare) verübt.*

Strafrechtsfall; 7. *I. Enkio. Okazakicho, Ichirobe.*

Dieser Ichirobe schickte seine Frau, Namens Sume, mit ihrem Einverständnis nach Shinagawa Jiku (Hurenviertel) zum Aufwarten beim Essen (shokuninhoko). Als diese Sume von Kambe in Asubu hiakuchomachi losgelöst war (ukedasaru), besuchte er diesen, um sich ein Geschäftskapital schenken zu lassen; unter dem Vorgeben, damit die Mutter von Suma unterhalten zu müssen, und mit der Drohung dass er klagen würde, wenn die Unterstützung nicht gegeben würde. Auf diese Weise nöthigte er Kambe 7 rio herzugeben. Darauf verübte er bei Denshichiro

15) Vgl. Hiakkajo, Art. 39, 33 [1], 42 [1].

in derselben Strasse in der Trunkenheit Gewalt mit einem Messer und redete vor, 200 mon verloren zu haben. Durch das Alles hat er sich vergangen. Es wurde angefragt, ob Schläge und jutsuiho eintreten solle und dies genehmigt.

Art. 34. *Bestrafung eines Vorstehers, der einen Unbekannten beherbergt.* [16)]

Strafrechtsfall; 8. *I. Enkio Shinchiu Kinoshitacho, Vorsteher Rokuyemon.*

Dieser Rokuyemon hat einen gewissen Tomingurobei Riogokubashi in Yeddo, der wegen eines neuen Feldes in Kinoshitacho nach Shinchiu kam, bei sich beherbergt, ohne ihn zu kennen, u. ohne es dem Amte (daikansho) anzuzeigen. Obwohl vorgeschrieben ist, dass man keinen beherbergen darf, dessen Aufenthalt man nicht kennt, hat er ihn trotzdem er noch dazu Vorsteher ist, aufgenommen; das ist ein Frevel und es wurde angefragt, ob er seines Amtes zu entsetzen.

Verfügung: Die Beherbergung soll nie stattfinden, wenn Dorfangelegenheiten (murayoji) in Menge zu bearbeiten sind, da aber in goningumicho nicht steht, dass Vorsteher Reisende unbedingt nicht bei sich aufnehmen dürfen, auch dann nicht, wenn nicht viele Dorfgeschäfte vorliegen, so braucht nicht immer Strafe einzutreten. Es ist daher dem Amtmann zu überlassen, nach seinem Ermessen zu verfahren.

Da wie vorstehend durch ein Ausschreiben angeordnet war, wurde (der Betreffende) durch den Okusa Tarozaimon zu 5 kammon Geldstrafe verurtheilt.

Art. 35. *Bestrafung Jemandes der in Raserei 2 Menschen mit Waffen getötet hat.* [17)]

Strafrechtsfall; 12. *I. Enkio. Ushiu, Aimorimura, Yangoro, Adoptivsohn des Rizaimon.*

Dieser Yangoro war rasend geworden u. tötete zwei Menschen, einen Bedienten bei Gaki in Takemorimura derselben Provinz, Namens Sansuke und einen gewissen Zembei in Nakasatomura derselben Provinz mit Waffen. Von Zembeis Verwandten nicht, wohl von Sansukes Verwandten wurde Todesstrafe, geshinin, beantragt. Es wurde wegen geshinin angefragt, obwohl die Raserei klar feststand.

Ausschreiben zu dieser Anfrage. "Wer rasend geworden unmittelbar (sokujini) Jemanden tötet, wird mit geshinin bestraft." Dieses Gesetz beruht auf dem Gedanken, dass sich manchmal nicht feststellen lässt, ob man im Streite einen Totschlag verübt hat und um der geshinin Strafe ledig zu werden, sich wie rasend beträgt. Dagegen würde geshinin nicht eintreten, wenn Raserei klar feststeht und die Verwandten um Erlass der Strafe einkommen. In dieser Sache nun ist ein Bauer aus Mimbutain rasend geworden u. hat zwei Menschen getötet u. von den Verwandten des Einen ist um Erlass der Strafe gebeten, von den en des anderen nicht. Ist in diesem Falle nachweisbar, dass der Bauer Einen tötete und sich dann wie rasend stellte, so musste dieser Umstand in der Anfrage festgestellt werden. Verhielte es sich etwa so, dass von den Verwandten des Anderen obwohl sie wussten, dass der Thäter rasend gewesen, deswegen kein Antrag auf Straferlass gestellt werde, weil sie das Aergernis, dass ein Verwandter von einem Rasenden getötet ist, nicht übersehen zu können glauben, so ist dies ganz grundlos. Es ist ihnen daher aufzugeben, dass sie die Sache nochmals genau überlegen u. den Antrag nachträglich stellen sollen.

Als auf Grund dieses Ausschreibens die Verwandten von Sanske nochmals vernommen wurden, haben sie sich nach wiederholter Prüfung einverstanden erklärt u. geäussert, dass sie keineswegs auf ihrem Antrage bestehen, wenn die Raserei klar ist. Es wurde deshalb nochmals angefragt, ob dieser Yangoro seinen Verwandten in Verwahr zu geben und so einzusperren (oshikome oku) sei, und dies wurde genehmigt.

Art. 36. *Bestrafung Jemandes, der in Raserei die Eltern verwundet.*

Strafrechtsfall; 6. *II. Enkiō. Kanda Dobacho. Matayemon.*

Dieser Matayemon hat seine Eltern verwundet, weil ihm deren Gesicht wie ein Pferdegesicht vorkam und grosze Furcht verursachte. Daraus ist die Raserei klar zu schliessen; müsste er dennoch wegen solchen Frevels mit dem Tode (shizai) bestraft oder nur eingesperrt werden? Weil seine Eltern und andere Verwandte sowie Ortseinwohner über die Raserei des Matayemon einer Meinung und die Wunden, die ganz gering waren, geheilt sind und die Eltern wiederholt

16) Vgl. Hiakkajo, Art. 25. 17) Hiakkajo, Art. 78.

gebeten haben, dass ihm das Leben geschenkt werde, so wurde angefragt.

Verfügung: Tod (shizai).

Art. 37. *Bestrafung Jemandes, der Einen tötet u. die Sache so dreht, als wenn derselbe sich erhenkt habe.*

Strafrechtsfall; 7. *II. Enkio. Provinz Shimosa; Ozakimura; Gempachi Adoptivsohn des Vorstehers Kizaimon.*

Dieser Gempachi hat eine Tochter Shimo, welche mit einem gewissen Kinzo aus demselben Orte heimlichen Umgang pflog. Ein gewisser Chobei daselbst wollte auch mit ihr heimlich verkehren und schlich sich eines Tages in das Haus. Als dieser Chobei wieder unverrichteter Dinge das Haus verliess, begegnete er dem Kinzo u. es kam zum Streite, wobei letzterer von Chobei mit Waffen getötet wurde. Darauf wurde er selbst von Kizaimon und Gempachi totgeschlagen. Kizaimon liess darauf beide Leichname auf das Feld bringen und den von Chobei so stellen, als wenn er sich selbst erhenkt hätte; gab auch einem kenshi- Beamten Geld. Dieses Benehmen entsprach seinem Amte nicht u. war sehr frevelhaft (futotoki); in Folge dessen um gokumon gegen ihn angefragt werden müsste; da er jedoch im Gefängnisse gestorben, wurde auf Einziehung von Länderei, Haus usw. erkannt. Wegen Gempachi wurde angefragt, ob er mit ento zu bestrafen, weil er auf Anweisung seines Adoptivvaters gehandelt habe, andernfalls er mit dem Tode (shizai) bestraft werden müsste..

Verfügung. Wegen des Chobei, des Mörders von Kinzo, würden Kizaimon und Gempachi straffrei bleiben, wenn sie die Sache wahrheitsgemäss zur Anzeige gebracht hätten; da das nicht geschehen, sie vielmehr es so gedreht haben als wenn Chobei sich erhenkt hätte, was frevelhaft ist, so würde Kizaimon mit jutsuiho bestraft werden müssen, wenn er nicht im Gefängnisse gestorben wäre; Gempachi ist mit Ortsverweisung zu bestrafen, weil er nur der Anweisung gemäss handelte.

Art. 38. *Bestrafung einer Frau, die im Verdacht heimlicher Unzucht solche nicht gesteht.*

Strafrechtsfall 7. *II. Enkio. Bushiu, Omemura, Towa, Frau von Hezo.*

Diese Towa ist mehrfach streng untersucht, weil Hezo argwöhnte, dass sein Miether (tanoko) Sei-hachi heimlich mit ihr verkehrt habe und deswegen jenen getötet und diese auch verwundet hat. Da Hezo nachher im Gefängnis starb und wegen des Ehebruchs nicht entschieden wurde, die Frau auch nicht geständig, jedoch wahrscheinlich ist, dass sie Ebebruch begangen habe, so wurde angefragt, ob Towa ihren Verwandten in Verwahr zu geben und eingesperrt zu halten sei.

Verfügung. Ketsuiho.

Art. 39. *Bestrafung Jemandes, der bei der Thorwache (gomon-bancho) ordnungswidrig (hogai) gehandelt hat, und der Thorwächter.*

Strafrechtsfall. 9. *II. Enkio.*

a) Watanabe Iheiji; ein Bote, zum Hause von Taiasu gehörig (zuki).

Dieser Iheiji ist in der Trunkenheit beim Ushigome-thor mit einem Manne, dem Aussehen nach Bürger, in Streit gerathen und dann auch mit den Thorwächtern, welche ashigaru sind, weil er sie ihrer Redeweise wegen tadelte. Er war auf den Bodenbelag (gezadai) getreten und wollte eigenmächtig die Schiebethür öffnen, um dem Wachtobersten (bangashira) Anzeige davon zu machen, ohne Achtung vor der Wache. Er wurde daher mit einem Stocke geschlagen und verwundet. Als dann der kachimetsuke die Untersuchung einleitete, machte er diesem falsche Angaben. Das Alles ist unrecht (futotoki), und es wurde angefragt, ob er unter Wegnahme der Schwerter (daishotoriage) mit chutsuiho zu bestrafen. So wurde angeordnet und demgemäss dem Fürsten Taiasu (no-kami) anbefohlen (osewatarase).

b) Ushigome- Thorwächter, Dienstmann von Nagami Iganokami, Unterhauptmann des Fussvolks (ashigara-kogashira), Tamizawa Hachizaimon.

Dieser Hachizaimon hätte den Iheiji auf jede Weise beruhigen sollen, wenn derselbe ihm trunken vorkam. Statt dessen hat er ihn rechtswidrig mit einem Stock geschlagen und auch den Fuszsoldaten befohlen, ihn zu schlagen, und in Missverständnis des Befehls des Wachtobersten Iheiji mit einer Pferdeleine (uma-tomenawa) an den Mauerpfosten (he-no-hashirakui) gebunden. Das war ungesetzlich. Es wurde angefragt, ob Einsperrung (oshikome) zu verhän-

gen. Entscheidung: Verweis.

c) *Dienstleute desselben, Fuszsoldaten: Yezawa Yosuke, Tanabe Tadayemon, Tanaka Bunjiro.*

Diese 3 Leute haben auf Befehl des Unterhauptmanns Hachizaimon den Iheiji rechtswidrig mit einem Stocke geschlagen u. verwundet. Das war ebenso voreilig (gasatz) wie ungesetzlich (futotoki); sollen sie mit Verweis bestraft werden? Entscheidung, wie angefragt.

d) *Dienstmann desselben, Wachtoberster Ota Koyemon.*

Dieser Koyemon hätte den Omets'ke benachrichtigen u. dessen Anordung einholen müssen, als die Fuszsoldaten Iheiji schlugen, verletzten u. beim Thorwächter gefangen nahmen. Anstatt dessen benachrichtigte er den Hosoda Sezaimon. In Folge dessen kam ein Kachimets'ke von Taiasu, Otaki Matajiro, dem Koyemon auf dessen Verlangen das Protokoll (oboyegaki) in der Sache übergab, ehe er den Omets'ke benachrichtigte, obwohl diese Schrift das Protokoll war, u. die Anzeige an jenen dadurch verzögert wurde. Ausserdem zog er zu der Körperverletzung Iheijis keinen Arzt zu, sondern liess ihn bis zum nächsten Morgen liegen. Das Verfahren ist rechtswidrig. Es wurde daher angefragt, ob zu verfügen, dass er von seinem Herrn zu entlassen sei.

Entscheidung: Vorläufig (shibaraku) Einsperrung im Hause seines Herrn (shijin kata nite oshikome).

In derselben Sache erging folgendes Ausschreiben (okakitsuke) an die Sambugio: Bei Ausschreitungen gegen die Wache haben die Wächter streng zu verfahren. Leichte Ungesetzlichkeiten sind leichter zu behandeln. Es führt zu Nichts Gutem, wenn das Auftreten der Wächter zu schwach wird. Vorstehendes ist zu beachten u. wegen der Entscheidung anzufragen.

Art. 40. *Bestrafung solcher, welche einen Anderen töten, bestehlen und sein Haus anstecken, sowie ihrer Gehülfen.*

Strafrechtsfall 4. *IV Gembun: Prov. Idzu, Osawasotomura. Kuzaimon, Jinshiro, Yashichi, Gembei, Bauern.*

Dieser Kuzaimon traf Nachts auf einem Berge in der Nähe, wo er sich aufhielt, mit den Anderen zusammen und verabredete einen gewissen Juzaimon in demselben Dorfe, einen vermögenden Bauern, um ein Gelddarlehen anzugehen u. im Weigerungsfalle ihn zu fesseln und das Geld wegzunehmen. Als sie jedoch in seine Wohnung eindrangen, fanden sie ihn nicht sondern nur seinen Vater Gozaimon, an den sie sich deshalb wenden mussten. Da er ihre Forderung abschlug, u. die Rede zwischen ihnen allmählich heftiger geworden u. der Vater gegen sie ausfallend wurde, schlug Kuzaimon den Gozaimon mit einer Stange, die er als Stock bei sich führte, tot, und ermordete im Einverständnis mit Jinshiro und Yashichi auch die anderen Leute des Hauses. Dann suchten sie nach den Gelde, indem sie dabei Feuerbrände, die sie aus dem Feuerloch nahmen zum Leuchten brauchten und fanden es in einem Lederkorbe (kago). Auch nahmen sie mehrere vorgefundene Kleidungstücke u. kehrten in das Haus zurück. Das gestohlene Geld betrug 16 rio u. wurde zwischen Kuzaimon und den anderen Drei getheilt. Das Haus brannte nieder, da das Feuer von den Feuerbränden sich den im Hause verstreuten Gegenständen mittheilte. Da (die Thäter) also Menschen töteten, Geld und Kleider stahlen und dadurch den grössesten Frevel begingen, wurde angefragt, ob Kuzaimon an Ort u. Stelle zu kreuzigen, Jinshiro u. Yoshichi daselbst hinzrichten u. ihr Kopf auszustellen (gokumon), und solches genehmigt. Wegen Gembei wurde angefragt, ob er mit jutsuiho zu bestrafen, da er nur an dem Gelde theilgenommen, aber nicht am Morde sich betheiligt habe.

Verfügung: Tod (shizai).

Art. 41. *Bestrafung Jemandes, der Dorfleute in seiner Runde (mawariba) zu seinem Vortheile eine Lotterie (mujin) machen liess und für die Prüfung von Legitimationsmarken (Holztäfelchen mit Brandsiegeln yaki-in satsu) Geld erhob.*

Strafrechtsfall aus 9. *IV. Gembun. Soshiu Shimokuratamura, Chuzaimon, Falkenanstalts- (otakagata) Flurwächter (no-mawari).*

Dieser Chiuzaimon hat die Vorsteher von 59 Dörfern, welche in den Kreisen (gori) Kamakura und Koza liegen u. seinen Rundenbezirk bilden, veranlasst, zu seinem Vortheile eine Lotterie zu veranstalten, das Geld eingenommen, aber keinen Beitrag wieder eingeschossen (kakke-

kaieshi). Er hat ferner Geld für Prüfung von Holzplättchen mit Brandsiegeln ohne Verfügung des Falkenmeisters erhoben. Diese Handlungen entsprachen nicht dem Amte und waren unrecht (futotoki), weshalb angefragt wurde, ob jutsuiho zu erkennen und, dies wurde genehmigt.

Art. 42. *Bestrafung eines Priesters, der eines Totschlages klar überführt und obwohl seine Mitthäter geständig waren, nicht eingesteht.* [18]

Strafrechtsfall aus 12. *II. Kampo. Bushiu Shimohamadamura, Kichijoji. Shingonchin der älteren Lehre (kogi).*

Dieser Tempel Kichijoji erklärte zwar, dass er einen gewissen älteren Bruder von Rokuiyemon in Koganemura derselben Provinz in diesem Frühling auf dessen Ansuchen Geld geliehen habe, dass er ihn aber bei wiederholtem Ansuchen (aus dem Tempel) fortgejagt, weil er ihn dazu zwingen gewollt und Gewalt verübt habe, was unrecht gewesen, aber von seinem Tode oder Leben Nichts wisse. In Wirklichkeit verhielt es sich so: als Goiyemon beim Schankwirth Heiroku in demselben Dorfe, einem Miether von Genzo, betrunken schlief, hat Kichijoji ihn mit Stricken gefesselt und in den Tempel geschafft, wo er ihn mit den Rückseite des kleinen Schwertes (wakizashi) tot schlug, und sofort nach bestimmter Erkennung des Todes seinen Diener Mombei ausrufen liess, es sei ein Dieb in den Tempel geschlichen. Als hierauf die Dorfleute zusammenkamen, hat Kichijoji Heroku und Genzo gebeten, die Verwandten des Goyemon nicht zu benachrichtigen, da Goyemon mit diesen beiden bekannt war, und die Verwandten um ihn aufzusuchen sicher zu ihnen kommen würden—. Ferner hat er den Obmann Goichiyemon und einen Bauer Goiyemon gebeten, die anderen Dorfleute zu veranlassen, so wie er (der Oberpriester) zu verfahren, der auch bei schwerer Folter die That verheimlichen und behaupten würde, ihn nur fortgejagt zu haben. Dies wurde von Beiden bezeugt. Dann hat er seinen Diener beauftragt, den Leichnam in einen Sack zuu thn, Steine daran zu binden und ihn in den Tonegawa zu werfen. So haben es seine Diener und Dorfleute deutlich wahrgenommen. Er wurde deshalb unter schwerer Folter wiederholter Frage unterworfen, ohne jedoch zu gestehen. Da es aber klar festgestellt ist, wie vorsteht, so wurde wegen Todesstrafe (shizai) angefragt, und diese genehmigt.

Art. 43. *Bestrafung Jemandes, welcher Verzierung (giboshi) vom hohen Geländer (kō-ran) zwei Mal stiehlt, und einer Frau, welche wissentlich den Mann davon nicht zurückhält.*

Strafrechtsfall aus 8. *III. Kampo. Sumpu (Shizuoka) Gengen-mia Gebiet. Kuzaimon u. Shun, seine Frau.*

Dieser Kuzaimon hat im Gengen Tempel zwei Mal die Verzierung (giboshi) des hohen Geländers gestohlen. u. sich dadurch vergangen. Auch hat seine Frau Shun, obwohl sie darum wusste, ihn nicht zurückgehalten, was unrecht. Es wurde daher vom Machibugio in Sumpu angefragt, ob er nach Brandmarkung zu chutsuiho, die Frau zu Ortsverweisung zu verurtheilen, und die Anfrage bestätigt.

Art. 44. *Bestrafung einer Frau, die in Raserei (ranshin) brandstiftet.* [19]

Strafrechtsfall, aus 12. *III. Kampo. Koshiu, Kuratamura, Hatsu, Tochter von Kiniyemon.*

Diese Hatsu wurde vor 5 Jahren einmal toll, genas jedoch u. diente bei Sasaki Jiniyemon, Schlossverwalter von Kofu (Kofu-kimban). Sie fand es interessant, wenn ein Brandgetümmel entsteht, und steckte in baumwollene Lumpen eingewickeltes Feuer unter den Dachhang (hisashi) und in den Schilfzaun am Hause von Jiniyemon, und zwar 4 Mal. Jedesmal danach theilte sie dem Herrn und dem Mit-Gesinde mit, dass es räucherig röche. Es kam jedoch niemals zum Ausbruch. Diebische Absicht, Wollust oder Rachsucht gegen die Familie lag nicht vor; vielmehr ist mit Gewissheit anzunehmen, dass sie verrückt geworden war. Der Kofu- kimban- Beamte fragte an.

Verfügung. Sie ist einstweilen ins Gefängnis (ro-nai) zu sperren; erst wenn ihr Vater Kiniyemon seine Strafe verbüsst hat, ist sie diesem und seinem jüngeren Bruder Hikobe zu überliefern u. anzuordenen, dass sie sie einsperren (oshikome).

Art. 45. *Bestrafung von Eltern welche ein einmal verrückt gewordenes Mädchen als Gesinde dienen lassen und Bestrafung des betr. Bürgen.* [20]

18) Vgl. Hiakkajo, art. 88. [1].

19) Vgl. Hiakkjo, Art. 78 [8]. 20) Vgl. Hiakkajo, Art. 42.—

Strafrechtsfall, 12. *III. Kampo. Koshiu, Kuratamura, Kiniyemon Vater von Hatsu, Hikobe jüngerer Bruder desselben, Iwa Frau von Kiniyemon.*

Diese (Eltern) haben ihre Tochter, trotzdem sie einmal verrückt gewesen, in Dienst treten lassen und Hikobe hat sich als Bürgen gestellt, ohne eingedenk zu sein, dass er die beiden davon zurückhalten sollte; das ist furachi. Es wurde deshalb vom Kofuwachtbeamten (Kofukimbanshihai) angefragt, ob Kiniyemon und Hikobe mit 30 Tagen Fesselung, Iwa mit schwerem Verweis zu verurtheilen. Das wurde genehmigt.

Art. 46. *Belohnung Jemandes, welcher einen Besitzer von Schiessgewehr am Vogelherd (torieba) ergriffen hat.* [21]

Strafrechtsfall, 3. *II. Enkio. Provinz Shimosa, Idanomura, Flurwächter Kitaro.*

Dieser Kitaro hat einen gewissen Shimbei, obdachlos im Besitze eines Schiessgewehrs und dessen Packträger (nimochi) Gihei in (seinem Bezirke) demselben Dorfe ergriffen und angezeigt. Da sich bei der Durchsuchung herausstellte, dass sie einen Kranich (zuru) und eine Wildgans (gan) geschossen hatten, so wurde Shimbei mit chutsuiho, Gihei mit Prügeln und Entlassung vor dem Amthause (monsenbarai) bestraft, da Gihei nur gemiethet war. In Bezug auf Kitaro wurde angefragt, ob er mit 10 Silberstücken belohnt werde solle, weil er in torieba einen Jagdfrevler (teppo-uchi) ertappt hat. Das wurde genehmigt.

Art. 47. *Bestrafung von hinin, der einen Flötenspieler komuso, (wörtlich: Nicht-Priester) erschlug.*

Strafrechtsfall, aus 10. *III. Enkio. Hinin Sanke, hinin Gohei. Provinz, Shimosa, Shimotakaimura.*

Dieser Sansuke kam eines Tages nach Daijikomura in derselben Provinz, um sich Almosen zu erbitten, und gerieth vor dem Hause des Vorstehers Gorobei mit dem komu-so Kozui zusammen, welcher um Etwas vorzutragen (shugio), hinkam. Dieser Kazui hat mit seiner Flöte Sansuke an den Kopf geschlagen und verwundet; weil aber Gorobei abwesend war, kam sein Vater aus dem Hause, tadelte Kazui wegen seines Benehmens und gab auch Sansuke einen Verweis. In diesem Angenblicke kam noch ein hinin, Gobei dazu u. nahm (mit Sansuke) Kazui mit sich unter dem Vorgeben nach Shimotakaimura, wo er wohnte, zurückkehren zu wollen, um dort ihr Recht zu suchen. Als sie aber ans Ende von Daijikomura kamen, schlugen Sansuke und Gohei den Kazui mit einem Eisenstock tot und warfen den Leichnam in den Fluss. Ihnen als hinin ist das besonders als Frevel anzurechnen. Es wurde deshalb angefragt, ob gegen Sansuke shizai, gegen Gohei ento zu erkennen, weil er Beihülfe geleistet. Das wurde genehmigt.

Art. 48. *Bestrafung Jemandes, welcher in Bezug auf die Körperverletzung eines hinin durch einen Nichtpriester- Flöteuspieler (komu-so) ungesetzlich handelte.*

Strafrechtsfall. 10. *III. Enkio. Prov. Shimosa, Daiyadomura, Bunzaimon, Vater des Vorstehers Gorobei.*

Als bei dem Streite des Komuso Kasui mit dem hinin Sans'ke dieser misshandelt war, erklärte Sans'kes Freund, der hinin Gohei, den Komuso nach seiner Herberge führen u. dort über den Streit Urtheil heischen zu wollen. Da nun Bunzaimon den Kazui nicht zurückbehielt, sondern ohne Weiteres u. ohne Zuordnung eines Geleitmanns (okurinin) dem Gohei überliess, wurde Kazui erschlagen. Das Verfahren des Bunzaimon ist ungesetzlich. Soll Bunzaimon mit 5 Kammon Geldstrafe belegt werden oder braucht er, da sein Sohn Gorobei der Vorsteher damals abwesend war, gar nicht bestraft zu werden?

Entscheidung: wie angefragt.

Art. 49. *Bestrafung Jemandes, der einen Priester (shukke) geschlagen u. in dem irrigen Glauben, dass derselbe durch den Schlag getötet sei, über Seite geschafft hat, während der Priester nicht gestorben ist, sondern lebt.*

Strafrechtsfall 11. *III Enkio. Prov Musashi Dorf Kugayama, Shinroku.*

Bei dem Vertrage, in welchen Yagohei in Omiya maie Shinden dieser Provinz vom Komio-Tempel in demselbem Dorfe unter Verschreibung von Bäumen ein Darlehn aufnahm u. binnen 10 Tagen zurückzuzahlen versprach, war Shinroku Zeuge des Schuldners. Als nach Ablauf der 10 Tage Shinroku das Geld nicht gezahlt, hat der Priester (komio-ji) gekündigt u. erklärt, dass er im Nichtzahlungsfalle die Bäume niederschlagen liesse. Mit diesen Worten

21) Das. Art. 21. 7.

hat er Shinrokus Haus verlassen. Dieser aber u. Yagohei sind sehr aufgeregt gewesen, dass die Bäume gefällt werden sollten, beide dem Priester (komio-ji) nachgelaufen u. haben ihn geschlagen. Nach u. nach sind die Nachbarn zusammengelaufen u. haben vereint im Garten Shinrokus auf den Priester losgeschlagen. Als er in Folge dessen niedergesunken ist, haben Yagohei u. Shinroku geglaubt, er sei tot, u. ihn nach Miyayama hinausgeschafft. Shinroku hätte andere Mittel gehabt. Anstatt dessen hat er sich nicht nur mit dem (Priester von) Komioji gestritten u. ihn geschlagen sondern ihn auch ausgesetzt. Das Verfahren Shinrokus ist unrecht, aber (der Priester von) Komioji lebt noch. Soll er also mit Verbannung (ento) bestraft werden?

Entscheidung: Todesstrafe (shizai).

Uebrigens ist Yagohei während der Untersuchung im Gefängnisse gestorben.

Art. 50. *Bestrafung Derjenigen, welche bei Misshandlung eines Shukke, welcher übrigens nicht daran gestorben ist sondern lebt, Beihülfe geleistet haben.*

Strafrechtsfall w. o. Prov. Musashi, Dorf Kugayama, Saburobei, Hisanojo, Hanroku.

Als Yagohei u. Shinroku in Omiyamaie Shinden jener Provinz in Folge Nicht- Rückzahlung des von Komioji gemachten Darlehns mit (dem Priester von) Komioji in Streit gerathen u. ihn geschlagen haben, haben diese drei Personen dabei Hülfe geleistet u. Alle zusammen ihn geprügelt. Das ist rechtswidrig. Sollen diese Drei mit tokorobarai bestraft werden? *Entscheidung,* wie angefragt.

Art. 51. *Bestrafung Jemandes, der einen der Unterschlagung (yokodori) Schuldigen, getötet hat.*

Strafrechtsfall. 11. *III Enkio. Kazusa, Kuranamimura, Moheiji.*

Besagter Moheiji hat den obdachlosen (mushiku) Denbei getötet u. ohne Anzeige (todokeru) beim Dorfbeamten den Leichnam heimlich über Seite geschafft, weil Denbei 1 tan gefärbte Baumwolle (some-momen) unterschlagen hat. Dem Moheiji standen andere Wege offen, seine Handlung ist rechtlos. Allein Denbei hat früher gestohlen, ist aus seinem Dorfe entflohen, ein von seiner Familie ausgestoszener (kiuri-suru), unehrlicher Mensch. Soll deswegen Moheiji nicht als Mörder (geshunin) behandelt, sondern vielmehr mit Verbannung bestraft werden? So wurde angefragt. *Entscheidung:* wie angefragt.

Art. 52. *Bestrafung Jemandes, der einen Leichnam beseitigt, ohne bei der Ermordung Beihülfe geleistet zu haben.*

Strafrechtsfall. 11. *III Enkio. Prov. Kazusa, Kuranamimura, Seibei.*

Dieser Seibei hat zunächst bei dem Zanke zwischen Moheiji mit dem obdachlosen Denbei die beiden Theile nicht beruhigt, den Dorfbeamten von dem Morde nicht in Kenntnis gesetzt u. schliesslich zusammen mit Moheiji Denbeis Leichnam am Strande über Seite geschafft. Beihülfe zum Morde hat er nicht geleistet, als Moheiji den obdachlosen Denbei wegen Unterschlagung von 1 tan gefärbter Baumwolle getötet hat. Die That des Seibei ist ungesetzlich (futotoki). Es wurde angefragt, ob er mit Ketsuiho zu bestrafen. *Entscheidung:* wie angefragt.

Art. 53. *Bestrafung eines Eta, der einen Bauern nach einem unvorbedachten Wortwechsel (tozakoron) erschlagen hat.*

Strafrechtsfall. 11. *III Enkio. Prov. Bichu, Dorf Yoshida. Kametaro, Sohn des Eta Saburobei.*

Besagter Kametaro gerieth mit dem Bauer Kichiyemon aus Sekidomura derselben Provinz über Reiskaufgeld u. Pfand in Wortwechsel, u. warf mit einem Steine, der im Garten lag, nach ihm u. traf ihn so schlecht, dass Kichiyemon starb. Nach der Regel sollte wegen Sühne-Todesstrafe (geshunin) gegen Kametaro angefragt werden; da Kametaro jedoch ein Eta ist, wurde angefragt, ob er zu gewöhnlicher Todesstrafe (shizai) zu verurtheilen. *Entscheidung:* wie angefragt.

Art. 54. *Bestrafung eines Priesters (shukke), welcher schwere Verleumdung (omoki moshigakari) verübt u. Siegel (han) verfälscht hat.* [22]

Strafrechtsfall 12. *III Enkio. Aufenthalt in Nemotomura, Prov. Kazusa, Chikku.*

Besagter Chikku hat einen Reiseschein (mawari-koku-ori-tegata) falsch geschrieben u. falsche Siegel des Dorfbeamten u. seiner Schüler (deshi) angefertigt u. daraufgedrückt. Sodann hat er

22) Vgl. Hiakkajo, Art. 65, 53 [2].

im Mida-Tempel (do) im Dorfe Nemoto fabelhafte Reden (fusetsu) gehalten u. dadurch eine Menschenmenge versammelt. Als Gombei ein Bewohner des Dorfes ihn darüber zur Rede gestellt hat, ist Chikku in Wuth gerathen u. hat erklärt, Gombei habe ihm ein Schrifstück, welches ihm, Chikku, irgend wo verloren gegangen war, u. Geld das er gar nicht besessen hatte, gestohlen; u. von ihm Geld, das er nicht geliehen hatte, geliehen. Auf diese vesrchiedene Weise hat er Gombei fälchlich beschuldigt. Das Verfahren Chikkus ist unehrlich. Den (falschen) Reiseschein hat er zu dem Zwecke angefertigt, um ihn auf der Durchreise zu gebrauchen, wenn die echten Reisescheine ausgegeben wären, nicht um zu stehlen; dadurch hat er also Niemanden geschädigt (nan-ji). Besonders rechtswidrig ist die falsche Beschuldigung Gombeis. Soll er daher nach scharfer Prügelstrafe mit schwerer Landesverweisung bestraftwerden? *Entscheidung:* wie angefragt.

Art. 55. *Bestrafung Jemandes, der sich u. seinen Söhnen Titel beigelegt u. in die Stammtafel (kei-zu) eingetragen hat.*

Strafrechtfall, 12, *III Enkio. Anfenthaltsort Shimoyashiki von Honda Sakio. Ronin: Honda Nugitonoiyemon; dessen* 1*ter Sohn, Honda Daisaburo,* 2*ter Sohn, Honda Omura,* 3*ter Sohn Chiba Umanosuke.*

Besagter Nuitonosayemon u. Daisaburo haben Hochverrath begangen. Nuitonosayemon hat sich willkürlich als Oinosuke, Daisaburo als Sahioieno suke, Okura als Suruganokami, Umanosuke Chiba als Kadzusanosuke oder Notonokami bezeichnet. Nuitonosayemon hat diese Titel am Rande auf der Stammtafel vermerkt, Daisaburo hat es nicht untersagt. Beider Handlungen sind in hohem Grade rechtswidrig; sollen sie daher auf eine Insel verbannt werden (ento)? Okura u. Umanosnke haben zwar, wie sie sagen, von dem bösen Anschlage (takumi) Nichts erfahren, da sie beide jung sind, haben aber Beide nicht widersprochen sondern dem Nuitonohei Alles überlassen als dieser erklärt hat, dass er beiden die Titel beigelegt und in die Stammtafel eintrage. Beide haben ungesetzlich gehandelt. es wurde angefragt, ob dem Honda Sakio aufzugeben, dass er sie nicht frei umhergehen lasse (haikwai seshime-zaru). —. *Entscheidung,* wie angefragt.

Art. 56. *Bestrafung Jemandes, der über den Selbstmord durch Erhängen einer Verkäuferin (meshi-uri-onna) in seinem Dienste falsche Aussage gemacht hat.*

Strafrechtfall. 5. *IV Enkio. Shinagawa-Kachishinsuku, Gasthaus des Gozayemon.*

Als besagter Gosayemon über den Tod seiner Speisen-Verkäuferin Namens Gin durch ihre Dienstgenossin benachrichtigt wurde, es verheimlicht, dass er den Verordnungen zuwider Gesinde in Dienst hatte, und nur angezeigt, dass sein Diener (gennan) Kuhei die gestorbene Gin anfgefunden hatte. Ferner hat er da Gin ordnungswidrige Kleider getragen hat, sie in baumwollene-Kleider umkleiden lassen und den Lendengürtel (koshi-obi), mit dem sie sich erwürgt hat, vom Leichnam weggenommen und statt dessen Bandstreifen eines Moskitonetzes (kaya) hingelegt (sashi-oku), ehe er Untersuchung veranlasste. Ferner hat er anstatt bei seiner Vernehmung die Wahrheit, dass der erdrosselt liegende Leichnam einmal weggenommen wurde, zu sagen, nachträglich erklärt, dass Gin mit einem Gaste den Tod gesucht, da sie weisse Kleider getragen habe. So hat er verschiedene Lügen ersonnen und auch seinem Gesinde in den Mund gelegt; ein Unternehmen (takumi naru shikata), durch welches die Regierung in Irrthum versetzt wurde. Das ist schlimmstes Unrecht; es wurde deshalb wegen ketsuiho angefragt, da aber Rückfrage gestellt wurde ob die Strafe gehörig sei, nach nochmaliger Berathung wegen ento angefragt.

Art. 57. *Bestrafung Jemandes, welcher bei seiner Vernehmung über Erdrosselung einer Speisenverkäuferin, mit welcher er den Beischlaf (isshonifuseru) vollzogen hatte, falsche Aussagen macht.*

Strafrechtsfall. aus 5. *IV. Enkio. Shiba Hammamatsucho; Kihei, Diener (meshitsukai) vom Kesselhändler Goiyemon.*

Dieser Kihei hatte mit einer Speisenverkäuferin, welche bei dem Gastwirthe Gogiyemon in Shinagawa Kachishinjiku in Dienst stand, 3 oder 4 Jahre lang genauen Umgang gehabt. Als er am 26ten des 6ten Monats des vorigen Jahres Abends zu ihr kam, zankte er mit Gin und schlief dann ein; als er erwachte, fand er

Gin erdrosselt, er nahm den erhenkten Leichnam und drehte ihn so, als ob Gin schliefe, und kehrte in seine Wohnung zurück, anstatt Gogiyemon sofort davon in Kenntnis zu setzen, weil er fürchtete, dass er wenn er die Anzeige mache nicht in sein Diensthaus (yado) zurückkehren könne. Auch bei der Untersuchung hat er erklärt, gar nichts davon zu wissen, was schlimmstes futotoki ist. Es wurde wegen jutsuiho angefragt und die Anfrage genehmigt.

Art. 58. *Bestrafung Jemandes, der aus Rache Urkundenfälschung verübt hat.*

Strafrechtsfall. aus 6. *IV. Enkio. Sezaimon Joshiu Nakanishimura; Jinguji Skinkai, Shimanomura ders. Provinz.*

Diese Beiden haben als wegen rückständiger Steuer Ländereien von der Obrigkeit eingezogen wurden, geglaubt, dies sei dem Vorgehen des Obmanns Seniyemon in Nakanishimura zuzuschreiben. Bei Gelegenheit wollten sie an ihm Rache nehmen. Da ein Prozess entstand mussten Seniyemon u. Sezaimon nach Yeddo reisen und dort Aufenthalt nehmen. Als Seniyemon wieder seiner Geschäfte wegen zurückkehren musste, gab er Sezaimon sein Siegel. Diese Gelegenheit benutzte derselbe für seine Rache und drückte es auf weisser Papier, um Seniyemon in unerwartete (furio) Bedrängnis zu bringen. Sezaimon wurde später wegen der eingezogenen Länderei in Rath genommen; dabei gab er dem Jinguji (ein Blatt von dem) Papier mit der Anweisung, eine Quitung über die Zahlung der Steuern fälschlich anzufertigen, auch einem gewissen Chubei aus demselben Orte, welcher dabei war, ein anderes Blatt, um ihm den Mund zu schliessen und zugleich um sich dadurch an Seniyemon zu rächen, dass er durch einen Dritten in Bedrängnis gerathe. Das ist allerschwerstes Unrecht (futotoki). Dass auch Jinguji sich mit Sezaimon berieth und von diesem ein Blatt Papier mit dem Siegel von Segiyemon und auf Veranlassung von Sezaimon eine Quittung über Steuerzahlung fälschte steht einem Priester nicht an und enthält einen schweren Frevel. Es wurde deshalb angefragt, ob die beiden umgeführt und Sezaimon mit gokumon, Jinguji aber mit shizai bestraft werden solle, was genehmigt ist.

23) Vgl. Hiakkajo, Art. 100. 5.

Art. 59. *Bestrafung Jemandes, der zwar um die Absicht der Urkundenfälschung nicht wusste, aber ein mit dem Siegel eines Dorfbeamten versehenes weisses Papier annahm.*

Strafrechtsfall. Wie oben.

Dieser Chiubei fand bei einem Besuche des Sezaimon daselbst den Priester Jinguji im Hause. Als dabei Sezaimon diesem ein Papier mit dem Siegel von Seniyemon übergab, um eine Quittung über bezahlte Steuern fälschlich darauf zu setzen, erhielt auch er ein solches. Zwar schlug er es anfangs aus, weil er Nichts nöthig habe, liess sich aber durch Jinguji bewegen, es zu nehmen. Später gab er es diesem auf seinen Wunsch zurück. Das ist groszes futotoki und es wurde wegen ento angefragt, und die Anfrage genehmigt.

Art. 60. *Bestrafung eines Priesters (shukke), welcher einen Mann der seinen Lehrer körperlich verletzte (tekizu), so schlug, dass derselbe nachher daran starb.*

Strafrechtsfall. 3. *II. Kanyen. Prov. Shimosa, Kaga Yokomachi, Keirio Schüler (des Priesters) von Honsei—ji.*

Als Saga Hiosuke, ein Fuszsoldat (ashigaru) von Honda Nakatsukasa tayu seinen Lehrer (den Priester von) Honseiji besuchte, verwundete er ihn in der Trunkenheit u. drückte ihn nieder. Besagter Keirio wollte sie auseinander bringen (kikiwakuru) u. schlug den Hiosuke mit dem Glockenbaum. Als die Beamten kamen u. Keirio von das Amt führen wollten, starb Hiosuke. Wenn nun auch Keirio durch die Körperverletzung genöthigt (yoginaku), welche Hiosuke seinem Lehrer zufügte, ihm helfen wollte, so ist doch andererseits Hiosuke zu Tode gekommen, u. wird daher angefragt, ob Keirio mit Ortsverweisung bestraft werden soll. *Entscheidung* wie angefragt.

Art. 61. *Bestrafung eines Bauern mit Ausweisung aus denselbem Provinzen, die den Ausweisungsbezirk für Adlige (bushi) u. Priester (shukke) bilden.*

Strafrechtsfall. 4. *II Kanyen. Prov. Tashima, Dorf Ifu, Rokurobei.*

Besagter Rokurobei wurde im vergangenen Stierjahre wegen verschiedener falscher Angaben mit chutsuiho bestraft. Später erklärte er den Leuten, begnadigt zu sein u. nahm einen ande-

ren Namen an. Mit der Absicht diesen ins Personenregister (ninbetsucho) eintragen zu lassen, zugleich auch um Reisgeld das er Bauern vorgeschossen hatte, zurückzufordern, kehrte er in sein Dorf zurück, u. veranlasste seine Frau, Pachtreis (kosokumai) den sie übernommen hatte, nicht zu entrichten. Als er im Hause seiner Frau lebte, wurde er gefangen genommen. Seine That ist rechtswidrig (futotoki). Soll er daher mit schwerer Landesverweisung aus denselben Provinzen wie Adlige u. Priester bestraft werden? So wurde angefragt. *Entscheidung*, wie angefragt.[24]

Art. 62. *Bestrafung Jemandes, der seine Frau mit dem Schwerte ermordet hat, weil sie sich aller Sitte zuwider (hogwai) gegen ihn benahm.*

Strafrechtsfall. 6. *II Kanyen. Prov. Shimosa. Dorf Nishi oyano ymasu. Tobei.*

Tobeis Frau Ira war ein jähzorniges Weib u. beleidigte ihn oft. Als derselbe einst zum Reisschneiden (inekari) gegangen war u. zum Mittagsessen zurückkam, schalt sie ihn wegen der frühen Rückkehr, u. als er es ihr verwies, sagte sie; wenn ihm das nicht gefiele, solle er sie totschlagen. Darauf wurde Tobei wüthend, erschlug sie mit dem kleinen Schwerte (wakizashi), u. wollte sich dann selbst töten, was jedoch misslang. Darauf baten die Mutter u. die Verwandten der Ira um Nichtbestrafung des Tobei. Allein da Tobei der mündlichen Beschimpfung durch Ira anders begegnen konnte u. sie anstatt dessen ermordete, was rechtswidrig (futotoki) ist, so wurde angefragt, ob er mit dem Sühnetode (geshinin) bestraft werden solle.

Entscheidung. Ira wurde von ihrem Manne ermordet, weil sie sich aller Sitte zuwider (hogwai) gegen ihn verging; Tobei ist daher nicht mit geshunin anzusehen, sondern braucht nicht bestraft zu werden.

Art. 63. *Bestrafung eines Laien (so-kujin), der vielen Leuten mündlich Unterricht ertheilt (junen kuden) u. dafür Geschenke empfangen hat.*

Strafrechtsfall. 3. *IV Kanyen. Ozaka, Kitakutaromachi,* 5te *Strasze, Yamatoya, Uyemon.*

Besagter Uyemon, ein Laie, hat Vielen mündlichen Unterricht ertheilt u. dafür Geschenke empfangen, u. wenn er auch keinen Aberglauben (oiashikishiumou) gelehrt hat, ist es doch ungesetzlich (fuiotoki). Da er jedoch erklärt, sich von nun an bessern zu wollen, soll er darüber eine Urkunde ausstellen, u. unter Einziehung des Götterbildes u. Tempelgeräths (butsudan butsugu) mit ketsuiho bestraft werden? So wurde von Ozaka-Machi-Bugio angefragt. *Entscheidung:* Schwere Landesverweisung (jutsuiho).

A. 64. *Bestrafung Jemandes, der mit einer Dienerin in einem anderen Yashiki geschlechtlich verkehrte und ihre Eltern zu veranlassen suchte, sie ihm zur Frau zu geben.*

6. *II. Horeki. Kerai von Ochiai Yoiyemon, Namens Suzuki Gunji.*

Dieser Gunji hat mit einem Frauenzimmer, Namens Mon, das in einem anderen Yashiki diente, Liebesbriefe gewechselt und Nachts daselbst mit ihr heimlichen Verkehr gepflogen. Als Mon in Folge dessen fortgeschickt wurde und von ihren Vater Saniyemon in Bushiu Nagasakimura wieder anfgenommen war, begab er sich dahin, um sich Mon zur Fran geben zu lassen Da ihm dies missglückte, versuchte er durch seinen Mitdiener Hirano Yuusuke und einen ronin Yoshino Jisuke, einen Miether von Chuiyemon in Wasedacho, den Vater zu nöthigen (oshite). Beide wurden deshalb von den Bauern geprügelt. Das Alles war futotoki. Es wurde um chutsuiho angefragt und die Anfrage genehmigt.

Art. 65. *Bestrafung Jemandes, welcher gegenüber Dorfbeamten einen Anderen als seinen Diener ausgab und für ihn eine Bescheinigung über Rechtgläubigeit (shushishomon) ausstellte.*

8. *II. Horeki. Koshu Anaiamacho, Hachiyemon.*

Dieser Hachiyemon hielt einen Barbier (kami-yui), bei sich verborgen und erklärte gegen den Vorsteher fälschlich, dass derselbe sein Diener (gennin) sei, und einen Bürgenbrief (ukejo) habe, worauf hitonushi und Bürge stehe, und stellte für ihn eine Rechtgläubigkeits-Bescheinigung aus. Da dieses futotoki war, wurde von Kofu kimban-shihai wegen ketsuiho angefragt.

Verfügung: Jutsuiho.

Art. 66. *Bestrafung von zwei Personen, welche zusammen Einen mit Steinen geworfen und getötet haben, ohne dass klar ist, welcher Steinwurf ihn*

24) Vgl. Hiakkajo, Art. 103 [10], [17].

getötet hat. [25]

9. *II. Horeki. Oshiu, Hotoke Hamamura. Jimbe, Adoptivsohn des Bauern Chozaku Risaburo, Bauer.*

Ein gewisser Riyemon in Shimosakuraimura kam oft in das Haus des Chozaku, des Adoptivvaters von Jimbe, und reizte ihn zum Hasardspiel, Jimbe warf ihm dies als Unrecht vor und verbot ihm das Haus. Darüber entstand Streit. Riyemon wollte denselben beendigen und schlug vor, zum Zeichen wiederhergestellten Friedens Sake zu trinken. Weil dabei ein gewisser Risaburo in demselben Dorfe sich befand, begaben sich die Drei in eine Schänke im Dorfe und tranken dort Wein. In Folge dessen wurden alle Drei betrunken, und als sie aufgehört und an das Meer gegangen waren, kam die ursprüngliche Sache mit Riyemon wieder zur Sprache. Es entstand eine Rauferei, Jimbei und Risaburo warfen denselben mit Steinen und zwar so unglücklich (ataridokorowaruki), dass er starb. Sie gruben den Leichnam ein. Wegen nächtlicher Dunkelheit war nicht erkennbar gewesen, welcher Steinwurf getötet habe, wie Beide erklärten. Gegen Jimbei wurde um geshinin, wegen Risaburo um ento angefragt.

Verfügung: Beide ento.

Art. 67. *Bestrafung einer Frauensperson, die bei der Entführung (kadowakasare) ohne zu wissen, dass sie die Passwache umgeht (sekisho no hokatomo zonzezu), über die Berge steigt (yamagoye).* [26]

10. *III Horeki. Shinshu, Uegaiamura, Roku, Tochter des Bauern shikohachi.*

Diese Roku verweilte nach der Entführung 4 oder 5 Tage im Gasthause eines Ortes (shiku) den sie nicht kannte. Dann wurde sie in einer Bergsänfte unter Begleitung eines unbekannten Mannes von Ort zu Ort weitergeführt, indem die Sänfte mit Strohmatten so bedeckt wurde, dass sie nicht sehen konnte, wo der Weg führte. Endlich wurde sie in einem Orte von ihrem Begleiter verlassen und dem Wirthe verkauft, indem derselbe ihm erklärte, der Mann sei in Sakamotojiku zu Schaden gekommen und sie müsse deshalb hier verkauft werden. Als (ihr Begleiter) sie verlassen hatte, entfloh sie bei Nacht aus dem Hause und stürzte in das Haus von Matabe in Mizunumamura in Joshiu. So erklärt die Entführte. Danach ist es nicht klar, ob sie yamagoe begangen hat, aber auch wenn es geschehen wäre, müsste sie wegen der Absichtslosigkeit straffrei sein u. ihrem Vater Hikohachi überliefert werden. So wurde angefragt und genehmigt.

Art. 68. *Bestrafung Jemandes, welcher Frau u. Sohn des Herrn verwundet hat.* 6. *IV.*

Wer Frau und Sohn des Herrn verwundet, wird nach Ausstellung gekreuzigt, ebenso als wenn er den Herrn selbst verwundet. [27]

Art. 69. *Von der Strafmilderung bei Jemandem, der vorschriftswidrige Handlungen von Mitgefangenen beobachtet und zur Entdeckung beigetragen hat.*

12. *V. Horeki Bushiu, Mangomemura, Mazaiyemon.*

Dieser Mazaiemon erklärt zwar, nicht zu wissen, dass einem gewissen Chozaimon in Honhachichobori ichome durch dessen Handlungsgehülfen (tedai) Dembe u. Andere betrügerisch Geld weggenommen (kinsu katari toru) sei, trotzdem handelte er so: nemlich als er von Jenen angewiesen wurde, sich an einem Platze in Mino, wo der (otetsudai) Matsudaira Sanumanokami Reparaturen vornahm, als Kapitalisten (kinshu) zu stellen, während er selbst das Geld nicht hergab sondern dasselbe anderswoher kam, gab er sich weisungsgemäss für den Kapitalisten aus. (Dabei) traf er Chozaimon und tauschte mit ihm Urkunden (shomon) aus, wodurch er verpflichtet wurde, das Geld, 1500 riyo, herzugeben. Ferner nahm er von einem gewissen Sebei, dessen Wohnort ihm unbekannt war, 6 riyo, welche dieser brachte, anstatt, da er ihn nicht näher kannte, es nicht auzunehmen. Er nahm es auf Wunsch von Sebei an. So lange er ihn aber nicht kannte, muss er so angesehen werden, als stände er mit ihm in geheimen Einverständnis und nähme am Gewinn Theil, da er keinen Entschuldigungsgrund angeben konnte. Obwohl er deswegen zu ento verurtheilt werden sollte, wurde, weil er rechtswidriges Thun von Mitgefangenen im Gefängnis beobachtete, so dass er bei der deshalb eingeleiteten Untersuchung zur Entdeckung verhalf, angefragt, ob die Strafe zu jutsuiho zu mildern sei, und solches genehmigt. [28]

25) Hiakkajo, Art. 71. [30] —. 26) Das. Art. 20.

27) Hiakkajo, Art. 71 [3]. 28) Vgl. Hiakkajo, Art. 103 [19]. —

Art. 70. *Bestrafung der Urbarmachung (kirihirakichi).*

10. *VII. Horeki. Provinz Echigo, Uwonumakreis (koki).*

Dieser Kreis von 353 Dörfern hat sich vergangen (futotoki), indem er von Urbarmachung, Zusammenlegung, Besserung, Umwandlung (kirihiraki, kiri-soi, arechi okoshi kaieshi, hatanarita) keine Anzuige machte noch Steuern zahlte. Es würde deshalb nach der Vorschrift über Verheimlichung von Grundstücken (kakushichi) auf chutsuiho zu erkennen sein; weil es jedach zu Vaters oder Groszvaters Zeiten geschehen und die gegenwärtigen Besitzer nichts davon wussten u. deshalb die Einziehung der Grundstücke angemessen wäre, es sich aber um den ganzen Kreis handelt, wurde angefragt, ob die urbargemachten Grundstücke zu besichtigen, der Ertrag festzustellen und demgemäss zum Einkommen (otaka-iri) wie von neuen Feldern (shindendaka nioji) einzurechnen sei u. nach diesem Betrage kario einzutreten habe. So wurde genehmigt. [29)]

Art. 71. *Von Jemandem, welcher einen Anderen, der den Sohn seines Herrn mit blank gezogenem kurzem Schwert bedroht (rifujinnioyobu), verwundet und tötet, indem er das Schwert mit einer Hacke wegschlägt.*

3. *VIII Horeki. Senroku, Diener eines Hausverwalters (iyenushi) in Nakanogomachi, Namens Kichibe.*

Als dieser Genroku mit dem Sohne seines Herrn Kichibe, Namens Sasuke, in einer Ziegelhütte arbeitete, wobei er seinen Kopf mit einem Tuche umwunden hatte, kam Dempachi unbekannten Wohnortes herein und sagte, ihm gefalle das blaue Tuch nicht, zog das kurze Schwert blank, das er bei sich führte, und schlug ihn muthwillig mit der Rückseite. Genroku war dadurch um so mehr überrascht als er glaubte dass Sasuke wirklich verwundet sei. Er nahm deshalb ohne weitere Ueberlegung eine Hacke und indem er damit das kurze Schwert wegschlagen wollte, traf er (Dempachi) an den Kopf und verwundete ihn so, dass er daran starb. Unter diesen Umständen und da Dempachi ein Mann ist, den wegen seines schlechten Betragens (fugiosekimono) sein Oheim Jubei, ein Hausverwalter in Fukagawa Onibashi, verstoszen wollte und er gegen Genroku keinen Antrag zu stellen erklärte, so wurde angefragt ob dies er straffrei bleiben solle, da er wie vorstehend im Interesse seines Herrn gehandelt habe. Diese Anfrage wurde genehmigt.

Art. 72. *Von der Tötung Jemandes, der am Abhange eines Berges arbeitet, durch einen Kiefernstamm, der von der Schulter (se-o) eines Anderen, welcher Holz gefällt hat und wegträgt, herabgeglitten ist.*

5. *XI. Horeki. Tanshiu Ikuno, im Gebiete der Silbermiene. Sobe, Knecht (gennin) von Kambe.*

Als dieser Sobe mit Kieternstämmen auf dem Rücken vom Berggiptel herunterkam, glitt er aus und der Strick zerriss, so dass ein Stamm herunterfiel und San, die Frau von Jimbei in Shirakuchimachi, welche am Abhange Brennholz auflas, von ungefähr traf. Es wurde angefragt ob Sobe mit Ortsverweisung zu bestrafen, weil zwar keine grobe Schuld (bunen) anzunehmen, aber die San doch getötet wurde. [30)]

Verfügung. Als Sobe u. s. w. (wie oben) welche am Abhange sich befand, traf. Da er nicht wusste, dass sie sich am Abhange befand, und er ausglitt, dass der Strick zerriss, auch der Gipfel von der Stelle, wo die San sich befand, ungefähr zwei cho entfernt war, also gar kein grobes Verschulden vorliegt, so wird angeordnet, dass er freizusprechen (kamaienashi).

Art. 73. *Bestrafung Jemandes wegen schwerer Verleumdung seines Oheims.* [31)]

2. *XII Horeki. Soshiu Makinomura, Soshichi.*

Der Vater dieses Soshichi war der ältere Bruder von dessen Oheim Satogo. Diesser hatte wahrhaftig seinen älteren Bruder Shiroyemon erschlagen und war wegen solchen Pietätsverbrechens (yakuzai) bestraft. Soshichi beging aber schweres Unrecht (futotoki), indem er seinen Oheim verleumderisch bezichtigte (moshigakari), er habe seinen Vater Shiroyemon erwürgt, um die Erbstelle (atokabu) desselben (bei sich) zu erhalten (tatteru). Es ist nun vorgeschrieben, dass wer den Vater bezichtigt und falsch beschuldigt (itsuwari-no-sonin), ein Verbrechen begeht und ebensowohl wer die Eltern verwundet, mit Kreuzigung bestraft

29) Hiakkajo, Art. 95, 96. 30) Hiakkajo 74 [3].

31) Hiakkajo 65, 71 [18].

wird. Daraus ist zu folgern, dass auch wer den Oheim bezichtigt dem gleich steht, der seinen Oheim verwundet, welcher mit shizai bestraft wird; es wurde deshalb wegen shizai angefragt und dies genehmigt.

Art. 74. *Bestrafung des Dienstmanns* (*kerai*) *eines Buke, der für einem Pfandversetzer als Zeuge aufgetreten ist, ohne nach der Herkunft der Pfandsache zu fragen.*

7. *XIII Horeki.*

Der Dienstmann eines Militäradligen, der sich zum Zeugen eines Verpfänders hergiebt, ohne nach dem Ursprunge der Pfandsache zu fragen, ist mit Yeddobarai zu bestrafen ohne Rücksicht darauf, ob der Dieb mittelbare oher unmittelbare Veranlassung ist, dass er Zeuge wurde. Jedoch: Wenn Jemand einem Anderen seinen Stempel für das Buch über laufende Rechnung (shichi-kaioicho) anvertraut u. dieser es bei Verpfändung einer Sache zum Zeugensiegel missbraucht hat, ohne den Eigenthümer (des Stempels) davon zu unterrichten, bekommt er strengen Verweis dafür, dass er einem Anderen leichtsinnig (somatsuni) seinen Stempel übergeben hat, während er von der Verpfändung nicht unterrichtet war. [32]

Art. 75. *Dass ein Dienstmann von Buke von einem Bugioamte ausserhalb Yed* (*engokeubugio-sho*) *nicht zu erscheinen braucht.*

12. *XIV Horeki.*

Wenn ein Bugioamt ausserhalb Yeddo einen Dinastmann von Buke, der sich in Yeddo aufhält, zu verhören hat, so wendet er sich wegen der Sache an Jishabugio u. der betreffende Dienstmann wird in Yeddo vernommen, und das Vernehmungsprotokoll dem betreffenden engoku-bugio zugeschickt. Jedoch (tadashi): wenn ohne persönliches Erscheinen des Dienstmannen die Sache sich nicht aufklären lässt, so wird Bugio vorgeladen.

Ar. 76. *Bestrafung der Beseitigung eines Brandmals* (*irezumi nuku*). 11. *I Mewa.* [33]

Wer ein Brandmal beseitigt oder ausbrennt (yakikezu), wird nach Herstellung desselben aus Yeddo verwiesen.

32) Hiakkajo 57 [6], 92 [3]; Kanseiketen 57 [8]. —.

Art. 77. *Ermittelung Jemandes, der Herrn oder Eltern körperlich verletzt.* 1. *V Mewa.* [34]

Wenn der Aufenthalt Jemandes u. s. w. w. o. unbekannt ist, soll Steckbrief erlassen werden (ninso-gaki).

Art. 78. *Bestrafung Solcher, welche sich vor dem Hofthor des Grund- oder Landesherrn* (*jito riyoshu*) *zusammenrotten u. gewaltsame Klagen* (*goso*) *erheben.* 5. *VIII Mewa.* [35]

Rädelsführer (todori): Ento.

Jedoch wenn es unbekannt ist, wer Rädelsführer war, so wird von denjenigen, welche Beschwerde vor dem Thor erhoben (mon-so), derjenige ausgewählt, dessen Name bei Vergleichung mit dem Tempel-Namenregister (shiumon ninbetsu-cho) sich in dasselbe, zuerst eingetragen ist und dieser mit Ento bestraft.

Alle Bauern. Diejenigen, welche als Vertreter (der anderen, sodai) vor dem Thore gestanden haben: 30 oder 50 Tage Fesselnng (te-gusari); die übrigen: scharfer Verweis. Unter Umständen Geldstrafe für das ganze Dorf (mura kario).

Jedoch: Wer auf den Rädelsführer folgte (sashitsugu). Verweisung aus Yeddo.

Dorfbeamte: Wenn ein Dorfbeamter Rädelsführer: Ento. Wenn ein solcher sich bei der Beschwerde vor dem Thore betheiligte, wenn Vorsteher, chutsuiho; wenn Obmann, Ortsverweisung. Jedoch: Wenn die Dorfbeamten an der Thorbeschwerde nicht theilnehmen sondern die Bauern zu beruhigen versuchten, brauchen sie nicht bestraft zu werden, auch wenn ihre Versuche erfolglos waren.

Wer von den Thor- Beschwerdeführern Sicheln u. dgl. mitbringt, wird entsprechend der komplotmässigen gewaltsamen Beschwerdeführung bestraft, weil es gewaltthätig ist (rozeki).

Art. 79. *Bestrafung eines Buke-Dienstmannen, der einen anderen körperlich verletzt.* 6. *III Temme.*

Wenn ein Buke-Dienstmann Körperverletzung begeht: Ausweisung aus Yeddo. [36]

33) Hiakkajo 85 [1], [13], —. 34) Das. 81. —. 35) Das. 28.
36) Hiakkajo 71 [44], 77 [4].

V.

KANSEI-KOCHO-KETEN.

D. h. verbesserter u. erweiterter Kodex aus der Periode Kansei (4. II. Kansei, 1790), auch kurzweg Kansei-Keten genannt, ist nicht was sein Titel verspricht, eine Verbesserung u. Erweiterung, sondern eine Verstümmelung u. Verschlechterung des Hiakkajo. Durchweg kürzer u. unklarer gefasst, so dass er ohne letzteres oft kaum zu verstehen, zeigt er an vielen Stellen allerdings ein deutliches Streben nach planvollerer Anordnung, im allegemeinen aber eine mangelhafte Bearbeitung. Inhalt u. Inhaltsverzeichnis stimmen nicht überein, dieses giebt nur 100 Artikel an, also ein wirkliches Hiakkajo, während das Gesetz in Wahrheit 102 Artikel hat. Dieselben sind durchweg nicht datirt.

INHALTSVERZEICHNIS.

N. B. H. bedeutet Hiakkajo (IV. 1. Buch II).

heimlichte Grundstücke; H. 30).
Art. 32. Von Shichichi kozaku (Pacht verpfändeter Grundstücke H. 31).
" 33. " Shichi-chi todokori bekinnichigen (Zahlungsfrist für Pfandrückstände, H. 32).
" 24. " Shakkingin-deiri (Darlehnsklagen, H. 33).
" 35. " Risoku-sadame (Zinsbestimmungen; vgl. 33 [5]).
" 36. " Shak'kin toriage naki (Unzulässige Darlehnsklagen, vgl. 33 [3. 4]).
" 37. " Bunsan (Bankerott; vgl. 35).
" 38. " Yye schichi sono hoka shinajina kakiire (Hypothek an Hausgrundstücken u. anderen Sachen, H. 36).
" 39. " Nijujichi onaijiku kakiire uriwatashi (Doppel-Verpfändung,-Hypothek,-Verkauf H. 37).
" 40. " Kaisen nimotsu torisabaki (Verfahren, betr. Schiffswaaren, H. 38).
" 41. " Baikiu narabini tegata (Doppel-u. Blanko-Verschreibung, H. 39).
" 42. " Idzuwari shomon (Falsche Urkunde; H. 40).
" 43. " Yuzuri-yash'ki; Veräusserte Hausgundstücke; H. 41).
" 44. " Hokonin kiukin sumikata (Erledigung von Dienstlohn (sachen), H. 42).
" 45. " Hokonin yado-uke (Gesinde-Herbergsbürgen; das).
" 46. " Kakkeochi hokonin oshioki (Bestrafung weggelaufenen Gesindes; H. 42).
" 47. " Sutego-oshioki (Strafe für Kindes-Aussetzung; H. 45).
" 48. " Yashinai muzume yujo-mono (Hurerei von Pflegetöchtern; H. 46)
" 49. " Kak'shibaijo (heimliche Huren, H. 47).
" 50. " Mittsu (Verbotener Geschlechtsverkehr, H 48).
" 51. " Nio han so togame (Bestrafung von Geschlechtsverbrechen der Priester; H. 51).
" 52. " Sancho-ha-fuju-fuse (Sekten Sancho usw., 52).
" 53. " Atarash'ku shimbuts' (neue Götter, H. 53).
" 54. " Eenshi naisho homori (heimliche Beerdigung nicht natürlichen Todes Gestorbener H. 54).
" 55. " Mikasa-dzuke, bakueki torinuke mujin, (wie H. 55).
" 56. " Nusubito oshioki (wie H. 56).
" 57. " Nusumimono shichidori kai, (wie H. 57).
" 58. " Ak'to sonin (Anzeige von Bösewichtern H. 58).
" 59. " Taore jin sutemono teoibionin (H. 59).

GEHEN.

" 60. " Hiroi-mono (gefundene Sachen; H. 60).
" 61. " Kadowakashi (Entführung; H. 61).
" 62. " Hifuda s'tebumi (Brandbriefe, Streuzettel, H. 63.
" 63. " Takumigoto omoki nedorigoto (Planen u. Zudringlichkeit) H. 64).
" 64. " Bosho-bohan (Urkunden u. Siegelfälschung H. 62).
" 65. " Moshigakkari oshioki (Bestrafung falscher Anzeige; H. 65).
66. " Nisekingin-yak'shu (Münz u. Arzenei-Fälschung, H. 6 7, 68).
Art. 67. Von Hitsuke oshioki (Strafe für Brandstiftung, H. 79.)
" 68. " Shukka-togame (Strafe bei Feuersbrunst; H. 69).
" 69. " Hitogoroshi kidzutsuke oshioki (Strafe für Tötung u. Verwundung, H. 71).
" 70. " Geshinin ni narazaru (Unzulässigkeit von Geschinin, H. 72).
" 71. " Keganite shini soro aite (fahrlässige Tötung, H. 73).
" 72 " Konrei ishiuchi (Steinwerfen bei Hochzeiten; H. 75).
" 73. " Abare mono oshioki (Friedersbrecher, H. 76).
" 74. " Shikiojin oshioki (Trunkene, H. 71).
" 75. " Riojidai kawari no koto (Umwandlung von Heilungskosten, H. das).
" 76. " Ranshin, hitogoroshi (Tötung in Raserei, H. 78).
" 77. " Jugo sai ika oshioki (Bestrafung von Personen unter 15 Jahren, H. 79).
" 78. " Toganin tachi naka se narabini jusho kak'shino koto (Laufenlassen von Uebelthätern u. Verheimlichung ihrer Wohnung, H. 81).
" 79. " Ninsogakki u. s. w. (Steckbrief, H. 81).
" 80. " Toganin kakkeochi tadzune (Ermittelung verborgener Uebelthäter, H. 82).
" 81. " (Sashizu) Gomon u. s. w. (wie, H. 88).
" 82. " Ento saihan (Rückfall bei Deportirten, H. 84).
" 83. " Rinige tejonuke narabini tachi kaieru mono (Entweichung, Abstreifung der Fesseln, Rückkehr in den Ausweisungsbezirk, H. 85).
" 84. " Tsujibannin oshioki (Strafe für Straszenwächter, H. 86).
" 85. " Shiozume shigai (Einsalzen von Leichnamen H. 87).
" 86. " Tamari-adzuke (Verwahrung im Gefängnis, H. 88).
" 87. " Mushiku-katasuke (Unterbringung Obdachloser, H. 89).
" 88. " Endan no koto (Von Heiraths-Unterhandlung, H. 90).
" 89. " Shichimotsu deiri torisabaki (Behandlung von Pfandklagen, H. 92).
" 90. " Wazurai ronin shikuokuri (Wegweisung erkrankter Reisender, H. 93).
" 91. " Hiak'sho chonin taito togame (Unbefugtes Schwerttragen, H. 94).
" 92. " Shinden mudan hikiutsuri (Umziehen auf neues Feld ohne Anzeige H. 95).
" 93. " Kesshochi kak'shi soro koto (Verheimlichung konfiszirter Grundstücke, H. 96).
" 94. " Oshioki mono no segareshukeunegai (Gesuch eines Bestraften, Priester zu werden, H. 97).
" 95. " Murakata chomen mai-nokoto (Dorf-Registerführung ohne Siegel, H. 98).
" 96. " Karokiaki kore aru mono cbutsuro nokoto (Untersuchungshaft leichter Miessethäter, H. 99).
" 97. " Tsumawo baijoni idashi soro oshioki (Hingeben der Frau als Hure, H. 47. [13]).

Art. 98. Von Tsuiho irezumi ni soro mono saiaku nokoto (Rückfall von Ausgewiesenen oder Gebrandmarkten, H. 85 [8] [15]).

Art. 99. Von Masu hakkari watak'shini tsukuri soro mono (Ungeeichtes Masz u. Gewicht. H. 78).
“ 100. “ Oshioki shikata no koto (Von den Strafarten),

VERGLEICHUNG,

Kanseiketen.	Hiakkajo.
Art. 1.	Art. 1.
“ 2.	“ 2.
“ 3.	“ 3.
“ 4.	“ 3. 4.
“ 5.	“ 4.
“ 6.	“ 5.
“ 7.	“ 6. 1.
“ 8.	“ 6. 2.
“ 9.	“ 7.
“ 10.	“ 8.
“ 11.	“ 10.
“ 12.	“ 11.
“ 13.	“ 12.
“ 14.	“ 13. 14 1–3.
“ 15.	“ 15. 1.
“ 16.	“ 15. 2.
“ 17.	“ 16.
“ 18.	“ 17.
“ 19.	“ 18.
“ 20.	“ 19.
“ 21. 1. 2.	“ 20. 1. 2. 4.
“ 23.	“ 21. 1–4, 5, 6, 7–8.
“ 23.	“ 22.
“ 24.	“ 23.
“ 25. I–6.	“ 24. 1. 3. u. b. c. 4. 5.
“ 26.	“ 25.
“ 27.	“ 23.
“ 28.	“ 27. ohne letrten Zus zut.
“ 29.	“ 28.
“ 30.	“ 29.
“ 31. 1. 2.	“ 30. 1–4.
“ 32. 1–15.	“ 31. 1, 2, 3, 5. ff.
“ 33.	“ 32.
“ 34.	“ 33. 1. 2.
“ 35.	“ 33. 5.
“ 36.	“ 33. 3, 6.
“ 37.	“ 35.
“ 38.	“ 36. 1, 4, 2, 3. 5, 6. ohne die 2 schlusesätze.
“ 39.	“ 37.
“ 40.	“ 38. 1–5.
“ 41.	“ 39.
“ 42.	“ 40.
“ 43.	“ 41.
“ 44. 1–13.	“ 42. 1. 3–5, 13–20.
“ 45. 1–8.	“ 43. 1–3, 42 6–9, Zus. zu w. 11.
“ 46. 1–8.	“ 42. 12, 43 4, 7, 44 1, 2, 43 5, 6, 44 3.
“ 47.	“ 45.
“ 48. 1. 2.	“ 46; 100 2.
“ 49.	“ 47. 1–12, Zus. zu 13. u.

Kanseiketen.	Hiakkajo.
	Forts.
Art. 50.	Art. 48. 1–5, 7–18 ohne Zus. 20, 22–24, 26. 50 1, 2,
“ 51. 1. 2.	“ 51. 1–3.
“ 52.	“ 42. ohne Schlusszusatz.
“ 53.	“ 53.
“ 54.	“ 54.
“ 55. 1–10.	“ 55. 1–5, 7, 13–15. 10–12, 16–21, 26, 27–30, 22.
“ 56. 1–18.	“ 56. 2, 3, 5, 6 ohne Zus. 7–10, 13, 11, 12, 14–22, 24, 26 ohne Zus; 27 28.
“ 56. 19.	“ ——
“ 56. 20, 21.	“ 56. 2, 9, 30.
“ 56. 22.	“ 91.
“ 56. 23.	“ 56. 1.
“ 57. 1.	“ 57. 1, 2.
“ 57. 2. neu s. u.	“ ——
“ 57. 3. –	“ 57. 3.
“ 57. 4. neu	“ ——
“ 57. 5–7.	“ 57. 4. 6. 5.
“ 57. 8. neu	“ ——
“ 57. 9. neu	“ ——
“ 58.	“ 58.
“ 59.	“ 59. ohne den Schluss zusatz.
	GEHEN.
“ 60.	“ 60. mit neuem Schluss
“ 61.	“ 61.
“ 62. 1.	“ 62.
u. 2 neu. u.	“ 100 5
“ 63.	“ 63.
“ 64. 1–6.	“ 64. 1, 3, 5–8.
“ 65.	“ 65.
“ 66.	“ 66. 67, 68.
“ 69.	“ 69.
“ 70.	“ 70.
“ 71. 1–34.	“ 71. 1. 2. 4–50.
“ 72.	“ 72, 73.
“ 73.	“ 74.
“ 74.	“ 75.
“ 75.	“ 76. 1–3 ohne Zus.
“ 76.	“ 77. 1. 2. 5–8.
“ 77. 1. 2.	“ 77. 3. Schluss sate von 2. Zus.
“ 78. 1. 2. 3.	“ 78. 1. 3. 2.
“ 79. 1. 2. 3.	“ 79. 1. 2. 3.
“ 80.	“ 80.
“ 81.	“ 81.
“ 82. 1–3.	“ 82. 1–3 ohne Zus. zu 2. u. 3.
“ 82. 4. neu.	“ ——
“ 83.	“ 83.

Kanseiketen.		Hiakkajio.	
Art.	84.	Art.	84.
"	85. 1–2.	"	85. 1–3.
"	85. 3.	"	103. 19.
"	85. 4–8.	"	85. 4–9.
"	85. 9–12.	"	85. 15. 17. 18. 16.
"	86. 1–4.	"	86. 1. 2. 4. 3.
"	86. 5. neu.	"	——
"	87.	"	87.
"	88.	"	88.
"	89. 1–4.	"	89. 1–4 ohne Zus.
"	90.	"	90.
"	91.	"	92.
"	92.	"	93.
"	93.	"	94.
"	94.	"	95.
"	95.	"	96.
"	96. 1.	"	97. ohne Schlussabsatz.
"	96. 2. u. 3. neu.	"	——
"	97.	"	98.
"	98. 1.	"	99. 1
"	98. 2. u. 3. neu.	"	——
"	99.	"	47. 13.
"	100.	"	85. 10. 13. 14.
"	101.	"	100. 2.
"	102. 1–46.	"	100. 1–39, 41–49., 102 (K. 102 20).

Weggelassen ist. demnach:

Art. 9. von Hauszwange (sashihikaie):
" 14. 4. über Vorladung von honji-furegashira.
" 20. 3. " Vorbeischleichen an der Passwache.
" 24. 2. u. Zus. a. zu nro 3.
" 27. nro 1, Schlusszus.
" 30. 5.; —. 31 4.; 33 4.
" 34. 36. nro 6, Nachtz. u. Zus.; 38 8.
" 42. 2, 10. Haupts.
" 48. 18 Zus; 19, 21, 25.; 49; 50 3.; 52 6 Zus
" 55. 6.; 8, 9, 23–25; 56 1. 4, 6 Zus., 23, 25, 26 Zus., 31.
" 63. 2.; 64 2, 4.; 65 2 Zus.; 69 2 Zus. e.
" 71. 3.; 76 3 Zus., 4; 79 4.; 82 2 Zus., 3 Zus., 4.
" 85. 11, 12, 89 4 Zus.; 100 1, 4, 5; 101.
" 103. 14 Zus.. 22 Zus., 24, 40; 49.

Zugesezt dagegen oder wesentlich verändert:

45. 12. beginnt Kanseketen art. 46. mit der Ueberschrift: Von Gesinde-Herbergsbürgen (hokonin yadoukenokoto).

45. 18. = K. 45 21. hat den Zusatz: "Wenn zwei Mal: Bürge, Todesstrafe (shizai)."

47. 4. = K. 49. 2. Zus. mit dem unverständlichen Schluss: "der Leichnam ist nicht wegzuwerfen."

47. 11. = K. 49. 6. mit dem Schluss; "wenn er sich nicht enrio auflegt: shizai."

47. Forts. 2. = 47. 5. Zus.: "Eigenthümer, wenn auswärts: strenger Verweis."

48. 5. = K. 50. 4. anstatt: so bleiben beide straflos "usw.: Ehemann chutsuiho, wenn der Beweis dafür *nicht* klar ist.

38. 13. = K 50. anstatt yojoyoro, yome: yoboyoro shiutome, d. h. Schwieger*mutter*.

50. 1. Zus. = K. 50. Forts.: Wenn der Mann überlebt: shizai, wenn die Frau: 2 Tage Ausstellung u. Erniedrigung zu hinin.

52. 2. = K. 52. 2: Wer sich zu der Lehre bekannte u. *Andere zu bekehren versucht:* ento.

55. 1–3. = K. 25. 1. Schluss: iyenushi: kario nach Vermögen u. Tage Fesseln.

55. 4. 5. 7. = K. 55. 2. statt kazaitoriage Yeddobarai: kazaitoriage hininteshita; mikasadzuke itashi soro mono kazai-iyekuratoriage soro hodo no kario. Zus. Wenn iyekura nicht vorhanden, 5 oder 3 kammon.

55. 16. = K. 55. 6.: mikasadzuke, bakueki torinuke-mijin: *todorino* jinushi.

56, 17, 18. = K. 56. 11. Wer am Wege leichten Diebstahl begeht: tataki; wer schon einmal Prügel gehabt hat: irezumi; wenn er wieder einen Diebstahl begeht: shizai.

56. 20. = K. 56. 14.; statt tataki: irezumi tataki.

— K. 56. 19. Unter kleinem oder leichtem Diebstahl wird ohne Rücksicht auf den Betrag verstanden, wenn man vor der Hand liegende Sachen, Geld aus der Tasche oder Sachen aus dem Laden (mise) stiehlt.

Zus. So wurde von Matsudaira Echiunokami verordnet.

H. 56. 29. = K. 56. 20.: Schlussatz: nanushi, goningumi, tonin: kario.

" 56 30. = K. 56. 21.: "sono tokorono shihai jito" anstatt bugio, daikan, rioshu.

" 57. 2. = K. 57 1. 1) Wenn Jemand unwissentlich eine gestohlene Sache in Pfand nimmt u. dies klar ist, so wird verfügt, dass der Bürge das Geld ersetze u. die Pfandsache wird zurückgegeben.

Wenn Jemand unwissentlich gestohlene Tuche oder andere Waaren käuft, so sind sie dem Bestohlenen u. der Kaufpreis dem Käufer zu erstatten.

2) Wenn Jemand eine Sache verpfändet, ohne zu wissen dass sie gestohlen, u. ohne ihrem Ursprunge nachzuforschen, indem der Verpfänder Bürge wird (shoninni nari), so wurde bisher wenn der Pfandleiher nicht fahrlässig verfahren hatte, Verpfänder u. Bürge ohne Rücksicht auf den Betrag zur Erstattung verurtheilt. Von jetzt ab soll das nur bei kleinen Beträgen geschehen.

Zusatz. Uebersteigt die Pfandsumme 3 kammon, so hat der Verpfänder u. Bürge sie zu erstatten; das soll man sich merken.

Im Falle der Bürge auch bestraft ist u. s. w. wie Hiakk. 56. 1. Schluss.

Sind die gestohlenen Sachen von geringem Werth u. will der Bestohlene sie nicht in Empfang nehmen oder hat er Verwandte oder Bekannte am Orte, so ist seinem Gesuche u. s. w. wie Hiakk. 56 nro 30. Zus. stattzugeben.

Wenn es nicht klar ist u. s. w. wie Hiakk. 57. nro 2, Zus.

3) wie Hiakk. 57. 3.

4) Ist eine gestohlene Sache ohne Nachfrage nach ihrem Ursprunge oder obwohl sie zu dem Stande des Verwahrgebers nicht passt, in Verwahr genommen, oder hat der Depositar bei der Annahme gesetzwidrig (furachi) gehandelt: Geldstrafe, oder wenn sie lediglich ohne weitere Nachfrage in Verwahr genommen ist: schwerer Verweis.

5) = H. 4.

6) = H. 6. nur statt riohan: riosho.

7) = H. 5.

8) Hat ein Buke-Dienstmann das Buch für laufende Rechnung (shichikaioicho) u. seinen Stempel (ingio) einem Anderen leihweise überlassen, indem die Sachen sind gestohlen: Yeddobarai ober vom Diebe Auftrag hatte oder nicht.

Zus. Im Falle er das Rechnungsbuch u. seinen Stempel in Verwahr gegeben hat u. derselbe ohne seine Zustimmung bei Verpfändung von Sachen als Bürgensiegel benutzt wurde: für den Verwahrgeber harter Verweis, weil er mit seinem Stempel fahrlässig verfuhr, wenn er gleich von der Verpfändung Nichts wusste.

Art. 61. Zus. zu nro 3. Sind die Sachen aber, es seien Gelder oder andere vom Finder verbraucht oder verkauft, so tritt wegen dieses Umstandes keine Bestrafung ein.

" 62. nro 2. Wer sich bosho bohan verschafft (esorawaba): wenn mildernde Umstände: shizai. Wenn der Name zwar von Gewicht, die Sache jedoch nicht sehr schadet, so ist das Strafmasz angemessen zu bestimmen.

Ueberhaupt müssen Beweise vorgelegt werden, wenn Strafthaten zur Anzeige kommen.

Anfertigung von Urkunden oder Beidrückung von Siegeln zu erdichteten Namen ist nicht wie Betrug aus Habsucht zu beurtheilen. (Vgl. Hiakk. 100 [5].)

" 63. [1.] Zus.: Wer Brandbriefe schreibt: jutsuiho.

" 64. [6.] = H. 64. [8.] mit Hinzufügung der Worte: u. Einziehung der Waaren.

" 69: 2) Wenn an einem Tage, an welchem der Shogun ausfährt in der Zeit vom Morgen bis zur Rückkehr Brand ausbricht u. mehr als 10' ken ergreift oder wenn er an einem gewöhnlichen Tage 3 cho oder mehr ergreift: himoto 50 Tage Fesseln, himotonojinushi 30 Tage Einsperrung, iyenushi desgl., tsukigioji desgl., goningumi 20 Tage (oshikomi).

Zus. tsukigioji, hikioji kazakami kazawaki sain nicho dzndzu, (also in 6 Straszen), sowie kaza-kami kazawakinomono: entsprechend schwere Strafen; wenn sie sich dagegen um die Rettung bemühen: Belohnung.

Wenn nach Rückkehr des Shogun Brand ausbricht, u. nur 10 ken oder weniger ergreift: keine Strafe.

" 70. 1. Zus.: Brach kein Feuer aus: hikimawashinoue shizai u. 30 Tage sutefuda.

2, — jedoch: unter Aufhängen der öffentlichen Beschreibung (sutefuda) am Orte der That u. der Wohnung des Verbrechers;

ebenso: Umzug (hikimonoashi) am Orte des Brandes u. der Wohnung des Thäters.

" 71. [1.] nokogiribikinoue ist weggelassen; einfach haritsuke.

" 71. [20.] = 71. [7.]: Zus. Wer jüngeren Bruder usw. tötet: desgl —. Wenn dieselben aber wiederholt u. wiederholter Mahnung ungeachtet rechtswidrig (furichi) gehandelt haben, sodass der Thäter durch die Umstände gezwungen sie tötete: straffrei, wenn diese Umstände klar sind.

" 71. [43.] = K. 71. [26.] Doshinno mono matawa 83.

K. 71. [28.] Den Heilungskosten soll Fesselung oder Geldstrafe entsprechen, u. wenn bei Tempelleuten (jiin) um einen Grad zu erhöhen ist, hissoku eintreten.

" 72. statt "shinrui nanushi to": shinrui yakunin to.

" 73. [3.] statt Bogen-oder Büchsen-Schiessplatz": Bogenschiessplatz."

" 76. [4.] Wer in Verbindung mit Anderen Jemanden schlägt u. die Heilungskosten nicht erstatten kann, dem ist der Hausrath einzuziehen u. dem Geschlagenen zu überweisen, Hat er keine bewegliche Habe: Ortsverweisung.

" *Heilungskosten* (riojidaino koto).

1) Heilungskosten betragen ohne Rücksicht auf die Menge der Wunden bei Junkern (chukoshote) 2 Silberstücke, bei kachi 1 rio, bei Fuszsoldaten (ashigaru), geringerem Gesinde (chugen) Bauern u. Bürgern 1 Silberstück. Wenn Heilungskosten nicht erstattet werden können, so sind die Schwerter abzunehmen. Dasselbe gilt bei geringeren Staadt- oder Dorfleuten.

2) Wenn ein Buke-Dienstmann Jemanden verletzt, so entspricht Yeddobarai den Heilungskosten.

K. Art. 82. [2.] a. E.: so müssen von Ermittelungspflichtigen der nächste nach Entlassung aus dem Gefängnis zu Landesverweizung m. Gr. (chutsuiho), die Anderen zu ewiger Nachforschung u. Geldstrafe verurtheilt werden.

3)........erfolgt die Ermittelung in dieser Frist nicht, so sind die Betheiligten zu bestrafen, u. die Ermittelungspflichtigen zu Geldstrafe zu verurtheilen u. es. ist ewige Nachfrschung anzuordnen, u. s. w.

4) Ist ein Thäter entflohen, so werden die Ermittelungspflichtigen mit Yeddojuriyoho bestraft, wenn sie seinen Anfenthaltsort kennen u. nicht anzeigen.

84. nro 1. Zns. Wenn der Deportirte auf der Insel Zudringlichkeit oder Gewaltthat verübt; Versetzung nach einer anderen Insel (shimagai).

85. nro 6. Zus. anstatt Hiakk. nro 6. der nanushi: Geldstrafe.

H. 85. 9. K. nro 8. a. E. "ebenso, wenn Jemand seinen Ausweisungsbezirk betritt.."

" 85. 18. K. nro 11. Ein Hausverwalter (iyenushi) welcher Jem. unter Bürgschaft in das Haus (tana) aufnimmt u. s. w.

K. nro 86. nro. 5. Es war von jeher verboten, Leute welche Yeddo durchreisen, von Strasze zu Strasze weiterzuschicken, wenn sie auf dem Wege aus Trunkenheit oder Krankheit nicht mehr weiter können. Sie sollen vielmehr auch wenn sie in einer Strasze erkranken, an welcher Samurai oder Daimio wohnen, daselbst angehalten u. verpflegt werden, bis sie zu ihren rechten Sinnen kommen. Wenn sie aber einen ganzen Tag oder eine Nacht über nicht genesen, so ist der Obrigkeit des Platzes Anzeige zu machen u. Verfügung einzuholen. Sind sie zwar wieder zu Sinnen gekommen, ohne sich jedoch selbst weiter befördern zu können, so sind sie zu befragen, welchem Amte sie unterstehen u. Boten abzuschicken, um Jemand zu ihrer Abholung zu bestellen.

" 89. [2.] K. 89. [1]: Entlassung vor der Gerichtsthür oder Versetzung nach einer Insel als Wasserschöpfer.

" K. 90. *Endannokoto.* 1) Wer seine Frau, die in keinem guten Verhältnis steht, in Verbindung mit Anderen, gewaltsam wegführt (fuyenno zai wo rifujini ozenite

ubaitori soro mono): shizai.

2) wie H. 90! Zus. Hauptthäter: shizai.

" 64. K. 93. daisho toriage ketsuiho. *Zus.* Das kleine Schwert soll 1 shaku 8 sun lang sein.

" 97. K. 96. nro 2. Wenn für Jemanden, der wegen Verbrechens des Vaters zu Verbannung verurtheilt u. bis zum 15ten Lebensjahre in Verwahr gegeben war, um Eintritt in die Priesterschaft u. Erlass der Strafe nachgesucht wurde, so wurde dem bisher nicht nachgegeben, auch wenn das Gesuch in die Zeit einer Trauer oder Gedenkfeier (to-imi gohoji) fiel; von jetzt ab soll ein Begnadigungs-Gesuch in der Trauerzeit (toimino hikazu nite) angenommen werden.

nro 3) Wenn Gokenin oder andere znm Samuraistande gehörige Personen mit dem Tode (shizai) bestraft werden, so trifft den Sohn Verbannung, u. wenn mit Verbannung, chutsuiho. Demnach bleiben Kinder von Landesverwiesenen (tsuihomono) straflos u. ebenso von Bauern, die mit Verbannung bestraft sind.

" 88. nro 2. Wenn Gefangene krank geworden u. in das Krankenverwahrhaus (tame) geschickt u. daselbst 60 Tage oder länger verblieben sind, ist es mit ihnen ebenso zu halten, als wenn sie im Gefängnisse gesessen hätten.

3) Die Bestimmung, dass 60 oder mehrtägige Einkerkerung von gewissen Strafen befreie, gilt nicht für gokenin. Diese sind ohne Rücksicht auf die Zeit der Einkerkerung gehörig zu bestrafen.

H. 103 10. 102. 3. okamaiebasho: Musashi u. s. w. Setstu' Nara, Fushimi, Suruga, Sakai, Ki, Nagasaki, Owari, Kai, TOkaido, Kisokaido, Nikkokaido u. die Geburts- u. Thatorts-Provinzen.

10) Obwohl wegen chutsuiho u. geringerer Strafen bisher nicht angefragt zu werden brauchte, soll es hinfort geschehen, wenn im Osadamegaki entsprechende Strafen angedroht sind, u. den Umständen nach zu erschweren oder zu mildern sind.

Zus. wie Hiakk. 11. Zus.

10) Chutsuiho, okamaiebasho: Ausser Yeddo u. 10 Meilen Umkreis Kiyo, Osaka, Nara, Sakai, Fushimi, Wakapama, Nagasaki, Nagoya, Kofu, Mito, Tokaido, Kisokaido, Nikkokaido, u. Geburts-u. Thatorts-Provinzen.

Zus. Kessho wie vor.

12) Wie H. 14.

13) Wie H. 17. bei: Einziehung u. s. w. Zus a) Ganz Musashi u. Geburts-Provinz sind auszuschliessen. —. b) Gokenin, Samurai bun-no-mono werden von den genannten Provinzen ausgewiesen, nicht aber Bauern u. Bürger. Diese werden unter Aushändigung der Ausweisungsschrift in Okuruwa soto, Samurai daselbst unter Uebergabe der Schwerter ausgewiesen.—.

14) Wie H. 13.

15) Yeddobarai: Shinagawa, Itabashi, Senji, Riogokubashi, Yotsuya Okido yori uchi-okamai.

Zus. Einziehung findet nicht statt; wenn Betrug vorliegt, wird Länderei, Haus u. Hausgrundstück u. wenn Steuer rückständig auch die bewegliche Habe eingezogen.

16) Tokorobarai u. s. w. wie H. 16.

Zus. Nengu mishin to kore areba kazai tomo kessho.

17) ....Chutsuiho zu jutsuiho; ketsuiho zu chutsuiho, Yeddobarai zu ketsuiho; tokorobarai zu Yeddobarai erhöht. Ebenso in allen anderen Fällen nach demselben Verhältnis.

18)........ento wird zu chutsuiho; chutsuiho zu ketsuiho gemindert.

Zus. wie vorher.

23) Taiin: der Verurtheilte usw. wie Hiakk. 23.

....

Diese bestimmten Artikel u. s. w.

Am 27ten Tage des 3ten Monats des II ten Kansei (Feuer-u. Hundsjahr, 1790). *Jishabugio:* Matsudaira Ukionosuke, Makino Bizennokami; *Machibugio:* Hatsuka no Kodzunokami, Ikeda Chikugonokami: *Gokanjobugio:* Negishi Hizennokami, Magaribuzi Kainokami.

Vorstehendes ist auf Anfrage befohlen. Niemand ausser den zuständigen Beamten darf es einsehen.

Im ersten Monat des II ten Kansei (Hundsjahr).
Matsudaira Echiunokami.

Am Schlusse folgen einige Darstellungen von Brandmarkung (irezumi shi kata no koto), entsprechend den oben unter nro 1. 6. 5. 8. 2. 3. mitgetheilten für Yeddo, Kiyo, Osaka, Sakai, Nagasaki, Suruga (Sumpu), bei letzterem mit der Bemerkung: "am 29. 7. III. Kampo angeordnet; bis dahin gab es in Suruga keine irezumi-Strafe." Dann folgt wie oben unter 4. Ina Setsunokami; und wie unter 7. Danzaimon mit der weiteren Bemerkung: "am 3. ten des 8ten im 3ten Kampo (1743) wurde Danzaimon auf sein Gesuch mit karikumi (Aufspürung von Verbrechern) beauftragt; wenn Obdachlose oder Flüchtige ergriffen werden, welche schon zwei Brandmarken haben, sind sie hinzurichten (shizai)."

VI.

SCHA-RITSU.

VOM 3TEN MONAT DES 2TEN BUNKIU. (1862).

Das Gesetz bereits 1851 entworfen, erscheint ebenfalls als eine Kodifikation geltenden Gebrauchs; vgl. wegen früheren Rechtes Osadame. I. art. 51 u. Hiakkajo art. 55 [20]. Das Gesetz schliesst sich in der Anordnung offenbar dem Hiakkajo an. Die Handschrift befindet sich im Justizministerium.

INHALTSVERZEICHNIS.

Art. 1. *Verfahren bei Begnadigung.*

1) Wenn Begnadigung stattfinden soll, so muss ein Verzeichnis der Personen und ihrer Thaten vorgelegt werden, deren Bestrafung bis zum Monat vorher (erfolgt ist) (sengetsu made).

2. Wenn bei einer Begnadigung verboten ist, gewisse Personen zur Begnadigung anzugeben, so soll das auch für spätere Begnadigungen maszgebend sein.

3) Die Angabe zur Begnadigung hat zu erfolgen, ohne Rücksicht darauf ob die Personen leben oder tot sind oder wo sie sich aufhalten. Die Begnadigung ist erst zu erlassen, stellt sich heraus, dass die betreffende Person verstorben oder ihr Aufenthalt unbekannt ist, so ist die Begnadigung deren Verwandten oder Beziehungen (shinrui matawa yuisho aru mono) zu verkünden (moshiwatasu). [1]

4) Bei Verkündung einzelner Begnadigungen ist für Sträflinge aus der Provinz (engoku no buuwa) die Begnadigung dem daikan, riyoshu oder jitō des Ortes mitzutheilen, um sie zu verkünden; ebenso ist sie wenn es sich um einen Dienstmann (kerai) von buke handelt, der in ferner Provinz sich befindet (engoku), dem Herrn mitzutheilen (shujin iye aitashi).

5) Bei Deportirten (ento mono) ist der Inselverwaltung (shimakata-shihai) oder dem daikan oder riyoshu Mittheilung zu machen, um es an Ort und Stelle (kannochini oite) zu verkünden. Es sind aber nur Diejenigen von der Insel zu entfernen, welche es beantragen (negau).

6) Wenn (bei Toten-Feiern zu Ehren der Shogun oder ihrer Frauen) ein Gesuch um Begnadigung im Begnadigungsregister eines der beiden Tempel (riyosan, nemlich Sanyenzan Zojoji und Ueno Toyezan) eingetragen ist und die betreffende Person zu begnadigen ist, so muss die ganze Sache (ikken nokorazu) geprüft werden, und wenn die Begnadigung für die Person zulässig ist, so hat sie sich auf Alle zu erstrecken, auch wenn sie nicht im Register stehen.

Art. 2. *Wie viel Jahre von der Strafzeit verflossen sein müssen, um begnadigt werden zu können.* [2]

1) Bei tokorobarai ist erst nach Verlauf von wenigtsens 11 Jahren Begnadigung zu gewähren (shammen moshitsubeki-koto).

1) Vgl. Osadameg. I. 51. —. 2) Hiakkajo 108, 82.

2) Bei yeddobarai nach wenigstens 14 Jahren (ju-shi kannen ijō).

3) Bei yeddojuriyoho nach wenigstens 17 Jahren (jushichikannen ijo),

4) bei ketsuiho nach w. 20 Jahren,

5) bei chutsuiho nach w. 23. Jahren,

6) bei jutsuiho " " 26 "

7) " ento " " 29 "

Zusatz: Bei besonders erschwerenden Umständen ist die Zahl der erforderlichen Strafjahre nach Berathung festzustellen und Begnadigung zu verkünden.

8) hinninteshita: (jukannenijo) nach wenigstens 10 Jahren.

Zusatz: Von diesen Bestimmungen sind solche Fälle ausgenommen, bei welchen Umstände vorliegen, welche Begnadigung ausschliessen oder bei welchen leichte Umstände vorliegen.

9) a) Vermögens-Einziehung (kaieki) b, Entziehung der Einkünfte (okiri mai gofuchi kata meshi hanashi) c) Dienstentlassung (o itoma) d) aus dem Dienst des Amtes in Shogun-Gebiet entlassen (goriosho-tedai-boko-kamai-itoma sashiidashi) e) aus Herrendienst entlassen; (buke-boko-kamai-itoma sashi-idashi) f) gewöhnliche Entlassung; (itoma-sashi-idashi) g) Amtsentsetzung (yakugi-tori-hanashi): bei diesen Strafen kann Begnadigung erst nach Ablauf von 11 Jahren gewährt werden; wenn aber die That ein Amtsvergehen war (yaku-suji-tsuki-soro-gi-nite) und schwere Umstände vorliegen, so ist Begnadigung nach Erwägung der Umstände zu erlassen.

Zusatz: bei leichteren Umständen ist schon nach 6 Jahren Begnadigung zulässig und bei Gewährung zu verkünden, dass Straferlass eintrete (oshiokishamen to moshiwatasubeki koto).

10) a) e-(oder naga) chikkio (chitsu-kio), b) (naga) e-oadzuke c) (naga-) e- oshikome d) (naga) e-rō: lebenslängliche Einsperrung:

bei diesen soll auch nach Ablauf mehrerer Jahre kein Gnadengesuch gestellt werden; wenn aber Kinder oder Kindeskinder nach dem Tode des Betreffenden um Begnadigung, Errichtung eines Grabdenkmals usw. bitten, so ist dem Gesuch zugleich bei einem allgemeinen Gnadenerlass (onsha) stattzugeben, vorausgesetzt, dass nach der Bestrafung (oshioki no setsu yori) ungefähr 10 Jahre verflossen sind.

11) a) inkio (Abmeierung) b) Verlassen des Tempels(tai-in) c) Ausstossen aus dem Tempel (tsuiin) d) aus einer Sekte (ippa-kamai) e) aus der Konfession (ishiu-kamai): hiebei ist Begnadigung nach elf Jahren zulässig. Wenn sich das Vergehen aber auf Vorschriften des Glaubens bezog (shiu okitte ni tsuki) und schwere Umstände vorliegen, so ist die Begnadigung nach Sachprüfung (hiogi-no-ue) zu erwägen.

Zusatz; bei leichteren Umständen ist schon nach 6 Jahren Begnadigung zulässig.

Art. 3. *Von Strafsachen, in welchen kein Anschlag geplant u. kein Schaden verursacht ist.* [3]
Bei Strafsachen, in welchen (w. o.) ist als allgemeiner Maszstab anzusehen, dass wenigstens 6 Jahre bei Tokorobarai, wenigstens 11 Jahre bei Yeddobarai und Yeddojuriyohotsuiho, wenigstens 16 Jahre bei ke, chu, ju-tsuiho und ento verflossen sein müssen, um Begnadigung zu gewähren.

Zusatz. Wenn das Vergehen aber auf Beweggründen (shin) beruht, dass der Thäter gegen die Regierung keine Ehrfurcht hat, oder es ein Amtsvergehen ist, oder gegen Herrn, Eltern oder andere Ascendenten, oder vorgesetzte Beamten (shihai-yakunin) oder Lehrmeister (shisho) gerichtet war, so ist für die Begnadigung die Schwere der Strafe maszgebend; wenn er dagegen aus Fahrlässigkeit (bunen) gehandelt hatte, und leichte Umstande vorliegen, so ist nach Absicht des Hauptsatzes (hommon) zu verfahren.

Art. 4. *Hazardspiel* (mikasadzuke bakueki torinukemujin). [4]
Wer wegen mikasadzuke, bakueki, torinukemujin, heimlicher Lotterie (kakuchidomi) bestraft ist und sonst Nichts begangen hat, ist wenn omemiijo, nach Ablauf von 11 Jahren und wenn aus anderem Buke-oder Priester-oder anderem gemeinen Stande ohne Unterschied nach Ablauf von wenigstens 6 Jahren zu begnadigen.

Art 5 *Von Handlungen, in welchen Unehrerbietigkeit gegen die Regierung sich ausdrückt oder welche sich auf das Amt beziehen oder welche sonst Verworfenheit (hido) oder Falschheit (fujitsu) bekunden oder geplant sind (takumi).*
Bei solchen Handlungen, wenn sie unter erschwerenden Umständen begangen sind, ist Begnadigung nicht zulässig, bei leichteren ist sie zulässig.

Zusatz; Bei Handlungen, die zwar anders als im Hauptsatze beschrieben, sich verhalten aber Andere geschädigt haben, ist keine Begnadigung zulässig.

Art. 6. *Von gleichem Willen zu schweren Missethaten u. dem Versuche, wenn sie nicht zur Ausführung gekommen sind.*
Wer eine schwere Missethat ausgedacht hat (hatsu-i) oder mit will (do-i), sie aber nicht zur Ausführung bringt, darf nicht begnadigt werden, wenn auf dem vollendeten Verbrechen Todesstrafe steht.

Zusatz: Wenn der Thäter die That aus eigener Reue (jibun-tō-kokai) unausgeführt liess, ist Begnadigung zulässig.

Art. 7. *Von Bestraften, bei deren Verurtheilung der Strafthatbestand nicht festgestellt ist.*
Wer trotzdem dass seine Missethat sich als wahr heraus gestellt hat, hartnäckig leugnet und dgl. (mosu shichin si makari aru sonoruiwa) darf nicht begnadigt werden. [5] Ebensowenig derjenige, dessen Verbrechen nicht klar festgestellt (magirawashi) ist, bei welchem aber schwere Umstände (shina omoki) vorliegen.

Art. 8. *Von Solchen, welche gegen ihre Eltern oder andere Respektspersonen sich vergangen haben.* [6]
Wenn gegen Herren, Eltern, oder andere Ascendenten, gegen shihai yakunin oder Lehrmeister u. dgl. gefrevelt ist (akuji) soll keine Begnadigung eintreten, solche Fälle (gi) ausgenommen, bei denen geringfügige Absicht obwaltet.

Zusatz: Die Begnadigung ist auch dann zulässig, wenn die That gegen einen Dorfbeamten gerichtet ist, der die Obrigkeit (shihai nanushi) des Thäters ist und das Unrecht sein Amt (yakusuzunitsuki) betrifft oder dgl., und schwere Umstände vorliegen.

3) Vgl. Hiakkajo, 103. —. 4) Das. 55 [29].

5) Das. 88; Beig. 43, 86.—. 6) H. 71.

Art. 9. *Ueber Tötung u. Verletzung.*

1) Wenn die Tötung von Mehreren gemeinchaftlich ausgeführt und nicht sicher ist, welche Verletzung den Tod verursacht hat, oder wenn die Tötung zwar ohne den Vorsatz zu töten oder obwohl der Getötete Unrecht hatte, aber in einem von Jenem angefangenen Streite (von *der* Seite) erfolgte, so ist Begnadigung nicht zulässig. [7]

Zusatz: Begnadigung ist nur zulässig wenn der Getötete ein schlechtes Gesell (akutō) war.

2) Wenn durch schlechtes Verhalten des Getöteten der Streit entstand und der Tod veranlasst wurde, so ist nach Maszgabe des Verhältnisses der Strafbarkeit (oshiokino kejunioji) Beguadigung zulässig oder nicht.

3) Wenn bei einem Zanke ohne Vorsatz sondern durch Versehen der Gegner selbst oder ein Vermittler getötet wird, so ist die Begnadigung ebenfalls nach Maszgabe des Verhältnisses der Strafbarkeit zu beurtheilen. Erfolgte die Tötung aber ohne Streit aus Versehen, so ist Begnadigung nach Ablauf von wenigstens 6 Jahren, wenn die Strafe Ortsverweisung (tokorobarai) war, und von wenigstens 11 Jahren, wenn Yeddobarai oder Yeddo juri-yoho-tsuiho, und von wenigstens 15 Jahren wenn ke-chuju-tsuiho oder ento.

4) Wenn Jemand verletzt wurde, aber an einen anderen Krankheit gestorben ist, solches sich jedoch nicht sicher fesstellen liess, so ist keine Begnadigung zulässig. Liess es sich aber feststellen, so ist Begnadigung nach Maszgabe des Verhältnisses der Strafbarkeit zulässig.

5) Erfolgte die Tötung deshalb, weil man von Respektspersonen (me-ue-no-mono) drohende Gefahr abwenden wollte, so ist Begnadigung nach Mazgabe des Verhältnisses der Strafbarkeit zulässig.

6) Begnadigung ist bei Tötung selbst dann nicht zulässig wenn leibliche-oder Adoptivkinder, Diener und andere untergeben Personen (meshitanomono) ohne Recht (fu-suji) getötet werden. Wenn die Tötung in der Aufwallung (tanrin) erfolgt, so ist Begnadigung nach Massgabe des Verhältnisses der Strafbarkeit zu ertheilen.

7) Bei vorsätzlichem Giftmorde ist Begnadigung nicht zulässig; ebensowenig bei Verletzungen welche bei einem Mordversuche aus ungerechtfertigter (fusuji) Rachsucht (i-kon) oder aus Gewinnsucht (ritoku) beigebracht sind.

8) Wenn Jemand seinen Gegner so zum Krüppel gemacht hat, dass er seine Lebensbeschäftigung (tose) nicht fortsetzen kann, so ist Begnadigung ausgechlossen, sonst ist sie nach Maszgabe des Verhältnisses der Strafbarkeit zulässig.

9) Wer bei einem Totschlage thätlich hilft (tetsudai) oder sich sonst daran betheiligt, (katan) kann nach Maszgabe des Verhältnisses der Strafbarkeit begnadigt werden.

10) Bei Hülfeleistung zur Tötung (tebiki) kann Begnadigung erfolgen, wenn der Hauptthäter auch ergriffen und bestraft ist (tonin ide soroni oitewa).

11) Bei Tötung auf Anweisung (sashitsu) ist Begnadigung nach Maszgabe des Verhältnisses zulässig.

Art 10. *Von komplottmässiger gewaltsamer Beschwerde, Zusammenrottung vor dem Thore (der Herrschaft) u. Verlassung des Dorfes u. gewalthätiger Rache.* [8]

1) Wenn in Komplot (tōtō) gewaltsame Beschwerde (goto) unternommen oder das Dorf verlassen (tō-san, nigosonji) wird, so können Diejenigen, welche aus Rache Gewaltthätigkeit verübten oder Andere ausser den Rädelsfüheren, nach Maszgabe ihrer Staftbarkeit begnadigt werden. Jedoch können auch die Rädelsführer selbst nach Maszgabe ihrer Strafbarkeit begnadigt werden, wenn die gewaltsame Beschwerde durch Unbilligkeit des Jito veranlasst war.

2) Rädelsführer bei einem Auflauf vor dem Thor zum Zweck von Beschwerden (monso) desgl.

Art. 11. *Von Solchen, welche den Häschern körperlich Widerstand leisten.*

Wer einem Häscher (tori kata-yakunin) wissentlich körperlichen Widerstand geleistet hat, soll nicht begnadigt werden; wenn unwissentlich kann er nach Maszgabe der Strafbarkeit begnadigt werden.

Art. 12. *Von Solchen welche sich mit Waffen vergehen.*

Obdachlose (mushiku) oder Bösewichter (aku-

7) Hiakkajo, Art. 71. ff. Reigaki, 66.

8) Hiakkajo 28, Reigaki 78.

to) welche mit langen oder gewöhnlichen Seitenschwertern (nagawakizashi, wakizashi) umherstreifen (hokō), können nach Maszgabe ihrer Strafbarkeit begnadig werden. [9]

Art. 13. *Von Dieben, Schwindlern u. s. w.* [10]

Des Diebstahls oder Betruges u. dgl. Beschuldigte, bei denen es sich schlechthin (mataku) um Diebstahlsstrafe handelt (zoku-ke), die aber wegen ihres Standes (mibun-gara) oder anderer Umstände (shisai) zu Verbannung oder Landesverweisung (ento tsuiho) verurtheilt wurden oder wegen Begehung noch anderer Strafthaten zu Landesverweisung, verschärft durch Brandmarkung oder Prügel, können nach Maszgabe der Umstände ihrer Strafthat begnadigt werden.

Art. 14. *Von Solchen, welche im Verkehr mit Ausländern sich verfehlen oder heimlich ausländische Waaaren einführen.* [11]

1) Wer gegen einen Ausländer oder mit ihm Etwas verbrochen hat, kann nicht begnadigt werden.

2) Wer sich mit eingeschmuggelten fremden Waaren (tobutsu-nuke-ni) befasst hat, ohne mit dem Ausländer in unmittelbaren Verkehr getreten zu sein, kann nach Maszgabe der Thatumstände begnadigt werden.

Art. 15. *Von Nothzucht u. verbotener Unzucht.* [12]

1) Wer wissentlich mit einer Ehefrau in heimlichem Einverständnis geschlechtlichen Umgang pflegt, oder es unternimmt sie zu notzüchtigen (goin itasubeshi), oder gegen ihren Ehemann körperliche Gewalt angewendet hat, kann nicht begnadigt werden.

2) Wer zur Unzucht aufgefordert hat (moshi kake) oder unwissentlich mit einer Ehefrau sich abgiebt, oder wenn sonst leichte Umstände vorliegen, kann nach der Schwere der That begnadigt werden.

3) Wer mit Schwester, Tante, Nichte Unzucht treibt, kann nicht begnadigt werden.

Art. 16. *Von Priestern, die mit Frauenzimmern verkehren.* [13]

Ueber Geschlechtsverkehr von Priestern mit Frauenzimmern. Solche Priester sie mögen Oberpriester (ju-shoku) sein oder Unterpriester (shokesho), werden nicht begnadigt.

Art. 17. *Von Bekennern der Fuju-Fuse Sekte u. Verbreitern von Legenden.* [14]

1) Solche, welche weil sie die Lehre von Sancho ha oder Fujufuse oder ähnliche Lehren bekannten oder anderen Irrlehren anhingen, zu ento verurtheilt sind, können nicht begnadigt werden; sie können nach Befund der Umstände begnadigt werden, wenn sie zu tsuiho und dgl. verurtheilt waren.

2) Wer planmässig (takumi) Wunderglauben verbreitet oder mittels Verwendung von Füchsen Menschen quält oder überhaupt in solcher Weise Menschen schädlich beeinflusst, der kann nicht begnadigt werden. Sonstige (Zuwider handelnde) können nach der Sachlage begnadigt werden.

Art. 18. *Brandstiftung.* [15]

Wer in jugendlichem Alter wegen Brandstiftung zu ento verurtheilt wurde, kann nach wenigstens 16 Jahren begnadigt werden. Wer dagegen in jugendlichem Alter, aber in diebischer Absicht Brand gestiftet hat, kann nicht begnadigt werden, ebensowenig erwachsene Brandstifter aus Dummheit (yumai).

Art. 19. *Jugendliche, (Verbrecher) (yonen).* [16]

Wer in der Jugend wegen einer strafbaren Handlung verurtheilt war, kann nach derselben Maszgabe wie für Erwachsene begnadigt werden, wenn die That aus Rache oder diebischer Absicht begangen war. Wenn das Vergehen aber auf kindischem Sinn beruht, so kann wenn der Thäter zu tokorobarai verurtheilt war, nach 6 Jahren, wenn zu Yeddobarai und Yeddo ju-ri-yo ho tsuiho nach wenigstens 11 Jahren, wenn zu ju tsuiho oder ento nach wenigsteas 16 Jahren Begnadigung gewährt werden.

Art. 20. *Zato Eta, Hinnin.* [17]

1) Zato oder mojin, welche zufolge der Anordnung nach ihrem Vereinsrechte (zato) behandelt werden sollen, und ihrem zoroku überliefert worden sind, können nach Maszgabe der Umstände begnadigt werden.

2) Eta, Hinin welche unter der Auflage gehöriger Bestrafung an Eta-gashira überliefert worden sind, werden gleich (he-jin) gemeinem

9) Vgl. Osadameg. I. Art. 35, Reigaki 17.
10) Hiakkajo 56, 64 —.
11) Osadameg. I. 19. —. 12) Hiakkajo 48.
13) Hiakkajo, 51. —.
14) Hiakkajo, 52, 53. —. 15) Das. 70. —. 16) Das 79.
17) Hiakkajo, 103 [43—49].

Volk der Begandigung theihaftig.

Art. 21. *Rückfällige.* [18]

1) Wer nur den Ausweisungsbezirk betreten und sonst Nichts verbrochen hat, kann beim ersten Mal, bei Yeddobarai, Yeddo juriyoho tsuiho nach wenigstens 11 Jahren, bei ke-chuju-tsuiho, ento nach wenigstens 16 Jahren; bei Wiederholung nach Maszgabe der Strafbarkeit begnadigt werden.

2) Wer den Ausweisungsbezirk betreten und sich vergangen hat (akuji itasu sono mono), wenn die That als Gewalt anzusehen ist (abarenimojuazu beki), soll nicht begnadigt werden; aber übrigens (so noyo-wa) ist nach der Schwere der That Begnadigung zulässig.

3) Wer einmal bestraft, dasselbe Verbrechen wieder begeht (do-zai saiban), kann nach Mazgabe der Strafbarkeit begnadigt werden.

Zusatz: Ausgenommen ist Würfelspiel (bakuchi-wa).

4) Wenn zwar nicht wirklicher Rückfall (do-zai saihan) vorliegt, aber z. B. ein wegen Diebstahl Bestrafter wieder wegen Nöthigung (nedarigoto) oder Betrug (katari) bestraft wird oder umgekehrt, so kann Begnadigung nach Maszgabe der Strafbarkeit stattfinden.

Zusatz: Wenn Jemand wegen Diebstahl oder Betrug mit Brandmarkung bestraft, wieder Diebstahl oder Betrug begeht sodass der Thatbestand für shizai vorliegt, ist Begnadigung unzulässig.

5) Wer nicht in wirklichem Rückfall (dozaisaihan) sondern wegen eines verschiedenen Verbrechens wiederholt bestraft ist, kann nach Maszgabe der Umstände bestraft werden.

6) Ist Jemand mehrmal bestraft, so ist bei Prüfung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Begnadigung auch die Vorstrafe in Betracht zu ziehen.

Zusatz: Da bei irezumi tataki keine Begnadigung stattfinden kann, so ist bei Berathung und Beschliessung über dieselbe Ausweisungs-Strafe zu Grunde zu legen.

Art. 22. Rückfall in der Verbannnng (ento) [19]

Wer mit Verbannung bestraft wieder eine Strafthat begeht und wegen derselben auf eine andere Insel gebracht ist, kann nicht begnadigt werden.

Art. 23. *Wer den Auseweisungsbezirk nicht verlässt.* [20]

Wer zu tokorobarai, tsuiho usw. verurtheilt, nicht weggeht sondern dableibt, kann nach Schwere der Strafe begnadigt werden.

Art. 24. *Von nicht gehörig Bestraften (oshioki atte fu-soto-no-momo).*

Wer nicht mit gehöriger Strafe belegt war, wegen dessen ist über die Zulässigkeit der Begnadigung auf Grund der angemessenen Strafe zu berathen, insbesondere ist bei Solchen, die richtig mit irezumi-tataki zu bestrafen gewesen wären, aber mit tsuiho bestraft sind, die Begnadigung nach mindestens 11 Jahren zulässig, die richtige Strafe mag irezumi oder tataki sein.

Art. 25. *Wer aus dem Gefängnisse oder Arbeitshause entweicht.* [21]

Wer aus dem Gefängnisse (zō) entwichen oder aus dem Werkhause (yoseba) entflohen ist, kann nach der Schwere der Strafe begnadigt werden.

Art. 26. *Wer sich im Gefängnisse verfehlt.* [22]

Wer im Gefängnisse (ro) oder Untersuchungsgewahrsam (tamari) eine strafbare Handlung begeht, kann nicht begnadigt werden, wenn er dabei ganz ohne Rücksicht auf den Ort gehandelt hat (ronai to thabbakkarasu), er kann dagegen nach Verhältnis der Schwere bgnadigt werden, wenn es nicht der Fall war.

Art. 27. *Von schon einmal Begnadigten.*

1) Wer einmal begnadigt wieder eine strafbare Handlung (okuji) begeht, kann nicht begnadigt werden.

2) Wenn gleich bei der Begnadigung die für das Delikt bestimmte Strafe um einen Grad herabgesezt wird, so darf dies nicht zum Erlass der Todesstrafe führen, wenn dagegen ento oder tsuiho herabzumindern ist, so kann es nach Maszgabe der Strafthat geschehen.

Art. 28. *Von Sträflingen, welche beim Brande eines Gefängnisses entlassen zurückgekehrt sind.* [5]

Wer beim Brande des Gefängnisses losgelassen zurückkehrt und deshalb milder bestraft werden sollte, kann nicht begnadigt werden, wenn es

18) Vgl. Hiakkajo, Art. 85. —. 19) H. 84.

22) Vgl. Osadameg. I. S. 44, Reig. Art. 69.

auf Herabsetzung der Todesstrafe (shizai) hinauslaufen würde, sonst kann er begnadigt werden. [23]

Art. 29. Wer sich widerrechtlich Geld anmasst u. entflieht.

Wer sich Geld unrechtmässig angeeignet hat und dann entflohen ist und nach Ersatz des Geldes zu Yeddobarai oder tokorobarai verurtheilt oder verpflichtet wurde, Yeddo nicht zu betreten, kann nicht begnadigt werden, wenn auf der That an u. für sich Todesstrafe (shizai) steht, er kann dagegen begnadigt werden, wenn an sich auf der That irezumi tataki steht.

Art. 30. Wer wegen Verbrechens des Vaters bestraft ist. [24]

1) Wer wegen einer strafbaren Handlung des Vaters zu Verbannung oder Ausweisung (ento tsuiho) verurtheilt ist, kann ohne Rücksicht auf den Ablauf der Jahre begnadigt werden.

2) Wer wegen einer That des Vaters hätte bestraft werden sollen, aber weil er erst 15 Jahre oder jünger war, seinen Verwandten in Verwahr gegeben ist, kann ohne Rücksicht auf Zeitablauf begnadigt werden.

Art. 31. Von Minderjährigen, für welche um Eintritt in den Priesterstand nachgesucht wird; während sie bei Verwandten in Verwahrung sind. [25]

Wer in jugendlichem Alten wegen eigener That zu ento oder tsuiho verurteilt seinen Verwandten in Verwahr gegeben wurde, kann mit dem Gesuche um Eintritt in die Priesterschaft nicht zugelassen werden.

Art. 32. Allgemeine Geundsätze über Zulässigkeit der Begnadigung (kokoroyekato).

Da Begnadigung Solchen dienen soll, welche ihre That bereut haben (kōkai) und standesgemäsz sich vorsehen (mibunwo tsutsushimu), so ist darauf zu halten, dass die Zulassung der Begnadigung dem Volke (sejo) nicht zum Schaden gereiche, sondern es ist über dieselbe nach reiflicher Ueberlegung der Thatumstände und ohne Rücksicht auf die That-Arten zu beschliessen.

Art. 33. Sofortige Begnadigung (Tōza-on-shu-no-koto).

1. Bei solchen, für welche Geldstrafe, oder schwerer Verweis etc. entsprechende Strafe ist, braucht unter sofortiger Begnadigung keine Genehmigung eingeholt zu werden aber bei Solchen, welche mit schwerer Strafe (shioki) zu betrafen sind, ist bei sofortiger Begnadigung Genehmigung nöthig. Auch bei Mitschuldigen (hikiai), welche mit Geldstrafe, schwerem Veweis etc. bestraft werden, muss Genehmigung bei sofortiger Begnadigung eingeholt werden.

2. Raub u. Diebstahl (tozoko), Schwindel (katari) u. dgl.

Wer durch Hunger oder Armuth genöthigt oder sonst aus plötzlich rege gewordener Begierde (dekigokoro) Diebstahl begangen hat, dem soll Begnadigung zu Theil werden, selbst wenn er eine feste Thür erbrochen hat u. deswegen zum Tode verurtheilt werden müsste. Aber wer wiederholt solche Missethaten begangen hat oder einmal mit Strafe belegt worden ist u. abermals Diebstahl etc. begangen hat, von dem kann nicht angenommen werden, dass er sich aus plötzlich rege gewordener Begierde vergangen habe, er ist also nicht zu begnadigen.

Von Mitschuldigen (hikiai) sind solche, welche wissentlich gestohlene Sachen wiederholt zum Pfande nehmen ober Jahre lang unredlich erworbene Sachen gekauft haben etc. nicht zu begnadigen. Auch die welche solche Sachen geliehen haben, sind ohne Ausnahme nicht zu begnadigen. Solche welche einfach gestohlene Sachen zum Pfand nehmen oder kauffen etc. werden zwar hinsichtlich des Vergehens begnadigt, aber in Betreff der obrigkeitlichen Wegnahme der betreffenden Sache, Verlust der Entschädigung für dieselbe trifft das Pfandhaus oder wenn dies keine Fehler begangen hat, den Pfandgeber u. den Bürgen der Schaden. In dieser Hinicht wird Keiner begnadigt. Diejenigen aber, welche nur Sachen zur Aufbewahrung empfangen haben, sind hinsichtlich der Schuld zu begnadigen, es sei denn dass die getohlene Sache dem Bestohlenen zurückerstattet werden muss.

3. Mord u. Körperverletzung u. dgl (hitogoroshi kizutsuke no rui). In dieser Hinsicht wird keine sofortige Begnadigung zu Theil, weil ein Gegner (aite) vorhanden ist.

Aber wem vom Gegner unrechtmässige Gewal-

23) H. 85. 24) Vgl. Osadameg. I. Art. 40. Hiakk. 97. Kanseik. 96 [1].

thätigkeit zugefügt ist, zu deren Vermeidung ihm kein anderes Mittel zu Gebote stand; u. wer unwillentlich oder sonst aus Fahrlässigkeit einen Anderen getötet hat, der ist unter Umständen zu begnadigen, wenn sich nach der Untersuchung herausstellt, dass der Getötete allerdings bei Lebzeiten ein gewaltthätiger Mensch war oder die Tötung wirklich aus Fahrlässigkeit begangen worden ist.

4. Ubertretung der Gesetze u. dgl. (Gohatto-wo-somuki-sōrō-rui). Wenn die betreffende That aus plötzlichem Jrrthum u. nicht mit Plan u. Vorbedacht begangen ist, auch keinem Anderen zum Schaden gereicht, so ist wegen der That Begnadigung zu ertheilen.

5. Schwere Frevler (Giaku-zai-no-mono).

6. Böswillige Mörder (jakyoku-nite-Hito-wo-koroshi-sōrō-mono).

7. Brandstifter (hitsuke).

8. (Totō-itashi-jinke-e-oshikomi sōrōmono) komplotmässige Einbrecher in ein bewohntes Haus.

9. Straszenräuber (ōihagiitashisōrō-mono).

10. Alle diejenigen, welche wegen Vergehen gegen die Regierung (kōgi) mit Todesstrafe u. noch höheren Strafen bestraft werde müssten.

11. Wsich im Amte der Habsucht (shiyoku) oder unredlicher Eigenmacht schuldig gemacht hat.

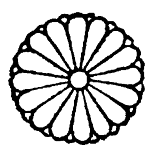
Alle diese sind nicht zu begnadigen.

12. Dassebe gilt auch von denjenigen, welche eigentlich mit Todesstrafe u. noch höheren Strafen bestraft werden müssten, aber, weil während der Untersuchung Begnadigung ausgesprochen ist, wegen persönlicher Eigenschaften etc. in der zu leidenden Strafe einen Grad herabgesetzt wurden.

Matsudaira-Izuno-kami. Ishiya-Inabano-Kami. Sakai-Tajimano-Kami.

Die Artikel dieses Gnadengesetzes (sharitsu) wurden in 5ten Monat des 4ten Kayei (1851) *(vom Shogun) durch Abe Ise no Kami angeordnet (oshidasu). Der Inhalt früherer Verordnungen (zenzen oseidasare no omomuki), früherer Gewohnheiten (senrei) u. Dessen was, sonst auf Anfrage (ukagai) nach u. nach festgestellt wurde, wird hiermit bestimmt. Niemand ausser den Bugio darf dieses Gnadengesetz einsehen. Im 3ten Monat des 2ten Bunkiu* (1862).

Ende.



KAISERLICHES VERFASSUNGSGESETZ VOM 11. FEBRUAR 1889.

Art. 5. Der Kaiser übt die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung des Reichstages aus.

Art. 23. Kein japanischer Unterthan soll festgenommen, verhaftet, abgeurtheilt oder bestraft werden, es sei denn in Gemässheit des Gesetzes.

Art. 24. Kein japanischer Unterthan soll seinem durch Gesetz bestimmten Richter entzogen werden

Art. 25. Ausser in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen darf in das Haus eines japanischer Unterthanen nur mit seiner Zustimmung eingedrungen oder darin nachgesucht werden.

Art. 26. Ausser in den gesstzlich angegebenen Fällen ist das Briefgeheimnis japanischer Unterthanen unverletzlich.

Art. 27. Das Eigenthum japanischer Unterthanen ist unverletzlich. Maszregeln, (sic !) welche die öffentliche Wohlfahrt erfordert, sollen durch Gesetz vorgesehen werden.

CAP V.

VON DER RECHTSPRECHUNG.

Art. 57. Die Rechtsprechung wird in Gemäszheit der Gesetze im Namen des Kaisers durch die Gerichte ausgeübt.

Die Organisation der Gerichte wird durch Gesetz bestimmt.

Art. 58. Zu Richtern werden ernannt, welche die vom Gesetz erforderten Eigenschaften besitzen.

Keinem Richter kann seine Stellung entzogen werden, es sei denn auf Grund eines Strafurtheils oder disziplinarer Bestrafung.

Art. 59. Verhandlung und Urtheil (sverkündnug) eines Gerichtshofes erfolgen öffentlich. Wenn jedoch befürchtet wird, dass solche Oeffentlichkeit Frieden u. Ordnung oder die öffentliche Sittlichkeit gefährde, so kann durch Gesetz oder Entscheidung des Gerichts die öffentliche Verhandlung aufgehoben werden.

Art. 60. Welche Angelegenheiten besonderen Gerichten zugewiesen werden sollen, wird durch Gesetz besonders vorgesehen.

Art 61. Prozesse, welche angeblich durch ungesetzliche Maszregeln der Vollzugs-Behörden verletzte Rechte betreffen und der Zuständigkeit gesetzlich besonders errichteter Verwaltungsgerichte überwiesen werden sollen, sind der Gerichtsbarkeit der (ordentlichen) Gerichte entzogen.


3 2044 014 296 941

